

Stadtentwicklungsausschuss

BEKANNTMACHUNG

zur 5. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses
am Dienstag, 21.09.2021, 17:00 Uhr
im Großen Sitzungssaal Raum 101 des Rathauses

Kommunale Gremiensitzungen gelten als Veranstaltungen im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 CoronaSchVO n.F. Somit unterliegen sowohl die Gremienmitglieder selbst als auch die teilnehmende Öffentlichkeit bei einem entsprechenden Inzidenzwert über 35 der in § 4 Absatz 2 Satz 1 CoronaSchVO n. F. formulierten Teilnahmevoraussetzung einer nachgewiesenen Immunisierung oder Testung. Das Vorliegen der persönlichen Teilnahmevoraussetzung wird bei Zutritt zum Sitzungsraum überprüft. Aufgrund der derzeitigen Pandemie-Situation wird die Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Maske (medizinische Maske oder FFP 2-Maske) auf die gesamte Dauer der Sitzung – also auch am Sitzplatz – erweitert.

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung und Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde
2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 15.06.2021
3. Präsentation der Emschergenossenschaft/Lippeverband über den aktuellen Stand der Gestaltung der Neuen Emschermündung
4. Projektskizze zur Einrichtung von einer oder mehreren Lastenrad-Leihstationen (17/240 DS)
hier: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 19.12.2020
5. Bebauungsplan Nr. 138 "Spielfläche Rönkenstraße" (17/264 DS)
hier: Aufstellungsbeschluss
6. 79. Änderung des Flächennutzungsplanes "Feuerwehrgerätehaus Spellen" und Bebauungsplan Nr. 145 "Feuerwehrgerätehaus Spellen" (17/208 DS)
Hier: Beschluss zur Offenlage
7. Projekt Lebendige Innenstadt - 2. Bauabschnitt Rathausplatzumbau und Umsetzung des integrierten Handlungskonzepts wird nachgereicht (17/239 DS)
8. Rheindorfer Konzept der Stadt Voerde (Niederrhein) (17/267 DS)
9. Erneute Teilnahme am LEADER Wettbewerb für die Förderperiode 2023 bis 2027 (17/221 DS)
10. Mitteilung der Verwaltung
11. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 15.06.2021
- . Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages zur Sicherung der Erschließung und Kompensation für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 124 "Erweiterung Hafen Emmelsum" (17/259 DS)
3. Mitteilung der Verwaltung
4. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Voerde, 09.09.2021

Vorsitzender
Ulrich Philipp Neßbach

STADT VOERDE (Niederrhein)

Stadtentwicklungsausschuss

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 5. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses
am Dienstag, 21.09.2021, 17:00 Uhr bis 19:14 Uhr
im Großen Sitzungssaal Raum 101 des Rathauses

Anwesenheiten

Vorsitz:

Neßbach, Ulrich Philipp

Anwesend:

SPD-Fraktion

Schmitz, Stefan
Hickl, Ines
Krieg, Wolfgang
Rieser, Ralf
Rühl, Greta

CDU-Fraktion

Hülser, Ingo
Langenfurth, Jan
Pollmann, Andreas
Goeke, Sebastian

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Dickmann, Britta
Steldermann-Tafel, Carmen

vertritt Schmitt, Hanna (B' 90/Grüne)

FDP-Fraktion

Begemann, Kai-Uwe

Fraktion Die PARTEI

Rosengart, Kai

vertritt Hebel, Thomas (Die PARTEI)

Fraktion Wählergemeinschaft Voerde

Garden-Schubert, Daniela

Ohne Fraktion

Aydin, Ibrahim

Mitglieder mit beratender Stimme:

Entschuldigt fehlten:

Tomalak, Hans-Werner (CDU)
Hebel, Thomas (Die PARTEI)
Schmitt, Hanna (B' 90/Grüne)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Erste Beigeordnete Johann,
Herr Müser (Fachbereichsleiter 6)
Frau Bohlen-Sundermann (Fachdienstleiterin 6.1)

Gäste:

Herr Kolodziej (Emschergenossenschaft Lippeverband)

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung und Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Tagesordnung

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 15.06.2021
- 3. Präsentation der Emschergenossenschaft/Lippeverband über den aktuellen Stand der Gestaltung der Neuen Emschermündung
- 4. Projektskizze zur Einrichtung von einer oder mehreren Lastenrad-Leihstationen (17/240 DS)
hier: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 19.12.2020
- 5. Bebauungsplan Nr. 138 "Spielfläche Rönkenstraße" (17/264 DS)
hier: Aufstellungsbeschluss
- 6. 79. Änderung des Flächennutzungsplanes "Feuerwehrgerätehaus Spellen" und Bebauungsplan Nr. 145 "Feuerwehrgerätehaus Spellen" (17/208 DS)
Hier: Beschluss zur Offenlage
- 7. Projekt Lebendige Innenstadt - 2. Bauabschnitt Rathausplatzumbau und Umsetzung des „Integrierten Handlungskonzepts“ (17/239 DS)
- 8. Rheindörper Konzept der Stadt Voerde (Niederrhein) (17/267 DS)
- 9. Erneute Teilnahme am LEADER Wettbewerb für die Förderperiode 2023 bis 2027 (17/221 DS)
- 10. Mitteilung der Verwaltung
- 11. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Sitzungsverlauf

Vorsitzender Ulrich Philipp Neßbach eröffnet die Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses und begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Zuhörer und die Vertreter der Presse.

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

a Prüfung und Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Vorsitzender Ulrich Philipp Neßbach stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gemäß § 8 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse fest.

b Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird gem. § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Vorsitzender Ulrich Philipp Neßbach stellt fest, dass bei keinem Rats-/Ausschussmitglied der Tatbestand eines Ausschließungsgrundes gem. §§ 31, 43 Abs. 2 und 50 Abs. 6 GO NRW erfüllt ist.

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 15.06.2021

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 15.06.2021 wird zur Kenntnis genommen.

3. Präsentation der Emschergenossenschaft/Lippeverband über den aktuellen Stand der Gestaltung der Neuen Emschermündung

Zur Gestaltung der Neuen Emschermündung erläutert Herr Koloziej von der Emschergenossenschaft Lippeverband anhand einer Präsentation den Sachstand zum Umbau der Neuen Emschermündung, der Landmarke mit Blick über die Emscher-Mündung und den Aus- bzw. Umbau des Hof Emschermündung. Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.

4. Projektskizze zur Einrichtung von einer oder mehreren Lastenrad-Leihstationen 17/240 DS
hier: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 19.12.2020

Nach Vorstellung der Drucksache durch Frau Bohlen-Sundermann gab es eine Wortmeldung aus dem Publikum. Im Einvernehmen der Ausschussmitglieder unterbricht Vorsitzender Neßbach in Abstimmung mit dem Ausschuss die Sitzung um 17:45 Uhr und erteilt Herrn Baier das Wort. Dieser erklärt, dass ein solches Projekt auch in Dinslaken initiiert wurde, jedoch leider gescheitert sei. Des Weiteren gibt er Tipps, welche Grundlagen beachtet werden müssten, wie z. B. eine Fahrradversicherung.

Die Ausschussmitglieder nehmen dies zur Kenntnis. Vorsitzender Neßbach nimmt die Sitzung um 17:48 Uhr wieder auf. Anschließend fasst der Stadtentwicklungsausschuss folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Voerde (Niederrhein) beauftragt die Verwaltung, die entsprechenden Ansätze für ein Lastenradverleih-Projekt in den nächsten Haushaltplan aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

5. Bebauungsplan Nr. 138 "Spielfläche Rönkenstraße" 17/264 DS
hier: Aufstellungsbeschluss

Herr Müser erläutert den Anwesenden die wesentlichen Inhalte der Drucksache. Nach der anschließend geführten Diskussion empfiehlt der Stadtentwicklungsausschuss folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 13 und 2 BauGB für den in der Anlage 7 dieser Drucksache Nr. 17/264 dargestellten Bereich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 138 „Spielfläche Rönkenstraße“.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

6. 79. Änderung des Flächennutzungsplanes "Feuerwehrgerätehaus Spellen" und Bebauungsplan Nr. 145 "Feuerwehrgerätehaus Spellen" 17/208 DS
Hier: Beschluss zur Offenlage

Frau Bohlen-Sundermann erläutert den Anwesenden die Drucksache zur 79. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nummer 145 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“. Anschließend empfiehlt der Ausschuss nachfolgenden

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) folgt den in der Anlage 7 der Drucksache 17/208 dargestellten Vorschlägen zur Behandlung der im bisherigen Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) beauftragt den Bürgermeister, den Entwurf der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ ein-

schließlich Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen.

3. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) beauftragt den Bürgermeister, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 145 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ einschließlich Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

7. Projekt Lebendige Innenstadt - 2. Bauabschnitt Rathausplatzumbau 17/239 DS und Umsetzung des „Integrierten Handlungskonzepts“

Erste Beigeordnete Johann erläutert den Anwesenden die Inhalte der Drucksache zum Projekt Lebendige Innenstadt – und dem 2. Bauabschnitt Rathausplatzumbau sowie Umsetzung des integrierten Handlungskonzepts. In der anschließenden Diskussion erklärt Herr Schmitz, dass es von Vorteil wäre im Rahmen der Planungen zur Gastronomie der Westzeile der Rathausplatzimmobilie alle Beteiligten ins Boot zu holen, um die Gestaltung, z. B. „Grüne Gastronomie“ zu erörtern. Hierzu müsse ein Arbeitskreis geschaffen werden. Herr Müser greift diese Idee auf und weist auf den AK Ortskerngestaltung hin. Diesen könnte man aufleben lassen. Erste Beigeordnete Johann begrüßt diese Vorgehensweise und macht darauf aufmerksam, dies auf den gesamten Marktplatz zu erweitern, um die Aufenthaltsqualität zu steigern. Anschließend empfiehlt der Stadtentwicklungsausschuss folgenden

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) stimmt dem in der Anlage 1 der Drucksache Nr. 17/239 dargestellten aktualisierten Umsetzungsprogramm für das „Integrierte Handlungskonzept“, vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Finanzmittel in den Haushaltsplänen 2022 ff, zu.
2. Der Bau- und Betriebsausschuss stimmt der geplanten Rathausplatzumgestaltung (2. Bauabschnitt) auf Basis des in der Anlage 2 der Drucksache Nr. 17/239 vorliegenden Gestaltungsplans sowie des Vorentwurfs und der Kostenberechnung der Büros Landschaft planen + bauen NRW GmbH und BPR Essen, vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Finanzmittel in den Haushaltsplänen 2022 ff, zu.
3. Die Planung ist mit den betroffenen Eigentümern abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

8. Rheindorfer Konzept der Stadt Voerde (Niederrhein) 17/267 DS

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt die Drucksache nach Vorstellung durch Herrn Müser zur Kenntnis.

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) nimmt das Rheindorfer Konzept und die damit verbundene sofortige Anwendung zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

9. Erneute Teilnahme am LEADER Wettbewerb für die Förderperiode 2023 bis 2027 17/221 DS

Nachdem Frau Bohlen-Sundermann den Anwesenden die Drucksache zur erneuten Teilnahme Am LEADER Wettbewerb für die Förderperiode 2023 bis 2027 erläutert hat empfiehlt der Stadtentwicklungsausschuss folgenden

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Voerde stimmt einer erneuten Teilnahme am LEADER-Wettbewerb für die Förderperiode 2023 bis 2027 (plus Ausfinanzierungszeit bis 2029) zu. Sie trägt gemeinsam mit den Kommunen Wesel, Hamminkeln, Schermbeck und Hünxe als LEADER-Region Lippe-Issel-Niederrhein e.V. (LIN), die für den LEADER-Wettbewerb anfallenden Kosten für die für den Wettbewerb zu erstellende lokale Entwicklungsstrategie (LES) mit. Sie wird alles daransetzen, die Finanzierung der Umsetzung sicherzustellen.
2. Der öffentliche Mindestbeitrag zum Regionalen Bewirtschaftungsrahmen in Höhe von mindestens 60.000 € (etwa 10.000,- € pro Jahr), bei höherer Fördersumme 70.000,- € je Kommune wird in den Haushaltsjahren 2023 bis 2029 bedarfsgerecht eingeplant. Für das Haushaltsjahr 2022 werden weiterhin einmalig 5.000,- Euro für die externe Erstellung der LES eingeplant.
3. Die Stadt Voerde stimmt bei erfolgreicher LEADER Bewerbung der regionalen Zusicherung über die Einrichtung eines Regionalmanagements im Umfang von mindestens 1,5 Vollzeitbeschäftigten und deren Aufrechterhaltung bis mindestens zum 31.12.2029 zu.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, an der gemeinsamen Bewerbung für die neue Förderperiode mitzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

10. Mitteilung der Verwaltung

10.1 Prioritätenliste

Herr Müser teilt mit, dass eine neue Priorisierung der Bauleitplanung erforderlich ist und diese im nächsten Workshop erfolgen werde. Die Terminierung des Workshop sei für Januar / Februar 2022 geplant. Dies würde die Arbeitsplanung für die nächsten Jahre festlegen. Weiterhin solle ein planungsrechtliches Grundlagenseminar für die neuen Mandatsträger noch in diesem Jahr angeboten werden. Der genaue Termin werde noch mitgeteilt.

10.2 Begrünung Schallschutzwände

Zum Thema der Begrünung der Lärmschutzwände im Planfeststellungsabschnitt 1.4 Voerde teilt Frau Bohlen-Sundermann den Anwesenden mit, dass entgegen der Abstimmung vom 19.02.2021 im letzten Gespräch mit der DB Netz AG am 06.09.2021 die Ergebnisse erzielt wurden, dass die Begrünung der Lärmschutzwände u.a. mittels Rankhilfe seitens der DB Netz AG wird umgesetzt und auch die Unterhaltungspflicht dieser Rankhilfen von der Bahn

übernommen wird. Im Ergebnis sei die Bahn somit den meisten Forderungen der Stadt nachgekommen. Weiter erläutert Frau Bohlen-Sundermann, welche Maßnahme in den einzelnen Bereichen seitens der Bahn umgesetzt werden.

Erste Beigeordnete Johann weist ergänzend darauf hin, dass die DB Netz AG die Bauablaufplanung für den Planfeststellungsabschnitt 1.4 im nächsten Bau- und Betriebsausschuss vorstellen werde und alle Anwesenden herzlich eingeladen seien hieran teilzunehmen.

11. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Herr Rieser erkundigt sich nach dem aktuellen Sachstand des möglichen Discounters an der Rahmstraße / Ecke Dinslakener Straße in Möllen.

Herr Müser teilt hierzu mit, dass, sollte der Beschluss zum Regionalplanentwurf entsprechend gefasst werde, die Fläche in die Planungen mit einfließen werde.

Vorsitzender Ulrich Philipp Neßbach schließt die öffentliche Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses um 19:14 Uhr.

Vorsitzender

Ulrich Philipp Neßbach

Schriftführer

Frank Dignaß



EGLV

Emscher-Genossenschaft
Lippeverband

Gestaltung der Neuen Emscher-Mündung

Stadtentwicklungsausschuss
der Stadt Voerde 21.09.2021



EGLV

Agenda

- 1. Umbau der Neuen Emscher-Mündung**
- 2. Landmarke – Blick über die Emscher-Mündung**
- 3. Aus- und Umbau Hof Emschermündung**



EGLV

Voerde

Voerder- Rheindörper

Voerde -Möllen

Dinslaken - Zentrum

Altes Kraftwerk steag

Rotbachmündung

Wohnungswald

Dinslaken - Eppinghoven

Dinslaken - Eppinghoven

Duisburg - Walsum





EGLV



Umbau der Neuen Emscher- Mündung

Bauphase:

Bauzustand vor der Verlegung der Emscher

- Herstellung des Auenfeldes
- Bodenlager wurde eingerichtet
- Transporte zum Zwischenlager DeltaPort
- Flussbau im Auenfeldbereich (außer Tabuflächen)
- Sperrung Rheinradweg
- Einrichtung feste Radwegumleitung
- Gesamtbauzeit September 2021 – September 2023



EGLV

Neue Emscher-Mündung - Ökologischer Schwerpunkt



Landmarke – Blick über die Neue Emscher- Mündung

Mehrwerte und Fakten

- Hervorheben des Leitdeich und der Mündung
- Erlebbarkeit des Umfelds für Besucher*innen
- Landmarke stellt Bezug zur Emscher-Region her
- Illuminierung steht für Vielfältigkeit
- Touristischer Anziehungspunkt
- Informationsvermittlung für Besucher*innen
- Fertigstellung Ende 2023



EGLV

Landmarke steht für die Transformation



Emschergenossenschaft
Lippeverband



EGLV

Landmarke trifft Hof Emschermündung

Emschergenossenschaft
Lippeverband



EGLV



Aus- und Umbau Hof Emschermündung

‘Emscher-Höfe – Ankerorte in der Region

- Bestandteil der Emscher-Höfe
- ca. 30 Netzwerkpartner
- Bildungsstandort vermehrt nutzen
- Nachhaltigkeit fördern
- Cafébetrieb ausbauen
- Nachhaltiges Bauen
- Vermittlungsort während der IGA 2027
- Ausgezeichnetes UNESCO BNE Netzwerk



EGLV

Nachhaltiges Baukonzept



EGLV

Perspektivwechsel



EGLV

Gemeinsam gestalten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 13.09.2021

| | |
|-------------|---|
| Fachbereich | Stadtentwicklung und Baurecht |
| Fachdienst | Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|---------------------------------------|------------|-----------------|
| Stadtentwicklungsausschuss | 21.09.2021 | beschließend |
| Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz | 30.09.2021 | zur Kenntnis |

Projektskizze zur Einrichtung von einer oder mehreren Lastenrad-Leihstationen

hier: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 19.12.2020

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Voerde (Niederrhein) beauftragt die Verwaltung, die entsprechenden Ansätze für ein Lastenradverleih-Projekt in den nächsten Haushaltplan aufzunehmen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen/ bilanziellen Auswirkungen sind dem Budgetplan zu entnehmen (siehe Anlage 2).

Klimaschutzrelevanz:

| | | | |
|-----------------------------------|---|------------------------------------|----------------------------|
| Auswirkungen auf den Klimaschutz: | <input checked="" type="radio"/> ja, positiv* | <input type="radio"/> ja, negativ* | <input type="radio"/> nein |
| Begründung: | <p>Mit der Umsetzung würde ein neues, klimafreundliches Mobilitätsangebot für Bürgerinnen und Bürger, Touristinnen und Touristen, Gewerbetreibende etc. geschaffen. Eine potenzielle Verleih- bzw. Testmöglichkeit macht Vorteile eines Lastenrads „erfahrbar“ und hilft dabei, Vorurteile und Hemmnisse gegenüber dem sich im Trend befindlichen, innovativen Fortbewegungsmittels abzubauen. Das Lastenrad könnte für Freizeit- und Alltagswege sowie die innerstädtische Logistik als Alternative zum motorisierten Individualverkehr erprobt und vermehrt genutzt werden. Im Controlling-Bericht des Jahres 2020 betr. Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes in der Stadt Voerde wird beschrieben, dass eine Veränderung der Verkehrsmittelwahl zugunsten des Fahrrads aktuell nur schwer zu quantifizieren ist. Mit der Umsetzung eines Lastenrad-Angebots würde sich eine Chance ergeben, projektbezogene Fortschritte rund um die Fahrradfreundlichkeit von Voerde zu dokumentieren (quantitativ: Anzahl Ausleihen pro Monat/ Jahr, Anzahl Fahrradkilometer pro Monat/ Jahr; qualitativ: Erfahrungsberichte von Nutzenden sammeln). Weitere Begründung: siehe Sachdarstellung.</p> | | |

Sachdarstellung:

In der Sitzung vom 23.03.2021 hat der Stadtrat den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.12.2020 betr. „Errichtung von einer oder mehreren Lastenrad-Leihstationen – Entwurf einer Projektskizze“ angenommen und zur weiteren Bearbeitung an den Stadtentwicklungsausschuss verwiesen. Die Verwaltung gibt nachfolgend Auskunft über den Sachstand des Prüfauftrags und skizziert mögliche Umsetzungsvarianten.

Fahrradfahren liegt im Trend: Dies veranschaulicht unter anderem der „Fahrrad Monitor 2019“, eine repräsentative Bevölkerungsumfrage des Bundesverkehrsministeriums. 44 Prozent der Menschen in Deutschland fahren bereits regelmäßig Rad, 41 Prozent der Befragten wollen es künftig häufiger nutzen. Dass sich das Fahrrad als klimafreundliches und gesundheitsförderndes Fortbewegungsmittel auch bei Jung und Alt im Voerde Stadtgebiet zunehmender Beliebtheit erfreut, zeigt sich z. B. seit 2017 jeweils im Zeitraum der bundesweiten STADTRADELN-Aktion.

Auch die Bekanntheit von Lastenrädern wächst zusehends, sie werden jedoch noch eher selten genutzt. Ein Lastenrad – auch „Cargo-Bike“ genannt – ist ein besonders stabiles Fahrrad, welches sich durch einen integrierten An- oder Aufbau beispielsweise für den Transport von Waren, Gegenständen oder Kindern eignet. Es gibt sie sowohl als zwei- oder dreirädrige Variante sowie mit und ohne Elektromotor. Je nach Ausstattungsvariante kostet ein Lastenrad zwischen 1.500 und 5.000 Euro. Das Lastenrad kann insbesondere für die ein oder andere Zielgruppe (innerstädtische Logistik, Familien zur Kinderbeförderung etc.) eine echte, emissionsarme Alternative zum Auto darstellen.

In vielen anderen Städten wie zum Beispiel in Schermbeck, Rheinberg oder Xanten hat sich der Sharing-Gedanke in puncto Lastenrad bereits etabliert. In beiden Kommunen wird der Verleih nach dem Prinzip „Freies Lastenrad“ organisiert (Weiterführende Informationen: www.dein-lastenrad.de). Nachfolgend stellt die Verwaltung vor, wie ein Verleih von ein oder zwei Lastenrädern in Voerde als „Freie Lastenrad“-Initiative initiiert werden kann.

Um eine möglichst große Aufmerksamkeit in einer der zuvor genannten Zielgruppen zu erzielen, könnte ein Rad insbesondere für Kindergärten und/ oder Schulen im Stadtgebiet von Voerde zur Verfügung stehen. Die jeweilige Einrichtung könnte das Rad über einen vorab definierten Zeitraum für sich nutzen und ggf. auch den Verleih an interessierte Familien organisieren. Ein zweites Rad könnte zum Start des Angebots durch den Klimaschutzmanager der Stadt Voerde – ggf. durch andere Mitarbeitende der Stadtverwaltung oder noch zu akquirierende Kooperationspartner – an interessierte Radelnde (Gewerbetreibende, Vereine etc.) ausgegeben werden. Es sollte hierfür ein festes Zeitfenster definiert werden (z. B. Abholung am Freitagvormittag, Rückgabe am Donnerstag der darauffolgenden Woche).

In beiden Verleih-Szenarien besteht für Radelnde die Möglichkeit, sich einen individuellen Eindruck über Lastenräder zu verschaffen. Weitere Unterstützerinnen und Unterstützer könnten darüber hinaus angesprochen und motiviert werden, sich als Multiplikatoren im Projekt zu engagieren und den Verleih ggf. temporär übernehmen. Denkbar sind hier z. B. Lebensmittelmärkte, Baumärkte, Unternehmen, Vereine oder Religionsgemeinschaften. So könnte das Angebot in möglichst vielen Bereichen und Stadtteilen präsent werden.

Die Organisation als Freies Lastenrad-Angebot sieht unter anderem vor, dass von den Nutzenden keine Leihgebühren erhoben werden. Sie könnten aber aufgerufen werden, etwas zum Projekt beizutragen, beispielsweise in Form einer freiwilligen Spende zur Reparatur und Aufrechterhaltung des Verleihs. Auch die Akquise von lokalen Sponsoringpartnern wäre denkbar, um das Angebot zu sichern. Die oben genannte Freie Lastenräder-Initiative bietet zudem eine frei-nutzbare Buchungssoftware an. Es wäre zu prüfen, ob diese in die städtische Internetseite integriert werden kann. In der Zwischenzeit sollten Buchungsanfragen möglichst niederschwellig per Telefon oder E-Mail eingehen. Bei Ausleihe werden Name, Personalausweisnummer und Adresse des Radelnden mit Wohnsitz in Voerde analog erfasst sowie per Unterschrift den noch zu erarbeitenden, allgemeinen Ausleihbedingungen zugestimmt. In diesem Kontext sollte zudem eine persönliche Einweisung (Probefahrt) erfolgen, da sich das Fahrverhalten von konventionellen Fahrrädern unterscheidet und der sichere Umgang vermittelt werden kann.

Anlage 1 zur Drucksache beinhaltet eine Fördermittelprüfung. Es muss an dieser Stelle allerdings der Hinweis angebracht werden, dass es für den skizzierten Fall zurzeit nur bedingt geeignete Förderprogramme gibt.

1. *progres.nrw – Programmbereich Emissionsarme Mobilität (MWIDE NRW – Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen)*

Kommunen sind antragsberechtigt und können ein oder mehrere Lastenräder mit einer Nutzlast von mindestens 70 kg beschaffen (Förderquote: 60 Prozent). Die Nutzung des Fahrzeugs bzw. der Fahrzeuge hat während der jeweiligen Zweckbindungsfrist allerdings ausschließlich im hoheitlichen bzw. nicht-wirtschaftlichen Bereich zu erfolgen. Sowohl eine entgeltliche als auch eine unentgeltliche Bereitstellung an Dritte (Verleih) sind damit unzulässig.

Alternativ könnten ggf. ein oder mehrere Lastenräder für kommunale Aufgaben (Dienstfahrten, Öffentlichkeitsarbeit im Kontext Klimaschutz etc.) aus diesem Förderprogramm beschafft werden. Zu prüfen bliebe aktuell, ob zumindest eine temporäre Nutzung durch andere städtische Einrichtungen (z. B. Jugendzentren, Kindergärten, Schulen) im Sinne der Richtlinie wäre.

2. *E-Lastenfahrrad-Richtlinie (BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)*

Kommunen sind antragsberechtigt und können ein oder mehrere Lastenräder mit einer Nutzlast von mindestens 120 kg beschaffen (Förderquote: 25 Prozent). E-Lastenfahräder, „die für Sharing-Angebote beschafft und überwiegend für gewerbliche Transportzwecke von Gewerbetreibenden eingesetzt werden, können gefördert werden. Voraussetzung ist eine ausführliche Beschreibung des Sharing-Modells, die bei Antragstellung einzureichen ist“ (siehe Quelle 1, Seite 4).

Das eingangs der Sachdarstellung skizzierte Projekt müsste ggf. leicht angepasst werden, um beispielsweise mit Unterstützung der Wirtschaftsförderung einen Fokus auf Gewerbetreibende, Werbegemeinschaften etc. zu setzen. Ein Verleih an Dritte wie Familien oder Vereine wäre ebenso möglich, so lange das Angebot überwiegend für gewerbliche Transportzwecke genutzt wird. Die (un-)entgeltliche Ausleihe an Bürgerinnen und Bürger darf nur nicht überwiegen.

Die Verwaltung kann durch den zuständigen Fachausschuss beauftragt werden, entsprechende Ansätze in den nächsten Haushaltsplan aufzunehmen. Neben einmaligen Anschaffungskosten (z. B. Beschaffung und Ausstattung von E-Lastenfahrrädern sowie Öffentlichkeitsarbeit) fallen voraussichtlich auch regelmäßige Unterhaltungskosten (z. B. Wartung/ Reparaturen, Versicherung/ Diebstahlschutz) zur Aufrechterhaltung des Projekts an (siehe Anlage 2).

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Fördermittel-Recherche bzgl. Lastenrad-Verleih
- (2) Budgetplan bzgl. Lastenrad-Verleih

Quelle(n):

- (1) Merkblatt zur E-Lastenfahrrad-Richtlinie, Stand April 2021: www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/E-Lastenfahrrad/e-lastenfahrrad_node.html

Hinweis:


Das Integrierte Klimaschutzkonzept steht auf der Internetseite der Stadt Voerde (Ndrhh.) zur Einsichtnahme bzw. zum Download bereit: www.voerde.de/de/inhalt/klimaschutzkonzept/.

für die Maßnahme: **Lastenfahrräder**
Beschaffung von Lastenfahrräder zur Einrichtung von Lastenrad-Leihstationen

Bereich: FD 6.1 Ansprechpartner Simon Bielinski geschätzte Kosten:

Hier eine Vorabanalyse der potenziellen Fördermöglichkeiten zum o.g. Vorhaben. Die endgültige Prüfung und Beurteilung der generellen Förderfähigkeit liegt in der Zuständigkeit des Fachdienstes.


Im Folgenden wird auf die Fördermöglichkeiten, die als Zuschuss gewährt werden, näher eingegangen. Förderdarlehen mit günstigen Zinssätze oder Tilgungszuschüssen sind nicht berücksichtigt.

| | | |
|---|--|----------|
|  | "Emissionsarme Mobilität" - Elektrische Lastenfahrräder (6.4) | Zuschuss |
| | Erwerb von elektrisch betriebenen, fabrikneuen Lastenfahrrädern. | Land |

| | | |
|-----------------------------|--|--|
| Ziel: | Durch eine veränderte Mobilität die Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehrssektor zu unterstützen und die Lebensqualität in den Städten zu verbessern. | |
| Voraussetzungen: | * eine Nutzlast von mindestens 70 Kilogramm * bis zu fünf Lastenfahrräder pro Jahr | |
| Zuw. Ausgaben: | Ausgaben für das Lasten Fahrrad in der Grundausstattung nebst einem fest verbauten Transportaufbau | |
| Förderhöhe: | 60% | |
| Bagatellgrenze: | | max. Förderhöhe max. 4.200 Euro |
| Antragsfrist: | fortlaufend | <input type="checkbox"/> Kostenvoranschlag bzw. Angebot einholen. <input type="checkbox"/> Online-Antragsformular ausfüllen |
| Geltungsdauer: | bis 31.12.2025 | Durchführung: |
| Bewilligungsbehörde: | Bezirksregierung Arnsberg | Abteilung 6 – Bergbau und Energie |
| | | 0211 837-1928 progres.emob@bra.nrw.de |
| Kumulierung: | Kumulierungsverbot für andere Förderprogramme des Landes NRW. Kumulierung mit anderen Bundesmitteln ist in der Regel möglich, sofern das entsprechende Programm dies zulässt. Kumulierung mit Förderungen der NRW.BANK sind unzulässig (bei Zuschüssen) | |
| weitere Infos: | https://www.elektromobilitaet.nrw/kommunen/foerderung-fuer-kommunen/ | |
| Rechtsgrundlage: | Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus progres.nrw - Programmbereich Emissionsarme Mobilität -vom 15.06.2020 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=7&ugl_nr=751&bes_id=42788&menu=1&sq=0&aufgehoben=N&keyword=Programmbereich%20Emissionsarme%20Mobilit%E4t-det0 | |

| | |
|--|---------------|
| Handlungsempfehlung / Prüfungsergebnis: | prüfen |
| Es ist im Detail zu prüfen, ob die technischen und formellen Voraussetzungen den Anforderungen der Förderbedingungen erfüllen. | |

für die Maßnahme: **Lastenfahrräder**
Beschaffung von Lastenfahrräder zur Einrichtung von Lastenrad-Leihstationen

| | | |
|---|--|----------|
|  | NKI: "E-Lastenfahrrädern" | Zuschuss |
| | Anschaffung von E-Lastenfahrrädern (Lastenpedelecs) und Lastenanhängern mit elektrischer Antriebsunterstützung (E-Lastenfahrradanhänger) für den fahrradgebundenen Lastenverkehr | Bund |

| | | | |
|-----------------------------|--|--|--------------|
| Ziel: | Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele und Umsetzung von verkehrsbedingten Klimaschutzpotenzialen | | |
| Vorraussetzungen: | a) serienmäßig und fabrikneu sein, b) jeweils eine Nutzlast von mindestens 120 kg und c) Transportmöglichkeiten aufweisen, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad. | | |
| Zuw. Ausgaben: | Anschaffungskosten | | |
| Förderhöhe: | 25 % | | |
| Bagatellgrenze: | | max. Förderhöhe | 2.500 € |
| Antragsfrist: | 29.02.2024 | elektronische Antragsformular / vor Beginn der Maßnahme | |
| Geltungsdauer: | bis 29.02.2024 | Durchführung: | zwölf Monate |
| Bewilligungsbehörde: | Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) | Referat 525 – Kälte- und Klimatechnik 06196 908-1016 ELR@bafa.bund.de | |
| Kumulierung: | Die Kumulierung mit anderen Fördermitteln des Bundes ist ausgeschlossen. Zuwendungen auf der Grundlage eines Förderprogrammes eines Bundeslandes sind nicht förderschädlich (Anzeigepflicht). | | |
| weitere Infos: | https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/E-Lastenfahrrad/e-lastenfahrrad_node.html | | |
| Rechtsgrundlage: | Richtlinie zur Förderung von E-Lastenfahrrädern für den fahrradgebundenen Lastenverkehr in der Wirtschaft und in Kommunen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (E-Lastenfahrrad-Richtlinie) vom 29. Januar 2021 https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/E-Lastenfahrrad_RL_fin_210129.pdf | | |

Handlungsempfehlung / Prüfungsergebnis: **prüfen**

Es ist im Detail zu prüfen, ob die technischen und formellen Vorraussetzungen den Anforderungen der Förderbedingungen erfüllen.

Diese Auflistung dient nur dazu, einen Überblick über die förderfähigen Maßnahmen zu geben. Es sind darüber hinaus, zwingend die in der Richtlinie und die weiteren Vorgaben (z.B. im technischen Merkblatt) vorhandenen Informationen und Voraussetzungen zu berücksichtigen-

Für weitere Unterstützung steht der Fachdienst 3.3, Frau Nißen, gerne zur Verfügung.

Budgetplan bzgl. Lastenrad-Verleih

Stand: 13.09.2021

| Anzahl | Produkt | investiv / einmalig | | konsumtiv / jährlich | | Bemerkung |
|--|--|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|---|
| | | Einzelpreis (brutto) | Gesamtpreis (brutto) | Einzelpreis (brutto) | Gesamtpreis (brutto) | |
| 2 | Lastenrad mit Elektromotor (z. B. Babboe Curve-E*) | 3199 | 6398 | | | siehe Anl. 2, S. 2 |
| 2 | Diebstahlsicherung* (z. B. Kettenschloss AXA LINQ 180cm und 100cm) | 112 | 224 | | | siehe Anl. 2, S. 2 |
| 2 | Sonstige Ausstattung** (z. B. Folierung****) | 300 | 600 | | | |
| 1 | Öffentlichkeitsarbeit** (hier: Beachflag) | 150 | 150 | | | |
| 1 | Öffentlichkeitsarbeit** (hier: Flyer) | | | 50 | 50 | |
| 2 | Jährliche Wartung/ Inspektion** | | | 150 | 300 | |
| 1 | Vollkasko-Versicherung (inkl. Verschleiß, Diebstahlschutz)*** | | | 428 | 428 | siehe Anl. 2, S. 3 |
| 1 | Management (z. B. Nutzeranfragen, Partnerakquise, Statistik)**** | | | 0 | 0 | |
| 1 | Sonstiges (z. B. Bedarfswartung, unerwartete Kosten)** | | | 200 | 200 | |
| Geschätzte Gesamtkosten (investiv / einmalig, ohne Förderung) | | | 7372 | | | |
| abzgl. 25% BAFA-Förderung | | | 1600 | | | |
| Geschätzte Gesamtkosten (investiv / einmalig, inkl. BAFA-Förderung) | | | 5772 | | | |
| Geschätzte Gesamtkosten (konsumtiv / jährlich)***** | | | | 978 | | ggf. abzgl. weiterer Zuschüsse Dritter zur Aufrechterhaltung des Verleih-Angebots (siehe unten) |

Hinweis(e):

- * Lastenrad-Modell/-Hersteller beispielhaft ausgewählt (mittelpreisig, Elektromotor, BAFA-förderfähig); Preisabfrage Lastenrad/Kettenschlösser via Babboe-Website
- ** Schätzung der Verwaltung
- *** unverbindliche Angebotsanfrage für Kaufpreis/ Versicherungssumme in Höhe von 8.000 €; beispielhafte Preisabfrage via Website der Ammerländer Versicherung
- **** Eigenleistung der Verwaltung, des Klimaschutzmanagements der Stadt Voerde und/ oder noch zu motivierender Projektpartner
- ***** ggf. über Sponsoringpartner refinanzierbar; Prüfung/Akquise: ausstehend




| | | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | Bemerkung |
|---|--|--------------|--------------|--------------|--------------|--|
| - Zuwendungen - investiv - | | | | | | |
| Zuweisungen des Bundes | | -1.625 | 0 | 0 | 0 | 2022: -1625€ pauschal BAFA-Förderung; noch zu beantragen, Einzahlungen würden Haushalt (HH) verbessern |
| - Zuwendungen - konsumtiv - | | | | | | |
| Zuschüsse von privaten Unternehmen oder übrigen Bereichen | | 0 | 0 | 0 | 0 | noch nicht absehbar*, Einzahlungen würden HH verbessern, * Zahlungen Dritter zur Aufrechterhaltung des Verleih-Angebots (z. B. Sponsoring) |
| - Aufwendungen - investiv - | | | | | | |
| Anschaffung(en), hier: Vermögensgegenstände bis 450 € | | 400 | 0 | 0 | 0 | 2022: 250€ pauschal Diebstahlsicherung(en) + 150€ Beachflag |
| Anschaffung(en), hier: Vermögensgegenstände über 450 € | | 7.100 | 0 | 0 | 0 | 2022: 6500€ pauschal Lastenräder mit Elektromotor + 600€ pauschal Sonstige Ausstattung (z. B. Folierung) |
| - Aufwendungen - konsumtiv - | | | | | | |
| Wartung/ Inspektion | | 500 | 500 | 500 | 500 | ab 2022: 300€ pauschal Wartung/Inspektion (geplant) + 200€ pauschal Wartung/Inspektion (ungeplant) |
| Versicherung | | 450 | 450 | 450 | 450 | ab 2022: 450€ pauschal Vollkasko-Versicherung |
| Werbung und Öffentlichkeitsarbeit | | 50 | 50 | 50 | 50 | ab 2022: 50€ pauschal Druck Werbemittel (z. B. Flyer) |
| Saldo | | 6.875 | 1.000 | 1.000 | 1.000 | |

Planung Projekt
"Lastenrad-Verleih"

Quotation # QDE002006
 Quotation Date: 06.09.2021
 Quotation Valid Until: 05.12.2021

| Quote for: | Versand an: |
|-------------|---|
| Deutschland | Simon Bielinski Rathausplatz 20 Voerde, 46562 Deutschland T: 0285580512 |

| Zahlungsart | Versandart: |
|-------------|------------------------------------|
| | (Gesamtsumme Versandkosten 0,00 €) |

| Artikel | Artikelnummer | Preis | Nummer | Zwischensumme |
|--|---|-------------------|----------|-------------------|
|  | AXA Kettenschloss Linq <i>Länge (cm): 180</i> | 64,95 € | 2 | 129,90 € |
|  | AXA Kettenschloss Linq <i>Länge (cm): 100</i> | 46,95 € | 2 | 93,90 € |
|  | Babboe Curve-E <i>Farbe Transportbox: Holz Lieferung: Fahrbereit Bremsen vorne: Hydraulische Scheibenbremse Bremsen hinten: Hydraulische Scheibenbremse Akku-Kapazität (Wh): 450 Wh</i> | 3.199,00 € | 2 | 6.398,00 € |
| Zwischensumme: | | | | 6.621,80 € |
| Gesamtsumme: | | | | 6.621,80 € |

Datum: 24.08.2021

Vermittler-Nr.: 100

Informationsblatt zu Ihrer **Fahrrad-Vollkaskoversicherung für Lastenräder**

| Tarif: | Lastenräder |
|---------------------------------|----------------------------|
| Fahrradtyp: | E-Bike / Pedelec / Fahrrad |
| Anzahl Räder: | 2 |
| Kaufpreis / Versicherungssumme: | 8.000 € |
| Jahresbeitrag (netto): | 360,00 € |
| Vertragslaufzeit: | 3 Jahre |
| Laufzeit je Rad: | unbegrenzt |
| Zahlweise: | jährlich |
| Jahresbeitrag ohne Vst.: | 360,00 € |
| Jahresbeitrag inkl. Vst.: | 428,40 € |
| Beitrag gemäß Zahlweise: | 428,40 € |



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 07.09.2021

| | |
|-------------|---|
| Fachbereich | Stadtentwicklung und Baurecht |
| Fachdienst | Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|----------------------------|------------|-----------------|
| Stadtentwicklungsausschuss | 21.09.2021 | vorberatend |
| Haupt- und Finanzausschuss | 28.09.2021 | vorberatend |
| Stadtrat | 05.10.2021 | beschließend |

Bebauungsplan Nr. 138 "Spielfläche Rönkenstraße" hier: Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 13 und 2 BauGB für den in der Anlage 7 dieser Drucksache Nr. 17/264 dargestellten Bereich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 138 „Spielfläche Rönkenstraße“.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Für die Erarbeitung des Bebauungsplans Nr. 138 werden derzeit bis auf Bodenuntersuchungen (siehe hierzu unten letzten Absatz von Punkt 3) keine weiteren Kosten erwartet. Mittel für die Bodenuntersuchungen stehen beim Fachdienst 7.1 zur Verfügung.

Die Kosten für die durch den Bebauungsplan ermöglichten Nutzungen (Spielfläche, mobiles Familienbüro, Regenklärbecken u. a.) werden zu einem späteren Zeitpunkt genannt (z. B. in der Begründung zum Bebauungsplan). In der Regel erfolgt dies, wenn für den Bebauungsplanentwurf die öffentliche Auslegung zur Beratung gestellt wird.

Klimaschutzrelevanz:

| | | | |
|--|---|------------------------------------|---------------------------------------|
| Auswirkungen auf den Klimaschutz: | <input type="radio"/> ja, positiv* | <input type="radio"/> ja, negativ* | <input checked="" type="radio"/> nein |
| Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen? | <input type="radio"/> ja* | | <input type="radio"/> nein* |
| * Erläuterung siehe Begründung | | | |
| Begründung: | Ein Aufstellungsbeschluss hat keine relevanten Auswirkungen auf den Klimaschutz. Innerhalb des Verfahrensablaufes des zu erarbeitenden Bebauungsplans Nr. 138 sind aufgrund gesetzlicher Regelungen Maßnahmen zur Kompensation negativer Eingriffe und Auswirkungen zu treffen. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB müssen u. a. die Belange des Umweltschutzes und in dem Zusammenhang auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima berücksichtigt werden. Die Auswirkungen der angestrebten Bauleitplanungen auf die Umweltbelange werden demzufolge im Laufe des Planverfahrens ermittelt und zu einem späteren Zeitpunkt dargestellt. | | |

Sachdarstellung:

Im nordöstlichen Teil von Voerde-Mitte befindet sich nördlich der Rönkenstraße und südöstlich der Sportanlagen von TV Voerde eine Fläche der Stadt, auf der im östlichen Bereich Stellplätze angelegt sind und die im westlichen Teil häufig als Baumaterial-Zwischenlager dient (siehe Anlage 1). Zudem wird sie bei einzelnen Großveranstaltungen des Reitervereins Voerde für das Abstellen von Pferdeanhängern und einmal im Jahr für ein Schützenfest genutzt.

Aus den in den nachfolgenden Punkten 1 und 2 genannten Gründen ist vorzuschlagen, auf dieser größeren Fläche einen Spielplatz, ein mobiles Familienbüro und eine Regenwasserbehandlungsanlage im westlichen Bereich anzusiedeln und die vorhandene Stellplatzanlage durch Erweiterung fertigzustellen.

Weil Spielflächen, Bebauungen und ein Regenklärbecken auf Grundlage des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 78 „Sportzentrum Voerde“ in diesem Bereich nicht angesiedelt werden können, ist eine Überplanung des Bauleitplans erforderlich (siehe unten Punkt 3). Hierfür wird die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 138 „Spielfläche Rönkenstraße“ vorgeschlagen.

1. Anlass der Planung

Die nachfolgend genannten Nutzungen werden aus den beschriebenen Gründen auf der ca. 5.690 qm großen Fläche nördlich der Rönkenstraße und südöstlich der Sportanlagen von TV Voerde angestrebt:

Spielfläche:

Vor einigen Jahren wurde beschlossen, den damals seit 1992 bestehenden Spielflächenbedarfsplan fortzuschreiben. Erforderlich war dies, weil sich die Bevölkerungsstrukturen im Umfeld der vorhandenen Spielflächen und Bolzplätze verändert hatten. Die daraufhin durchgeführten Bestands- und Bedarfsanalysen ergaben, dass viele Spielplatzstandorte zu erhalten sind, jedoch für einzelne Spielflächen ein Rückbau zu empfehlen war und in einigen Gebieten nach sinnvolleren Orten für neu zu schaffende Spielflächen gesucht werden soll(te).

Im Spielplatzbezirk Rönkensiedlung ergaben die Untersuchungen eine Unterdeckung bzw. einen Bedarf von 621 qm neu zu schaffenden Spielflächen. Empfohlen wurde die Errichtung einer neuen Fläche auf dem Gelände des TV Voerde. So kann der erforderliche Spielplatz gleichzeitig zur Attraktivierung des Vereinsgeländes beitragen (siehe Seiten 30 und 31 des Spielflächenbedarfsplans 2020; zu finden auf der Homepage der Stadt Voerde bzw. unter <https://www.voerde.de/de/dienstleistungen/spielflaechenbedarfsplan/>).

Die Idee, die Spielfläche südlich der Sportanlagen von TV Voerde an der Rönkenstraße anzusiedeln, entstand im Juli 2018. Um für den mittlerweile realisierten Kunstrasenplatz des Voerder Sportvereins Fördermittel beantragen zu können, wurde damals eine „Städtebauliche Gesamtstrategie für das Sport- und Quartierszentrum Rönkenstraße in Voerde (Ndrh.) und den Umbau eines Tennen-/Ascheplatzes zum Kunstrasenplatz als 1. Bauabschnitt“ erarbeitet, in der folgendes ausgeführt ist:

... Um das künftige Sport- und Quartierszentrum insbesondere zum südlich angrenzenden Quartier mehr zu öffnen, wird ein (Haupt-)Eingang Süd vorgeschlagen, der von der Rönkenstraße in Richtung Sportanlage führt. Der Weg ist bereits vorhanden und würde die aus dem Quartier kommenden Bewohner/-innen und Besucher/-innen über einen allee-artigen Zugang zu den Anlagen der ... Faustballabteilung und zur Wettkampfanlage führen.

Damit eine ansprechende Eingangssituation entsteht, wäre zudem der Unterwuchs zu entfernen, sodass eine offene und lockere Baumreihe entsteht.

Östlich dieses Weges des (Haupt-)Eingangs Süd sollte eine Spielfläche angelegt werden. So könnten die im Bereich der Rönkensiedlung fehlenden Spielflächen ... gerade dort entstehen, wo das Sportzentrum an das Quartier anbindet.

Der verbleibende Bereich der nördlich der Rönkenstraße liegenden Multifunktionsfläche kann weiterhin als Stellplatzfläche oder für Großveranstaltungen (Schützenfest und Ähnliches) genutzt werden.

Die Spielfläche sollte von diesen Nachbarnutzungen jedoch durch Einfriedung abgegrenzt sein.

Für die Böden und anderen Baumaterialien, die derzeit auf der Multifunktionsfläche zwischengelagert werden, sind andere Lagerflächen zu finden (siehe Nr. 17 auf Plan # Bestand und 17 und 18 auf Plan # Langfristiges Gesamtkonzept). ...

Die damaligen Pläne # Bestand und # Langfristiges Gesamtkonzept sind übersichtsartig als Anlage 2 beigefügt.

Mobiles Familienbüro:

In Zusammenhang mit der angestrebten Spielfläche an der Rönkenstraße wird ein „mobiles“ Familienbüro vorgeschlagen (siehe Anlage 4), welches die Aufgabenfelder „Familienbüro“ und „Aufsuchende Arbeit“ vereint.

Aufsuchende Angebote zur Unterstützung von Familien in belasteten Lebenslagen dienen der Prävention und werden insbesondere im Quartier „Voerde Mitte“, welches aus den Bezirken Voerde-Mitte, Voerde-Süd, Rönkensiedlung und Buschmannshof besteht, als erforderlich erachtet.

Damit durch das „mobile“ Familienbüro die entsprechenden Personen erreicht werden können, ist die Spielfläche an der Rönkenstraße gut geeignet, weil sie direkt neben der Sportanlage des TV Voerde sowie in Nähe der Erich-Kästner-Grundschule (auch Offene Ganztagschule), des Reitervereins Voerde, des 1. Voerder Tanzsportclubs, der Evangelischen Kindertageseinrichtung Rönkenhof und der Evangelischen Familienbildungsstätte liegt. Zudem bietet der eigenständige Standort an neutraler Stelle und insbesondere in Verbindung mit der Spielfläche einen niederschweligen Zugang zur Zielgruppe. Darüber hinaus wären Zusammenarbeiten mit den o. g. eventuellen Kooperationspartner/innen möglich.

Eine weiterführende Projektbeschreibung für die Einrichtung einer neuen Spielfläche am Sport- und Quartierszentrum Rönkenstraße in Kombination mit einem „mobilen“ Familienbüro ist als Anlage 5 beigefügt.

Für die Errichtung der Spielfläche und des geplanten „mobilen“ Familienbüros (inklusive Ausstattung) am Sport- und Quartierszentrum Rönkenstraße bestehen Möglichkeiten einer Förderung. Erste Anfragen bei Vertreter*innen eines Fördergebers ergaben, dass das Projekt als förderfähig erachtet wird. Die Umsetzung beider Maßnahmen ist für das Jahr 2022 angestrebt.

Zuwendungen für Personalkosten des „mobilen“ Familienbüros sind bereits beantragt für den Beschäftigungszeitraum 2022 bis 2025. Der Förderantrag wird derzeit seitens des Zuwendungsgebers geprüft (Prüfungsdauer 3 bis 6 Monate).

Darüber hinaus können jederzeit Fördermittel für Netzwerkkoordinator*innen für Präventionsarbeit ab dem 4. Lebensjahr beantragt werden.

Regenwasserbehandlungsanlage:

Am 11.07.2017 hat der Stadtrat bei der 5. Forführung des Abwasserbeseitigungskonzeptes auch ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (NBK) beschlossen. Dieses sieht wegen der hohen Kfz-Belastung im Einzugsgebiet auch die Behandlung des an der Einleitungsstelle E5 "Friedhofstraße" eingeleiteten Niederschlagswassers vor.

Hierzu ist eine zentrale Behandlungsanlage erforderlich, die nicht innerhalb der Friedhofstraße vorgesehen werden kann. Der Leitungsraum ist durch Schmutz- und Regenwasserkanäle, Versorgungsleitungen und die geplante Fernwärmetrasse bereits erschöpft.

Aus diesem Grund ist geplant, den Regenwasserkanal durch die Rönkenstraße zu verlängern und in ein noch zu planendes Regenklärbecken (RKB) einzuleiten, das direkt nördlich der

Rönskenstraße liegen sollte. Nach der Behandlung im RKB kann das geklärte Niederschlagswasser in den Bruckhausener Leitgraben eingeleitet werden.

Im Zuge der Machbarkeitsstudie für den Ausbau des Bruckhausener Leitgrabens wurde der Flächenbedarf für ein RKB in Stahlbetonbauweise inklusive der Zu- und Ableitungsleitungen auf 30 x 20 m geschätzt. Diese Fläche ist bei der Erarbeitung des vorgeschlagenen Bebauungsplans Nr. 138 von jeglicher Bebauung freizuhalten.

2. Städtebaulicher Vorentwurf für die Errichtung der Spielfläche, des mobilen Familienbüros und der Regenwasserbehandlungsanlage nördlich der Rönskenstraße

Weil die o. g. Regenwasserbehandlungsanlage in Nähe des Nord-Endes der Friedhofstraße angelegt werden sollte, wird sie im südwestlichen Bereich der Multifunktionsfläche vorgeschlagen. Dabei bleiben jedoch die im Bebauungsplan Nr. 78 „Sportzentrum Voerde“ als zu erhalten festgesetzten Bäume und Sträucher unbeeinträchtigt, die nördlich der Rönskenstraße und östlich des Fuß- und Radweges gewachsen sind, der westlich und nördlich der Multifunktionsfläche liegt (siehe Anlage 3 oben).

Errichtet würde ein Betonbecken mit senkrechten Seitenwänden. Das Regenwasserklärbecken wird nach oben mit Gitterrosten versehen und das entsprechende Grundstück mit 2 m hohen Stahlzäunen gesichert.

Nördlich der Regenwasserbehandlungsanlage soll im Übergang zur Spielfläche das „mobile“ Familienbüro angesiedelt werden. Im angestrebten Bebauungsplan wird ein größerer überbaubarer Bereich vorgesehen als für den bisher geplanten Container (siehe Anlage 3 oben). Der als Anlage 4 beigefügte Entwurf lässt erkennen, dass zunächst keine Lagerflächen eingeplant sind. Daher werden für z. B. Spielgeräte und Bürolagerflächen weitere Bauflächen vorgehalten.

Das mobile Familienbüro mit den eventuell künftigen Lager-/Nebengebäuden wird von der Regenwasserbehandlungsanlage abgewandt und der Spielfläche zugewandt errichtet. Es ist gemeinsam mit der Spielfläche vom Regenklärbecken und der östlich liegenden Stellplatzanlage durch Einfriedung (voraussichtlich Zaun) geschützt, wobei es Zugänge von Osten über die Stellplatzanlage sowie von Norden und Westen über den dort vorhandenen Fuß- und Radweg erhält.

Der Spielplatz Rönskenstraße wird im Nordosten der Multifunktionsfläche direkt neben der Sportanlage von TV Voerde angelegt. Er wird für Kleinkinder und Kinder bis 14 Jahre gestaltet und die laut Spielplatzbedarfsplanung erforderliche Mindestgröße haben (erforderlich: mindestens 621 qm, geplant: ca. 800 qm).

Der verbleibende Teil der städtischen Fläche ist groß genug, um die im Osten bereits vorhandene Stellplatzanlage noch um weitere Stellplätze zu ergänzen. In dem Zusammenhang wird dann auch die Zufahrt fertiggestellt, über die die bisherige westliche Stellplatzreihe erschlossen wird (vergleiche Anlage 1 unten und Anlage 3 oben).

Bei Großveranstaltungen benachbarter Nutzungen (z. B. TV Voerde, der Erich-Kästner-Schule, Reiterverein Voerde) stünden künftig weiterhin zusätzliche Stellplätze zur Verfügung. Den Grundbedarf an Stellplätzen erfüllen diese Einrichtungen an ihren jeweiligen Standorten selbst.

Auf der künftigen Stellplatzanlage könnte zudem auch weiterhin das jährlich stattfindende Schützenfest ermöglicht werden (siehe Anlage 3 unten).

3. Aufstellung eines Bebauungsplans zur Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung der Spielfläche, des mobilen Familienbüros und der Regenwasserbehandlungsanlage nördlich der Rönskenstraße

Die Multifunktionsfläche nördlich der Rönskenstraße und südöstlich der Sportanlagen des TV Voerde, auf der die Spielfläche, das „mobile“ Familienbüro und die Regenwasserbehandlungsanlage angestrebt werden sowie die vorhandene Stellplatzanlage vervollständigt werden soll, befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 78 „Sportzentrum Voerde“. Der B-Plan Nr. 78 setzt für die Fläche in Zusammenhang mit dem Bereich der Sportanlagen „Grün-

fläche, hier: Sportanlage“ als Art der baulichen Nutzung fest, wobei die Multifunktionsfläche als Parkplatz ausgewiesen wird (siehe Anlage 6).

Weil die Ansiedlungen der Spielfläche, des „mobilen“ Familienbüros und der Regenwasserbehandlungsanlage anderen Arten der baulichen Nutzung entsprechen (Grünflächen mit der Zweckbestimmung Spielplatz, Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen und Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung ...), ist für sie eine bauleitplanerische Anpassung erforderlich, die die Grundzüge des Bebauungsplans Nr. 78 berührt. Daher ist ein vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB nicht möglich, jedoch ein Bebauungsplan der Innenentwicklung, der gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden kann.

Um die angestrebte Spielfläche in Kombination mit dem „mobilen“ Familienbüro sowie das Regenklärbecken zu ermöglichen, wird die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 138 „Spielfläche Rönkenstraße“ vorgeschlagen, dessen Geltungsbereich nur die für diese Nutzungen vorgesehenen Bereiche umfasst (siehe Anlage 7 sowie Anlage 3 oben).

Ausgenommen von der Überplanung des Bebauungsplans Nr. 78 ist die Erweiterung und Vervollständigung der vorhandenen Stellplatzanlage. Sie kann bereits auf Grundlage des bestehenden Baurechts erfolgen.

Auch der Gehölzsaum, der sich im Süden der Multifunktionsfläche am Nordrand der Rönkenstraße befindet, wird nicht überplant. Dadurch bleiben die in diesem Bereich im B-Plan 78 festgesetzten Flächen für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern sowie die dargestellte Trasse einer 10 kV-Leitung der RWE unberührt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 138 „Spielfläche Rönkenstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB kann ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgen. Allerdings sind auch in diesem Bauleitplanverfahren erhebliche Auswirkungen auf Umweltbelange zu beachten. Wie sich die angestrebten Nutzungen auswirken, ist daher zu untersuchen und darzustellen.

Weil im westlichen, bisher brachliegenden Teil der großen Multifunktionsfläche Böden und Baumaterialien von Baustellen zwischengelagert wurden, wird beispielsweise zunächst stichprobenartig untersucht, ob der vorhandene Boden und Untergrund für die Anlegung der Spielfläche und der Regenwasserbehandlungsanlage geeignet ist oder Maßnahmen zu treffen sind.

Berichtigung des Flächennutzungsplans

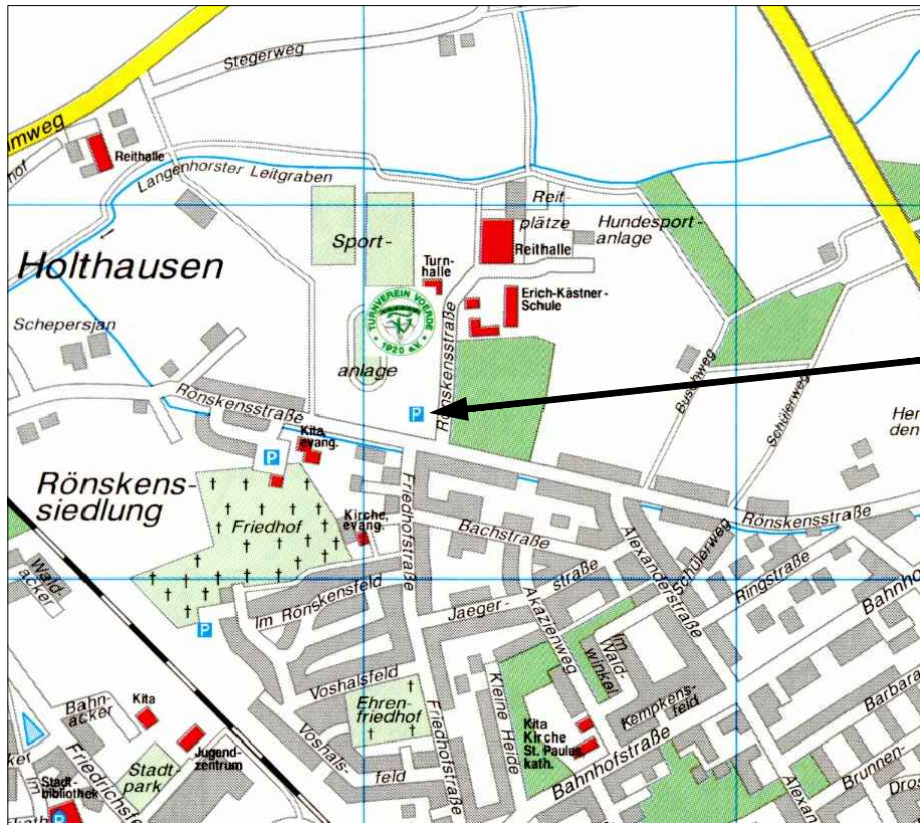
Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Voerde stellt für den Bereich des zur Aufstellung vorgeschlagenen Bebauungsplans Nr. 138 dar: Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbindung Sportplatz (siehe Anlage 8).

Obwohl die durch den B-Plan Nr. 138 angestrebten Nutzungen von den Darstellungen des FNP's abweichen, kann der Bebauungsplan Nr. 138 „Spielfläche Rönkenstraße“ gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB auch aufgestellt werden, bevor der FNP geändert wird, solange die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt wird. Dies wird für den B-Plan Nr. 138 vorgeschlagen. Der FNP würde dann im Wege der Berichtigung angepasst, wenn der Bebauungsplan am Ende seines Verfahrens die Rechtskraft erlangt.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet sowie Luftbild der Multifunktionsfläche nördlich der Rönkenstraße und südöstlich der Sportanlagen von TV Voerde
- (2) Übersichtsartige Darstellung der Pläne # Bestand und # Langfristiges Gesamtkonzept der im Jahr 2018 erarbeiteten "Städtebaulichen Gesamtstrategie für das Sport- und Quartierszentrum Rönkenstraße in Voerde (Ndrhh.) ..."
- (3) Darstellung angestrebter künftiger Nutzungen für die Fläche nördlich der Rönkenstraße und südöstlich der Sportanlagen von TV Voerde
- (4) Planung für das "mobile Familienbüro"
- (5) Projektbeschreibung für die Einrichtung einer neuen Spielfläche am Sport- und Quartierszentrum Rönkenstraße in Kombination mit einem "mobilen Familienbüro"
- (6) Auszug des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 78 "Sportzentrum Voerde" für die Multifunktionsfläche nördlich der Rönkenstraße und südöstlich der Sportanlagen von TV Voerde
- (7) Geltungsbereich des angestrebten Bebauungsplans Nr. 138 "Spielfläche Rönkenstraße"
- (8) Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Voerde für den Bereich des angestrebten Bebauungsplans Nr. 138



Multifunktionsfläche
nördlich der
Rönkensstraße
und südöstlich der
Sportanlagen
von TV Voerde

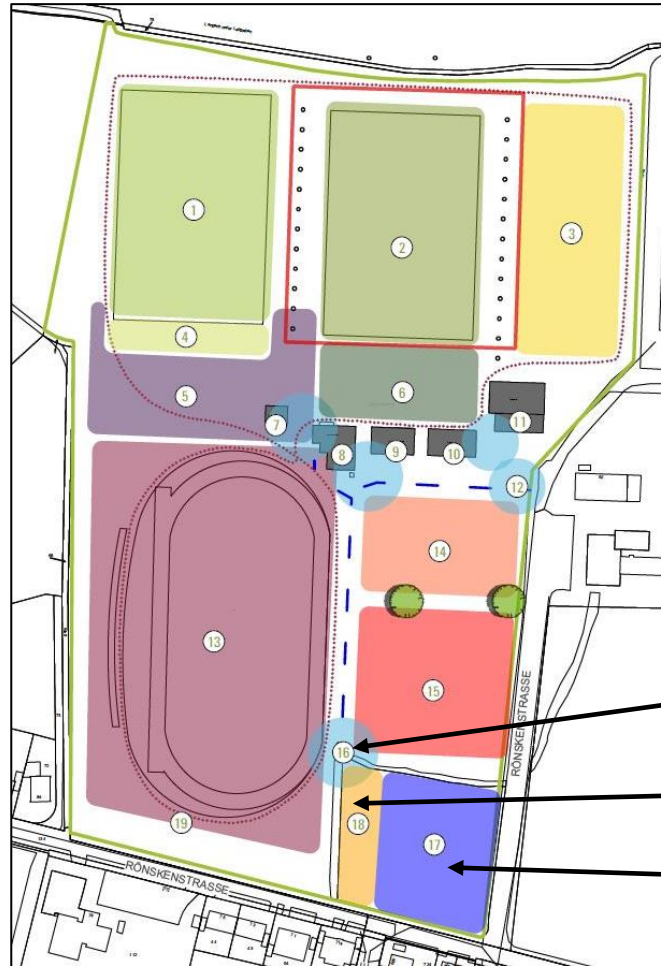


Bestandssituation der derzeitigen Multifunktionsfläche
nördlich der Rönkensstraße und südöstlich der Sportanlagen von TV Voerde
(Luftbild 2019 mit Kataster und Skizzierung des bereits angelegten Stellplatzbereiches)

Übersichtsartige Darstellung von zwei Plänen der „Städtebaulichen Gesamtstrategie für das Sport- und Quartierszentrum Rönkenstraße in Voerde (NdrRh.) und den Umbau eines Tennis-/Ascheplatzes zum Kunstrasenplatz als 1. Bauabschnitt“



Plan # Bestand (zur o. g. Gesamtstrategie 2018)

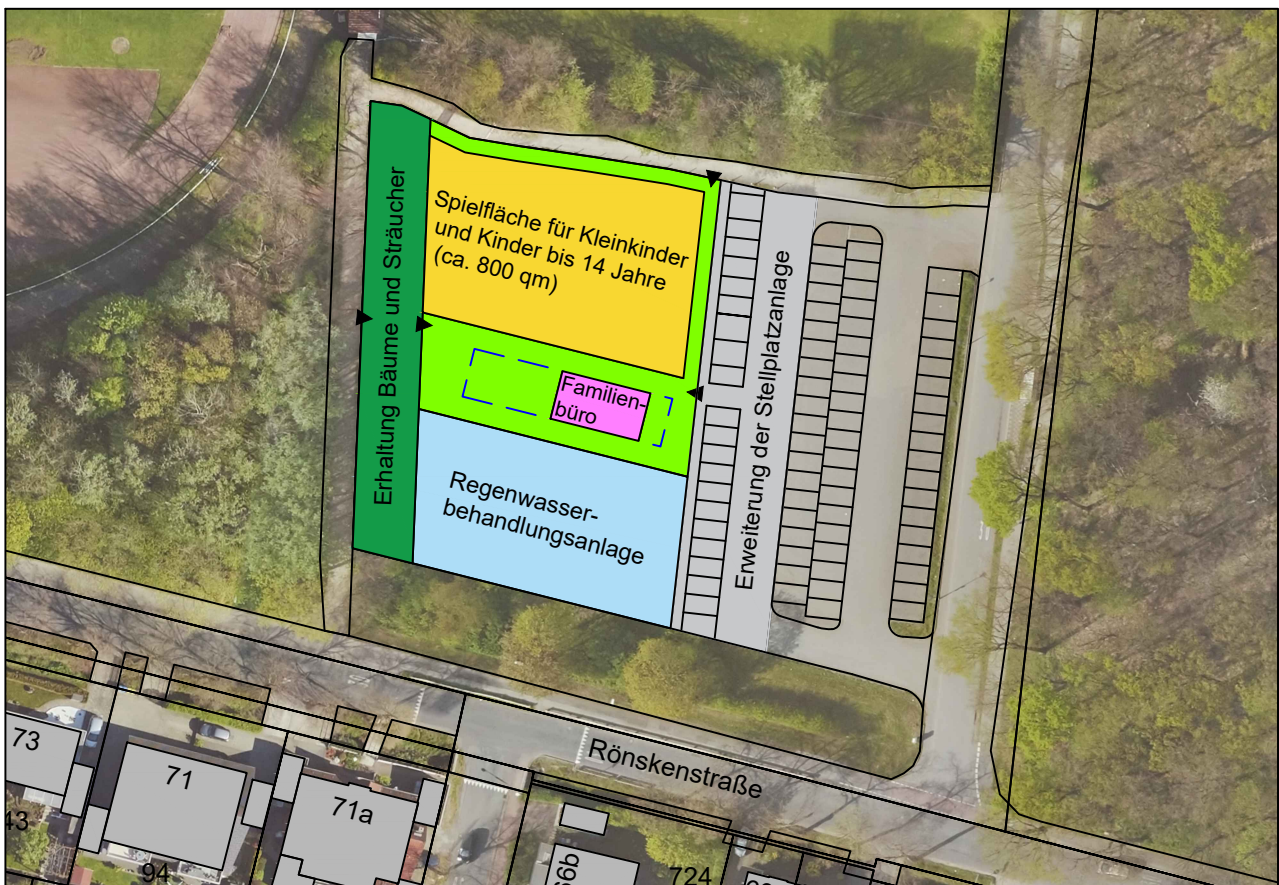


Plan # Langfristiges Gesamtkonzept (zur o. g. Gesamtstrategie 2018)

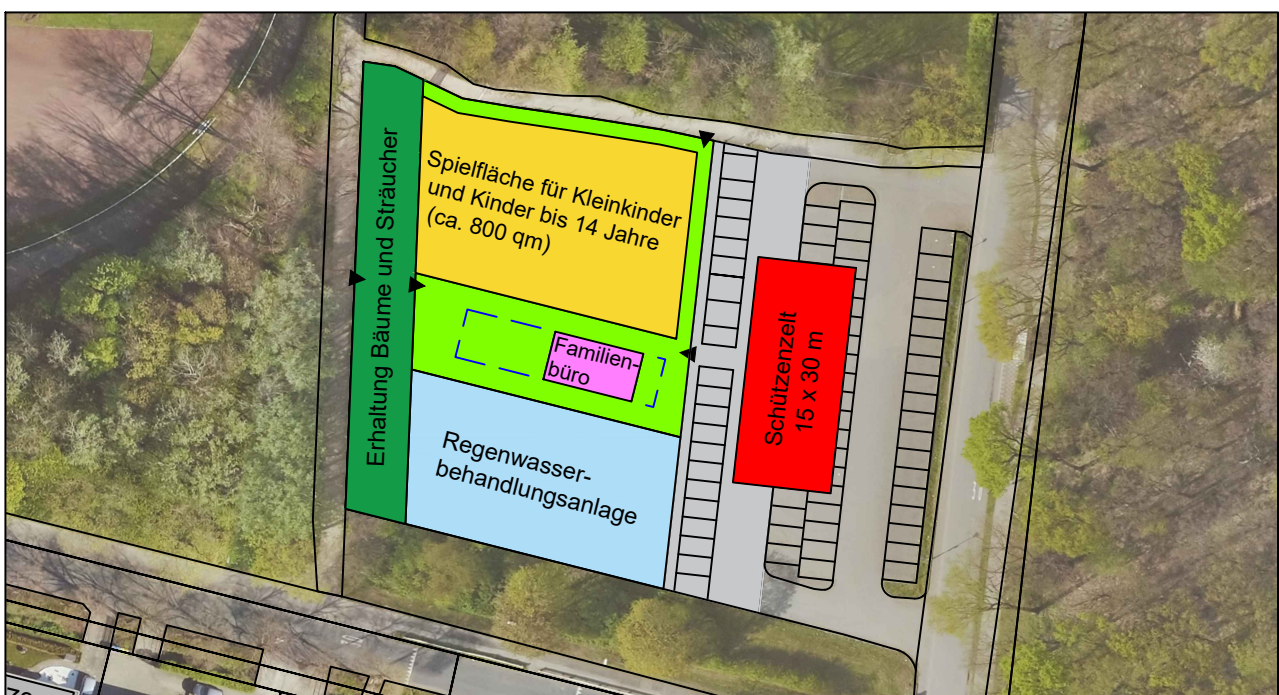
In 2018
vorgeschlagen:

- (Haupt-)Eingang Süd als Zugang vom Quartier zur Sportanlage
- Spielfläche
- Multifunktionsfläche (Stellplätze sowie für Veranstaltungen)

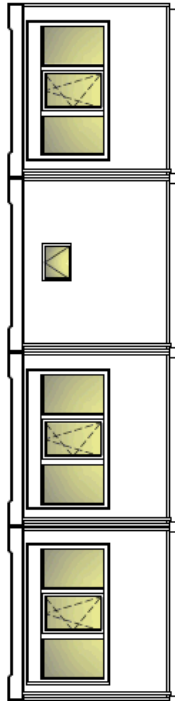
Geplante Nutzungen für die Fläche nördlich der Rönksenstraße und südöstlich der Sportanlagen von TV Voerde



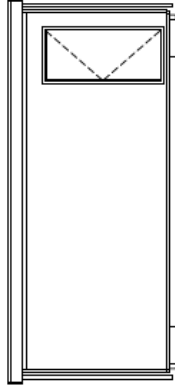
Angestrebte Ansiedlung eines Spielplatzes (gelb; mind. 621 qm, vorauss. ca. 800 qm) in Kombination mit einem Familienbüro (pink, Erweiterungsflächen eingeplant) sowie Errichtung einer Regenwasserbehandlungsanlage (blau); Erhaltung von Bäumen und Sträuchern am westlichen Rand (dukelgrün); Erweiterung und Fertigstellung der vorhandenen Stellplatzanlage (grau)



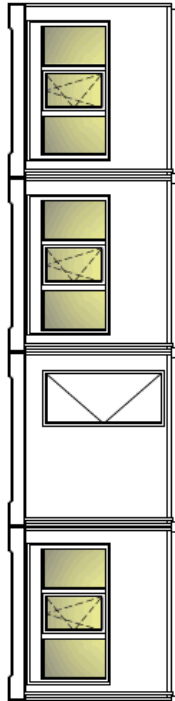
Die künftige Stellplatzanlage ist weiterhin auch nutzbar für z. B. das einmal im Jahr stattfindende Schützenfest. Das beispielhaft in rot dargestellte Schützenzelt (15 x 30 m) lässt erkennen, dass auch noch Getränke-, Essens- und WC-Wagen auf die Fläche passen werden.



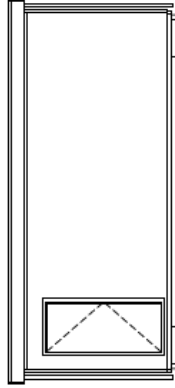
Hintere Ansicht



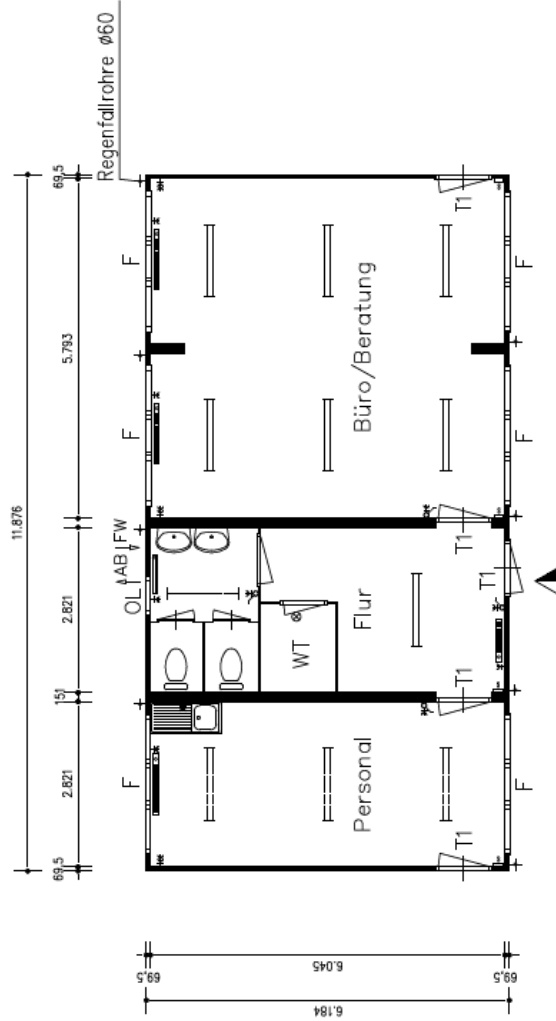
Linke Seitenansicht



Vorderansicht



Rechte Seitenansicht



Grundriss

| | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ⚡ Sicherungskasten, 3 Gruppen, 400V ☀ Spiegelfensterleuchten 2 x 58 W ☀ Leuchtstoffröhre 1 x 58 W ☀ Elektroheizung 2500 W ⚙ Einpoliger Wechselschalter mit Einfach-Schuko-Wandsteckdose ⚙ Einfach-Schuko-Wandsteckdose ⚙ Doppel-Schuko-Wandsteckdose *** Alle Steckdosen mit Kinderschutz!!! | <p>F = PVC-Fenster, 3flg., 2.376x1.381m (LM); Rolläden; Weiß</p> <p>OL = Oberlichtfenster</p> <p>TI = Verbunddämmtür; 0,953x2,045 (Lochmasse); Blau</p> <p>→ FW= Anschlußpunkt Frischwasser $\phi=3/4''$</p> <p>→ AB= Anschlußpunkt Abwasserleitung DIN 110</p> <p>* Rauminnenhöhe = 2500mm</p> <p>* NA = Fluchtwege, mit Anti-Panik</p> <p>Personalraum ausgestattet mit Pantry-Küche</p> |
|---|---|

E.Rent Raumsysteme GmbH
 Zeichnungsname: **Angebotszeichnung**
 T 0349 - 0330
 F 0349 - 033-33
 E info@er-raumsysteme.de
 Zeichnungs-Nr.: **ZOEMC06-004-004_OF01**
 Blatt:

Beschriftung **Infocenter in Modulbauweise MC**

| | | | |
|--------------------|----------------------------|---------------|------------------------|
| Ang-Nr.: 250.12.20 | Auftraggeber: Stadt Voerde | Projekt-Nr.: | Standort: Stadt Voerde |
| Datum: 10-12-20 | Gez.: HS | Maßstab: 1:75 | Format: A3 |
| | | | Maße in mm |

Projektbeschreibung:

Einrichtung einer neuen Spielfläche am Sport- und Quartierszentrum Rönkenstraße in Kombination mit einem „mobilen“ Familienbüro

Das Quartier „Voerde-Mitte“ besteht aus den Bezirken Voerde-Mitte, Voerde-Süd, Rönkensiedlung und Buschmannshof und bildet mit einer Einwohnerzahl von insgesamt 14.412 Einwohnern (Anteil von 39,5 % an der Gesamtbevölkerung), zum Stichtag 31.12.2017, den größten Sozialraum der Stadt Voerde. Es ist das Quartier mit den meisten Familien mit Kindern unter 18 Jahren im Stadtgebiet (1.422 Familien, Anteil 41,9 %). Insgesamt wohnen rund 43 % der gesamtstädtischen unter 20-Jährigen (2.666 Personen) in diesem Sozialraum, rund 64 % davon in den beiden Bezirken Voerde-Mitte und Buschmannshof.

Darüber hinaus bildet es einen der am höchsten belasteten Sozialräume im Stadtgebiet. Strukturindikatoren wie z.B. die Anteile der Alleinerziehenden oder der Hilfen zur Erziehung liegen deutlich über dem gesamtstädtischen Durchschnitt.

Aufsuchende Angebote zur Unterstützung von Familien in belasteten Lebenslagen stellen eine Lücke in der Voerder Präventionskette dar. Als Grundlage hierfür bietet sich das Projekt „Sport- und Quartierszentrum Rönkenstraße“ an.

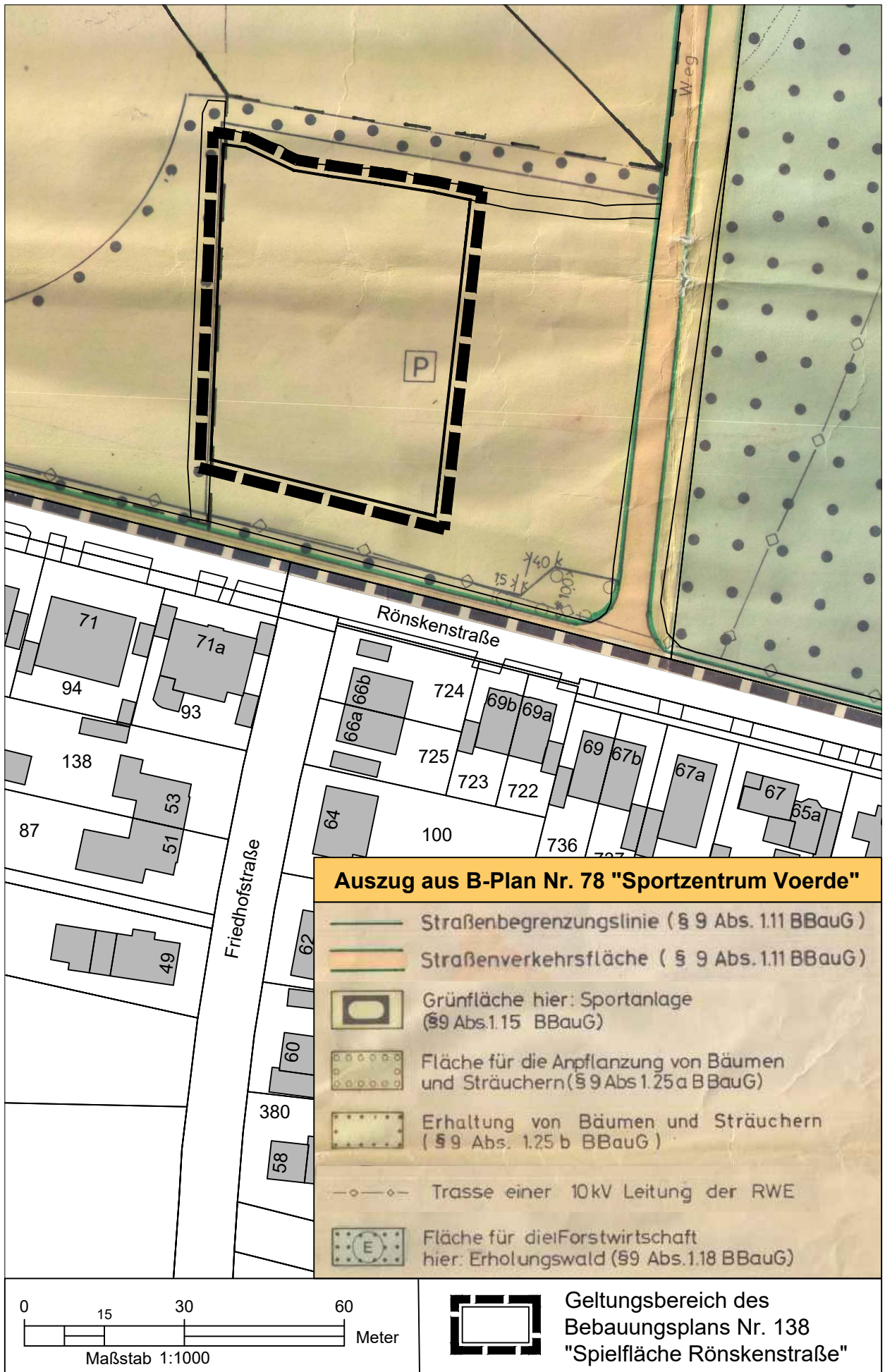
Hier könnte eine Zusammenführung von der Projektidee „Familienbüro“ und „Aufsuchender Arbeit“ erfolgen. Mögliche Tätigkeitsfelder können mit allen Netzwerkpartnern abgestimmt und Doppelstrukturen vermieden werden. Die interprofessionelle, systemübergreifende Zusammenarbeit der Akteure schafft somit Synergieeffekte, die effektiv genutzt werden können. Mögliche Partner/innen vor Ort sind:

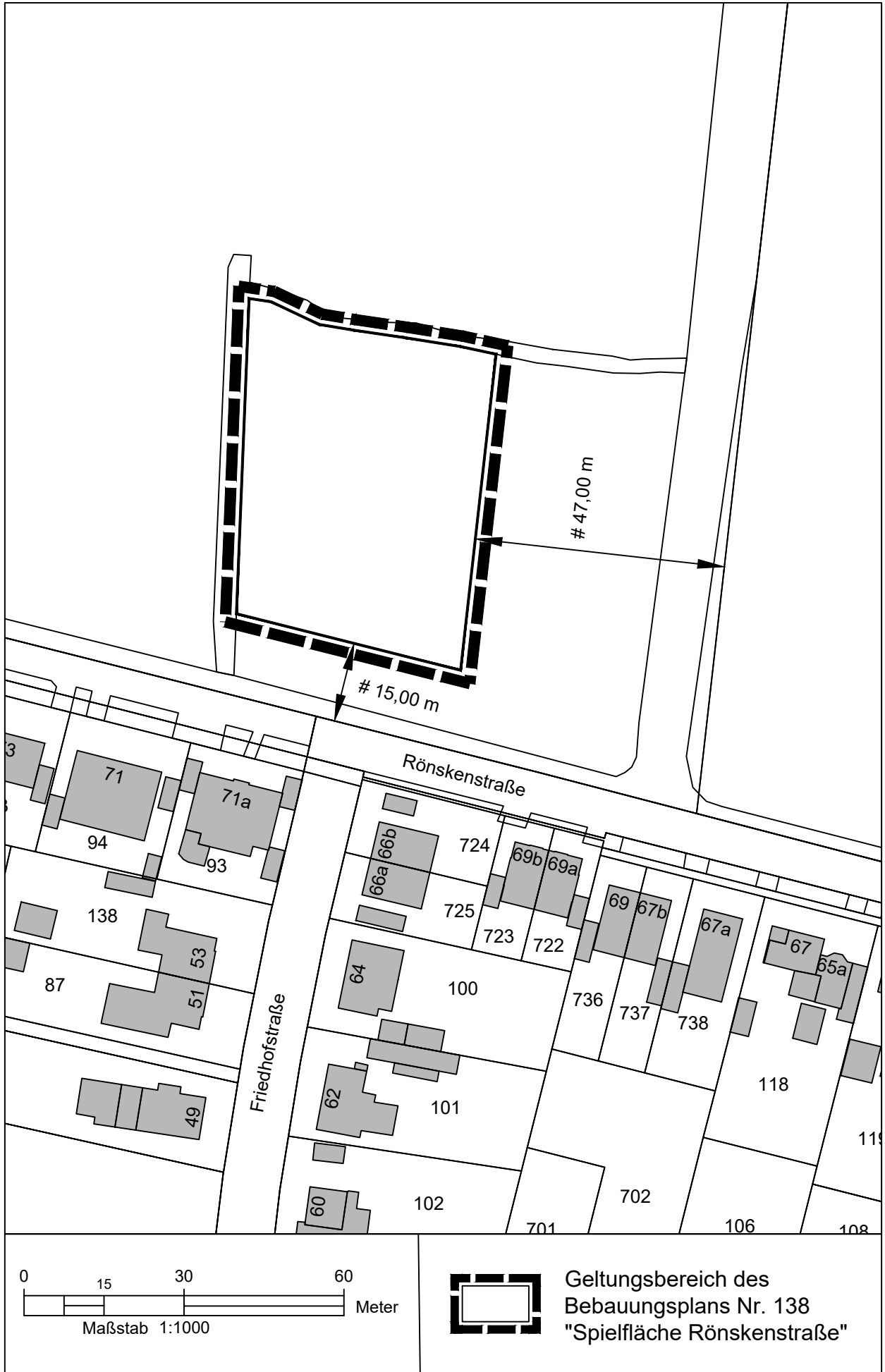
- Erich-Kästner-Grundschule
- OGS der Erich-Kästner-Grundschule
- TV Voerde e. V.
- Reiterverein Voerde e. V.
- 1. Voerder Tanzsportclub e. V.
- Evangelische Kindertageseinrichtung Rönkenhof
- Evangelische Familienbildungsstätte

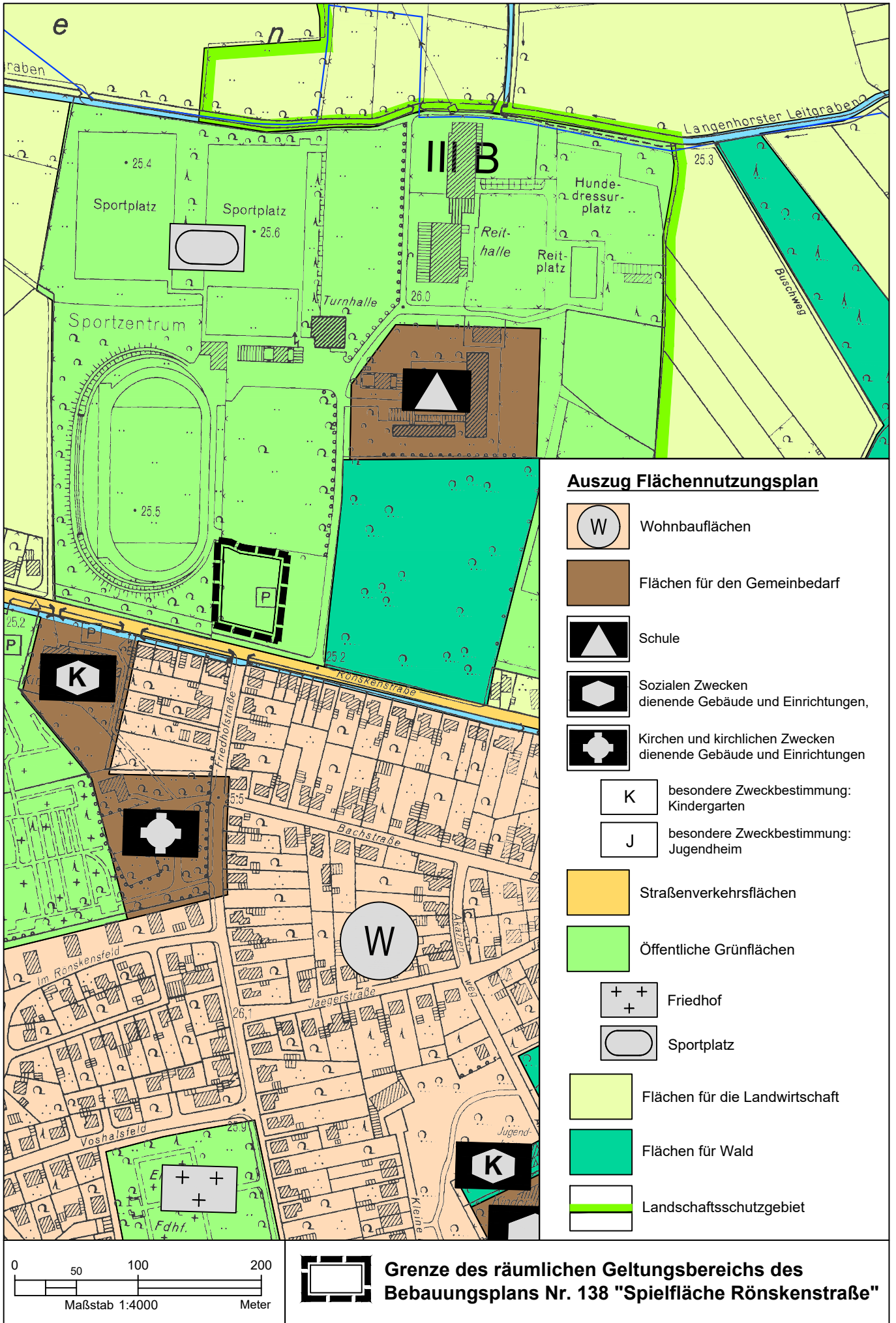
Ein wichtiger Bestandteil der konzeptionellen Ausrichtung des mobilen Familienbüros im Hinblick auf dessen Akzeptanz in der Zielgruppe ist ein eigenständiger Standort an neutraler Stelle, der einen niedrighschwelligem Zugang zur Zielgruppe gewährleisten kann.

Zusätzlich gibt es aktuell in der Rönkensiedlung ein nicht ausreichendes Angebot an Spielflächen. Deshalb ist es beabsichtigt, eine Spielfläche auf dem Sportgelände des TV Voerde anzulegen. Dadurch würde die Unterdeckung im Einzugsgebiet kompensiert und gleichzeitig das Vereinsgelände zusätzlich attraktiviert. Darüber hinaus ist es nicht erforderlich, eine andere Freifläche, die möglicherweise als Bauland genutzt werden kann zur Verfügung stellen zu müssen.

Die neue Spielfläche soll sowohl für Kleinkinder als auch für ältere Kinder bis 14 Jahren gestaltet werden. Somit ist auch hier ein aufsuchender Zugang zu Familien gewährleistet.









Drucksache

- öffentlich -

Datum: 27.08.2021

| | |
|-------------|---|
| Fachbereich | Stadtentwicklung und Baurecht |
| Fachdienst | Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|----------------------------|------------|-----------------|
| Stadtentwicklungsausschuss | 21.09.2021 | vorberatend |
| Haupt- und Finanzausschuss | 28.09.2021 | vorberatend |
| Stadtrat | 05.10.2021 | beschließend |

79. Änderung des Flächennutzungsplanes "Feuerwehrgerätehaus Spellen" und Bebauungsplan Nr. 145 "Feuerwehrgerätehaus Spellen"

Hier: Beschluss zur Offenlage

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) folgt den in der Anlage 7 der Drucksache 17/208 dargestellten Vorschlägen zur Behandlung der im bisherigen Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) beauftragt den Bürgermeister, den Entwurf der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ einschließlich Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen.
3. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) beauftragt den Bürgermeister, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 145 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ einschließlich Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Der abschließende Beschluss zur 79. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 145 verursachen unmittelbar keine Kosten für die Stadt Voerde (Ndrh.).

Die Planung ermöglicht jedoch die bauliche Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Spellen. Durch eine bauliche Erweiterung entstehen der Stadt Voerde (Ndrh.) Kosten, die jedoch durch eine Förderung aus dem Förderprogramm „Feuerwehrhäuser in Dörfern 2022“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW zum Teil erstattet werden können.

Klimaschutzrelevanz:

| | | | |
|--|--|---|----------------------------|
| Auswirkungen auf den Klimaschutz: | <input type="radio"/> ja, positiv* | <input checked="" type="radio"/> ja, negativ* | <input type="radio"/> nein |
| Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen? | <input type="radio"/> ja* | <input checked="" type="radio"/> nein* | |
| | * Erläuterung siehe Begründung | | |
| Begründung: | Durch die geplante Erweiterung des vorhandenen Feuerwehrgerätehauses nach Norden wird der Abstand zum nördlich davon gelegenen Gebäude Weseler Straße 51 verringert. Hierdurch kommt es in sehr geringem Umfang zu einer Verkleinerung der Frischluftbahn und damit zu einer geringfügigen Verringerung der Luftzirkulation. Hierdurch könnte sich das Mikroklima im Hinblick auf die Temperatur etwas erhöhen. Da jedoch das Gebäude des Feuerwehrgerätehauses als eingeschossiger Baukörper erhalten bleiben wird, sind die möglichen Auswirkungen so gering, dass sie nahezu zu vernachlässigen sind. Eine Alternative zu dem Feuerwehrgerätehaus an seinem derzeitigen Standort und zu seiner Erweiterung existiert nicht. | | |

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ sowie für den Bebauungsplan Nr. 145 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ gefasst (Drucksache 17/111 DS). Zugleich beauftragte er den Stadtentwicklungsausschuss, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die beiden Pläne die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird bei der Stadt Voerde (Ndrh.) üblicherweise in öffentlicher Veranstaltung durchgeführt. Auf Grund der Corona-Pandemie stimmte der Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 09.03.2021 der von der Verwaltung vorgeschlagenen Vorgehensweise zu, diese stattdessen durch eine einmonatige Offenlage durchzuführen.

Diesem Beschluss entsprechend erfolgte eine Offenlage der Pläne in der Zeit vom 30.05.2021 bis einschließlich 01.07.2021. Dabei hatte die Bevölkerung die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Mit Schreiben vom 05.02.2021 wurde die landesplanerische Anfrage im Hinblick auf die Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW gestellt. Mit Datum vom 09.04.2021 trug dazu der Regionalverband Ruhr vor, dass die Anpassung der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes in Aussicht gestellt werde. Neben der geplanten baulichen Erweiterung zur Gefahrenabwehr handele es sich um eine Klarstellung der baulichen Bestandsstrukturen. Insoweit werden Bedenken nicht erhoben.

Das Feuerwehrgerätehaus Spellen ist vorhanden und liegt auf dem östlichen Teil des Flurstücks Gemarkung Spellen, Flur 17, Nr. 187 an der Weseler Straße nördlich der Bebauung von Spellen.

Der Standort liegt zentral zu der Ortschaft Spellen sowie zum Gewerbe- und Industriegebiet um den Hafen Emmelsum. Das Gerätehaus ist daher ein bedeutsamer Baustein zum Brandschutz für

diese Wohn- und Gewerbegebiete von Voerde. Ein alternativer Standort mit vergleichbarer Qualität für die Feuerwehr in Spellen ist nicht vorhanden.

In der Umgebung des Plangebietes befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die durch einzelne Gebäude unterbrochen wird. Nordwestlich in einer Entfernung von ca. 200 m liegt ein Industrie- und Gewerbegebiet, das durch den Bebauungsplan Nr. 39 „Am Schied / Weseler Straße“ geregelt wird.

Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, in dem Bauvorhaben planungsrechtlich nach § 35 (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen sind. Es liegt nicht im Geltungsbereich von Bebauungsplänen. Aus diesem Grund ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Dabei soll das Aufstellungsverfahren im Regelverfahren durchgeführt werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt zurzeit für den Bereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dar, für die östlich angrenzende Weseler Straße „Fläche für den überörtlichen Verkehr“. Es ist beabsichtigt, nun im Flächennutzungsplan landwirtschaftliche Fläche in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ umzuwandeln. Dies macht die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ erforderlich.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dinslaken/Voerde des Kreises Wesel. Er widerspricht den vorgesehenen bauleitplanerischen Inhalten. Eine förmliche Änderung wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat. Der Kreis Wesel –Untere Naturschutzbehörde- hat bezüglich den widersprechenden Inhalten des Landschaftsplanes im Rahmen der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahme abgegeben.

Es ist vorgesehen, durch die Bauleitplanung den Standort des Feuerwehrgerätehauses planungsrechtlich abzusichern. Das Gebäude soll demnächst geringfügig um den Anbau eines Lagergebäudes nach Norden erweitert werden. Darüber hinaus sind zukünftig weitere geringfügige Erweiterungen des Gebäudes nach Norden und Osten denkbar. Deshalb macht auch die Notwendigkeit zur Erweiterung des Gebäudes planungsrechtlich die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich.

Inhalte der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Darstellung von „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Feuerwehr, eine nachrichtliche Übernahme zum Hochwasserschutz sowie eine Kennzeichnung im Hinblick auf den Bergbau.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“.

Die Begrenzung des Baukörpers im Hinblick auf seine Höhe erfolgt durch die Begrenzung auf ein Vollgeschoss. Damit bleibt das Gebäude im Hinblick auf seine Geschossigkeit wie derzeit vorhanden als eingeschossiger Baukörper erhalten.

Durch die Festsetzung entsprechender Baugrenzen wird eine Erweiterung nach Norden und Osten möglich. Diese erfolgt damit zum einen auf dem derzeit durch die Feuerwehr genutzten Gelände, zum anderen werden hierdurch lediglich Flächen in Anspruch genommen, die bereits heute durch Stellplätze und ihre Zufahrten versiegelt sind, so dass keine zusätzliche Fläche versiegelt wird.

Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Dies begrenzt über die Festlegung der Baugrenzen hinaus die zukünftige Ausdehnung des Gebäudes. Da die Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) um bis zu 50 % durch Stellplätze und Garagen sowie durch andere Nebenanlagen überschritten werden darf, ergäbe sich damit eine GesamtGRZ von 0,6. Die Fläche ist zurzeit jedoch insgesamt stärker versiegelt. Daher wird in Anlehnung an § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO eine zulässige Überschreitung der GRZ durch Nebenanlage u.ä. auf bis zu 0,75 festgesetzt. Damit sind zudem die angestrebten Baumaßnahmen umzusetzen.

Die den Feuerwehrstandort umgebenden Hecken und Einzelbäume sowie die Grünfläche mit ihren 4 Bäumen im Zentrum des Plangebietes nördlich des vorhandenen Gebäudes sollen erhalten bleiben. Entsprechend werden die Baugrenzen festgelegt. Die Überbauung der vorhandenen Grünanlagen wird nicht zulässig sein. Es wird eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, dass die entlang der Nord-, West- und Südseite des Standortes vorhandenen Hecken und Einzelbäume auf einer Breite von 4 m dauerhaft zu erhalten sind. Sollte die begrünte Fläche nördlich der nördlichen Baugrenze im Zentrum des Plangebietes zukünftig für eine bauliche Nutzung doch in Anspruch genommen werden sollen, sind die 4 vorhandenen Bäume durch 6 neue Bäume zu ersetzen.

Neben diesen Festsetzungen werden in den Bebauungsplan eine nachrichtliche Übernahme im Hinblick auf den Umgang mit Bodendenkmälern und zum Hochwasserschutz, eine Kennzeichnung zum Bergbau sowie Hinweise zum Artenschutz, zur Fassaden- und Dachbegrünung, zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers, zum Bodenschutz, zur Zulässigkeit von baulichen Anlagen an der Weseler Straße als Landesstraße, zur Zulässigkeit von Anlagen der Außenwerbung und zur Untersuchung der Fläche auf Kampfmittel in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Erarbeitung von Gutachten im Zuge der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

Das Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden. Durch die durch den Bebauungsplan möglichen baulichen Erweiterungen des Gebäudes wird sich die Zahl der Einsatzfahrten von dort durch die Feuerwehr nicht oder nur unwesentlich erhöhen. Auf ein Lärmgutachten kann daher verzichtet werden.

Gleichfalls ist ein Bodengutachten zur Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des anfallenden Niederschlagswassers nicht notwendig. Bereits heute wird das Wasser auf dem Gelände versickert. Daran ändert sich durch die zukünftige Erweiterung des Gebäudes nichts.

Anregungen durch die Öffentlichkeit zur 79. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 145 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden nicht vorgetragen.

Mit Schreiben vom 06.05.2021 wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Eine Stellungnahme wurde durch den FD Ordnung der Stadt Voerde (NdrRh.) mit Schreiben vom 17.06.2021 vorgetragen. Er empfiehlt vor den Baumaßnahmen eine Überprüfung der Fläche im Hinblick auf Kampfmittel. Ein entsprechender Hinweis soll deshalb in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Darüber hinaus haben die Leitungsträger Niederlassung Niederrhein der Westnetz GmbH, Regionaltechnik und Produktmanagement mit Schreiben vom 20.05.2021, und Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung West mit Schreiben vom 11.05.2021, auf ihre Leitungen in diesem Bereich hingewiesen. Diese werden im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt. Ein Handlungserfordernis auf der Ebene der Bauleitplanung besteht diesbezüglich nicht.

Die Stadtwerke Voerde weisen mit Schreiben vom 20.07.2021 auf Wasserleitungen des Unternehmens hin. Diese verlaufen zum Teil in der Weseler Straße und sind dort durch die Planung nicht berührt. Die Hausanschlussleitung wird im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

Zudem weist der Kreis Wesel mit Schreiben vom 29.06.2021 auf die Notwendigkeit einer erneuten wasserrechtlichen Erlaubnis hin, wenn das Gebäude vergrößert wird und sich daraus eine größere Menge an Dachflächenwasser ergibt, das in der Versickerungsmulde versickert wird. Dies ist im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Schließlich merkt mit Schreiben vom 18.06.2021 die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW an, dass der Bereich über ehemaligen Bergwerksfeldern liegt. Entsprechend erfolgt eine Kennzeichnung in der Änderung des Flächennutzungsplanes und im Bebauungsplan.

Nähere Einzelheiten zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind der Anlage 7 der Druckvorlage 17/208 (Abwägung der Stellungnahmen) zu entnehmen. Darin wird auch dargestellt, wie die vorgetragenen Stellungnahmen abgehandelt werden und in die Bauleitplanung einfließen sollen.

Als nächster Schritt steht nun die Offenlage der beiden Bauleitpläne gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an.

Die Darstellungen der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 145 ergeben sich aus den beigefügten Anlagen.

Die Durchführung der mindestens einmonatigen Offenlage erfolgt wegen der Corona-Pandemie im Fachdienst 6.1 – Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz – der Stadt Voerde (NdrRh.) möglicherweise nur nach vorheriger Terminabsprache mit dem Fachdienst 6.1.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Übersichtsplan
- (2) Luftbild
- (3) Entwurf der 79. FNP-Änderung
- (4) Entwurf der Begründung der 79. FNP-Änderung
- (5) Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 145
- (6) Entwurf der Begründung des B.-Planes Nr. 145
- (7) Behandlung von Stellungnahmen

Sichtvermerk FD 6.1

Sichtvermerk FB 6

FD 5.1

FB 7

FD 7.2

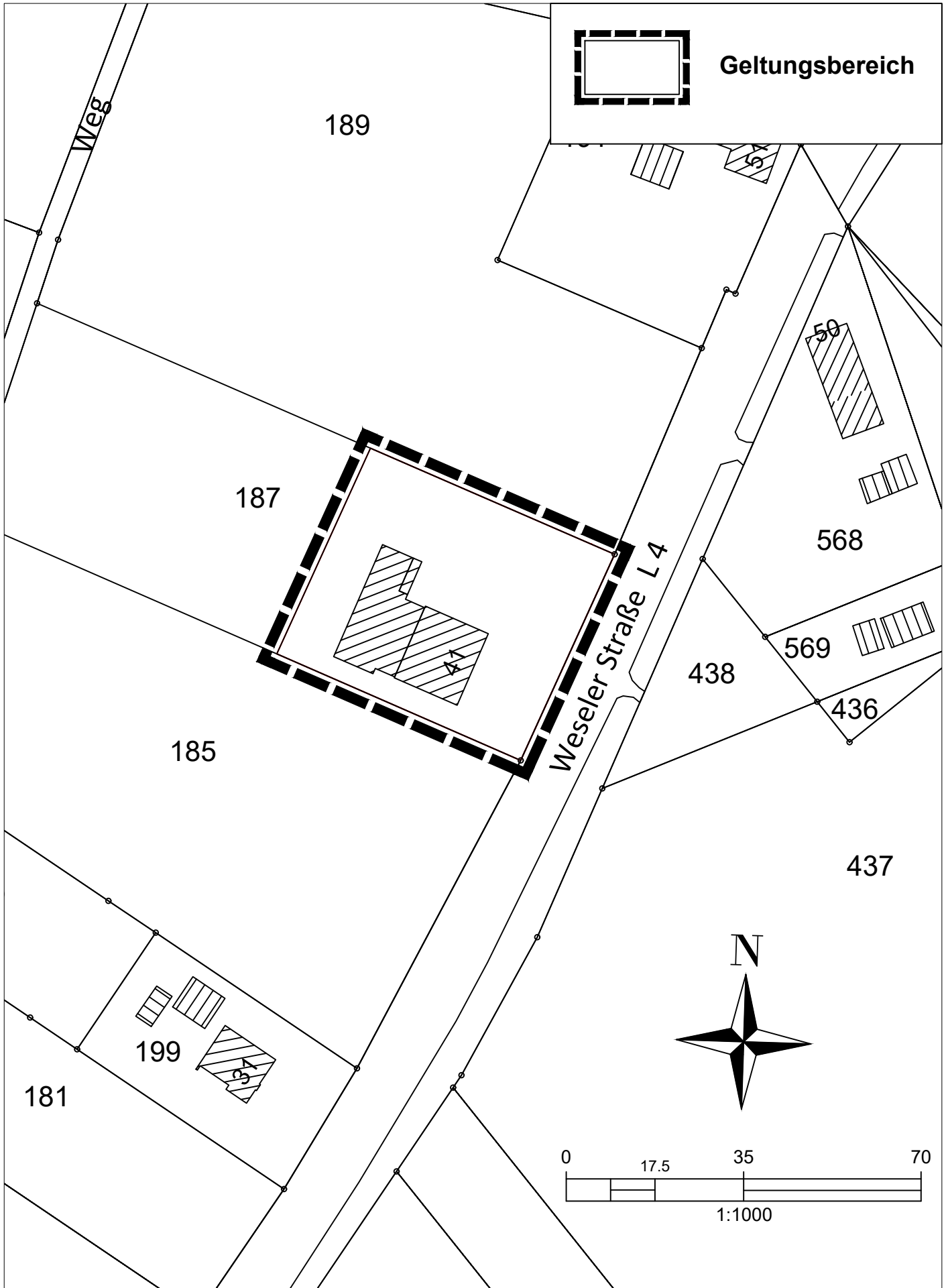
Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Stabstelle WL

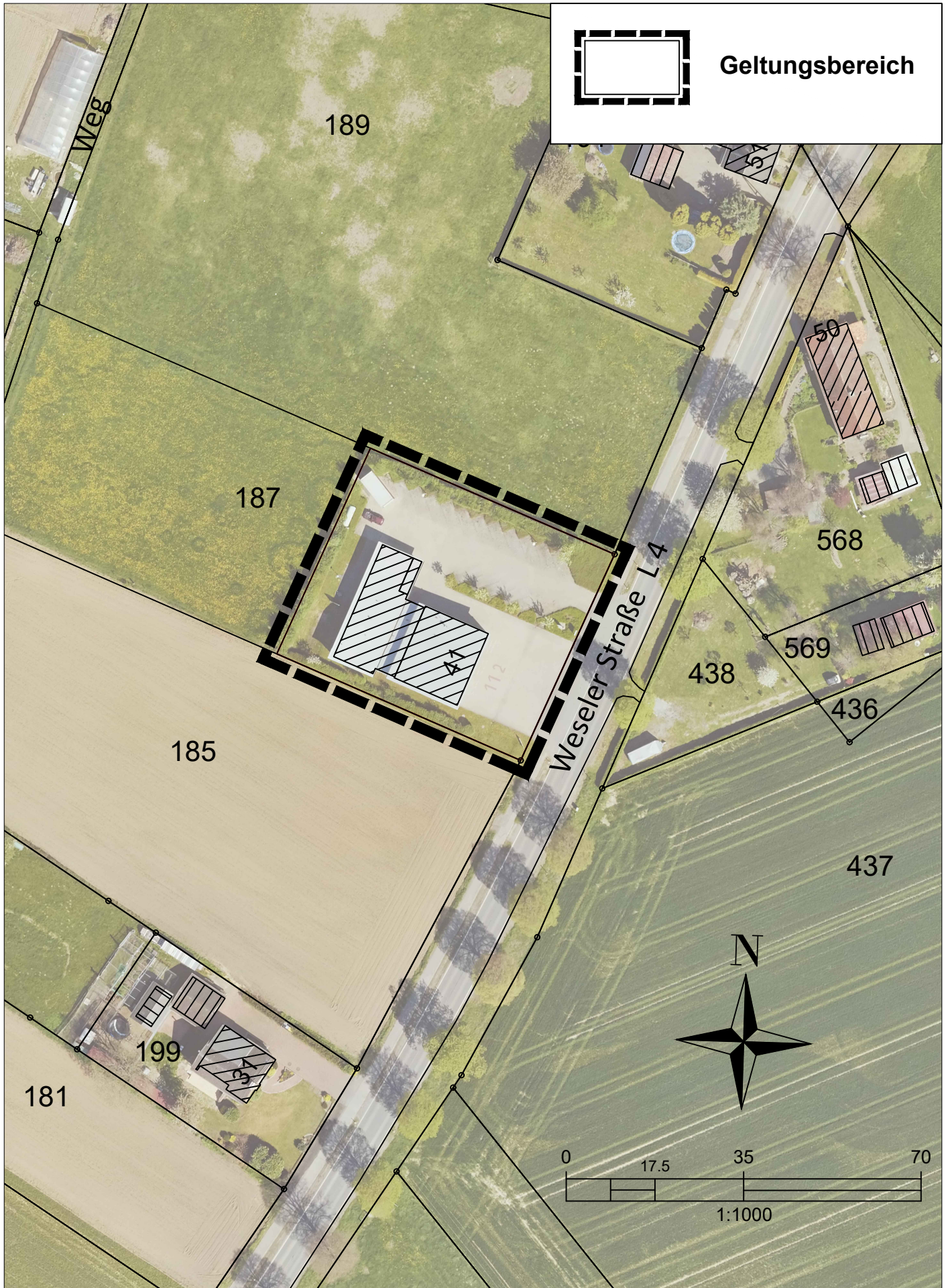
Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Geltungsbereich der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 145 "Feuerwehrgerätehaus Spellen"



Geltungsbereich der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 145 "Feuerwehrgerätehaus Spellen"



Angefertigt :

Voerde (Niederrhein), den 20

.....
Technischer Angestellter

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat am 20 beschlossen, für den Planentwurf die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Voerde (Niederrhein), den 20

.....
Der Bürgermeister

Der Planentwurf, sein Begründungsentwurf mit dem Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 20 bis einschließlich 20 öffentlich ausgelegen.

Voerde (Niederrhein), den 20

.....
Der Bürgermeister

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat am 20 diesen Plan als Flächennutzungsplan beschlossen.

Voerde (Niederrhein), den 20

.....
Der Bürgermeister

Diese Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 20 mit Az. : genehmigt worden.

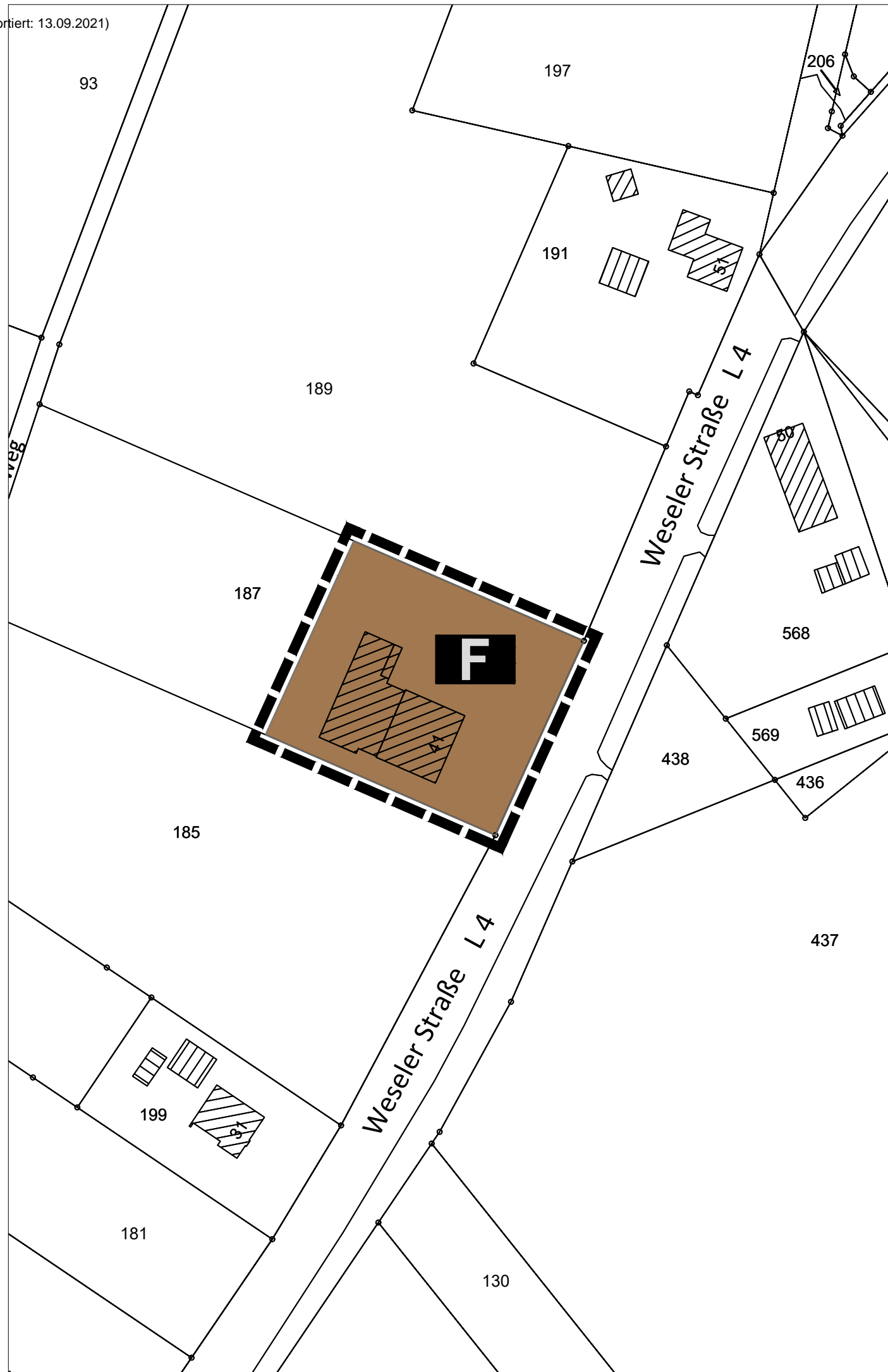
Düsseldorf, den 20

.....
Bezirksregierung

Die Genehmigungsverfügung vom 20 ist am 20 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

Voerde (Niederrhein), den 20

.....
Der Bürgermeister



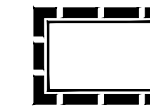
Anlage 3 zur Drucksache 17/208 DS

**Stadt Voerde
(Niederrhein)**



79. Änderung des Flächennutzungsplans "Feuerwehrgerätehaus Spellen"

Planzeichenerklärung



Plangrenze



Fläche für den Gemeinbedarf,
Zweckbestimmung Feuerwehr
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen

Hochwasserschutz

(§ 5 Abs. 4a BauGB)

Der Bereich des Plangebietes liegt in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Bergbau

(§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB)

Das Plangebiet unterliegt bergbaulichen Einwirkungen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie evt. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff. Bundesberggesetz) zu den jeweiligen Bergwerksunternehmen / Feldeseigentümern Kontakt aufzunehmen.

Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
2. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
3. Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018, (GV.NRW. 2018 S. 421)

in den jeweils gültigen Fassungen

Maßstab 1:1000

Gemarkung Voerde, Flur 17

Stand der Plangrundlage:



..... Ausfertigung

79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Spellen“

Entwurf der Begründung

Inhalt

| | |
|---|----|
| 1. Erforderlichkeit der Planung..... | 5 |
| 1.1 Zweck und Ziele der Planung | 5 |
| 1.2 Inanspruchnahme von Freiraum (§ 1a Abs. 2 BauGB)..... | 6 |
| 2. Rechtliche Rahmenbedingungen | 8 |
| 2.1 Gebietsentwicklungsplan und Entwurf des Regionalplanes Ruhr | 8 |
| 2.2. Bebauungspläne..... | 10 |
| 2.3. Landschaftsplan | 10 |
| 2.4. Wasserschutzgebiete..... | 12 |
| 2.5. Leitungen | 12 |
| 2.6 Einzelhandelskonzept | 12 |
| 3. Umweltbericht | 12 |
| 3.1 Das Plankonzept | 13 |
| 3.1.1. Umsetzung der Planungsziele | 13 |
| 3.1.2 Planvarianten..... | 13 |
| 3.1.3 Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen | 14 |
| 3.1.4 Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung | 15 |
| 3.2 Allgemeine Umweltschutzziele, Landschaftspläne und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung..... | 16 |
| 3.2.1 Landschaftsplan..... | 16 |
| 3.2.2 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete; Verträglichkeitsprüfung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung | 16 |
| 3.2.3 Regelungen zum Artenschutz sowie allgemeine und sonstige Umweltschutzziele | 18 |
| 3.2.4 Zusammenfassung: Wesentliche Ziele für den Planbereich | 20 |
| 3.3 Ermittlung des derzeitigen Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen | 21 |
| 3.3.1 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt, Artenschutz (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB, § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG)..... | 21 |
| 3.3.2 Schutzgut Landschaftsbild (§1 (6) Nr.5 und 7 a BauGB) | 27 |
| 3.3.3 Schutzgut Boden (§ 1 a (2) und § 1 (6) Nr. 7a BauGB) | 28 |
| 3.3.4 Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1a Abs. 2 BauGB) | 30 |
| 3.3.5 Schutzgut Wasser (§ 1 (6) Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB) | 32 |
| 3.3.6 Schutzgut Klima und Luft (§ 1 (5), (6) Nr. 7 a, e, g, h BauGB) | 35 |
| 3.3.7 Schutzgut Mensch (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)..... | 37 |
| 3.3.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter..... | 42 |
| 3.3.9 Wechselwirkungen..... | 44 |
| 3.3.10 Wechselwirkungen und zusammenfassende Bewertung | 44 |

| | |
|--|------------|
| Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1 | 13.08.2021 |
| 3.4 Bewertung der Planungsalternativen einschließlich der „Nullvariante“ | 45 |
| 3.5 Verträglichkeitsprüfung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung | 46 |
| 3.6 Methodik der Ermittlung | 46 |
| 3.7 Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen | 46 |
| 3.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung | 47 |
| 4 Planungsrechtliche Umsetzung..... | 52 |
| 4.1 Planerische Grundentscheidung | 52 |
| 4.2 Darstellungen und sonstige Inhalte | 53 |
| 5. Städtebauliche Daten | 55 |

Anlass der Planung

Das Feuerwehrgerätehaus Spellen liegt auf dem östlichen Teil des Flurstücks Gemarkung Spellen, Flur 17, Nr. 187 an der Weseler Straße nördlich der Bebauung von Spellen und soll zurzeit geringfügig um den Anbau eines Lagergebäudes erweitert werden. Für weitere zukünftige Erweiterungen soll zudem die Grundlage geschaffen werden. Da es derzeit nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, wären Bauvorhaben für diesen Bereich nach § 35 (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen. Eine Erweiterung des Gebäudes wäre insoweit nicht zulässig. Aus diesem Grund ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Er wird unter der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 145 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ geführt.



Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich des Bebauungsplanes „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Daher ist eine Umwandlung in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Feuerwehr erforderlich.

Die Flächennutzungsplanänderung erhält die Bezeichnung: 79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Spellen“. Sie wird parallel mit dem Bebauungsplan Nr. 145 aufgestellt.



Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Legende:



Gewerbliche Bauflächen



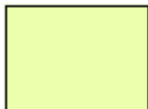
Flächen für den Gemeinbedarf



Schule



Straßenverkehrsflächen



Flächen für die Landwirtschaft

Die angrenzende Weseler Straße wird im wirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für den überörtlichen Verkehr“ dargestellt. Diese Darstellung bleibt unverändert erhalten.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes orientiert sich an der derzeitigen Situation und an dem Anteil, auf dem die Feuerwehr bereits jetzt das Flurstück 187 nutzt. Der Geltungsbereich entspricht demjenigen des Bebauungsplanes Nr. 145.

Verfahrensablauf

Am 23.03.2021 fasste der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) den Beschluss zur Aufstellung der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes und beauftragte den Stadtentwicklungsausschuss, eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch durchzuführen. Der Stadtentwicklungsausschuss stimmte am 09.03.2021 der Vorgehensweise zu, auf Grund der Corona-Pandemie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, falls erforderlich, nicht durch eine öffentliche Veranstaltung, sondern durch eine einmonatige Offenlage durchzuführen.

Im Zeitraum vom 30.05.2021 bis einschließlich 01.07.2021 wurde zeitgleich mit dem Bebauungsplan Nr. 145 diese einmonatige Offenlage der nach § 3 Abs. 1 BauGB erforderlichen Planunterlagen und Informationen durchgeführt. Mit Schreiben vom 06.05.2021 erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Im Anschluss daran werden nun die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 145 erfolgen.

Nach dem Beschluss über die Abwägung der vorgetragenen Stellungnahmen im Hinblick auf die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, dem Abschließenden Beschluss und der

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 Abs. 1 BauGB kann die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung schließlich in Kraft treten.

1.Erforderlichkeit der Planung

1.1 Zweck und Ziele der Planung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, um den Bebauungsplan Nr. 145 aufstellen zu können, da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden müssen. Insoweit ist der Zweck und sind die Ziele der Planung identisch mit denen des Bebauungsplanes Nr. 145.

Hintergrund dieser Bauleitplanung ist es, dass zurzeit ein Bedarf besteht, das Feuerwehrgerätehaus in Spellen baulich zu erweitern. Auf diesen Anlass hin soll die vorhandene Gesamtanlage planungsrechtlich abgesichert werden, da sie derzeit nicht durch Bebauungsplan geregelt ist. Weitere Erweiterungen sollen planungsrechtlich ermöglicht werden. Aus diesen Gründen wird die Änderung des Flächennutzungsplanes betrieben und der Bebauungsplan aufgestellt.

Die grundlegenden Ziele, die bei jeder Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen, sind in § 1 des Baugesetzbuches im Einzelnen aufgeführt. Dazu zählen unter anderem gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, die Wohnbedürfnisse sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Baukultur und der Schutz historischer Gebäude sowie des Ortsbildes, der Umwelt- und Klimaschutz, die Belange der Wirtschaft, des Verkehrs, der Verteidigung und des Hochwasserschutzes.

Die Bauleitplanung dient vor allem der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. Das Feuerwehrgerätehaus ist ein wichtiger Standort für die Feuerwehr zur Abdeckung des Brand-schutzes in der Ortschaft Spellen und den Industrie- und Gewerbebereichen am Hafen. Durch seinen Abstand zur sonstigen Bebauung wird diese bei Einsätzen nicht durch Lärmimmissionen belastet, so dass dies ein Beitrag für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist. Auf Grund seiner Nähe zum Industrie- und Gewerbebestandort am Hafen dient es indirekt auch den Belangen der Wirtschaft.

Durch seine nur eingeschossige Bebauung fügt sich das Gebäude in die Landschaft und das Ortsbild ein. Damit wird das Orts- und Landschaftsbild berücksichtigt. Zudem dient es hierdurch dem Umwelt- und Klimaschutz, indem es keine deutliche Barriere für die Luftzirkulation und den Luftaustausch darstellt. Durch den Bebauungsplan wird zwar eine Erweiterung des Gebäudes zugelassen, da sie jedoch gleichfalls eingeschossig sein soll, wird sich die Erweiterung gleichfalls einfügen. Die Folgen für die Luftzirkulation werden nur geringfügig sein. Damit wird der Klimaschutz berücksichtigt.

Die Erschließung über die Weseler Straße ist vorhanden, so dass keine neue Erschließung gebaut werden muss. Dies berücksichtigt die verkehrlichen Belange. Das vorhandene Straßennetz verbindet über die Weseler Straße den Standort mit dem Ortsteil Spellen sowie den Hafen und den Ortsteil Friedrichsfeld. Es kann die Verkehrsbewegungen problemlos aufnehmen.

Ziel der Bauleitplanung ist es, durch die geplanten Erweiterungen des Feuerwehrgerätehauses keine zusätzlichen Flächen zu versiegeln. Die baulichen Erweiterungen des Gebäudes erfolgen auf dem derzeitigen Standort. Ein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt insoweit nicht, so dass auch kein ökologischer Ausgleich erforderlich wird.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Das nicht verschmutzte Niederschlagswasser wird über die belebte Bodenzone über Flächenversickerung und eine Versickerungsmulde vor Ort versickert. Diese Maßnahme dient gleichfalls dem Umweltschutz.

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes ist darüber hinaus zu prüfen, ob die dem Flächennutzungsplan zu Grunde liegende städtebauliche Gesamtkonzeption durch die Planung eventuell beeinträchtigt werden könnte.

Dies ist nicht der Fall. Das Plangebiet liegt zwischen gewerblichen Bauflächen im Norden und Wohnbauflächen des Voerder Ortsteiles Spellen im Süden innerhalb einer Fläche, die zurzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist. Diese landwirtschaftliche Fläche wird in der Wirklichkeit durch Einzelbebauung unterbrochen. Der Standort des Feuerwehrgerätehauses fügt sich in diese Struktur ein. Die geplante „Fläche für den Gemeinbedarf“ stellt dabei keinen Fremdkörper in dieser Systematik dar. Vielmehr ist der Feuerwehrstandort an dieser Stelle für die Erreichbarkeit im Brandfall des Industriegebietes und des Ortsteiles Spellen dringend erforderlich.

Darüber hinaus ist es sinnvoll, einen Feuerwehrstandort, von dem auch Einsatzfahrten mit Sirene ausgehen können, außerhalb von Wohnbauflächen darzustellen, um die Lärmbelastung für die Anwohner so gering wie möglich zu halten. Auch vor diesem Hintergrund erscheint der gegebene Standort als sehr geeignet. Zugleich deckt er den Ortsteil Spellen und die nördlich angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiete ab.

1.2 Inanspruchnahme von Freiraum (§ 1a Abs. 2 BauGB)

Der Änderungsbereich betrifft ausschließlich eine Fläche, die nicht als Wald oder als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird. Dennoch wurde sie zum Zeitpunkt der Aufstellung des wirklichen Flächennutzungsplanes als „Fläche für die Landwirtschaft“ genutzt und entsprechend dargestellt. Sie lag damals in einem zwischen 300 m und 600 m breiten Streifen zwischen gewerblicher Fläche im Norden und Wohnbaufläche im Süden. Dieser Streifen ist schon damals durch Einzelbebauung unterbrochen worden. Das Feuerwehrgerätehaus wurde dann in Anlehnung an diese Bebauung in dieser landwirtschaftlichen Fläche errichtet und ist damit nunmehr vorhanden. Bei seiner damaligen Errichtung wurde insoweit Freiraum in Anspruch genommen.

Es gibt zwei Abwägungsdirektiven im Baugesetzbuch, die bei der Bauleitplanung beachtet werden müssen: Die Bodenschutzklausel mit der Maßgabe des Schutzes von Boden und die sogenannte Umwidmungssperrklausel mit dem Ziel, Flächen für die Landwirtschaft, Wald oder Wohnflächen nur im notwendigen Umfang umzuwidmen.

Abwägungsdirektive 1:

Es soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer ähnlicher Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Es soll zukünftig, so der Gesetzgeber, zu einer Verringerung der Inanspruchnahme von Fläche durch bauliche Nutzungen kommen. Sparsam ist als geringer oder wenig Verbrauch an Fläche, schonend als ein pfleglicher Umgang mit Fläche bzw. Boden zu verstehen. Bodenversiegelung und damit Inanspruchnahme von Fläche soll auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Dabei kann sich im Einzelfall ein Konflikt zwischen einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch eine verdichtet angestrebte Bebauung und einem schonenden Umgang durch eine locker angestrebte Bebauung ergeben.

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 wird diesbezüglich ausgeführt:

„Im gegebenen Fall soll mit einer GRZ von 0,4 ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden erfolgen. Zugleich wird schonend mit dem Boden umgegangen, indem für den vorgesehenen baulichen Anbau und ggf. weitere spätere bauliche Erweiterungen Flächen in Anspruch genommen werden, die bereits jetzt versiegelt sind. Damit wird durch den Bebauungsplan keine zusätzliche Fläche versiegelt oder zusätzlich Boden in Anspruch genommen. Es wird durch die zulässigen baulichen Erweiterungen der ohnehin schon versiegelte Bereich verdichtet, was indirekt zu einer Ersparnis von Freifläche beiträgt.

Es wird festgesetzt, dass unter Anwendung von § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO durch Stellplätze, Garagen, ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen die festgelegte GRZ auf 0,75 überschritten werden darf. Dies entspricht der heute bereits vorhandenen Versiegelung der Fläche des Feuerwehrgerätehauses. Weitere Fläche soll durch die baulichen Erweiterungen oder Nebenanlagen u.ä. nicht versiegelt werden.

Durch den Bebauungsplan wird kein Freiraum in Form von Außenbereich in Anspruch genommen, da das Feuerwehrgerätehaus bereits an dem Standort vorhanden ist. Der derzeitige Zustand wird lediglich planungsrechtlich nachvollzogen und abgesichert.

Die äußere Erschließung ist in Form der Weseler Straße bereits vorhanden, so dass die Flächen leicht, und ohne zusätzlich Fläche etwa für Straßen zu verbrauchen, erschlossen werden. Dies ist ein Beitrag zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden.“

Abwägungsdirektive 2:

Landwirtschaftlich, als Wald oder zu Wohnzwecken genutzte Flächen sollen gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB nur in einem notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden.

Die Bezeichnung „Landwirtschaftlich“ nimmt Bezug auf § 201 BauGB, Wald auf das Bundeswaldgesetz sowie die Waldgesetze der Länder. Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden.

Es besteht eine Begründungs- und Abwägungspflicht gemäß § 1a Abs. 2 BauGB bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche im Sinne von § 201 BauGB (Begriff der Landwirtschaft). In diesem Zusammenhang ist die tatsächlich ausgeübte Nutzung zu betrachten. Im Rahmen der erforderlichen Alternativprüfungen geht es darum, die städtebauliche Notwendigkeit für die Entwicklung der dieser Planung zu Grunde liegenden Standortwahl zu begründen. Erst dann kann im Wege der Abwägung die Umwidmungssperrklausel überwunden werden.

Die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen ist für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe von grundlegender Bedeutung. Deshalb soll die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, um Beeinträchtigungen der Landwirtschaft so weit wie möglich zu vermeiden. Die Belange der Landwirtschaft sind in der Abwägung explizit zu berücksichtigen. Hierbei ist darzulegen, welche Auswirkungen damit verbunden sind, Fläche für die Landwirtschaft zugunsten anderer Nutzungen unwiederbringlich aufzugeben, und warum die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisiert werden kann.

Bei Betrachtung der heutigen Situation stellt sich das Plangebiet selbst als einen bebauten Bereich dar, der durch die Bauleitplanung lediglich planungsrechtlich abgesichert werden soll. Er ist durch das Feuerwehrgerätehaus bebaut. Es handelt sich insoweit bei der Änderung des Flächennutzungsplanes um eine Anpassung an die gegebenen Verhältnisse, auch wenn durch

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

die Änderung des Flächennutzungsplanes formell „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ umgewandelt werden soll.

Eine Aufhebung der Nutzung durch die Feuerwehr und eine Rückführung der derzeitigen Nutzung in landwirtschaftliche Fläche, wie es der wirksame Flächennutzungsplan zurzeit darstellt, hätte zur Folge, dass das benachbarte Industriegebiet und der Ortsteil Spellen im Brandfall nicht durch die Feuerwehr in ausreichend kurzer Zeit erreichbar wäre, da es keinen alternativen Standort gibt, der im Eigentum der Stadt Voerde wäre, von ausreichender Größe wäre, zentral läge und gut erschlossen wäre.

Es wird darüber hinaus weder Wald noch zu Wohnbebauung genutzte Flächen umgewandelt.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Gebietsentwicklungsplan und Entwurf des Regionalplanes Ruhr

Der Gebietsentwicklungsplan GEP 99 beinhaltet für das Plangebiet „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ sowie Regionaler Grünzug sowie als weitere Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Die östlich angrenzende Weseler Straße ist als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt.

Der zurzeit im Entwurf vorliegende Regionalplan Ruhr sieht für das Gebiet „Allgemeiner Siedlungs- und Agrarbereich“ sowie Regionaler Grünzug vor. Die Darstellung der Weseler Straße soll unverändert als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt bleiben.

Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“, 6. Spiegelstrich, der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können nunmehr ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.

Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.

Die Bauleitplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine bauliche Anlage der Stadt Voerde (Ndrh.). Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt. Auch schließt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsraum an, so dass auch der 1. Spiegelstrich Berücksichtigung finden kann.

Mit Schreiben vom 09.04.2021 stellte der Regionalverband Ruhr im Zuge der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW die Zulassung der Bauleitplanung in Aussicht.



Abbildung: Auszug aus dem Gebietsentwicklungsplan GEP 99

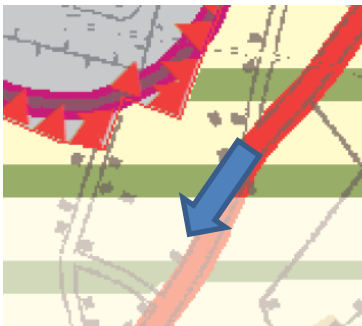


Abbildung: Auszug aus dem Regionalplan Ruhr



c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:



a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche



a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)



dc) Regionale Grünzüge



db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr



ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

2.2. Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

Nordwestlich grenzt in einer Entfernung von ca. 150 m ein Industriegebiet an, dass durch den Bebauungsplan Nr. 39 „Am Schied / Weseler Straße“ geregelt wird.

2.3. Landschaftsplan

Das Plangebiet und dessen Umgebung liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel. Er hat in seiner Entwicklungskarte, die die Entwicklungsziele für die Landschaft darstellt, die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen zum Inhalt.

Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsungebundene Maßnahmen. Er wird als Maßnahmenraum M5 (Niederterrasse nördlich, östlich und südlich Spellen) bezeichnet. Als Entwicklungsmaßnahmen gelten die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen, die Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen, die Anlage von Streuobstwiesen und die Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

Damit widerspricht der Landschaftsplan den o.g. planerischen Zielsetzungen.

Eine förmliche Änderung wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.

Im Zuge der Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat diese dem Bebauungsplan nicht widersprochen.

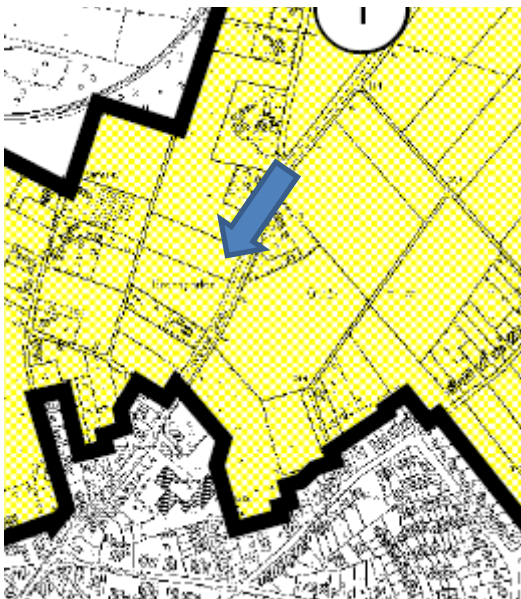
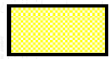


Abbildung: Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes



Anreicherung

Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

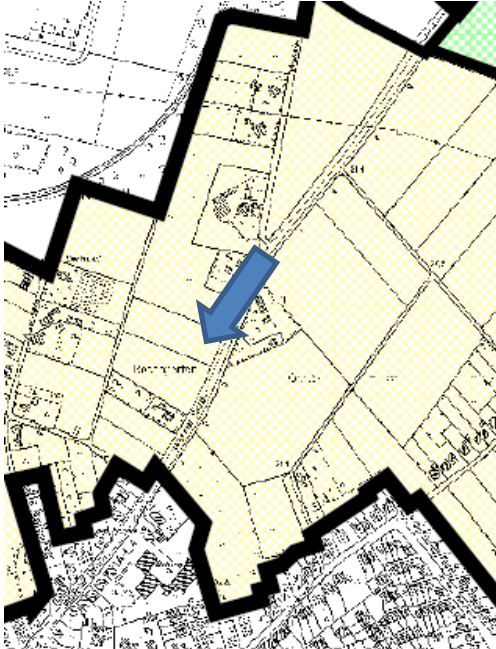


Abbildung: Festsetzungskarte Teil 2 des Landschaftsplanes (Maßnahmenräume/ Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen)

Maßnahmenräume (für ortsungebundene Maßnahmen)



Strukturarme Offenlandbereiche

2.4. Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von rechtsverbindlichen oder geplanten Wasserschutzzonen.

2.5. Leitungen

Unmittelbar südlich des Plangebietes verlaufen zwei unterirdische Erdgaspipelines mit ihren Schutzstreifen. Sie ragen jedoch nicht in das Gebiet hinein.

2.6 Einzelhandelskonzept

Mit Datum vom 21.03.2017 beschloss der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) das Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes. Dieses ist somit gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als Entwicklungskonzept bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Da jedoch eine Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt werden soll und Einzelhandel hiervon nicht betroffen ist, ist es nicht erforderlich, hierauf näher einzugehen.

Nach § 2a Satz 3 BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung. Er ist nach Anlage 1 des BauGB zu erstellen.

3. Umweltbericht

Von der Definition her beschreibt der Begriff Umwelt im Grunde genommen den Raum, in dem menschliches Handeln stattfindet; die Umweltbedingungen sind ebenso Voraussetzung menschlichen Lebens wie auf der anderen Seite jedes menschliche Wirken die Umweltsituation beeinflusst. Die Bedingungen, die wir vorfinden, haben ein hohes Maß an Selbstregulierungskräften entwickelt, die in der Lage sind, Beeinträchtigungen auszugleichen und sich an Veränderungen anzupassen. Ohne diese Selbstregulierungskräfte wäre Leben nicht möglich.

Es gibt jedoch Eingriffe, die die Selbstregulierungskräfte überfordern. Ihre Ausübung hat zur Folge, dass sich die künftigen Lebensbedingungen verschlechtern und die Handlungsmöglichkeiten der Menschen zukünftig eingeschränkt werden. Hier ist die Verantwortung der heutigen Akteure gefragt, die diese Eingriffe erkennen, möglichst vermeiden, ihre negativen Auswirkungen kompensieren oder im schlechtesten Fall Ersatz schaffen müssen, um die Funktionsfähigkeit des gesamten Umweltsystems nicht zu gefährden. Mit der Möglichkeit solcher Eingriffe beschäftigt sich der Umweltbericht.

Eingriffe erfolgen auf Grund von konkretem Handeln, z.B. durch Bautätigkeit. Da der Bebauungsplan Rechte für solches Handeln verleiht, sind die Umweltbelange umfassend bei der Aufstellung eines Bebauungsplans zu prüfen. Im Flächennutzungsplan wird jedoch lediglich der Rahmen für den Bebauungsplan gesetzt. Gegenstand der Betrachtung in einem Umweltbericht zu einer Flächennutzungsplanänderung sind daher nur die großräumigen Auswirkungen, die sich durch die Änderung der bisher vorgesehenen Nutzungsart ergeben. Die konkrete Betrachtung und Bewertung der Eingriffe und auch die Darlegung der möglicherweise erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Bebauungsplanverfahren.

Um die Beurteilung der komplexen Umweltbedingungen überhaupt zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber bestimmte Kategorien geschaffen, die sog. "Umweltschutzgüter", die die wesentlichen Funktionen der natürlichen Umwelt beschreiben. Demnach geht es darum, Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erkennen und zu bewerten, bevor eine Entscheidung über eine Planung getroffen wird (§1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB).

3.1 Das Plankonzept

3.1.1. *Umsetzung der Planungsziele*

Durch die Planung kann das Feuerwehrgerätehaus im Hinblick auf seinen Bestand und auf seine Erweiterung planungsrechtlich abgesichert werden.

Die Bauleitplanung dient vor allem der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. Durch die Absicherung des derzeitigen Standortes und die Umwandlung in „Fläche für den Gemeinbedarf“ wird dieses Planungsziel erreicht. Auf Grund seiner Nähe zum Industrie- und Gewerbestandort am Hafen dient es indirekt auch den Belangen der Wirtschaft.

Die „Fläche für den Gemeinbedarf“ wird nur in einer solchen Dimension dargestellt wie der Feuerwehrstandort derzeit Fläche in Anspruch nimmt. Eine zusätzliche Fläche wird nicht dargestellt. Damit bleiben die baulichen Veränderungen auf den derzeitigen Standort begrenzt. Da das Plangebiet von Freiraum umgeben ist, ist dies ein Beitrag zum Schutz der Landschaft und des Ortsbildes.

Da sich die baulichen Maßnahmen auf die derzeitige Fläche beschränken und damit der Abstand zu den gewerblichen Flächen im Norden und den Wohnbauflächen im Süden nicht vergrößern, und damit die Luftzirkulation des Freiraumes nicht wesentlich beeinträchtigt wird, handelt es sich um einen Beitrag zum Klimaschutz.

Das Ziel der Berücksichtigung der verkehrlichen Belange durch eine sparsame Erschließung wird Rechnung getragen, da sie bereits vorhanden ist und das vorhandene Straßennetz den Verkehr aufnehmen kann.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt nicht. Der Feuerwehrstandort wird nicht über den jetzt bereits genutzten Bereich in den Freiraum ausgedehnt. Hierdurch werden die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt.

3.1.2 *Planvarianten*

Der derzeitige Standort der Feuerwehr liegt zentral zwischen dem Ortsteil Spellen und dem Gewerbe- und Industriegebiet um den Hafen Emmelsum. Darüber hinaus ist Friedrichsfeld schnell erreichbar. Zudem liegt es sehr verkehrsgünstig an der Weseler Straße. Das Feuerwehrgerätehaus ist daher ein bedeutsamer Baustein zum Brandschutz für diese Wohn- und Gewerbegebiete.

Ein alternativer Standort müsste kurzfristig verfügbar, das heißt im Eigentum der Stadt Voerde sein bzw. kurzfristig zu erwerben sein, eine ausreichende Größe aufweisen und sich in ähnlicher zentraler Lage befinden. Auch müsste er im Hinblick auf den Umweltschutz, insbesondere den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild sowie die Flächeninanspruchnahme für bauliche Anlagen, als günstiger zu bewerten sein.

Ein derartiger Alternativstandort ist nicht vorhanden. Damit scheidet die Variante einer Verwirklichung der Maßnahme an einem Alternativstandort aus. Auch ist anzufügen, dass das Feuerwehrgerätehaus bereits vorhanden ist und die geplante Erweiterung nur geringfügig ist. Eine Verwirklichung an einem alternativen Standort hätte den Abbruch am derzeitigen Standort zur Folge. Ein derartiger Wechsel ist nicht wünschenswert. Ein Abbruch des vorhandenen Gebäudes kommt insoweit nicht in Frage.

Das vorhandene Gebäude soll nach der hier vorgesehenen Planung auf dem Gelände der Feuerwehr erweitert werden. Es ist groß genug. Eine Ausdehnung darüber hinaus ist daher

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

nicht erforderlich, so dass durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich der derzeitige Feuerwehrstandort in Gemeinbedarfsfläche umgewandelt werden soll.

Eine Variante wäre es, den Standort zu vergrößern und nach Norden, Süden bzw. Westen zu erweitern. Dies würde die Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in Gemeinbedarfsfläche bedeuten und hätte, wie in Kapitel 3 dargestellt wird, größere Auswirkungen auf das Landschaftsbild, auf den Freiraum- und Freiflächenverbrauch und die Umweltschutzgüter insgesamt. Es würde in diesem Fall zudem die Umwidmungssperrklausel im Hinblick auf die Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche berührt. Es entstünde ein Eingriff in Natur und Landschaft, was einen ökologischen Ausgleich erforderlich machen würde. Auch ist eine weitere Ausdehnung des Standortes aus betriebstechnischer Sicht der Feuerwehr nicht notwendig.

Die Nullvariante, das heißt ein Verzicht auf die Bauleitplanung, würde bedeuten, dass das Gerätehaus nicht erweitert werden könnte. Dies würde zu Einschränkungen für die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr in Spellen führen und den Zielsetzungen der Bauleitplanung entgegenstehen.

3.1.3 Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt der ökologische Ausgleich durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

Der in „Fläche für den Gemeinbedarf“ umzuwandelnde Bereich ist bereits bebaut, das Feuerwehrgerätehaus ist bereits vorhanden. Bei dessen Errichtung wurden Ausgleichsmaßnahmen auf dem Gelände durchgeführt. Weitere Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind nicht erforderlich.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 führt dazu aus:

„Die Baugrenzen werden so festgelegt, dass zum einen das vorhandene Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegt, dass aber zudem weitere Erweiterungen nach Norden und Osten möglich sind. Da diese Erweiterungsflächen derzeit vollständig versiegelt sind, findet eine zusätzliche Versiegelung nicht statt. Daher kommt es nicht zu einem Eingriff in Natur und Landschaft. Ein ökologischer Ausgleich ist daher nicht erforderlich.

Das Niederschlagswasser im Plangebiet wird derzeit über eine Versickerungsmulde vor Ort versickert. Auch das zukünftige Dachflächenwasser soll zukünftig über die Anlage versickert. Damit wird den negativen Folgen der Versiegelung auf die Grundwasserneubildungsrate entgegengewirkt.

Die Grundflächenzahl wird auf 0,4 festgelegt, da es das Ziel ist, sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Damit kann zukünftig 40 % der Fläche durch das Gebäude bedeckt werden. Dies ist ein Beitrag zum Boden- und Flächenschutz. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO die Flächen u.a. von Stellplätzen mit ihren Zufahrten mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche dürfte durch diese Anlagen die Grundfläche bis zu 50 % überschritten werden. Diese VersiegelungsGRZ läge demnach bei 0,6. Die vorhandenen Stellplätze und ihre Zufahrten sollen jedoch erhalten und planungsrechtlich abgesichert werden. Aus diesem Grund wird unter Anwendung von § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO eine VersiegelungsGRZ von 0,75 festgesetzt.

Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse soll auf maximal eins begrenzt werden. Damit wird wie bereits jetzt das Gebäude nur ein geringes Hindernis für die Luftzirkulation darstellen.

Damit können und sollen die vorhandenen Grünstrukturen (Hecken entlang der Nord-, West- und Südseite des Standortes mit Einzelbäumen, Grünstreifen mit 4 Einzelbäumen im Zentrum des Gebietes nördlich des vorhandenen Gebäudes) erhalten bleiben. Durch die Festsetzung

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

der Baugrenzen wird sichergestellt, dass diese nicht überbaut werden dürfen. Durch eine Erhaltungsfestsetzung werden die entlang der Grenze des Standortes bestehenden Grünstrukturen gesichert. Dies ist ein Beitrag zum Schutz von Tieren und Pflanzen, zum Landschaftsschutz, zum Bodenschutz und zum Klimaschutz.

Zudem wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass Fassaden- und Dachbegrünung wünschenswert ist sowie ggf. die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Gebäudes.“

Die Festsetzung einer Verkehrsfläche für eine Erschließung ist nicht notwendig, da die Erschließung über die vorhandene Weseler Straße erfolgt.

3.1.4 Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung

Die Bundesrepublik beteiligt sich mit einem eigenen, nationalen Klimaschutzprogramm und einer Klimagesetzgebung an globalen Maßnahmen, die das Ziel haben, die festgestellte und sich noch stets beschleunigende Veränderung des Weltklimas zu verlangsamen. Die Umsetzung kann zu einem erheblichen Teil nur lokal vor Ort, also in den Gemeinden erfolgen. Dies stellt neue Anforderungen an die städtebauliche Planung.

Auf nationaler Ebene sind langfristige Klimaschutzziele unter anderem im Energiekonzept der Bundesregierung aus dem September 2010, im Aktionsplan Klimaschutz vom Dezember 2014 und im Klimaschutzplan 2050 verankert. Zum nationalen Energie- und Klimaschutzrecht gehören unter anderem das Treibhausgas-Emissions-Handelsgesetz, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie das Energiewirtschaftsgesetz.

Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber vor allem mit der Energieeinsparverordnung (ENEV), dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) Regelungen getroffen bzw. Maßstäbe gesetzt, die das einzelne Gebäude betreffen und somit eine unmittelbare Wirkung vor Ort hervorrufen. Mit der Umsetzung dieser Vorschriften werden im Bereich der Neubauten bereits erhebliche Fortschritte erzielt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Versorgung mit Energie grundsätzlich dem Marktgeschehen unterliegt. Dagegen ist ein Bebauungsplan als kommunale Satzung eher statisch angelegt; seine Aufgabe ist nicht die Steuerung des Verbraucherverhaltens, sondern die Regelung der Bodennutzung. Eine Festlegung auf gerade aktuell interessante Energieformen könnte bereits nach wenigen Jahren überholt sein und dem weiteren Fortschritt im Wege stehen.

Insofern ist der Gestaltungsrahmen für die Bauleitplanung begrenzt und umfasst

- Festsetzungen hinsichtlich der Gebäudeformen, insbesondere kompakte Bauformen mit einem günstigen Verhältnis von Außenfläche zu Volumen (A/V),
- Festsetzungen hinsichtlich der Stellung der Gebäude, damit ein möglichst hoher Anteil solarer Energie genutzt werden kann (sowohl passiv durch direkte Erwärmung des Gebäudes als auch aktiv durch technische Vorrichtungen zur Gewinnung von Solarwärme oder Solarstrom),
- durch die Schaffung einer kompakten Siedlungsstruktur mit integriertem Versorgungsstrukturen, kurzen Wegen und attraktiven Fuß-/Radweg-Verbindungen zum Zwecke der Vermeidung unnötigen motorisierten Verkehrs; dies bedeutet auch eine vorrangige Entwicklung des Innenbereichs vor einer Ausdehnung der Siedlungen in die Landschaft,
- durch die Freihaltung von Flächen und Leitungstrassen in Baugebieten, in denen sich eine gemeinsame Wärme- oder Energieversorgung für mehrere Häuser oder Hausgruppen anbietet,
- durch die Festsetzung von Doppelnutzungen geeigneter Wand- oder Dachflächen einschließlich solcher im öffentlichen Raum, wie z.B. Lärmschutzwände für die Gewinnung von Solarenergie sowie die Freihaltung solcher Flächen von Verschattung.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Die meisten dieser Regelungsmöglichkeiten beziehen sich auf detaillierte Festsetzungen in Bezug auf einzelne Gebäude oder Strukturen innerhalb von Siedlungsgebieten auf der Ebene des Bebauungsplanes. Sie sind damit für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.

Die Zuordnung der Baugebiete und Bauflächen zu zentralen Einrichtungen, Versorgungsbereichen und Haltepunkten des Nahverkehrs wird durch diese Änderung nicht nachteilig beeinflusst.

Davon zu unterscheiden sind Planungen und Maßnahmen, mit denen ein verbesserter Umgang mit den Folgen des Klimawandels erreicht wird (Klimawandel-Anpassung). Dazu gehören unter anderem

- die Beschränkung der Bodenversiegelung und die Verbesserung der Retentionsfähigkeit des Bodens in Bezug auf vermehrt auftretende Starkregenereignisse;
- der Hochwasserschutz;
- die Gewährleistung der Durchlüftung von Baugebieten, die Vermeidung großer, Wärmespeichernder Flächen und die Beschattung öffentlicher Räume in Bezug auf vermehrt auftretende Hitzetage;
- die Schaffung oder Sicherung von Grün- und Freiflächen.

Die Herstellung von neuen Grünflächen im Zuge der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich und würde zu einer Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ führen. Ein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt nicht, so dass auch kein ökologischer Ausgleich notwendig wird. Grünanlagen sind auf der Fläche des Feuerwehrgerätehauses vorhanden. Sie bleiben im Zuge der Bauleitplanung erhalten.

Bereits heute wird das auf dem Gelände des Feuerwehrgerätehauses anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert. Dies soll auch nach Durchführung der Baumaßnahmen der Fall sein. Die vorhandenen Versickerungsflächen und –mulden können auch das Niederschlagswasser eines Starkregenereignisses aufnehmen.

3.2 Allgemeine Umweltschutzziele, Landschaftspläne und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

3.2.1 *Landschaftsplan*

Für Flächen außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB gilt im Gebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.) westlich der Bundesstraße 8 der Landschaftsplan des Kreises Wesel für den Raum Dinslaken – Voerde; östlich der B 8 der Landschaftsplan Raum Hünxe. Die Landschaftspläne enthalten im Allgemeinen Entwicklungsziele als abwägungsbedeutsame Belange sowie verbindliche Festsetzungen.

Der Planbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Ausführlich wird hierzu in Kapitel 2.3 eingegangen.

3.2.2 *FFH- bzw. Vogelschutzgebiete; Verträglichkeitsprüfung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung*

Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie ist europaweit ein Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem (also EU-weitem) Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB bezeichnet als zu beachtende Belange die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete. Das bedeutet, dass soweit ein derartiges Gebiet in

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, die Vorschriften des BNatSchG und der FFH-Richtlinie über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden sind (§ 1a Abs. 4 BauGB). Die Natura 2000-Gebiete setzen sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-(VSG) Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat (FFH) Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).

In der Regel ist eine Darstellung im Flächennutzungsplan, die einem FFH- oder Vogelschutzgebiet widerspricht, rechtlich nicht möglich. Dies gilt etwa für die Darstellung von gewerblichen Bauflächen mit zu erwartenden Immissionen für den Bereich des Gebietes selbst wie für dessen unmittelbarer Umgebung. Bei der Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verträglichkeit der dargestellten Grundnutzungen mit den Europäischen Schutzgebieten nachzuweisen. Lediglich in bestimmten Einzelfällen, bei denen die Fernwirkungen von außerhalb der Schutzgebiete liegenden Baugebieten so stark sind, dass sie den Schutzzweck solcher Gebiete beeinflussen könnten, ist eine gesonderte Verträglichkeitsprüfung bei der Aufstellung von Bauleitplänen erforderlich.

Das ist bei der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehenen Nutzung nicht der Fall.

Die Schutzgebiete zielen auf die Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Hauptziel ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei wirtschaftliche, soziale und kulturelle Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Die EG-Vogelschutzrichtlinie bezweckt die Erhaltung der im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten wildlebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, ihre Nester und Lebensräume.

Für das Gebiet der Stadt Voerde ist in erster Linie das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ von Bedeutung. In seiner Gesamtheit erstreckt sich dieses Feuchtgebiet beiderseits des Rheines von der zu Duisburg / Dinslaken gehörenden Rheinaue Walsum im Süden bis zur Staatsgrenze der Niederlande im Norden. Es umfasst in Voerde die überflutete Rheinaue sowie den westlichen und nördlichen Teil der Mommniederung. Das Feuchtgebiet soll aufgrund seiner Bedeutung als einzigartige sowie historisch bedeutsame Auen- und Kulturlandschaft, als Lebensraum für bedrohte Tiere und Pflanzen sowie als Lebensstätte für Wat- und Wasservogel erhalten und geschützt werden.

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 wird dazu ausgeführt:

„Das Plangebiet befindet sich in einem Abstand von ca. 800 m zu diesem Feuchtgebiet. Durch die möglichen zukünftigen Erweiterungen des Feuerwehrgerätehauses wird dieses Gebiet nicht beeinträchtigt. Das vorhandene Gebäude ist eingeschossig und auch die jetzt geplante Erweiterung nach Norden soll in eingeschossiger Bauweise ausgeführt werden. Zudem werden auch zukünftige Erweiterungen, die innerhalb der festgesetzten Baugrenzen erfolgen können, nur eingeschossig sein. Dies setzt der Bebauungsplan Nr. 145 fest. Insoweit wird der Überflug von Vögeln über das Gebäude, der in Zusammenhang mit dem Feuchtgebiet steht, nicht beeinträchtigt. Da zudem ausschließlich versiegelte Fläche für die bauliche Erweiterung in Anspruch genommen wird, werden auch keine Futterplätze von Vögeln umgewandelt, die in dem Feuchtgebiet brüten. Ausführlich auf den Artenschutz wird in Kapitel 3.3.1 „Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt, Artenschutz“ eingegangen. Hierbei werden auch Querbeziehungen zu in dem nahen Feuchtgebiet zu erwartenden Tierarten hergestellt. Insgesamt hat die Baumaßnahme auf Grund ihrer geringen Dimensionierung keine Auswirkungen.“

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Darüber hinaus erfolgen derzeit von dem Feuerwehrgerätehaus Einsatzfahrten auch mit Sirenen, so dass Lärmeinwirkungen auf das FFH-Gebiet bereits heute nicht ausgeschlossen werden können. Durch die möglichen baulichen Erweiterungen wird sich die Zahl der Einsatzfahrten mit Signal nicht wesentlich erhöhen, so dass sich an der jetzigen Situation nicht viel ändern wird. Allerdings kann es zu einer, wenn auch geringfügigen Erhöhung der Anzahl der Einsatzfahrten kommen. Der Abstand von ca. 800 m ist darüber hinaus so groß, dass auch bei Einsatzfahrten mit Signalhorn Auswirkungen auf die Tierwelt, etwa durch Verschreckung von Vögeln, nicht zu erwarten sind.

Von dem Feuerwehrgerätehaus gehen zudem keine Belastungen der Luft durch Schadstoffe wie etwa aus einem Industrie- oder Gewerbegebiet aus.“

Ein gemeldetes Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 1992, Richtlinie 92/43/EWG) befindet sich im Bereich des Rheinstroms. Diese Teilfläche des FFH-Gebiets „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ befindet sich auf Rheinberger Gebiet auf der gegenüberliegenden Rheinseite zwischen Mehrum und Walsum. Der Rhein soll durch die Unterschutzstellung als Durchzugsschiene für wandernde Fischarten – z.B. Lachs, Schnepel und Maifisch – und als Lebensraum für stationäre Arten – z.B. Groppen, Steinbeißer und Larven der Neunaugen - erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Ein weiteres FFH-Gebiet liegt im Nordosten an der Stadtgrenze auf Hünxer Gebiet; es ist als Naturschutzgebiet „Kaninchenberge“ festgesetzt. Dessen Entfernung zum Plangebiet ist zu groß, als dass von diesem Auswirkungen hierauf ausgehen könnten.

Insgesamt ist mit nennenswerten Auswirkungen auf die Schutzgebiete nicht zu rechnen.

3.2.3 Regelungen zum Artenschutz sowie allgemeine und sonstige Umweltschutzziele

§ 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) formuliert die grundlegenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Demnach sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt darüber hinaus den Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und hier insbesondere derjenigen Arten, die für die Aufrechterhaltung der ökologischen Vielfalt und Entwicklung in der Europäischen Union von besonderer Bedeutung sind. Diese Arten werden in § 7 BNatSchG definiert; § 44 benennt eine Reihe von Verboten, die unter anderem diese Arten betreffen (Absatz 1) und beschreibt im Absatz 5 das Verhältnis zur Bauleitplanung.

Demnach ist es verboten die in § 7 BNatSchG definierten besonders geschützten und streng geschützten Arten

- zu fangen, zu töten und Ähnliches (Nr. 1),

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

- ihre Habitate zu zerstören (Nr. 3) und
- streng oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Standorte zu zerstören (Nr. 4).

Für die Bauleitplanung regelt § 44 Absatz 5 BNatSchG in Verbindung mit § 18, dass auch der Artenschutz grundsätzlich nach der Eingriffsregelung im Baugesetzbuch behandelt werden muss. Für eine bestimmte Auswahl aus den besonders oder streng geschützten Arten (nämlich die durch europäisches Recht geschützten Arten) gelten jedoch die Verbote aus § 44 Absatz 1 fort. Soweit sie in Nordrhein-Westfalen vorkommen, werden sie im Land als "Planungsrelevante Arten" bezeichnet.

Im Rahmen der Bauleitplanung können von diesen Verboten Ausnahmen gemacht werden,

- wenn Ausgleichslebensräume gleicher oder ähnlicher Art wie die in Anspruch genommenen im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind;
- oder wenn im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen solche Ausweichlebensräume geschaffen werden; das kann im Einzelfall bedeuten, dass die Ausweichlebensräume vor Durchführung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Maßnahmen für die Umsiedlung betroffener Arten zur Verfügung stehen müssen.

Hinsichtlich des Verbots Nr. 1 (fangen, töten) gilt die Ausnahme nur bei Unvermeidbarkeit.

Da die Verbote des § 44 BNatSchG unmittelbar und für jedermann gelten, bleibt die Verantwortung des Eingriffsverursachers so lange bestehen, wie durch einen Bebauungsplan nichts Anderes geregelt ist. Keine Ausnahmemöglichkeit eröffnet das Gesetz dagegen für die sog. Störungsverbote (§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG), wonach erhebliche Störungen in einer Reihe von Lebensphasen der jeweiligen Arten verboten sind. Als erheblich gilt eine solche Störung dann, wenn der Erhaltungszustand der Art in dem jeweiligen Raum ("lokale Art") gefährdet ist, das heißt, wenn durch die Störungen mit einer Abnahme der Population zu rechnen ist. Die Pflicht zur Vermeidung solcher Störungen verbleibt daher bei demjenigen, der letztlich den Eingriff verursacht. Im Rahmen der Bauleitplanung muss allerdings geprüft werden, ob solche Störungen bei Umsetzung der Planung überhaupt vermeidbar sind - anderenfalls wäre die Planung nicht umsetzbar und damit unzulässig -; weiterhin sollten Erkenntnisse über das mögliche Vorhandensein solcher Arten und über geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen in Form von Hinweisen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Übergeordnetes Ziel der Wasserwirtschaft ist der integrierte Gewässerschutz, der den Schutz von Grundwasser, Oberflächenwasser und aquatischen Lebensgemeinschaften umfasst. Die Ziele der Wasserwirtschaft gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umfassen somit nicht mehr nur die Erreichung einer guten Gewässerqualität, sondern fordern darüber hinaus eine verstärkte Einbeziehung gewässerökologischer Fragestellungen. Bei einer ganzheitlichen Betrachtung von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der angrenzenden Landschaftssysteme soll für alle Gewässer ein guter Zustand erreicht werden, der nur geringfügig vom natürlichen Zustand des jeweiligen Gewässertyps abweicht.

Das Grundwasser ist gemäß Wasserhaushaltsgesetz so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Eine ausgewogene Bilanz zwischen Grundwasserentnahme und natürlicher Grundwasserneubildung ist zu gewährleisten. Die signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten sollen umgekehrt werden.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Zur Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Ziele wurden Gebietseinheiten gebildet. Das Stadtgebiet von Voerde (NdrRh.) liegt in der Flussgebietseinheit Rhein, in der Berichtseinheit Niederrhein und dem Arbeitsgebiet Rheingraben-Nord. Für jede Flussgebietseinheit ist ein Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm zu erstellen.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz regelt durch bislang mehr als 30 Rechtsverordnungen den Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und beugt dem Entstehen solcher Einwirkungen vor, u.a. durch die Vermeidung und Verminderung schädlicher Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Zweck des Bundesbodenschutzgesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Weitere umweltrelevante Ziele sind im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) sowie im sich in Aufstellung befindlichen Regionalplan für den Regionalverband Ruhr enthalten; sie legen in Anlehnung an § 14 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) und des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest.

In der Regel werden diese Ziele auf den nachfolgenden Planungsebenen (Landschaftsplan, Flächennutzungsplan) konkretisiert; unmittelbare Bedeutung haben folgende Aussagen:

- In den Freiraum- und Agrarbereichen soll die Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere solche mit hoher Bodenqualität, erhalten werden.
- Wald ist zu schützen und zu vermehren.
- In den regionalen Grünzügen, die weite Teile des Stadtgebiets überdecken, ist beschädigte Natur wiederherzustellen und der regionale Biotopverbund zu entwickeln.
- Die Landschaft ist insbesondere entlang der Gewässerläufe erlebbar zu machen, soweit nicht Belange des Naturschutzes entgegenstehen.
- Einengungen bzw. Verriegelungen klimaökologischer Ausgleichsräume (Ventilations-schneisen, Luftaustauschgebiete) sollen verhindert werden.

3.2.4 Zusammenfassung: Wesentliche Ziele für den Planbereich

Der Gebietsentwicklungsplan GEP 99 beinhaltet für das Plangebiet „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ sowie Regionaler Grünzug sowie als weitere Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Die östlich angrenzende Weseler Straße ist als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt.

Der zurzeit im Entwurf vorliegende Regionalplan Ruhr sieht für das Gebiet „Allgemeiner Siedlungs- und Agrarbereich“ sowie Regionaler Grünzug vor. Die Darstellung der Weseler Straße soll unverändert als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt bleiben.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Das Plangebiet und angrenzende Bereiche liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wesel, Teilbereich Dinslaken / Voerde.

Er hat in seiner Entwicklungskarte, die die Entwicklungsziele für die Landschaft darstellt, die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen zum Inhalt.

Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsungebundene Maßnahmen. Er wird als Maßnahmenraum M5 (Niederterrasse nördlich, östlich und südlich Spellen) bezeichnet. Als Entwicklungsmaßnahmen gelten die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen, die Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen, die Anlage von Streuobstwiesen und die Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

Seltene Arten von Tieren und Pflanzen sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu schützen. Ihre Lebensräume sind zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen gemäß Bundesbodenschutzgesetz Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Bei einer ganzheitlichen Betrachtung von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der angrenzenden Landökosysteme soll für alle Gewässer ein guter Zustand erreicht werden, der nur geringfügig vom natürlichen Zustand des jeweiligen Gewässertyps abweicht.

Es soll gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz zu einer Vermeidung und Verminderung schädlicher Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft kommen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Neben diesen, sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergebenden Vorgaben sind folgende Zielsetzungen für den Planbereich zu nennen:

Die Bauleitplanung dient vor allem der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. Das Feuerwehrgerätehaus ist ein wichtiger Standort für die Feuerwehr zur Abdeckung des Brandschutzes in der Ortschaft Spellen und den Industrie- und Gewerbebereichen am Hafen.

Die Erschließung über die Weseler Straße ist vorhanden, so dass keine neue Erschließung gebaut werden muss. Dies berücksichtigt die verkehrlichen Belange.

3.3 Ermittlung des derzeitigen Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die vorgesehene und im Abschnitt 3.1 beschriebene Planung bezieht sich auf ein Gebiet, das bereits praktisch vollständig durch bauliche Nutzung geprägt ist. Hinzu kommt, dass die Ausnutzung der beabsichtigten Nutzungsänderung die Situation des Naturhaushaltes nur unwesentlich in umweltrelevanter Weise verändert. Die Auseinandersetzung mit den natürlichen Bedingungen kann daher erst bei der detaillierteren Planung auf der Ebene des Bebauungsplanes erfolgen.

Im Folgenden sollen die wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt dargestellt werden.

3.3.1 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt, Artenschutz (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB, § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG)

§ 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) formuliert die grundlegenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Demnach sind Natur und Landschaft im besiedelten

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

und unbesiedelten Raum so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

5. die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
6. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
7. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
8. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Das Gebiet der Stadt Voerde ist naturräumlich Bestandteil der Großlandschaft "Niederrheinisches Tiefland" und liegt im Bereich der Kleinlandschaftstypen "Rheinberg - Weseler Rheinaue" mit der Mommniederung und den Auenbereichen westlich von Spellen sowie "Dinslakener Rheinebene" im nordöstlichen, höher gelegenen Abschnitt.

Die Kennzeichen der Kleinlandschaftstypen sind:

"Rheinberg-Weseler-Rheinaue":

Die durch die Wasserführung des Rheines geprägte naturräumliche Einheit ist ursprünglich durch teilweise noch gut in der Landschaft erkennbare Erosionsränder zur Niederterrasse hin abgegrenzt. Durch den Bau der Hochwasserschutzdeiche kam es später zu einer Aufteilung in die überflutete und die nicht überflutete Rheinaue.

In den auch heute noch periodisch überfluteten Talauenbereichen des Rheines (z.B. südwestlich Mehrum) würde sich bei Ausbleiben menschlichen Einflusses je nach der Häufigkeit der Überflutung ein Silberweidenwald bzw. Hartholzauenwald als potenzielle natürliche Vegetation herausbilden.

Die heutige reale Vegetation ist in den letzten Jahrhunderten im Wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzung als Weideland entstanden, wobei zur Abgrenzung der Weideflächen, als Erosionsschutz und als Brennholzquelle Hecken und Kopfbaumreihen angelegt wurden, die das heutige Bild der so entstandenen Kulturlandschaft prägen. Im Randbereich der (wenigen) Siedlungen kamen Obstwiesen bzw. -weiden hinzu, die das Landschaftsbild ebenfalls stark bestimmen. Mit Ausnahme einzelner kleiner Auewaldbestände im überfluteten Rheinvorland ist Wald aus diesem Teilraum praktisch vollständig verschwunden.

"Dinslakener Rheinebene":

Diese naturräumliche Einheit gehört zur Niederterrasse und schließt sich der Rheinaue in nordöstlicher Richtung an. Ihre westliche Grenze bilden die Siedlungsränder der Ortslagen Spellen und Voerde, die Nord- und Ostkante der Mommniederung sowie die Ortschaft Möllen mit dem Kraftwerksstandort. Die durchschnittlich 4-6 km breite Rheinebene ist durch die Ausdehnung der Siedlungen im Stadtgebiet Voerde und Dinslaken nachhaltig verändert.

Durch frühe Drainagemaßnahmen, durch die Eindeichung des Rheins sowie später teilweise durch bergbaubedingte Eingriffe in den Wasserhaushalt ist es zu Grundwasserabsenkungen sowie zum technischen Ausbau der Gewässer als "Vorfluter" gekommen, in deren Folge z.T. Ackerbau anstelle der ansonsten grünlandgeprägten landwirtschaftlichen Nutzung möglich geworden ist.

Die potenziell-natürliche Vegetation auf der Niederterrasse wäre der Flattergras-Buchenwald.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Die reale Vegetation richtete sich im Wesentlichen nach den Boden-(-feuchte-) –Verhältnissen. Während sich in den sandig-trockenen Bereichen zwischen Mommbogen und Lippe Heidestrukturen herausbildeten, die später Anlass für eine Nutzung als Truppenübungsplatz und noch später als Siedlungsfläche für Industrie und Wohnen gaben, wurden die eher feuchten Bereiche im Voerder Bruch sowie östlich der B8 mit unterschiedlichem Erfolg durch Gräben drainiert, so dass günstigenfalls Acker-, teilweise Weideflächen gewonnen werden konnten, während fleckenweise Waldbestände erhalten blieben. Diese abwechslungsreiche Landschaft ist für den nordöstlichen Teil des Stadtgebiets und vor allem für den Bereich zwischen Friedrichsfeld und Voerde bestimmend, soweit nicht die Ausdehnung der Besiedlung in jüngster Zeit eine neuerliche anthropogene Überprägung der Landschaft verursacht hat. Die nicht genutzten Bereiche der ehemaligen Heide wurden vor einigen Jahrzehnten mit Kiefernwald aufgeforstet.

Für die so entstandene Kulturlandschaft im Stadtgebiet Voerde sind demnach die folgenden Biotoptypen kennzeichnend:

Kennzeichnende Biotoptypen im Stadtgebiet Voerde:

| Biotoptyp: | Bevorzugtes Habitat für folgende Tierarten: |
|---|---|
| Feuchtweiden | Rast- Äsungs- und Schlafplatz für Wintergäste wie z.B. Saat-, Bläss- und Graugans, zahlreiche Wat- und Wasservogel z.B. Bach- und Schafstelze, Rot-schenkel, Austernfischer, Uferschnepfe, Bekas-sine, Krickente, Knäkente, Rot- und Schwarzmilan, Wachtel, Schwalbe, Kiebitz, Feldlerche, Kuckuck sowie wertvoll als Libellen-und Amphibien-Lebens-raum, Kreuzkröte, Wasserfrosch, Schmetterlinge wie Tagpfauenaug |
| Fettweiden | Wildkaninchen, Krähe, Dohle, Ringeltaube, Feld-sperling, Fasan, Kiebitz, Schmetterlinge, wiesen-brütende Vogelarten, Insekten, Mäuse, Mäusebus-sard |
| Kopfbaumreihen aus Weiden, Eschen und Pappeln | Höhlenbrüter, Steinkauz, Saatkrähe, Fledermäuse, Dohle, Schafstelze, Hohltaube, Weidenmeise, Hummeln, Käfer, Insekten |
| Hecken- und Gehölzstreifen so-wie Gehölzstrukturen an Grün-flächen insbesondere mit Gehöl-zen wie Weißdorn, Holunder, Hartriegel, Hasel, Schlehe, Hain-buche, Schneeball, Kornel-kir-sche, Weide, Pfaffenhütchen, | Feld- und Haussperling, Zilpzalp, Zaunkönig, Fitis, Buchfink, Pirol, Mönchsgrasmücke, Meisen, Ra-benkrähe, Dohle, Fasan, Kiebitz, Eidechsen, Am-sel, Wildkaninchen, Heupferd, Insekten, Fuchs, Igel, Spitzmäuse, Amphibien wie Grasfrosch und Erdkröte, Wildbienen und Hummeln, |
| Obstweiden und –gärten, z.T. verwildert | Höhlenbrüter, Steinkauz, Gartenrotschwanz, Dohle, Dorngrasmücke, Hohltaube, Nachtigall, Sie-benschläfer, Admiral, Insekten, Grashüpfer |

| Biotoptyp: | Bevorzugtes Habitat für folgende Tierarten: |
|---|---|
| Buchen- und Eichenmischwälder auf meist feuchten Standorten | Habicht, Hohltaube, Schwarz- und Grünspecht, Schleiereule, Eichelhäher, Buchfink, Kernbeisser, Bussard, Zilpzalp, Fitis, Zaunkönig, Eichhörnchen, Insekten, Grashüpfer, Waldeidechse, Fuchs |
| Heidereste, meist mit Birkenvegetation oder im Stadium der Verbuschung | Schmetterlinge wie Bläulingsarten, Zilpzalp, Grashüpfer, Waldeidechse |
| Kiefernforste auf trocken-sandigen Standorten | Eichhörnchen, Amseln, Insekten, Spechte |
| Ackerflächen mit wechselnder Fruchtfolge | Feldhase, Feldmaus |
| Brachen | Laufkäfer, Grünes Heupferd, wertvoll für Insekten- und Schmetterlingsfauna, Goldammer, Zauneidechse, Wildkaninchen, Nachtigall, Fuchs |
| Übliche siedlungstypische Biotope wie Gärten, Parkanlagen, Abstandsstreifen | Amsel, Gartenrotschwanz, Meise, Zaunkönig, Igel, Maulwurf, Eichhörnchen, Specht |

Ein Teil der in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Arten ist auch in der "Roten Liste" der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Arten enthalten. Es handelt sich aber durchweg um solche, die nur einen geringen Gefährdungsgrad aufweisen (3 oder besser).

Das Vorkommen und die Entwicklungsmöglichkeiten von Tieren sind in aller Regel an die Existenz geeigneter Lebensräume gebunden. Städtebauliche Maßnahmen wirken demgegenüber selten direkt auf Tiere ein, sondern beeinträchtigen deren Lebensbedingungen durch die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung ihrer Lebensräume. Dies gilt grundsätzlich auch für die sogenannten "planungsrelevanten Arten", die unter dem besonderen Schutz des Europäischen Rechts stehen. Das bedeutet, dass solche Arten grundsätzlich gefährdet werden, wenn ihre Lebensräume in Anspruch genommen werden und Ersatzlebensräume nicht vorhanden sind und auch nicht durch Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden.

Aus diesem Grund muss der Untersuchungsraum im Hinblick auf Belange des Artenschutzes so groß gewählt werden, dass Aussagen über die Existenz geeigneter Ausweichlebensräume gemacht werden können. Dabei ist der Betrachtungsraum hinsichtlich Vögel und größerer Säugetiere (Wild) naturgemäß eher großräumig, während bei Amphibien und Insekten nur die nähere Umgebung zu betrachten ist.

Die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst in ihrem Geltungsbereich lediglich den derzeitigen Standort der Feuerwehr Spellen. Hier befindet sich das Gebäude, durch Stellplätze und ihre Zufahrten versiegelte Fläche, Grünstreifen mit Einzelbäumen sowie das Gelände nach Norden, Westen und Süden abschirmend Hecken mit Einzelbäumen.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Ziel der Bauleitplanung ist die planungsrechtliche Absicherung des Standortes und die Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für das Feuerwehrgerätehaus. Diese baulichen Erweiterungen sollen auf Flächen erfolgen, die bereits jetzt versiegelt sind, so dass hierdurch die vorhandenen Grünflächen nicht verkleinert und Gehölze wie Hecken oder Bäume auf keinen Fall beseitigt werden.

In der näheren Umgebung des Plangebietes befindet sich landwirtschaftlich intensiv genutzter strukturarmer Freiraum, der teilweise durch Gehölzstreifen unterbrochen und gegliedert wird sowie einzelne Gebäude. In einer Entfernung von ca. 150 m liegt der nördliche Rand der Bebauung des Voerder Ortsteiles Spellen.

Asphalтиerte Flächen wie Zufahrten oder Stellplätze haben für Insekten eine nur untergeordnete Bedeutung, da sie keine Verstecke bieten und kein Kontakt zum Mutterboden vorhanden ist. Entsprechend finden Vögel hier bis auf von den Bäumen fallende Samen hier relativ wenig Nahrung. Durch die Erweiterung der Bebauung fällt somit für Vögel und Insekten kein wertvoller Lebensraum weg. Für sie verändert sich die Fläche lediglich dahingehend, dass er von der Ebene Null auf die Ebene 1 angehoben wird.

Durch die umzusetzende Planungsvariante wird damit gegenüber dem derzeitigen Zustand nur äußerst gering in Lebensräume eingewirkt.

Im Folgenden wird der Untersuchungsraum größer gefasst als das eigentliche Plangebiet, um auch die Beziehungen zwischen dem Plangebiet und seiner Umgebung in die Untersuchung einfließen zu lassen.

Es wird deutlich, dass das Plangebiet und die Umgebung keine besonderen Strukturen (außergewöhnliche Böden, spezielle Gebäude, Ruinen oder ungewöhnliche Pflanzengesellschaften usw.) aufweist, die für bestimmte Arten als alleiniges Habitat geeignet wären. Mit einer isolierten lokalen Population, die auf Lebensstätten gerade in dem Plangebiet oder dessen Umgebung angewiesen wäre, ist daher nicht zu rechnen.

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die falls erforderlich im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (Artenschutzrechtliche Prüfung/ ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) in der Fassung vom 06.06.2016).

Im Fachinformationssystem des Landes NRW (FIS) sind für den durch die Planung betroffenen Messtischquadranten (MTB) 4305-4 für die Lebensraumtypen „Äcker, Gärten-Parkanlagen-Siedlungsbrachen sowie Gebäude“ an gefährdeten Säugetieren die Fledermausart Großes Mausohr genannt, an Amphibien und Reptilien sind keine bedrohten Tierarten benannt und an Vögeln 31 Arten genannt, die besonders gefährdet oder gefährdet eingestuft werden. Als besonders gefährdete Vogelarten werden der Wiesenpieper, der Flussregenpfeifer, der Wachtelkönig, der Zwergschwan, der Singschwan, das Rebhuhn, der Goldregenpfeifer und der Kiebitz aufgeführt, als gefährdete Arten der Habicht, die Feldlerche, die Waldohreule, der Steinkauz, der Bluthänfling, die Wachtel, der Kuckuck, die Mehlschwalbe, der Kleinspecht, die Rauchschnalbe, die Silbermöwe, die Sturmmöwe, der Feldschwirl, die Nachtigall, der große Brachvogel, der Feldsperling, der Kampfläufer, der Gartenrotschwanz, die Uferschnalbe, der Star und der Grünschnkel.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Darüber hinaus können gemäß Messtischblatt als nicht gefährdete Arten an Säugetieren die Teichfledermaus, die Wasserfledermaus, die Kleine Bartfledermaus, die Fransenfledermaus, der Abendsegler und das Braune Langohr vorkommen.

Amphibien sind im Bereich des Messtischblattes nicht bekannt. An Reptilien wurde zudem die Zauneidechse nachgewiesen.

Die nicht gefährdeten Tierarten sind nicht im Besonderen zu untersuchen. Bei einem Vorkommen im Plangebiet können sie problemlos auf benachbarte Flächen ausweichen.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Artenlisten auf dem Messtischblättern insbesondere bzgl. der vorkommenden Fledermausarten unvollständig sind. Dies ist in der Regel auf Erfassungslücken zurückzuführen.

Auf die genannten Tierarten selbst und den Auswirkungen der Bauleitplanung wird detailliert in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 eingegangen. Es spricht jedoch nichts dafür, dass die Planung am Artenvorkommen im Plangebiet scheitern könnte. Für ein Vorkommen weiterer nach Anhang IV der FFH-RL geschützter Arten gibt es keine Hinweise, da Vorkommen dieser Arten aufgrund der Habitatstrukturen weitestgehend ausgeschlossen werden können.

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 wird dazu ausgeführt:

„Die Prüfung der einzelnen Arten auf der Grundlage der Messtischblätter hat ergeben, dass der Wiesenpieper, der Wachtelkönig, das Rebhuhn, der Habicht, die Waldohreule, der Bluthänfling, die Wachtel, der Kuckuck, die Silbermöwe, die Nachtigall, der Feldsperling, der Gartenrotschwanz, der Star und der Grünschenkel mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit als planungsrelevante Vogelarten im Plangebiet vorkommen könnten, sei es, um zu nisten, sei es lediglich zur Futtersuche. Jede dieser Vogelarten kann jedoch bei Störungen durch die Baumaßnahmen im Plangebiet auf die benachbarten Flächen ausweichen. Da die vorhandenen Grünanlagen nicht verkleinert werden, wird auch der Lebensraum dieser Vogelarten nicht verringert, so dass sie nach Beendigung der Störung dorthin zurückkehren könnten. Von Revierverlusten ist daher nicht auszugehen.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass gefährdete planungsrelevante Arten sowie nicht planungsrelevante Arten während der Baumaßnahmen im Plangebiet brüten. Um Gelege und Jungvögel zu schützen und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass im Zeitraum vom 28.02. bis 01.10. (während der Brutzeit von Vögeln) vor Baubeginn zu prüfen ist, inwieweit sich Nester von geschützten Vogelarten im Plangebiet befinden. Die Brut von geschützten Vogelarten darf demnach in einem solchen Fall durch die Bauarbeiten nicht gestört werden.“

Die Nullvariante, d.h. ein Verzicht auf die Planung, würde den Lebensraum für Tiere und Pflanzen vollständig erhalten. Es entstünden keine zusätzlichen Überflughindernisse. Insgesamt wäre sie aber nur geringfügig verträglicher für Tiere und Pflanzen als die geplante Variante.

Bei einer Ausweitung des Standortes nach Süden, Westen und Norden würden sich mögliche Erweiterungen in den Freiraum verschieben. Landwirtschaftliche Fläche würde umgenutzt und die vorhandenen Grünstreifen entlang des Grundstücks müssten beseitigt werden. Hierdurch würde Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren gehen. Im Hinblick auf die Tierwelt gilt dies insbesondere für Vögel und Insekten, aber auch für Nagetiere. Für Fledermäuse würde entsprechend Fläche zum Jagen wegfallen, auf denen sich zur Zeit Insekten als deren Nahrungsquelle aufhalten. Auch Lebensraum für Pflanzenarten würde durch die Versiegelung von Flächen wegfallen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen sind, die auf die Tierwelt des Plangebietes einwirken.

Die baubedingten Auswirkungen sind Lärm, Fahrzeug- und Maschinenbewegungen und das Betreten von Menschen auf der Fläche. Die zu erwartenden Immissionen sowie die Fahrzeug- und Maschinenbewegungen können Tiere aus dem Plangebiet, aber auch aus dessen direkter Umgebung verdrängen. Diese Störungen sind jedoch nicht nachhaltig und die verdrängten Tiere werden die angrenzenden Lebensräume neu besiedeln. Die anlagenbedingten Störungen sind bereits oben ausführlich beschrieben worden. Betriebsbedingte Wirkungen können durch Lärm entstehen. Da das Gebiet und dessen Umgebung bereits durch das vorhandene Feuerwehrgerätehaus lärmvorbelastet sind, ist mit wesentlichen Auswirkungen von betriebsbedingtem Lärm und damit mit Störungen der Tierwelt nicht zu rechnen. Die Luftverunreinigungen werden nicht stark sein, so dass Folgen für die Tier- und Pflanzenwelt nicht hervorgehoben werden.

3.3.2 Schutzgut Landschaftsbild (§1 (6) Nr.5 und 7 a BauGB)

Die landschaftlichen Raumeinheiten, die das Gebiet der Stadt Voerde prägen, wurden bereits zu Beginn des Abschnitts 3.3.1 beschrieben. Die mit den einzelnen darin vorkommenden Biotypen verbundene Vegetation ist für das Landschaftsbild bestimmend. Von besonderer Bedeutung ist jedoch die geringe Reliefenergie, das heißt die Tatsache, dass das Gelände im Stadtgebiet ausgesprochen flach ist. Dies hat zur Folge,

- dass bereits eine schwache Geländemorphologie als außerordentlich belebend und interessant wahrgenommen wird;
- dass vertikale Vegetationselemente, also insbesondere Bäume, eine herausragende Bedeutung bekommen und
- dass Gebäude bzw. Anlagen, die höher als zwei Geschosse sind, bereits weiträumige Auswirkungen haben können.

Das Plangebiet selbst ist mit 2.343 qm klein. Es wird geprägt durch das eingeschossige Gebäude des Feuerwehrgerätehauses. Das Gelände ist durch eine Hecke mit Einzelbäumen nach Norden, Westen und Süden eingefasst. Östlich und nördlich des Gebäudes ist das Grundstück im Wesentlichen asphaltiert und wird als Stellplatzanlage mit ihrer Zufahrt sowie als Übungsfläche genutzt. Lediglich nordöstlich des Gerätehauses ist ein Grünstreifen vorhanden, der aus Rasenfläche und Einzelbäumen gebildet wird. Während diese Bäume auf Grund ihrer Lage zum Gebäude und ihrer geringen Größe nicht landschaftlich prägend sind, stellt die die Gesamtfläche einfassende Hecke und die dort vorhandenen Bäume ein ortsbildprägendes Element dar.

Der die Fläche der Feuerwehr umgebende Raum wird bestimmt durch einen Wechsel aus landwirtschaftlichen Flächen und einzelnen Gebäuden. Dabei sind die Gebäude ein- bis zweigeschossig. Besonders hervorzuheben ist dabei das gewerblich genutzte Gebäude des Rosenweges 26 sowie die sich nördlich daran anschließenden Treibhäuser. Im direkten Umfeld der die Feuerwehr umgebenden Gebäude befinden sich Bäume und Sträucher. Entlang der Ostseite der Weseler Straße ist eine Baumreihe vorhanden.

Durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der derzeitige Standort des Feuerwehrgerätehauses von „Fläche für die Landwirtschaft“ in Gemeinbedarfsfläche umgewandelt. Über diese Fläche hinaus wird kein Freiraum geändert und damit für die Planung in Anspruch genommen. Insoweit wird auch kein Landschaftsraum unmittelbar berührt.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Inwieweit durch die Bebauungsplanung und die sich daraus ergebenden Baumaßnahmen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben, wird in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 dargestellt.

Der Landschaftsplan Dinslaken/Voerde hat für den Bereich der Feuerwehr und dessen Umgebung die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen zum Inhalt. Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsungebundene Maßnahmen. Er wird als Maßnahmenraum M5 (Niederterrasse nördlich, östlich und südlich Spellen) bezeichnet. Als Entwicklungsmaßnahmen gelten die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen, die Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen, die Anlage von Streuobstwiesen und die Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

Damit widerspricht der Landschaftsplan den o.g. planerischen Zielsetzungen.

Eine förmliche Änderung wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.

Die Landschaft dient auch der Erholung der Bevölkerung. Durch Eingriffe in die Landschaft wird in der Regel ihre Erholungsqualität vermindert. Der angrenzende Freiraum hat durch seine abwechslungsreiche Struktur eine Bedeutung für die Naherholung. Auch ist er durch einen Gehweg entlang der Weseler Straße und den Weg westlich des Feuerwehrgerätehauses für Erholungssuchende erschlossen. Bauliche Maßnahmen hätten insoweit negative Auswirkungen auf seine Qualität. Im gegebenen Fall findet die bauliche Erweiterung jedoch auf der derzeitigen, bereits als Feuerwehr genutzten Fläche statt. Fläche für die Erholung fällt damit nicht weg. Da das Gebäude stark zur Landschaft abgeschirmt ist, wird auch die Freiraumqualität des umgebenden Gebietes nicht verschlechtert.

Im Hinblick auf die verbleibenden Beeinträchtigungen ist festzustellen, dass das erweiterte Gebäude, zwar abgeschirmt durch die vorhandenen Bepflanzungen, aus der Entfernung in begrenztem Umfang sichtbar sein wird. Sie wird sich jedoch in die bereits vorhandene Bebauung einfügen und das Landschaftsbild insoweit nicht stören.

Bei der Nullvariante, das heißt einem Verzicht auf die Flächennutzungsplanung, könnte das Feuerwehrgerätehaus nicht erweitert werden, da die Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 fehlen würde. Das Landschaftsbild bliebe unverändert. Dies wäre diesbezüglich als positiv zu beurteilen.

Bei einer Ausweitung des Standortes nach Süden, Westen und Norden würden sich mögliche Erweiterungen in den Freiraum verschieben. Dies hätte größere Auswirkungen auf das Landschaftsbild, auf den Freiraum- und Freiflächenverbrauch und auf die Umweltmedien insgesamt. Auch würde es zu einem größeren Eingriff in Boden, Natur und Landschaft kommen.

Baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild können sich durch den Einsatz großer Maschinen bei der Errichtung von Anbauten ergeben. Diese Auswirkungen sind jedoch nur vorübergehend und nicht nachhaltig. Betriebsbedingte Folgen für das Landschaftsbild ergeben sich nicht.

3.3.3 Schutzgut Boden (§ 1 a (2) und § 1 (6) Nr. 7a BauGB)

Böden stellen naturwissenschaftlich Naturkörper dar, die als vierdimensionale (Raum, der einer zeitlichen Entwicklung unterliegt) Ausschnitte aus der Erdkruste Ort einer Durchdringung

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

von Gestein, Wasser, Luft und Lebewesen sind. Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) nennt die folgenden Bodenfunktionen:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
- Abbau-, Ausgleichs- Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Das Stadtgebiet mit seiner ausgeprägten Niederungslandschaft unterlag bis zu seiner heutigen Erscheinung mehrfach verändernden erdgeschichtlichen Prozessen. Zunächst bestimmten vor allem tektonische Vorgänge sowie das wiederholte Vordringen des Meeres die Entwicklung des Raumes. Nachdem sich das Meer vor mehreren 100 Mio. Jahren zurückzog, folgten festländische Ablagerungen von Mergelkalk - Konkretionen.

Die Terrassenbildung und Ablagerungen durch Inlandeis im Eiszeitalter (Pleistozän) waren weitere, das heutige Erscheinungsbild prägende Ereignisse. Die Ausbildung der Terrassen erfolgte durch den Wechsel von sehr kalten Eiszeiten und Zwischeneiszeiten. In dieser Zeit schüttete der Rhein einen Schwemmfächer (heutige Hauptterrasse) auf, in den sich in den folgenden wärmeren Zeiten der Fluss eingrub und Terrassen ausformte.

Die Gletscher der Saale-Eiszeit hinterließen Geschiebesande und -lehme. Über das Niederterrassenmaterial legte sich in der erdgeschichtlichen Folge eine stark reliefausgleichende Flugsanddecke, die lediglich im Bereich von Fluss- oder Bachläufen unterbrochen wird.

Der Rheinauenbereich ist aus kalkhaltigem Auenlehm über Sand und Kies aufgebaut, woraus sich braune Auenböden mit hoher Basensättigung entwickelt haben. Auf den Terrassensanden und -kiesen ist eine bis zu 2 m mächtige Hochflut-Lehmdecke anzutreffen, die zur Bildung von Braunerden und Parabraunerden, in Rinnen und Senken auch zu Gleyen geführt hat.

Rechtlich wird der Schutz des Bodens in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und in § 1a Abs. 2 BauGB geregelt. Demnach ist er ein zu schützender Umweltbelang. Mit ihm soll sparsam und schonend umgegangen werden. Sparsam ist als geringer oder wenig Verbrauch an Boden, schonend als ein pfleglicher Umgang mit Boden zu verstehen. Bodenversiegelung und damit Inanspruchnahme von Fläche soll auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Dabei kann sich im Einzelfall ein Konflikt zwischen einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch eine verdichtet angestrebte Bebauung und einem schonenden Umgang durch eine locker angestrebte Bebauung ergeben.

Auf die Bodenschutzklausel, die Umwidmungssperrklausel und den Bodenschutz allgemein wird in Kapitel 1.2 ausführlich eingegangen.

Durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der gegenwärtige Standort der Feuerwehr von seiner bisherigen Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ umgewandelt. Diese Änderung beschränkt sich auf diesen Bereich und

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

schließt keine Flächen darüber hinaus ein. Insoweit wird außerhalb des derzeitigen Standortes der Feuerwehr kein Eingriff in den Boden durch die Änderung vorbereitet. Zudem ist der Standort in der Wirklichkeit nicht mehr landwirtschaftlich genutzt, sondern ist zum größten Teil baulich genutzt, so dass durch die Änderung des Flächennutzungsplanes in der Realität keine Fläche für die Landwirtschaft verloren geht.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird jedoch die Aufstellung des entsprechenden Bebauungsplanes vorbereitet. Die Auswirkungen durch die Baumaßnahmen auf der Fläche selbst auf den Boden werden in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 dargestellt.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort versickert. Dies geschieht über die Versickerungsmulde, Flächenversickerung und auf den Grünflächen über die belebte Bodenzone. Insoweit wird die Filterfunktion des Bodens zur Reinigung des Wassers genutzt. Dies ist ein Beitrag dazu, die Grundwasserneubildungsrate im Gleichgewicht zu halten.

Grundsätzlich geht Boden aufgrund seiner Bedeutung für die Biotopentwicklung, die Bodentiere (Pflanzen/Tiere), als Schadstoffsene und Grundwasserfilter Wechselwirkungen ein. Da durch die Änderung des Flächennutzungsplanes kein Boden außerhalb des Feuerwehrstandortes zusätzlich in Anspruch genommen wird, treten dort auch keine Wechselwirkungen auf.

Durch die Baumaßnahmen selbst, nämlich durch den Einsatz schwerer Maschinen und Baugeräte, wird der Boden verdichtet und beschädigt. Diese Folgen lassen sich bei der Umsetzung der Planung nicht vollständig vermeiden, sind im gegebenen Fall jedoch relativ gering, da die Fläche bereits versiegelt ist. Das Betreiben der Feuerwehr hat selbst keine Auswirkungen auf den Boden. Unfälle durch den Betrieb der Feuerwehr sind nicht zu erwarten.

Bei der Nullvariante, das heißt einem vollständigen Verzicht auf die vorbereitende Bauleitplanung, könnte der Bebauungsplan Nr. 145 nicht aufgestellt und damit das Feuerwehrgerätehaus nicht erweitert werden. Baumaßnahmen auf dem Gelände der Feuerwehr müssten unterbleiben, was zu einer dortigen Schonung des Bodens führen würde.

Bei einer Ausweitung des Standortes nach Süden, Westen und Norden würden sich mögliche Erweiterungen in den Freiraum verschieben. Dies hätte größere Auswirkungen auf den Boden und auf die Umweltmedien insgesamt, dadurch dass eine größere Fläche an unversiegeltem, offenem Mutterboden in Anspruch genommen und versiegelt würde. Dies wäre insoweit für das Umweltmedium Boden als sehr negativ zu beurteilen.

Zielkonforme Planalternativen würden nur dann zu geringeren Auswirkungen auf das Schutzgut Boden führen, wenn bereits an anderer Stelle versiegelte, jedoch nicht mehr benötigte Flächen hierfür in Anspruch genommen würden. Denkbar wäre insoweit eine Entsiegelung von Boden an anderer Stelle. Diesbezüglich wird in Voerde dauerhaft, jedoch in kleinem Umfang, Bodenentsiegelung betrieben.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf den Boden ergaben sich auf Grund der Ungewissheit, inwieweit in weiterer Zukunft das Feuerwehrgerätehaus überhaupt erweitert werden soll und mit welchen Maschinen und Fahrzeugen sie gebaut werden. Daraus ergibt sich jedoch die Bodeninanspruchnahme während der Bauphase.

3.3.4 Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1a Abs. 2 BauGB)

Entsprechend der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und den Umweltzielen der Bundesregierung soll der Flächenverbrauch auf kommunaler Ebene insbesondere für Siedlung und Verkehr deutlich gesenkt werden. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz ist die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrsflächen zu verringern, insbesondere durch Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potentiale zur Innenentwicklung. Der Landesentwicklungsplan führt hierzu aus,

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

dass angesichts der Siedlungsdynamik mit einem unverminderten Verbrauch von Fläche für Siedlungen und Verkehr die Sicherung von unverbautem und unversiegeltem Raum eine unverzichtbare landesplanerische Aufgabe ist. Diese Zielsetzung ist gemäß dem Entwurf des Regionalplanes Ruhr für das Ruhrgebiet besonders wichtig, weil sich hier in besonderem Maß erhebliche Konkurrenzen für die Nutzungen ergeben. Des Weiteren leiste eine flächensparende und verkehrsvermeidende Siedlungsentwicklung einen Beitrag zum Klimaschutz.

Das Stadtgebiet von Voerde umfasst eine Fläche von ca. 5.350 ha. Dabei ist das Relief flach mit Höhenunterschieden von nur wenigen Metern. Von der Gesamtfläche entfallen auf Flächen für den Wohnungsbau ca. 670 ha, auf Gewerbe- und Industrieflächen ca. 200 ha, auf Wasserwege und Gewässer ca. 410 ha, auf Grünflächen, Flächen für die Naherholung sowie auf Flächen für die Land- und Forstwirtschaft 3.630 ha und auf Verkehrs- und sonstige Flächen 440 ha. Dabei gibt es nur in geringem Umfang Waldflächen. Die Nutzungen verteilen sich unterschiedlich im Stadtgebiet. Während bauliche Nutzungen vor allem im Norden und im Osten des Stadtgebietes mit den großen Ortschaften Voerde und Friedrichsfeld vorhanden sind, befinden sich die Flächen des Freiraumes insbesondere mit der Mommniederung und dem Rheinvorland im Westen.

Die Auswirkungen der Bauleitplanung führen im Allgemeinen zur Inanspruchnahme von Flächen für städtebauliche Zwecke, insbesondere für die bauliche und sonstige Nutzung. Das Schutzgut „Fläche“ ist dabei als natürliche Ressource zu berücksichtigen und nachhaltig zu schützen.

Die Inanspruchnahme von Flächen erfolgt im Hinblick auf den Flächenverbrauch durch die Ausweisung von Flächen für bauliche und sonstige Nutzungen. Darüber hinaus kommt es zur Zerschneidung von Flächen durch die Ausweisung von Verkehrsflächen und z.B. Flächen für Bahnanlagen.

Die Auswirkungen auf die „Fläche“ sind in § 1 BauGB in Form eines Planungsgrundsatzes aufgeführt. Des Weiteren sind sie in § 1a BauGB in besonderem Maß als Abwägungsdirektiven geregelt und müssen bei der Aufstellung eines Bauleitplanes umfassend berücksichtigt werden. Darüber hinaus enthält § 1 Abs. 5 BNatSchG die Forderung, dass die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im Innenbereich Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich hat. Auf diese Forderungen und Vorgaben des Gesetzgebers wird in Kapitel 1.2 ausführlich eingegangen.

Durch die Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ wird vordergründig Fläche in Anspruch genommen. Dem ist jedoch in der Realität nicht so. Das Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden, sein Standort zu ca. 75 % durch das Gebäude, Stellplätze und deren Zufahrten versiegelt. Insoweit wird durch die Bauleitplanung lediglich der Ist-Zustand planungsrechtlich nachvollzogen und umgesetzt. Die Planungsleitsätze des BauGB, zum einen nach Möglichkeit keine Fläche des Außenbereichs für eine bauliche Nutzung zu nutzen, zum anderen, Fläche für die Landwirtschaft nur im unbedingt notwendigen Umfang umzuwandeln, werden umgesetzt.

Insgesamt umfasst der Änderungsbereich eine Fläche von ca. 2.343 qm.

Auf mögliche Alternativen zur Entwicklung der vorgesehenen Fläche wird in Kapitel 3.1.2 eingegangen.

Besondere bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen durch die Inanspruchnahme von Fläche mit anderen Schutzgütern bestehen im Hinblick auf das Schutzgut Boden und das Schutzgut Wasser. Durch die zulässigen

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Erweiterungen der vorhandenen Baulichkeiten wird Boden überbaut. Jedoch ist dieser Boden bereits jetzt versiegelt, so dass kein Mutterboden verbraucht wird. Durch die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort können Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, insbesondere auf den des Grundwassers, vermieden werden.

Bei der Nullvariante, das heißt einem vollständigen Verzicht auf die Bauleitplanung, könnte das Feuerwehrgerätehaus nicht erweitert werden. Die durch bauliche Anlagen ausgenutzte Fläche bliebe unverändert.

Bei einer Erweiterung der „Fläche für den Gemeinbedarf“ nach Norden, Süden und Westen würden sich mögliche Erweiterungen der Gemeinbedarfsfläche in den Freiraum ergeben. Damit würde der derzeitige Standort vergrößert. Es würde über die Umwandlung des derzeitigen Standortes hinaus „Fläche für die Landwirtschaft“ in Anspruch genommen und in Bauland umgewandelt. Es würde Freiraum umgenutzt. Dies hätte größere Auswirkungen auf die Fläche und auf die Umweltmedien insgesamt und wäre im Hinblick auf die Umwelt als sehr negativ zu beurteilen.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche haben sich nicht ergeben.

3.3.5 Schutzgut Wasser (§ 1 (6) Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB)

Wasser ist ein abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes. Es nimmt in verschiedenen Formen am natürlichen Wasserhaushalt teil und erfüllt wesentliche Funktionen wie

- Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen,
- Transportmedium für Nährstoffe,
- Belebendes und gliederndes Landschaftselement.

Neben diesen ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Existenzgrundlage für den Menschen, zum Beispiel zur Gewinnung von Trink- und Nutzwasser, für die Fischerei, für Erholungszwecke sowie als Vorfluter für die Entwässerung.

Das Schutzgut Wasser lässt sich in die Teilschutzgüter "Grundwasser" und "Oberflächengewässer" unterteilen; Oberflächengewässer bestehen wiederum aus Fließgewässern und stehenden Gewässern.

Die Grundwassersituation im Gebiet der Stadt Voerde ist im Wesentlichen geprägt von der Existenz mächtiger, wasserdurchlässiger quartärer Bodenschichten, die mehr oder weniger vollständig wassergesättigt sind (Porengrundwasserleiter). Die regionale Hauptgrundwasserströmung folgt dem Rheinlauf; auf Grund des Gefälles von den Hängen der Mittelterrasse ist die Grundwasserströmung in Voerde auf den Rhein bzw. teilweise auf die Lippe hin gerichtet.

Die Grundwasserflurabstände sind im Bereich der alten Bruchlandschaften, im Wesentlichen im Bereich der Ortsteile Voerde und Möllen, sehr gering (2-3 m). Die in früheren Zeiten ebenfalls geringen Flurabstände im Bereich der Rheinaue (Mommniederung) werden durch die Sümpfungen, die aufgrund von Bergsenkungen notwendig geworden sind, künstlich niedrig gehalten. Dadurch ist in den Siedlungsgebieten der Rheindörfer der Grundwasserflurabstand außergewöhnlich groß (5-8 m, in Mehrum sogar bis zu 10 m). Ähnlich sind die Flurabstände im Bereich der trockenen Niederterrasse, also in den Stadtteilen Spellern (10-15 m) und Friedrichsfeld (um 6 m).

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Die Grundwasserflurabstände können im Bereich der Auen- und Bruchlandschaften, also im Gebiet der Rheindörfer und der Ortsteile Voerde und Möllen, sehr gering sein (1,5 bis 2 m), sind aber stark von der mittelfristigen Wasserführung des Rheins abhängig, so dass die Schwankungsbreite besonders in den rheinnahen Gebieten bis zu 5 m betragen kann. Im Bereich der trockenen Niederterrasse, also in den Stadtteilen Spellen und Friedrichsfeld ist der Mindestflurabstand deutlich größer (5-6 m), während die Schwankungsbreite wegen des größeren Abstands zum Rhein geringer ausfällt (meist um 1 m).

Der Grundwasserleiter wird durch Bergsenkungen des Steinkohlebergbaus beeinflusst. Nach der Einstellung des Bergbaus im Juni 2008 ist der Senkungsvorgang im Wesentlichen abgeschlossen. Die erforderlichen flurabstandsregulierenden Maßnahmen müssen dauerhaft durchgeführt werden; sie führen insbesondere in den (Grundwasser-stromauf-) gelegenen Gebieten zu deutlichen Vergrößerungen des Flurabstands.

Der Grundwasserleiter wird für die Trinkwasser- und Wirtschaftswassergewinnung genutzt. Die Schutzzone III A des Wasserwerkes Löhnen erstreckt sich vom Rhein praktisch über die gesamte Mommniederung bis zur Mitte der Ortschaft Spellen. Östlich schließt die Schutzzone III B an, die den gesamten Ortsteil Voerde umfasst und erst östlich der B 8 im Bereich der Abtragungsgewässer am Tenderingsweg endet. Die Schutzzone III A des Wasserwerks Bucholtwelm schließt sich in etwa nordöstlich an und überdeckt das Gebiet zwischen der Stadtgrenze zu Hünxe und der Bundesstraße 8.

Wichtigstes Fließgewässer im Stadtgebiet ist der Rhein. Er gehört zum Fließwassertyp „sandgeprägter Strom“. Dieser Gewässertyp weist eine große Artenvielfalt auf. Kennzeichnend sind die vielfältigen Austauschbewegungen zwischen Hauptstrom und Auengewässern. Trotz der starken Veränderungen auf Grund der Sicherstellung der Schiffbarkeit, großer Abgrabungsflächen, teilweise intensiver Landwirtschaft und insbesondere der mehr oder weniger ufernahen Eindeichung aufgrund des erforderlichen Hochwasserschutzes hat der Rhein im Stadtgebiet Voerde noch viel von seinem natürlichen Charakter bewahrt. Bezüglich der Gewässergüte ist der Rhein mäßig belastet.

Für Natura 2000 nimmt der Rhein mit seinen Nebengewässern eine herausragende Funktion als Verbundachse mit einer Vielzahl von Kernflächen für verschiedenste wassergebundene Arten und Lebensraumtypen wahr. Hierbei stehen der Erhalt und die Wiederherstellung des Lebensraumspektrums naturnaher Fließgewässer und Auen im Vordergrund.

Der Rhein ist auch verantwortlich für die im ganzen Stadtgebiet vorhandenen Hochwassergefahren. Für die Bemessung der Deichhöhen hat die Bezirksregierung Düsseldorf auf Grundlage eines bestimmten Abflussquerschnitts eine Bemessungshöhe festgelegt, mit deren Überschreitung nur alle 500 Jahre gerechnet zu werden braucht. Unter Berücksichtigung dieses Maßes ist im Wesentlichen die Mommniederung von Hochwasser bedroht, wenn die sie schützenden Deichanlagen versagen.

Als weitere Fließgewässer finden sich in Voerde der Mommbach und der Neue Mommbach mit den Nebenläufen Voerder Leitgraben, Möllener Leitgraben und Langenhorster Leitgraben. Dabei ist beim Mommbach eine Wasserführung nur abschnittsweise gegeben, der Neue Mommbach und seine Nebenläufe weisen kaum Wasserführung auf. Der Neue Mommbach und seine Nebengewässer sind zum Teil stark verbaut oder sogar verrohrt.

Durch die industrielle Gewinnung von Kies- und Sandvorkommen sind verschiedene Abtragungsgewässer entstanden. In der Gemeinde Hünxe befindet sich am Tenderingsweg ein größerer Abgrabungskomplex, der sich teilweise auf das Gebiet der Stadt Voerde erstreckt. Zwischen Mehrum und Götterswickerhamm liegen landseitig des Deiches zwei Abgrabungsseen, die mit ihrer Tiefe von mehr als 10 Metern eine direkte Verbindung zum Grundwasserleiter

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

aufweisen und somit starken Schwankungen in der Wasserspiegelhöhe unterliegen. Zwei weitere Gewässer im Rheinvorland bei Emmelsum und Mehrum werden vom Rheinwasser gespeist. Während die landseitigen Abgrabungsseen eine permanente Wasserführung aufweisen, fallen die Gewässer im Rheinvorland bei niedrigen Rheinwasserständen teilweise trocken.

Das Plangebiet liegt außerhalb einer rechtskräftigen oder geplanten Wasserschutzzone.

Im Planbereich werden Oberflächengewässer oder Einleitungen in Oberflächengewässer sowie das Maß der möglichen Bodenversiegelung durch die Planung nur geringfügig verändert. Mit Ausnahme des Grundwassers sind im Plangebiet oder dessen Umgebung keine Oberflächengewässer vorhanden.

Im Rahmen der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zwar bisher dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ umgewandelt, die Gemeinbedarfsfläche ist jedoch in der Örtlichkeit bereits vorhanden, die Fläche selbst zu ca. 75 % versiegelt. Es wird durch die vorbereitende Bauleitplanung lediglich der derzeitige Zustand nachvollzogen. Derzeit landwirtschaftliche Fläche wird nicht versiegelt und insoweit nicht in den Wasserhaushalt eingegriffen.

Durch den Bebauungsplan Nr. 145 werden zwar bauliche Erweiterungen am Gebäude zulässig, diese erfolgen aber auf versiegelten Flächen, so dass keine zusätzliche Fläche versiegelt wird. Das auf dem Dach des Gebäudes sowie auf den Stellplätzen und deren Zufahrten anfallende Niederschlagswasser wird derzeit und zukünftig in dortige Mulden geleitet und versickert.

An der Wasserhaushaltsbilanz ändert sich durch die Bauleitplanung damit nichts.

Durch den Bodenaufschluss kann es während der Bauphase zu Unfällen mit den Baufahrzeugen und Baumaschinen kommen. Dabei kann es im Einzelfall auch zu Verunreinigungen des Erdreichs und ggf. des Grundwassers kommen. Dies kann nicht ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser durch Unfälle können weitestgehend ausgeschlossen werden.

Wechselwirkungen weist das Schutzgut Wasser grundsätzlich durch seine Bedeutung für die Biotopentwicklung im Boden sowie für Pflanzen und Tiere allgemein auf. Durch die Versiegelung generell ist unter den betroffenen Flächen die Wasserzufuhr abgeschnitten, was Auswirkungen auf die dort lebenden Organismen hat. Zugleich erhöht sich an den Stellen, an denen gezielt versickert wird, die Wassermenge, so dass die dort lebenden Organismen ggf. ausgespült werden. Zudem hat die Zufuhr von Niederschlagswasser Auswirkungen auf die Menge des Grundwassers und somit des Trinkwassers. Dies ist jedoch hier zu vernachlässigen, da das Plangebiet nicht im Bereich einer Trinkwasserschutzzone liegt. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden, so dass Folgen hierfür und ggf. für die Erholungsfunktion nicht gegeben sind.

Bei der Nullvariante, das heißt einem vollständigen Verzicht auf die Bauleitplanung, könnte das Feuerwehrgerätehaus nicht erweitert werden. Die Situation für das Grundwasser bliebe unverändert. Das in dem Gebiet anfallende Niederschlagswasser würde wie bisher komplett versickert.

Bei einer weiträumigeren Darstellung der Gemeinbedarfsfläche nach Norden, Süden und Westen würden sich mögliche Erweiterungen in den Freiraum verschieben. Dies hätte größere Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und auf die Umweltmedien insgesamt, dadurch dass eine größere Fläche an unversiegeltem Boden in Anspruch genommen und versiegelt würde.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergaben sich nicht.

Es konnte jedoch nicht ermittelt werden, wie hoch der Anteil der verdunstenden Menge des Niederschlags an deren Gesamtmenge ist und wie hoch der tatsächlich zu versickernde Anteil sein wird.

3.3.6 Schutzgut Klima und Luft (§ 1 (5), (6) Nr. 7 a, e, g, h BauGB)

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB dazu beitragen, insbesondere den Klimaschutz und die Klimaanpassung in der Stadtentwicklung zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Dabei ist demnach dieser Grundsatz in der Abwägung bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen in besonderem Maß zu berücksichtigen und entsprechend in der Begründung darzustellen. Klimaschutz bedeutet dabei den Schutz des Klimas vor nachteiligen Veränderungen. Da der Klimawandel vor allem auf die Erhöhung des Anteils von CO₂ in der Atmosphäre zurückgeführt wird, soll die Bauleitplanung dazu beitragen, den CO₂-Ausstoß zu verringern oder zu vermeiden. Der Begriff Klimaschutz umfasst des Weiteren den Schutz des örtlichen Klimas. Klimaanpassung bedeutet Anpassung an die Veränderungen, die der Klimawandel zur Folge hat.

Darüber hinaus hat die Stadt Voerde mit Ratsbeschluss vom 09.07.2019 den Klimanotstand erklärt. Demnach hat sich der Rat der Stadt Voerde verpflichtet, die Auswirkungen auf das Klima bei jeglichen Entscheidungen zu berücksichtigen und Lösungen zu bevorzugen, die sich positiv auf Klima-, Umwelt- und Artenschutz auswirken. Die Erklärung dient u.a. dazu, alle Kräfte aus Politik und Bevölkerung zu bündeln, um gemeinsam sofortige und entschlossene Anstrengungen zum Klimaschutz zu leisten.

Das Stadtgebiet von Voerde ist aufgrund seiner baulichen Struktur verhältnismäßig gut durchlüftet und zeichnet sich durch ein ausgeglichenes Klima aus. Es ist geprägt von milden Wintern und verhältnismäßig kühlen Sommern.

Die Sonnenscheindauer und die Niederschlagsintensität sind verhältnismäßig gering.

Die überwiegenden Flächen liegen in der Wuchsklimastufe „ziemlich mild“. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur entspricht 8,5 bis 9,0 °C. Die besiedelten Gebiete der Stadt Voerde sowie der Ortsteile Spellen und Friedrichsfeld (überwiegend locker bebaute durchgrünte Wohngebiete) befinden sich mit einer Jahresmitteltemperatur von 9,0 bis 9,5 °C in der Wuchsklimastufe „mild“. Die geringfügigen Unterschiede in der Lufttemperatur zwischen unbebauter und bebauter Fläche werden sowohl durch die relativ geringe Verdichtung des Raumes als auch durch den sehr guten Luftmassen- und Temperatureaustausch bewirkt.

Die Untersuchung der Vorbelastungssituation im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109 „Kraftwerk Voerde“ zeigte, dass bestimmte einzelne Schadstoffe im hiesigen Raum bereits Konzentrationswerte erreicht haben, die die genannten Umweltstandards z.T. deutlich überschreiten. Es handelt sich im Wesentlichen um bestimmte Schwermetalle wie Blei und Zink; hinsichtlich der Belastung der Luft durch Stickoxide werden die anzustrebenden Vorsorgestandards teilweise erreicht oder knapp überschritten. Neben den industriellen Emissionen ist allerdings der Kraftfahrzeugverkehr Hauptemittent für Stickoxide. Ebenfalls relativ hoch ist nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen die Belastung des Raumes zwischen Duisburg und Wesel mit chlorierten Kohlenwasserstoffen.

Die Vorsorgestandards für Stickoxyde werden in Voerde erreicht oder knapp überschritten. Da der Kfz-Verkehr Hauptemittent von Stickoxyden ist, werden die Werte durch das Plangebiet nicht wesentlich erhöht.

Das Planvorhaben wird keine wesentlichen Veränderungen der Konzentration von Schadstoffen in der Luft haben, da von der Feuerwehr keine Auswirkungen hierauf ausgehen. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es jedoch durch den Einsatz von Baumaschinen zu einer wenn auch nur vorübergehenden Veränderung der Schadstoffkonzentration in der Luft kommen.

Negative Auswirkungen auf die Konzentration von Schadstoffen in der Luft sind insgesamt nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf das Klima allgemein, die Luftzirkulation und die Temperatur bewirken die Gewerbe- und Industrieflächen, insbesondere der Kraftwerksstandort, die Gewerbe- und Industrieflächen im Ortsteil Friedrichsfeld und das Industriegebiet der Aluminiumhütte, aufgrund der starken Flächenversiegelung eine zusätzliche Aufheizung und aufgrund der Gebäudestruktur eine Änderung der Windverhältnisse. Die Waldfläche (Wohnungswald) zwischen dem Ortsteil Möllen und der Stadt Dinslaken filtert Luftschadstoffe.

Nachts verursachen die Wasserflächen des Rheins, die sich tagsüber nur gering erwärmen und nachts nur geringfügig abkühlen, eine Erhöhung der Lufttemperatur.

Die Hauptwindrichtung ist Südwest, untergeordnet auch Nordost.

Das Feuerwehrgerätehaus Spellen ist vorhanden. Die planungsrechtliche Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in Gemeinbedarfsfläche vollzieht lediglich den derzeitigen Zustand nach.

Es liegt in einem Regionalen Grünzug und in einem größeren zusammenhängenden Freiraumsystem, das auch für den Luftaustausch von Relevanz sein kann. Durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wird dieser Zustand verfestigt. Unmittelbare Auswirkungen auf das Klima hat sie auf Grund der gegebenen Situation jedoch nicht.

Ein Verzicht auf die Bauleitplanung würde an der Situation nichts ändern. Das Feuerwehrgerätehaus bliebe bestehen, wäre lediglich planungsrechtlich nicht abgesichert.

Eine Beseitigung des Gebäudes und die Aufgabe des Standortes hätte zwar positive Auswirkungen auf das Klima, dadurch dass das Feuerwehrgerätehaus als Hindernis für die Luftzirkulation beseitigt würde. Da es sich lediglich um ein eingeschossiges Gebäude handelt, sind diese Auswirkungen zudem gering. Diese Lösung würde auch den Planungszielen entgegenstehen (siehe Kapitel Varianten). Diese Variante kommt daher nicht in Betracht.

Eine Vergrößerung des Standortes nach Norden, Westen und Süden könnte, je nach Ausrichtung des erweiterten Gebäudes, ein größeres Hindernis für die Luftzirkulation darstellen mit der Folge einer Erhöhung der Temperatur und der Veränderung des Mikroklimas. Auch würde eine größere Fläche versiegelt, was ebenfalls eine Erhöhung der Temperatur zur Folge hätte.

Im Hinblick auf die Klimafolgenanpassung wird das auf der Fläche, also auf den befestigten Flächen und den Dachflächen, anfallende Niederschlagswasser gesammelt und über eine Versickerungsanlage in Form einer Versickerungsmulde auf dem Grundstück bzw. über Flächenversickerung und Grünflächen versickert. Diese können auch Starkregen aufnehmen.

Baubedingte Auswirkungen auf das Klima sind nicht zu erwarten. Der Einsatz der Baumaschinen während der Bauphase kann zu Schadstoffbelastungen in der Luft führen. Diese sind jedoch nicht nachhaltig. Während der Betriebsphase können Unfälle weitestgehend ausgeschlossen werden.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Wechselwirkungen des Schutzgutes Klima ergeben sich mit dem des Schutzgutes Wasser. So hat eine stärkere Verdunstung von Niederschlagswasser Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Diese Folge kann jedoch auf Grund ihrer Geringfügigkeit vernachlässigt werden.

Insgesamt ist durch die Änderung des Flächennutzungsplanes mit sehr geringfügigen Eingriffen in das Schutzgut zu rechnen.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen ergaben sich bei der Abschätzung der gegenwärtigen Konzentration von Schadstoffen in der Luft. Auch ist nicht absehbar, inwieweit es zu einer baulichen Erweiterung des Gebäudes über die jetzt geplante Erweiterung hinaus kommen wird.

3.3.7 Schutzgut Mensch (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)

Die Situation des und die Auswirkungen auf den Menschen werden an dieser Stelle behandelt, weil die vorher genannten Schutzgüter auch die für die Lebensqualität der Menschen maßgebende Umwelt wesentlich bestimmen; die Einordnung in die Gliederung stellt selbstverständlich keine Rangordnung der Schutzgüter dar.

Die jeweilige komplexe Umweltsituation beeinflusst den einzelnen Menschen über bestimmte „Wirkungspfade“: Unmittelbar bewirkt von anderen Menschen z.B. durch Lärm und Erschütterungen, indirekt über die Luft durch Luftschadstoffe oder klimatische Auswirkungen, über das Wasser durch Hochwasser- oder sonstige Überschwemmungsgefahren, über den Boden hinsichtlich Altlasten und über Natur und Landschaft, was die Aspekte der Erholung in der Natur betrifft. Schließlich können durch die Umsetzung der Planung auch Nutzungen beseitigt oder beeinträchtigt werden, die für die Bevölkerung bisher eine positive Bedeutung hatten.

3.3.7.1 Lärm (durch Verkehr und Gewerbe) und Erschütterungen

Lärm kann durch Gewerbe- und Industrieanlagen sowie durch den Verkehr entstehen. Durch diese Nutzungen können auch Erschütterungen hervorgerufen werden.

Das Feuerwehrgerätehaus kann durch den verursachten Lärm Auswirkungen auf die in der Nachbarschaft wohnenden Menschen haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Gebäude zum einen bereits jetzt vorhanden ist und genutzt wird, und zum anderen, dass bei Einsatzfahrten nach Norden in Richtung Friedrichsfeld nur wenige Anwohner wirklich durch Lärm betroffen werden. Auch entsteht Lärm zwar auch durch den Einsatz des Martinshorns, da jedoch nicht zwingend unmittelbar am Feuerwehrgerätehaus dieses zum Einsatz kommt, ist die Belastung der Anwohner hierdurch eher geringfügig.

Darüber hinaus entsteht Verkehr durch die Feuerwehrfahrzeuge selbst, aber auch durch Fahrten von Kfz, etwa der Bediensteten von und nach dem Standort.

Durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes, d.h. die Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“, ist voraussichtlich kein zusätzlicher Verkehrslärm zu erwarten, da der Standort bereits vorhanden ist und lediglich die vorgegebene Situation planungsrechtlich umgesetzt wird. Auf möglichen zusätzlichen Verkehr durch Erweiterungen der Baulichkeiten auf dem Gelände selbst wird in der Begründung zum Bebauungsplan eingegangen.

Erschütterungen sind bei einem normalen Betrieb des Feuerwehrgerätehauses nicht zu erwarten.

Erschütterungen sind im Zuge der Bauphase zu erwarten.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Lärm entsteht während der Bauphase durch den Einsatz von Baumaschinen und Baustellenverkehr. Hiervon sind auch die das Plangebiet äußerlich erschließenden Straßen und damit deren Anwohner betroffen.

Bei der Nullvariante, das heißt einem Verzicht auf die Bauleitplanung, könnte das Feuerwehrgerätehaus auf dem Standort nicht erweitert werden. Die Lärmsituation bliebe unverändert. Dies wäre als positiv zu beurteilen.

Die Ausweitung des Standortes nach Süden, Westen und Norden und damit eine Vergrößerung des derzeitigen Standortes könnte umfangreichere bauliche Maßnahmen auf dem Standort zur Folge haben mit der Folge, dass es zu einer größeren Anzahl von Fahrten mit Signalhorn der Feuerwehr und mehr sonstiger Verkehr entstehen könnte.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen durch Lärm und Erschütterungen ergaben sich dadurch, dass nicht vorhersehbar ist, in welchem Umfang in weiterer Zukunft das Feuerwehrgerätehaus auf dem Standort erweitert werden soll. Damit verbunden ist die Frage, welche Verkehre zu erwarten sind und damit welche Immissionen durch den Verkehr tatsächlich entstehen werden.

3.3.7.2 Lufthygiene und Klima

Die Vorbelastungssituation sowie die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Klima und Luft sind bereits in dem entsprechenden Kapitel 3.3.6 behandelt worden. Insoweit wird darauf verwiesen.

3.3.7.3 Elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Felder treten im Zusammenhang mit starken Strömen und hohen Spannungen (Hochspannungsfreileitungen) und bei Antennenanlagen auf. Im Stadtgebiet sind Sendestationen für den Mobilfunk an zahlreichen Stellen vorhanden. Für deren Zulassung ist ein gesondertes Verfahren erforderlich, das sicherstellt, dass nachteilige Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung vermieden werden. Insofern ist eine Regelung im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Obwohl schädigende Auswirkungen elektromagnetischer Felder bei Hochspannungsleitungen bisher nicht nachgewiesen sind, sollten Wohnungen im unmittelbaren Wirkungsbereich aus Gründen der Vorsorge möglichst vermieden werden.

Über das Plangebiet oder in dessen Umgebung verlaufen keine Hochspannungsfreileitungen, so dass elektromagnetische Felder und Auswirkungen hierdurch nicht entstehen können.

Auf mögliche Varianten oder Schwierigkeiten bei der Ermittlung braucht an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

3.3.7.4 Altlasten

Altlasten oder Altablagerungen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Die Digitale Bodenbelastungskarte für den Kreis Wesel stellt für den Planbereich wie praktisch die gesamte größere Umgebung geringe Belastungen an Arsen, Benzo-a-pyren, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Thallium, Nickel, Zink, PAK16, und PCB6 dar. Die Werte liegen für die überwiegenden Stoffe auf der jeweils niedrigsten messbaren Stufe. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

3.3.7.5 Schutzgut Hochwasserschutz und –vorsorge, insbesondere Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)

§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB, der die Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung regelt, ist eine eigenständige bodenrechtliche Regelung. Sie beinhaltet, bei

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Hochwasserschutzes nach den allgemeinen Grundsätzen zu berücksichtigen, d.h. unter Berücksichtigung der mit der jeweiligen Planung verfolgten Ziele und örtlichen Gegebenheiten in die Abwägung einzubeziehen.

Zu den Belangen des Hochwasserschutzes gehören insbesondere der Rückhalt von Hochwasser, der schadlose Hochwasserabfluss und der Schutz vor Hochwasserschäden.

Hochwasser ist gemäß § 72 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz eine zeitlich befristete Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land, insbesondere durch oberirdische Gewässer oder durch Meerwasser. Diese beispielhafte Aufzählung ist für Baugebiete zu ergänzen um Überschwemmungen, die auf Starkregen im Baugebiet zurückzuführen sind und die sich auf das Baugebiet negativ auswirken. Die katastrophalen Folgen von Hochwasserereignissen entstehen durch die Besiedlung von Flächen, die der natürlichen Überflutung dienen. Technische Schutzmaßnahmen dieser besiedelten Flächen bringen nur scheinbare Sicherheit, denn sie schützen nur bis zu einem Bemessungshochwasser. Wird dieses Hochwasser überschritten, sind die Schäden hinter den überfluteten Deichen oft sehr hoch.

Gewässer mit einem Hochwasserrisiko für Voerde sind die Emscher, der Lohberger Entwässerungsgraben, der Rhein und der Rotbach.

Förmliche Überschwemmungsgebiete sind durch Rechtsverordnung festgelegte Gebiete, zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz sind durch die Bezirksregierung (www.brd.nrw.de) für den Rhein durch Verordnung, in Kraft getreten am 07.09.2017, für den Lohberger Wassergraben durch Verordnung, in Kraft getreten am 15.01.2015 und für den Rotbach durch Verordnung, in Kraft getreten am 12.04.2012, festgelegt worden. In keiner dieser Verordnungen sind größere Flächen in Voerde oder gar Gebäude betroffen.

Für die als Risiko eingestuften Abschnitte des Rheins wurden durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 74 Wasserhaushaltsgesetz Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt (www.flussgebiete.nrw.de; www.uvo.nrw.de). Die Hochwassergefahrenkarten informieren dabei über die mögliche Ausdehnung und Tiefe der Überflutung, bezogen auf Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder Szenarien für Extremereignisse, für Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (statistisch alle 100 Jahre) und Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit. Die Hochwasserrisikokarten zeigen für die drei vorgenannten Hochwasserszenarien auf, wo Einwohner oder Schutzgebiete betroffen wären, wo Kulturobjekte gefährdet wären und wo Gefahrenquellen für Industrieanlagen vorliegen.

Ein Teil des Rheinvorlandes liegt demnach in Flächen, die bis zu einem gewissen Hochwasserstand durch Deiche und andere Anlagen geschützt sind.

Aus den o.g. Gewässern sind bei einem Hochwasser hoher Wahrscheinlichkeit Überschwemmungen in den Ortslagen Götterswickerhamm und Möllen mit einer Betroffenheit von weniger als 100 Einwohnern zu erwarten, wenn die Deichanlagen brechen sollten. Bei einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit vergrößern sich dann die potentiell überschwemmten Bereiche.

Ggf. reichen bei seltenen Extremhochwassern die Schutzanlagen nicht aus.

Bei einem Extremhochwasser wären demnach Wohnnutzungen sowie Gewerbe- und Industrieanlagen betroffen (Risikogebiete im Sinne des § 78d Abs. 1 WHG). Dabei sind unter einem Extremhochwasser solche Szenarien zu verstehen, die beispielsweise ein Versagen von

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Hochwasserschutzeinrichtungen oder eine ungünstige Kombination seltener Hochwasserereignisse und Abflussbeeinträchtigungen baulicher und sonstiger Art wie beispielsweise Bauwerksversagen darstellen.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden könnte (HQ extrem). Besondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz gegenüber dem Rhein sind nicht erforderlich, da vor einem Extremhochwasser die Feuerwehrgewerkschaften und die übrigen Gerätschaften in Sicherheit gebracht werden könnten und somit Schäden hieran nicht zu befürchten sind.

Es wird gemäß § 9 Abs. 6a BauGB jedoch eine nachrichtliche Übernahme in den Plan aufgenommen, dass der Bereich des Plangebietes in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78d Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz liegt.

Im Hinblick auf Starkregenereignisse wird das Plangebiet weder bei einem 100-jährigen Modellregen noch bei einem 90mm-Blockregen überflutet. Es ist in dieser Hinsicht nicht gefährdet.

Eine Variantenprüfung ist hier nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen ergaben sich nicht. Im Hinblick auf eine Überschwemmung durch das Hochwasser des Rheins kann nicht vorhergesagt werden, wie stark das Wasser ansteigen würde und inwieweit es zu Schäden durch Deichbrüche oder andere Probleme im Hinblick auf Hochwasserschutzmaßnahmen kommen kann.

3.3.7.6 Erholung

Die Landschaft als Teil der natürlichen Umwelt dient zugleich dem Menschen als Erholungsraum. Dabei umfasst der Begriff Erholung aus räumlicher Sicht unterschiedliche Bereiche: für die tägliche "Feierabenderholung" ist das unmittelbare Wohnumfeld mit den ohne großen Aufwand fußläufig erreichbaren Bereichen von Bedeutung. Größere Spaziergänge oder Fahrradausflüge erschließen weitere Räume am Wochenende. Besonders attraktive Gebiete wie z.B. die Mommniederung, der Wohnungswald oder angrenzend auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe die Auskiesungsseen am Tenderingsweg oder die Kaninchenberge sind dagegen Ziel auch vieler Menschen aus anderen Gemeinden; sie haben eine regionale Bedeutung.

Neue Baugebiete müssen daher zunächst daraufhin überprüft werden, ob sie wichtige Erholungsbereiche in Anspruch nehmen oder beeinträchtigen; handelt es sich um Wohngebiete, muss gleichzeitig sichergestellt werden, dass auch Gelegenheit zur Naherholung geboten wird.

Das Feuerwehrgerätehaus Spellern liegt in einem Bereich, der für die Naherholung insbesondere der Spellener Bevölkerung attraktiv ist. Er ist im Wesentlichen landwirtschaftlich geprägt. Dies gilt auch für den westlichen, un bebauten Teil des Flurstücks 187, auf dem sich das Feuerwehrgerätehaus befindet. Durch den Fußweg entlang der Weseler Straße und den selbständigen Fussweg westlich der Feuerwehr ist der Freiraum entsprechend erschlossen.

Der Feuerwehrstandort ist vorhanden, dessen Fläche durch das Gebäude bebaut. Aufgrund von ihm umgebenden Hecken und Einzelbäumen fügt er sich gut in den Naherholungsbereich des Freiraumes ein. Er wirkt dabei nicht als Fremdkörper und beeinträchtigt die Naherholungsqualität nicht.

Durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Feuerwehrstandort nicht neu geplant, sondern es wird lediglich der vorhandene Zustand planungsrechtlich abgesichert. Insofern wird durch die Planung nicht in die Erholungsqualität eingegriffen.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Durch die geplanten Baumaßnahmen an dem Standort durch die Erweiterung des Gebäudes ist mit geringfügigem Lärm und Abgasen durch die Baufahrzeuge zu rechnen. Dies hat Auswirkungen auf die Erholungs- und Freiraumqualität des angrenzenden Freiraums. Diese negativen Folgen sind jedoch vertretbar, da sie nur vorübergehend sind und nur ein geringes Ausmaß erreichen werden.

Die Nullvariante bedeutet einen Verzicht auf die Bauleitplanung. Dabei bliebe das Feuerwehrgerätehaus in seinem derzeitigen Zustand erhalten und würde nicht erweitert. Die optischen Auswirkungen des Gebäudes auf die umgebende Landschaft blieben erhalten. Auch bliebe eine Belastung des Erholungsraumes durch Baulärm und –erschütterungen aus. Dagegen könnten jedoch die an das Feuerwehrgerätehaus gestellten Anforderungen nicht vollständig erfüllt werden, da eine Erweiterung des Gebäudes auf dem Standort nicht möglich wäre. Auch wäre die Feuerwehr planungsrechtlich nicht abgesichert. Vor dem Hintergrund dieser Abwägung scheidet die Nullvariante aus.

Die Ausweitung des Standortes nach Süden, Westen und Norden hätte zur Folge, dass der Standort vergrößert würde und landwirtschaftliche Fläche, d.h. Freiraum für die Erholung, in Gemeinbedarfsfläche umgewandelt würde. Eine derartige Erweiterung würde die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit auf die Erholungsqualität steigern. Aus diesem Grund scheidet auch diese Variante aus.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Erholung ergaben sich nicht.

3.3.7.7 Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Die Auswirkungen auf die Belange von Mensch und Umwelt, die durch schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sein könnten, sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB bei der Planung zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob das Störfallrecht des Bundesimmissionsschutzgesetzes anzuwenden ist.

Betriebe, die unter die Störfallverordnung fallen, liegen in Voerde im Wesentlichen im Norden im Bereich des Hafens und in dessen Umgebung, an einzelnen Standorten im Rheinvorland sowie im Süden in der Umgebung des ehemaligen Kraftwerksstandortes. Weitere Betriebe befinden sich in Hünxe, Wesel und Dinslaken in der Nähe zur Stadtgrenze von Voerde.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen oder von schweren Unfällen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete oder unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermeiden werden. Diese Abwägungsdirektive ist bei der Bauleitplanung umfassend in der Abwägung zu berücksichtigen. Von der Störfall-Kommission beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wurden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG) herausgegeben (www.kas.bmu.de). Darin enthalten sind Abstandsempfehlungen.

Im Planbereich selbst sind keine Anlagen vorhanden oder zulässig, die Unfälle oder Katastrophen wie Explosionen oder starke Brände hervorrufen können. In der Umgebung innerhalb des Hafens und in dem ihn umgebenden Industriegebiet sind jedoch Störfallbetriebe vorhanden. Da das Feuerwehrgerätehaus jedoch nicht zum ständigen Aufenthalt von Menschen vorgesehen und geeignet ist, ist diese Nähe unproblematisch. Auch ist der Abstand so groß, dass

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Feuer nicht überspringen können, so dass Sachschaden im Katastrophenfall nicht zu erwarten ist.

Denkbar wäre, dass die Gerätschaften, etwa Fahrzeuge, selbst in Brand geraten können. Ein Übergreifen eines Feuers im Feuerwehrgerätehaus selbst kann jedoch auf Grund ausreichender Abstände nicht auf benachbarte Gebäude übergreifen.

Darüber hinaus ist mit Erdrutschen oder Erdbeben nicht zu rechnen.

Im Hinblick auf den Katastrophenschutz ist die Planung insoweit unbedenklich.

Eine Variantenprüfung ist nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Abschätzung der Auswirkungen ergaben sich nicht.

3.3.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteile des landschaftlichen kulturellen Erbes in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen nicht zwangsläufig einem spezifischen Schutzstatus, so dass die Auswirkungen eines Planvorhabens auf die historischen Kulturlandschaften insgesamt und auf ihre wertgebenden Merkmale ermittelt werden müssen.

Verschiedene Gesetze schützen das Schutzgut. So müssen gemäß Baugesetzbuch die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der der erhaltenen Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Berücksichtigung finden. Das Bundesnaturschutzgesetz fordert die Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen. Aus dem Landesdenkmalschutzgesetz ergibt sich, Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen, bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Zudem enthalten das Raumordnungsgesetz, das Bundesbodenschutzgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Bundesfernstraßengesetz, das Wasserhaushaltsgesetz, das Bundesberggesetz und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Regelungen zum kulturellen Erbe.

Kulturelles Erbe im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind dabei Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen.

Der hiesige Raum gilt - wegen der Nähe zum Fluss und wegen der ertragreichen Böden des Schwemmlandes - schon seit vorgeschichtlicher Zeit als guter Siedlungsraum. Auf der anderen Seite sind Siedlungen im Flachland Raubzügen und kriegerischen Ereignissen viel stärker ausgeliefert als Orte im Mittelgebirgsraum (bis in heutige Zeit z.B. beim Übergang der Alliierten über den Rhein bei Mehrum am Ende des Zweiten Weltkriegs). Hinzu kommt die Bedrohung durch das Hochwasser des Flusses. Im Ergebnis gibt es zahlreiche archäologische Fundstellen, aber wenig historische Bausubstanz. Das bedeutet aber auch, dass verbliebene historische Gebäude einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Die Besonderheiten der landwirtschaftlichen Entwicklung im Auenbereich des Rheins haben daneben zu spezifischen Formen der Kulturlandschaft geführt, die in der von Hecken durchzogenen und mit Kopfbäumen bestandenen Mommniederung einen fast einzigartigen Ausdruck gefunden haben.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Unter dem Begriff Kulturgut sind zusammengefasst:

- schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler
- historische Kulturlandschaften
- Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart.

Weitere Objekte, die geschichtlich bedeutsam oder prägend für das Ortsbild sind, eine Bedeutung für andere Schutzgüter haben (wie z.B. Ruinen als Lebensraum für bestimmte Tiere) oder bei deren Beeinträchtigung nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter zu erwarten sind, zählen zu den „sonstigen Sachgütern“.

Die Bestandserhebung der historischen Kulturlandschaft bzw. Kulturlandschaftsbestandteile im Hinblick auf das kulturelle Erbe erfolgt anhand der Kriterien Zeugniswert bäuerlicher Kulturlandschaft, Erhaltungswert / -zustand, regionaltypischer Wert und optische Wahrnehmbarkeit.

Der Zeugniswert bäuerlicher Kulturlandschaft orientiert sich am Alter des Elements und seiner Aussagekraft für die Entstehungszeit. Hierbei müssen Umgestaltungen berücksichtigt werden, die als Teil des historischen Entwicklungsprozesses zu betrachten sind.

Bei der Bewertung des Erhaltungszustandes und der dazugehörigen Funktionalität ist zu berücksichtigen, dass Veränderungen, Erweiterungen und Umgestaltungen ebenfalls einen historischen Zeugniswert besitzen können.

Der regionaltypische Wert gibt an, inwieweit ein Element für eine Region als typisch zu beurteilen ist und ob es deshalb auch einen identitätsstiftenden Wert hat.

Historische Kulturlandschaftselemente prägen in vielen Regionen maßgeblich die visuell erfassbare Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft. Von Bedeutung Elemente und Strukturen, die im optischen und / oder funktionalen Bezugssystem miteinander in Verbindung stehen.

Schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler werden durch die Planung nicht betroffen.

Es befinden sich keine historisch wertvollen Gebäude im Plangebiet oder dessen Umgebung.

Die Fläche ist Teil einer historischen Kulturlandschaft. Für den Freiraum prägend sind die Gehölzstreifen zwischen den landwirtschaftlichen Flächen der Umgebung. Sie sind aus kulturhistorischer Sicht wertvoll als Zeugnisse landwirtschaftlicher Entwicklungsgeschichte. In diese Strukturen wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht eingegriffen.

Sonstige Sachgüter werden nicht negativ berührt. Das Feuerwehrgerätehaus, das als einziges Gebäude im Plangebiet vorhanden ist, bleibt erhalten und soll erweitert werden. Negative Beeinträchtigungen ergeben sich damit nicht.

Insgesamt wird in das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ und sonstige Sachgüter durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

Wechselwirkungen ergeben sich im gegebenen Fall insbesondere zum Aspekt des Landschaftsbildes. Die Landschaft ist Teil des kulturellen Erbes. Da jedoch in das Landschaftsbild durch die baulichen Erweiterungen des Gebäudes nur sehr unwesentlich eingegriffen wird, sind diese zu vernachlässigen.

Eine Variantenprüfung ist nicht erforderlich.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter ergaben sich nicht.

Auf Grund der allein sachgerechten Einzelfallbetrachtung kann eine abschließende Bewertung der Auswirkungen auf diese Schutzgüter erst bei der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen.

3.3.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind, soweit sie im gegebenen Fall Bedeutung haben, bereits bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter untersucht worden.

In bestimmten Fällen, insbesondere bei großen und alten, wenig anthropogen beeinflussten Biotopkomplexen kann jedoch die wechselseitige Abhängigkeit ein solches Maß an Komplexität annehmen, dass die Folgen eines Eingriffs nicht ohne weiteres im Vorhinein erkannt und richtig bewertet werden können. Mit Relevanz für das Stadtgebiet handelt es sich um folgende Biotopkomplexe:

- Auenkomplexe sowie naturnahe Bach- und Flusstäler (dazu gehören die Mommniederung, die Rheinvorländer und der Rotbachlauf),
- Binnendünenkomplexe (dazu gehören die Spellener Dünen, die Heidegebiet südlich Babcock und der Ostteil des Babcockgeländes),
- Naturnahe Wälder (dazu gehören der Wohnungswald und die Waldstücke im Bereich Grenzstraße / Babcock).

Durch das Planvorhaben werden diese wertvollen Biotopkomplexe nicht berührt.

Die einzelnen Wechselwirkungen wurden bereits bei der Betrachtung der einzelnen Umweltschutzgüter mit untersucht. Eine weitere Darstellung ist hier nicht erforderlich.

3.3.10 Wechselwirkungen und zusammenfassende Bewertung

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind, soweit sie im gegebenen Fall Bedeutung haben, bereits bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter untersucht worden. In bestimmten Fällen, insbesondere bei großen und alten, wenig anthropogen beeinflussten Biotopkomplexen kann jedoch die wechselseitige Abhängigkeit ein solches Maß an Komplexität annehmen, dass die Folgen eines Eingriffs nicht ohne weiteres im Vorhinein erkannt und richtig bewertet werden können. Mit Relevanz für das Stadtgebiet handelt es sich um folgende Biotopkomplexe:

- Auenkomplexe sowie naturnahe Bach- und Flusstäler
- Binnendünenkomplexe
- Naturnahe Wälder

Solche Gebiete werden vom Änderungsbereich nicht berührt und sind auch so weit entfernt, dass nachteilige Auswirkungen nicht zu befürchten sind.

Es ist Aufgabe der Planung auf der konkreteren Ebene, diese Beeinträchtigung möglichst zu vermeiden oder wenigstens zu minimieren und entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung daher nicht möglich.

Da sich die möglichen baulichen Erweiterungen, die durch die Bauleitplanung geschaffen werden, innerhalb des derzeitigen Standortes des Feuerwehrgerätehauses befinden, geht keine zusätzliche Fläche an Freiraum verloren. Es wird keine in der Realität vorhandene landwirtschaftliche Fläche oder Wald umgewandelt.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Besonders schützenswerte Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet und in dessen unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden, so dass diesbezüglich keine Folgen zu erwarten sind. Es geht durch die Maßnahme auch kein Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten verloren, da die zur Erweiterung der Baulichkeiten anstehenden Flächen bereits jetzt versiegelt sind.

Es wird auch nicht in den Wasserhaushalt eingegriffen. Bereits jetzt wird das auf dem Gelände anfallende Niederschlagswasser gesammelt und vor Ort versickert. An diesem System ändert auch die Bauleitplanung nichts.

Überschwemmungsgefahren sind durch Rheinhochwasser gegeben. Diesbezüglich wird ein Hinweis in Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Das Plangebiet liegt außerhalb einer Wasserschutzzone.

Durch die Inanspruchnahme von Boden wird dieser verdichtet und dort, wo gebaut wird, in seinen oberen Schichten zerstört. Dies hat Folgen für die dort lebenden Mikroorganismen. Im Detail wird hierauf in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 eingegangen.

Da über den derzeitigen Standort hinaus keine zusätzlichen Freiraumflächen versiegelt werden, wird es durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu einem Anstieg der Temperatur kommen. Bauliche Maßnahmen sind jedoch auf dem derzeitigen Gelände, d.h. innerhalb der vorgesehenen Gemeinbedarfsfläche, vorgesehen. Damit kann es dort zu einer Vergrößerung des Gebäudes als Hindernis für die Luftzirkulation kommen. Dies kann Auswirkungen auf das Mikroklima und die Temperatur haben.

Die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt für das derzeitige Gelände der Feuerwehr „Fläche für den Gemeinbedarf“ dar. Darüber hinaus werden keine Freiraumflächen umgewandelt. Bauliche Erweiterungen des Gebäudes mit der Folge der Veränderung des Landschaftsbildes sind damit nur auf dem eigentlichen Gelände des Feuerwehrgerätehauses möglich. Nähere Einzelheiten hierzu enthält die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145.

Durch die zulässige bauliche Erweiterung des Gebäudes des Feuerwehrgerätehauses auf dessenzeitigem Gelände kann zusätzlicher Lärm nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere während der Bauphase kann es zu derartigen Beeinträchtigungen kommen.

Es geht kein Freiraum für die Erholung verloren. Die Maßnahmen der baulichen Erweiterung erfolgen auf dem derzeitigen Gelände der Feuerwehr

Störfallbetriebe sind in der weiteren Umgebung des Gebietes vorhanden. Da die Feuerwehr jedoch nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt ist, sind diesbezügliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das kulturelle Erbe ergeben sich durch die Planung nicht.

3.4 Bewertung der Planungsalternativen einschließlich der „Nullvariante“

Realistische Planungsalternativen haben sich während des Planverfahrens nicht angeboten (vgl. Abschnitt 3.1.2).

Die Nullvariante, d.h. ein Verzicht auf die Bauleitplanung, würde zwar gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht zu einer Veränderung der Beeinträchtigung der vorgenannten Umweltschutzgüter führen. Das Feuerwehrgerätehaus könnte jedoch nicht planungsrechtlich abgesichert werden. Da der Standort für die Feuerwehr von Spellen aber erforderlich ist, soll auf diese Absicherung nicht verzichtet werden. Auch wäre eine bauliche Erweiterung des Gebäudes auf dem bisherigen Standort nicht möglich.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Die Variante mit einer Erweiterung des Standortes nach Norden, Westen oder Süden hätte negative Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter. So würde derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche umgewandelt, es würde Freiraum und damit Landschaft verloren gehen, es würde Fläche in Anspruch genommen und zusätzlich Boden versiegelt, es würde in den Wasserhaushalt eingegriffen und es würde bei einer baulichen Nutzung der zusätzlichen Flächen das Hindernis für die Luftzirkulation vergrößert und damit in das Kleinklima eingegriffen. Auch entstünde ein Eingriff in Boden, Natur und Landschaft, der einen ökologischen Ausgleich erforderlich machen würde.

3.5 Verträglichkeitsprüfung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Für die 79. Flächennutzungsplanänderung ist eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG nicht erforderlich, weil erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten ausgeschlossen werden können. Das Änderungsgebiet liegt weder in einem Schutzgebiet noch grenzt es an ein solches an. Da auch die Betrachtung der einzelnen Umweltschutzgüter nicht zu einer Ausweitung des Untersuchungsraums geführt hat, die ein Schutzgebiet berühren würde, sind Fernwirkungen, die die Schutzziele in der Umgebung befindlicher Schutzgebiete beeinträchtigen könnten, auszuschließen.

Ausführlich wird auf die FFH- und Vogelschutzgebiete im Übrigen in Kapitel 3.2.2 eingegangen.

3.6 Methodik der Ermittlung

Grundsätzlich ist in der Bauleitplanung das Material zu ermitteln, welches für eine sachgerechte Planungsentscheidung und insbesondere für die Abwägung über zu berücksichtigende Belange erforderlich ist. Damit wird auch die Grenze der Ermittlungstiefe definiert: Was für die planerische Entscheidungsfindung nicht erforderlich ist, braucht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch nicht ermittelt zu werden. Nach dem gleichen Grundsatz sollte Doppelarbeit vermieden werden: Was im Zusammenhang mit anderen Vorhaben oder durch andere Behörden bereits ermittelt wurde, braucht nicht erneut erhoben zu werden, wenn nicht begründete Zweifel an der Richtigkeit vorliegen oder sachliche oder zeitbedingte Veränderungen eine neue Betrachtung nahelegen.

Demgemäß wurde bei der Ermittlung der Grundlagen für die Beurteilung der Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplanänderung ausschließlich auf vorhandenes Material zurückgegriffen. Detaillierte Untersuchungen - unter Umständen auch erforderliche Gutachten - werden erst auf der nächsten konkreteren Planungsebene, dem Bebauungsplan, erforderlich.

3.7 Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen

Nach § 4c BauGB (Überwachung der Auswirkungen der Bauleitpläne – Monitoring –) sind die Gemeinden verpflichtet, den Vollzug der Bauleitpläne zu überwachen, und zwar in Hinblick auf die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Dabei muss im Umweltbericht die Umweltüberwachung in Form eines Monitorings vorstrukturiert werden. Die Gemeinden müssen dort die Überwachung der Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Planes entstehen, vorbereiten und ein Konzept der geplanten Überwachungsmaßnahmen darstellen, insbesondere weil es bei der Realisierung der Bauleitplanung nach der Rechtskraft des Bebauungsplans zu Abweichungen von der prognostizierten Entwicklung kommen kann.

Das ist beispielsweise denkbar,

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

- wenn Kompensationsmaßnahmen durch die Bauherren nicht in der erforderlichen Qualität ausgeführt werden oder sich möglicherweise auf Grund der natürlichen Bedingungen nicht so wie vorgesehen entwickeln;
- wenn Verkehrsbelastungen auf Grund bisher nicht absehbarer Ursachen stärker zunehmen als bei der Verkehrslärmprognose berücksichtigt;
- wenn sich in der Nachbarschaft Emittenten ansiedeln, die nachteilige Auswirkungen auf das Plangebiet haben oder bei der Planung berücksichtigte Immissionen, die Schutzmaßnahmen erforderlich machen, endgültig wegfallen.

Aus diesem Grund wird die Verwaltung sicherstellen, dass die Umweltsituation im Plangebiet in regelmäßigen Abständen von etwa fünf Jahren

1. ob Veränderungen eingetreten sind, die, wenn sie zum Zeitpunkt der Abwägungsentcheidung bekannt gewesen wären, zu einer Veränderung der Planung geführt hätten,
2. ob sich die Verkehrssituation negativ verändert hat oder
3. ob sich die Immissionsschutzsituation negativ oder positiv verändert hat.

Dabei werden erforderlichenfalls die zuständigen Fachbehörden beteiligt.

Der mit dem Monitoring betrachtete räumliche Bereich soll sich dabei nach dem Bereich richten, der auch bei der Aufstellung der Planung im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet wurde.

Der zweite Baustein der Überwachung soll auf den Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB beruhen. Sie haben die Stadt Voerde zu unterrichten, sofern und soweit nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung der Bauleitplanung erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Darüber hinaus gibt es einige fachspezifische Überwachungssysteme. Anzusprechen sind hier die anlagenbezogenen Überwachungsregelungen des Immissionsschutzrechtes. Die einschlägigen Fachgesetze kennen zudem einige anlassgebundene Überwachungserfordernisse. Dies gilt z.B. für den Fall der Entdeckung von Bodenverunreinigungen oder das Auffinden von Bodendenkmälern. Anzeige und daran anschließende Überwachungspflichten gelten auch für den Erdaufschluss in das Grundwasser hinein. Schließlich gelten eine Reihe fachgesetzlich vorgeschriebener Monitoringsysteme, z.B. für Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, insbesondere für FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete.

Das Monitoring für die Änderung des Flächennutzungsplanes kann zusammen mit dem Monitoring für den entsprechenden Bebauungsplan Nr. 145 durchgeführt werden.

3.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

In der folgenden Tabelle werden die Umweltschutzgüter zusammenfassend aufgelistet und den Auswirkungen durch 79. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenübergestellt. Für erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt durch die vorbereitende Bauleitplanung werden, soweit erforderlich, Maßnahmen zum Ausgleich formuliert.

| Schutzgut | Beschreibung der Auswirkungen | Erhebliche Auswirkungen | Maßnahmenvorschläge |
|--|---|---|------------------------------------|
| Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt, Artenschutz | Im Hinblick auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten wurde für die Ebene der Flächennutzungsplanänderung eine beschränkte Artenschutzprüfung | Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. | Maßnahmen sind nicht erforderlich. |

| | | | |
|------------------------|--|--|---|
| | <p>erstellt, in der geprüft wurde, welche besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet oder dessen direkter Umgebung vorkommen.</p> <p>Eine Artenschutzprüfung, die auf die vorkommenden Arten im Einzelnen eingeht, wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt. Einzelheiten hierzu sind in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 enthalten.</p> <p>Da die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich den Standort des heutigen Feuerwehrgerätehauses umfasst, werden Lebensräume von Tieren und Pflanzen, also auch von nicht planungsrelevanten Arten, außerhalb dieses Standortes nicht in Bauland umgewandelt und damit beseitigt.</p> <p>Inwieweit im Detail auf dem Standort der Feuerwehr selbst durch Baumaßnahmen Lebensräume verloren gehen, ist ebenfalls im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 zu überprüfen.</p> <p>Auswirkungen auf die Arterhaltung von geschützten Tieren wird es zudem deshalb nicht geben, da in der Umgebung ausreichend Lebensraum für diese Tierarten vorhanden ist.</p> | | |
| Landschaftsbild | <p>Das Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden. Durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wird lediglich der derzeitige Zustand planungsrechtlich umgesetzt. In Freiraum und damit in freie Landschaft wird insoweit nicht eingegriffen.</p> <p>Die Auswirkungen von baulichen Maßnahmen auf das Landschaftsbild, die sich aus der verbindlichen Bauleitplanung ergeben können, werden in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 dargestellt.</p> | Es sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten. | Es sind keine besonderen Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes erforderlich. |
| Boden | Durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nicht auf unberührten Boden außerhalb des derzeitig bereits genutzten Standortes der Feuerwehr | Es sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten. | Es sind keine besonderen Maßnahmen zum Schutz des Bodens erforderlich. |

| | | | |
|---------------|---|--|---------------------------------------|
| | <p>eingegriffen, da sich die Darstellung von „Fläche für den Gemeinbedarf“ hierauf beschränkt.</p> <p>Die Auswirkungen von baulichen Maßnahmen auf das Schutzgut Boden, die sich aus der verbindlichen Bauleitplanung ergeben können, werden in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 dargestellt.</p> <p>Über eine Mulden- und Flächenversickerung wird wie bereits jetzt der überwiegende Teil des Niederschlagswassers vor Ort zur Versickerung gebracht.</p> | | |
| Fläche | <p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes geht keine Fläche verloren, die derzeit durch andere Nutzungen belegt ist. Die baulichen Erweiterungen finden innerhalb der derzeitigen Fläche des Feuerwehrstandortes statt.</p> <p>Die diesbezüglichen Auswirkungen werden in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 dargestellt.</p> | Es sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten. | Es sind keine Maßnahmen erforderlich. |
| Wasser | <p>Durch die Flächennutzungsplanänderung wird, da sie lediglich den heutigen Bereich der Feuerwehr umfasst, nicht ermöglicht, darüber hinausgehende Flächen zu versiegeln. Damit wird außerhalb des Standortes nicht in den Wasserhaushalt eingegriffen.</p> <p>Derzeit wird das auf dem Gelände der Feuerwehr anfallende Niederschlagswasser des Gebäudes sowie der Stellplätze und deren Zufahrten über Flächenversickerung sowie in einer Versickerungsmulde versickert. An diesem System soll sich auch nach den vorgesehenen Baumaßnahmen am Feuerwehrgerätehaus nichts ändern.</p> <p>Im Detail wird auf die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 eingegangen.</p> <p>Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet</p> | Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. | Es sind keine Maßnahmen erforderlich. |

| | | | |
|---|---|--|--|
| Klima und Luft | <p>Das Feuerwehrgerätehaus Spellen ist vorhanden. Die Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in Gemeinbedarfsfläche vollzieht lediglich den derzeitigen Zustand nach.</p> <p>Es liegt in einem Regionalen Grünzug und in einem größeren zusammenhängenden Freiraumsystem, das auch für den Luftaustausch von Relevanz sein kann. Durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wird dieser Zustand verfestigt. Unmittelbare Auswirkungen auf das Klima hat sie auf Grund der gegebenen Situation jedoch nicht.</p> <p>Die Auswirkungen im Detail durch die verbindliche Bauleitplanung auf das Klima werden in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 dargestellt</p> <p>Die Vorsorgestandards für Stickoxyde werden in Voerde erreicht oder knapp überschritten. Da der Kfz-Verkehr Hauptemittent von Stickoxyden ist, werden die Werte durch das Plangebiet nicht wesentlich erhöht.</p> <p>Die Schadstoffwerte der Luft verändern sich durch die Baumaßnahme nicht.</p> | <p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> | <p>Es sind keine Maßnahmen erforderlich.</p> |
| Mensch, Lärm und Erschütterungen | <p>Durch Einsatzfahrten der Feuerwehr vom Standort des Feuerwehrgerätehauses aus kann es bereits heute zu Lärmbeeinträchtigungen kommen. Diese können sich bei einer zukünftigen baulichen Erweiterung des Gebäudes geringfügig erhöhen.</p> <p>Diese bauliche Erweiterung erfolgt jedoch auf dem heutigen Gelände der Feuerwehr, so dass die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Erhöhung des Lärmes zur Folge hat, da durch sie der Standort nicht vergrößert wird.</p> <p>Erschütterungen sind lediglich im Zuge der Bauphase zu erwarten.</p> | <p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> | <p>Es sind keine Maßnahmen notwendig.</p> |
| Mensch - elektromagnetische Felder | <p>Belastungen der Bevölkerung, etwa durch oberirdische Stromleitungen, in Form von elektromagnetischen Feldern sind im</p> | <p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> | <p>Es sind keine Maßnahmen notwendig.</p> |

| | | | |
|---------------------------------|---|---|---|
| | Plangebiet und dessen Umgebung nicht vorhanden und werden durch die Planung auch nicht hervorgerufen. | | |
| Mensch, Altlasten | In der Digitalen Bodenbelastungskarte des Kreises Wesel ist für das Plangebiet kein Altlastenverdacht eingetragen. | Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. | Es sind keine Maßnahmen notwendig. |
| Mensch, Hochwasserschutz | Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden könnte (HQ extrem). Besondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz gegenüber dem Rhein sind nicht erforderlich, da vor einem Extremhochwasser die Gerätschaften in Sicherheit gebracht werden könnten und somit Schäden hieran nicht zu befürchten sind. Im Hinblick auf Starkregenereignisse ist das Plangebiet nicht gefährdet. | Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. | Es wird gemäß § 9 Abs. 6a BauGB eine nachrichtliche Übernahme in den Plan aufgenommen, dass der Bereich des Plangebietes in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78d Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz liegt. |
| Mensch, Erholung | Das Plangebiet ist Teil eines Freiraumsystems, das auch der Erholung dient. Über die Weseler Straße und den westlich verlaufenden Fußweg ist der nähere Bereich des Plangebietes hierfür erschlossen. Das Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden und fügt sich durch die Umpflanzung entlang des Randes des Standortes gut in die Erholungslandschaft ein. Durch die Flächennutzungsplanänderung wird kein Freiraum außerhalb des derzeitigen Standortes der Feuerwehr in Anspruch genommen, so dass auch die Erholungsfunktion durch die vorbereitende Bauleitplanung nicht beeinträchtigt wird. Durch den von der Feuerwehr ausgehenden Lärm kann die Erholungsruhe bereits jetzt gestört werden. Dies ist jedoch als vertretbar zu beurteilen, da er nur sehr vereinzelt auftreten wird. Insgesamt wird in wesentlichem Umfang die Erholungsfunktion für die Bevölkerung nicht gestört. | Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. | Es sind keine Maßnahmen notwendig. |

| | | | |
|--|--|--|---|
| Katastrophenschutz | <p>Im Plangebiet selbst sind keine Anlagen vorhanden oder zulässig, die Unfälle oder Katastrophen wie Explosionen oder starke Brände hervorrufen können. In der Umgebung innerhalb des Hafens und in dem ihn umgebenden Industriegebiet sind jedoch Störfallbetriebe vorhanden. Da das Feuerwehrgerätehaus jedoch nicht zum ständigen Aufenthalt von Menschen vorgesehen und geeignet ist, ist diese Nähe unproblematisch. Auch ist der Abstand so groß, dass Feuer nicht überspringen können, so dass Sachschaden im Katastrophenfall nicht zu erwarten ist.</p> <p>Denkbar wäre, dass die Gerätschaften, etwa Fahrzeuge, selbst in Brand geraten können. Ein Übergreifen eines Feuers im Feuerwehrgerätehaus selbst kann jedoch auf Grund ausreichender Abstände nicht auf benachbarte Gebäude übergreifen.</p> <p>Darüber hinaus ist mit Erdbeben oder Erdstößen nicht zu rechnen.</p> <p>Im Hinblick auf den Katastrophenschutz ist die Planung insoweit unbedenklich.</p> | <p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> | <p>Es sind keine Maßnahmen notwendig.</p> |
| Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter | <p>Die Planung hat keine Auswirkung auf das Schutzgut, da es nicht betroffen wird von der Planung.</p> | <p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> | <p>Es sind keine Maßnahmen notwendig.</p> |

Die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes hat auf die beschriebenen Schutzgüter im Wesentlichen keine negativen Auswirkungen.

Im Hinblick auf den Schutz vor Überschwemmungen durch ein Hochwasser des Rheines wird ein entsprechender Hinweis in den Plan aufgenommen.

4 Planungsrechtliche Umsetzung

4.1 Planerische Grundentscheidung

Die durch den Umweltbericht vorgenommene "umweltinterne" Bewertung der möglichen Veränderung der Umweltsituation auf Grundlage der Flächennutzungsplanänderung hat ergeben, dass die gemäß § 1 BauGB zu berücksichtigenden Umweltschutzgüter oder umweltrelevanten Ziele bei der Konkretisierung durch die Bebauungsplanung voraussichtlich nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Die in Abschnitt 3.1.2 vorgenommene Bewertung möglicher Planalternativen ändert sich auf Grund der Prüfung der Umweltbelange nicht, da im Vergleich zu dem vorgeschlagenen Plan-konzept keine der Varianten zu einer geringeren Beeinträchtigung von Umweltschutzgütern führt, ohne dass die Planungsziele aufgegeben oder beeinträchtigt würden.

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind keine Vorschläge hervorgegangen, die eine realistische Alternative zum Plan-konzept darstellen würden.

Durch das vorgesehene Konzept können die Planungsziele verwirklicht werden, ohne andere Belange erheblich zu beeinträchtigen.

Durch die Bauleitplanung der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungs-plan Nr. 145 wird der Standort des bereits vorhandenen Feuerwehrgerätehauses planungs-rechtlich abgesichert. Zudem soll durch ihn eine bauliche Erweiterung auf dem heute genutz-ten Gelände ermöglicht werden. Es wird daher „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweck-bestimmung Feuerwehr festgesetzt.

Die durch den Umweltbericht vorgenommene Bewertung der Veränderung der Umweltsitua-tion hat ergeben, dass die gemäß § 1 BauGB zu berücksichtigenden umweltrelevanten Ziele nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

Wesentliches Ziel ist es, den Belangen der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung Rechnung zu tragen. Das Feuerwehrgerätehaus ist ein wichtiger Standort für die Feuerwehr zur Abdeckung des Brandschutzes der Umgebung. Durch den Abstand des Standortes zur Bebauung von Spellen im Süden wird diese bei Einsätzen nicht in starkem Umfang durch Lär-mimmissionen belastet, so dass dies ein Beitrag für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist. Auf Grund seiner Nähe zum Industrie- und Gewerbestandort am Hafen dient es indirekt auch den Belangen der Wirtschaft.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht, so dass auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein ökologischer Ausgleich erforderlich wird.



Ein alternativer Standort zur Ansiedlung des Feuerwehrgerätehauses mit vergleichbaren Qua-litäten ist nicht vorhanden.

Durch das vorgesehene Konzept können die Planungsziele verwirklicht werden, ohne andere Belange nennenswert zu beeinträchtigen. Insgesamt überwiegt der Nutzen des Projekts deut-lich die damit verbundenen Nachteile.

Verbleibende Beeinträchtigungen müssen im Interesse der Planungsziele hingenommen wer-den.

4.2 Darstellungen und sonstige Inhalte

Im Folgenden werden die Inhalte der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt und begründet.

| | Planinhalt | Begründung |
|-----|--|--|
| A. | Bauplanungsrechtliche Darstellungen gemäß BauGB | |
| 1. | Abgrenzung des Geltungsbereichs | |
| 1.1 | Plangrenze  | <p>Das vorhandene Feuerwehrgerätehaus Spellen liegt auf dem östlichen Teil des Flurstücks Gemarkung Spellen, Flur 17, Nr. 187 an der Weseler Straße nördlich der Bebauung von Spellen .</p> <p>Das Gebäude soll in einem ersten Schritt geringfügig nach Norden und ggf. danach nach Norden und Osten erweitert werden. Dies geschieht auf dem Gelände der heutigen Feuerwehr.</p> <p>Aus diesem Grund ist es nicht erforderlich, einen weiteren Teil des Flurstücks 187 oder sogar andere Flurstücke dafür in Anspruch zu nehmen.</p> |
| 2. | Art der baulichen Nutzung | |
| 2.1 | Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB)  | <p>An dem Standort ist das Feuerwehrgerätehaus vorhanden.</p> <p>Es soll planungsrechtlich durch die Bauleitplanung abgesichert werden. Aus diesem Grund wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt.</p> |
| B. | Nachrichtliche Übernahmen | |
| 1. | Hochwasserschutz (5 Abs. 4a BauGB) Der Bereich des Plangebietes liegt in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). | <p>Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder einem Dammbruch überflutet werden kann.</p> <p>Aus diesem Grund wird eine entsprechende nachrichtliche Übernahme in die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.</p> |
| C. | Kennzeichnungen | |
| 1. | Bergbau (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB) Das Plangebiet unterliegt bergbaulichen Einwirkungen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie evt. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff. Bundesberggesetz) zu den jeweiligen Bergwerksunternehmen / | <p>Unter dem Plangebiet ging der Bergbau um. Bergbauliche Einwirkungen sind nicht auszuschließen.</p> <p>Aus diesem Grund wird eine entsprechende Kennzeichnung in den Plan aufgenommen.</p> |

| | Planinhalt | Begründung |
|--|--|------------|
| | Feldeseigentümern Kontakt aufzunehmen. | |

5. Städtebauliche Daten

Durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes ändert sich die Flächennutzung dahingehend, dass auf einer Fläche von 2.343 qm eine „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Feuerwehr umgewandelt wird.

Da die Planung lediglich dieses Ziel zum Gegenstand hat, umfasst der Plan gleichfalls eine Fläche von 2.343 qm.

Voerde, den

Nicole Johann
Erste Beigeordnete

Stadt Voerde (Niederrhein)



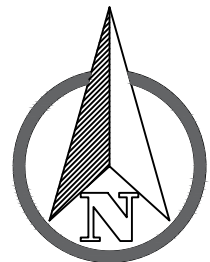
Bebauungsplan Nr. 145 "Feuerwehrgerätehaus Spellen"

Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, (BGBl. I S. 3634)
2. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90), vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
3. Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017, (BGBl. I S. 3786)
4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(BauO NRW) vom 21.07.2018, (GV.NRW 2018 S. 421)

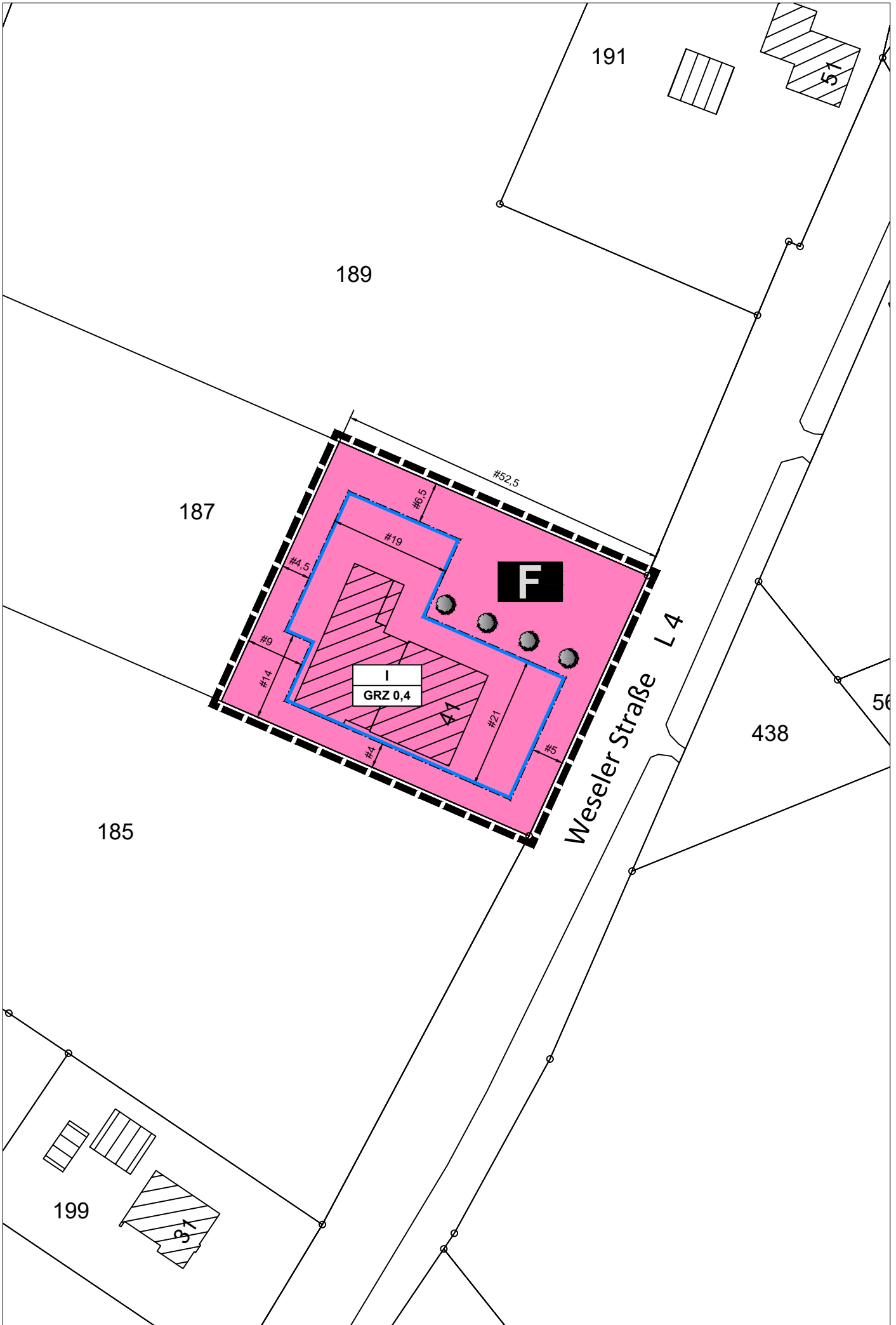
in den z.Z gültigen Fassungen

Gemarkung Spellen , Flur 17



Stand der Plangrundlage:

..... Ausfertigung



Planinhalt

A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

1. Abgrenzung des Geltungsbereichs



- 1.1 Plangrenze
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Nutzungsart



- 2.1 Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

3. Maß der baulichen Nutzung und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- GRZ 0,4** 3.1 Grundflächenzahl
(§ 19 Abs. 1 BauNVO)

- 3.2 Überschreitung der Grundflächenzahl
(§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
 2. Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie
 3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,
- bis zu einer Grundflächenzahl von 0,75 überschritten werden.

- I** 3.3 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
(§ 20 BauNVO)



- 3.4 Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 1 BauNVO)

4. Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

- 4.1 Entlang der Nord-, West- und Südseite des Plangebietes sind auf einer Breite von 4 m die vorhandenen Hecken und Bäume dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

- 4.2 Die 4 vorhandenen Bäume im Zentrum des Gebietes sind möglichst zu erhalten. Bei einer Inanspruchnahme der Fläche durch eine bauliche Nutzung sind diese durch das Anpflanzen von 6 einheimischen Bäumen zu ersetzen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

B. Nachrichtliche Übernahmen

1. Bodendenkmäler

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Die Entdeckung von Bodendenkmälern im Zuge von Bodenbewegungen oder Ausschachtungsarbeiten ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, Ehrenfriedstraße 19, Pulheim, gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) unverzüglich anzuzeigen. Bodendenkmal und Fundstelle sind entsprechend § 16 DSchG NRW zunächst unverändert zu erhalten.

2. Hochwasserschutz

(§ 9 Abs. 6a BauGB)

Der Bereich des Plangebietes liegt in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

C. Hinweise

1. Artenschutz

Zur Verhinderung eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist im Zeitraum vom 28.02. bis 01.10. (während der Brutzeit von Vögeln) vor Baubeginn zu prüfen, inwieweit sich Nester von planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet befinden. Ihre Brut darf in einem solchen Fall durch die Bauarbeiten nicht gestört werden.

2. Fassaden- und Dachbegrünung

Es wird empfohlen, die nicht beweglichen Teile der Fassade sowie das Dach ganz oder teilweise durch Pflanzen zu begrünen.

3. Versickerung von Niederschlagswasser

§ 44 Abs. 1 LWG NRW

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone (über Flächen oder Mulden) vor Ort zu versickern.

Es ist sicherzustellen, dass das Regenwasser nicht auf Nachbarflächen gelenkt wird.

4. Bodenschutz

Bei Erdarbeiten und ähnlichen Eingriffen in den Boden sollte der Bodenabtrag soweit wie möglich minimiert werden. Es wird auf die Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes sowie hinsichtlich des Schutzes des Mutterbodens auf die DIN 19731 hingewiesen.

5. Bauliche Anlagen an Landesstraßen

Gemäß § 25 Abs. 1 StrWG NRW bedürfen außerhalb von Ortsdurchfahrten Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen jeder Art

1. längs der Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,
2. über Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen oder bei bereits bestehendem Anschluss erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße

1. dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen,
2. sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird,
3. bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

6. Anlagen der Außenwerbung

Gemäß § 28 Abs. 1 StrWG NRW dürfen Anlagen der Außenwerbung außerhalb der Ortsdurchfahrten von Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Im Übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 Abs. 1 und des § 27 StrWG NRW gleich.

7. Kampfmittelbeseitigung

Es ist eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel erforderlich. Die Beantragung dieser Überprüfung hat durch die örtliche Ordnungsbehörde zu erfolgen. Das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“, welches auf der Internetpräsenz des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bereitsteht, ist dafür beim Bereich Ordnung der Stadt Voerde (Ndrhh.) einzureichen.

In dem Antrag ist zwingend die Luftbildauswertungs-Nr. 22.5-3-5170044-188/09 anzugeben.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese für die Untersuchung bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise ist vor der Untersuchung ein Ortstermin mit dem Bereich Ordnung der Stadt Voerde (Ndrhh.) zu vereinbaren.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw., ist zusätzlich eine Sicherheitsdetektion erforderlich.

8. Einsichtnahme von Unterlagen

Die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse und DIN-Vorschriften) und Untersuchungen können bei der Stadt Voerde (Ndrhh.) beim Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz im 2. OG des Rathauses - Rathausplatz 20, 46562 Voerde (Ndrhh.) - eingesehen werden.

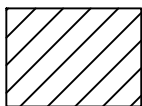
D. Kennzeichnung

1. Bergbau

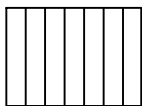
Das Plangebiet unterliegt bergbaulichen Einwirkungen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie evt. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff. Bundesberggesetz) zu den jeweiligen Bergwerksunternehmen / Feldeseigentümern Kontakt aufzunehmen.

E. Bestand

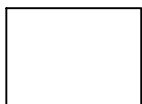
1. Bestandsangaben



1.1 Hauptgebäude



1.2 Nebengebäude



1.3 Flurstücksgrenze



1.4 Vorhandener Einzelbaum

Bebauungsplan Nr. 145

„Feuerwehrgerätehaus Spellen“

Entwurf der Begründung

Inhalt

| | | |
|--------|--|----|
| 1. | Zweck und Ziele der Planung..... | 3 |
| 1.1 | Verhältnis zum Flächennutzungsplan und Bezeichnung des Planes..... | 5 |
| 1.2 | Inanspruchnahme von Freiraum (§ 1a Abs. 2 BauGB)..... | 5 |
| 2. | Städtebauliche Rahmenbedingungen | 6 |
| 2.1 | Nutzungen und Struktur | 6 |
| 2.2 | Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte | 7 |
| 2.2.1 | Gebietsentwicklungsplan und Entwurf des Regionalplanes Ruhr..... | 7 |
| 2.2.2 | Flächennutzungsplan | 9 |
| 2.2.3 | Bebauungspläne..... | 10 |
| 2.2.4 | Landschaftsplan..... | 10 |
| 2.2.5 | Wasserschutzgebiete | 12 |
| 2.2.6 | Leitungen | 12 |
| 2.2.6 | Einzelhandelskonzept | 12 |
| 2.3 | Vorhandene städtebauliche Probleme | 12 |
| 3. | Umweltbericht..... | 13 |
| 3.1 | Das Plankonzept | 13 |
| 3.1.1. | Umsetzung der Planungsziele | 13 |
| 3.1.2 | Planvarianten..... | 14 |
| 3.1.3 | Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen | 15 |
| 3.1.4 | Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung | 15 |
| 3.2 | Allgemeine Umweltschutzziele, Landschaftspläne und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung..... | 17 |
| 3.2.1 | Landschaftsplan..... | 17 |
| 3.2.2 | FFH- bzw. Vogelschutzgebiete; Verträglichkeitsprüfung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung | 17 |
| 3.2.3 | Regelungen zum Artenschutz sowie allgemeine und sonstige Umweltschutzziele..... | 18 |
| 3.2.4 | Zusammenfassung: Wesentliche Ziele für den Planbereich | 21 |
| 3.3 | Ermittlung des derzeitigen Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen | 22 |
| 3.3.1 | Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt, Artenschutz (§1 (6) Nr. 7a BauGB, § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG)..... | 22 |
| 3.3.2 | Schutzgut Landschaftsbild (§1 (6) Nr.5 und 7 a BauGB) | 33 |
| 3.3.3 | Schutzgut Boden (§ 1 a (2) und § 1 (6) Nr. 7a BauGB) | 35 |
| 3.3.4 | Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1a Abs. 2 BauGB) | 37 |
| 3.3.5 | Schutzgut Wasser (§ 1 (6) Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB) | 39 |
| 3.3.6 | Schutzgut Klima und Luft (§ 1 (5), (6) Nr. 7 a, e, g, h BauGB) | 42 |

| | |
|--|------------|
| Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1 | 13.08.2021 |
| 3.3.7 Schutzgut Mensch (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)..... | 45 |
| 3.3.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter..... | 51 |
| 3.3.9 Wechselwirkungen..... | 53 |
| 3.3.10 Zusammenfassende Bewertung..... | 53 |
| 3.4 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete..... | 54 |
| 3.5 Energieoptimierung..... | 54 |
| 3.6 Konzeption zur Bewältigung der Umweltfolgen, ökologischer Ausgleich..... | 55 |
| 3.6.1 Die Ausgleichsmaßnahmen..... | 55 |
| 3.6.2 Sicherung der Kompensation..... | 56 |
| 3.7 Methodik der Ermittlung..... | 56 |
| 3.8 Überwachung der Kompensation - Monitoring..... | 57 |
| 3.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung..... | 58 |
| 4 Planungsrechtliche Umsetzung..... | 63 |
| 4.1 Planerische Grundentscheidung..... | 63 |
| 4.2 Planungsinstrumente..... | 64 |
| 4.3 Festsetzungen und sonstige Planinhalte..... | 64 |
| 5. Versorgung und Entsorgung..... | 72 |
| 5.1 Niederschlagswasser..... | 72 |
| 5.2 Schmutzwasser..... | 72 |
| 5.3 Löschwasser..... | 73 |
| 5.4 Ver- und Entsorgung durch Energieträger..... | 73 |
| 5.5 Städtebauliche Daten..... | 73 |
| 6.Kosten..... | 73 |

Anlass der Planung

Das Feuerwehrgerätehaus Spellen liegt auf dem östlichen Teil des Flurstücks Gemarkung Spellen, Flur 17, Nr. 187 an der Weseler Straße nördlich der Bebauung von Spellen und soll zurzeit geringfügig um den Anbau eines Lagergebäudes erweitert werden. Für weitere zukünftige Erweiterungen soll zudem die Grundlage geschaffen werden. Da das Gerätehaus derzeit nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, wären Bauvorhaben für diesen Bereich nach § 35 (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen. Eine Erweiterung des Gebäudes wäre insoweit nicht zulässig. Aus diesem Grund ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Planes orientiert sich an der derzeitigen Situation und an dem Anteil, auf dem die Feuerwehr bereits jetzt das Flurstück 187 nutzt.

Verfahrensablauf

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt. Dies bedeutet, dass eine zweistufige Öffentlichkeitsbeteiligung und eine zweistufige Behördenbeteiligung durchgeführt werden. Auch sind eine Umweltprüfung gemäß § 2a Satz 2 BauGB und ggf. ein ökologischer Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 BauGB erforderlich.

Am 23.03.2021 fasste der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ im Regelverfahren und beauftragte den Stadtentwicklungsausschuss, eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Der Stadtentwicklungsausschuss stimmte am 09.03.2021 der Vorgehensweise zu, auf Grund der Corona-Pandemie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, falls erforderlich, nicht durch eine öffentliche Veranstaltung, sondern durch eine einmonatige Offenlage durchzuführen.

Diese einmonatige Offenlage der nach § 3 Abs. 1 BauGB erforderlichen Planunterlagen und Informationen wurde im Zeitraum vom 30.05.2021 bis einschließlich 01.07.2021 durchgeführt. Mit Schreiben vom 06.05.2021 erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an.

Im Anschluss daran soll nun die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Nach dem Beschluss über die Abwägung der vorgetragenen Stellungnahmen im Hinblick auf die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie dem Satzungsbeschluss wird schließlich der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft treten.

Es ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig, da der Bebauungsplan nicht aus diesem entwickelt ist. Diese wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführt und hat die Bezeichnung: 79 Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Spellen“.

1. Zweck und Ziele der Planung

Hintergrund der Planung ist, dass zurzeit ein Bedarf besteht, das Feuerwehrgerätehaus in Spellen baulich zu erweitern. Auf diesen Anlass hin soll die vorhandene Gesamtanlage planungsrechtlich abgesichert werden, da sie derzeit nicht durch Bebauungsplan abgesichert ist.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Weitere Erweiterungen sollen durch den Bebauungsplan ermöglicht werden. Aus diesen Gründen wird der Bebauungsplan aufgestellt.

Die grundlegenden Ziele, die bei jeder Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen, sind in § 1 des Baugesetzbuches im Einzelnen aufgeführt. Dazu zählen unter anderem gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, die Wohnbedürfnisse sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Baukultur und der Schutz historischer Gebäude sowie des Ortsbildes, der Umwelt- und Klimaschutz, die Belange der Wirtschaft, des Verkehrs, der Verteidigung und des Hochwasserschutzes.

Der Bebauungsplan dient vor allem der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. Das Feuerwehrgerätehaus ist ein wichtiger Standort für die Feuerwehr zur Abdeckung des Brandschutzes in der Ortschaft Spellen und den Industrie- und Gewerbebereichen am Hafen. Durch seinen Abstand zur sonstigen Bebauung wird diese bei Einsätzen nach Norden nicht wesentlich durch Lärmimmissionen belastet, so dass dies ein Beitrag für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist. Auf Grund seiner Nähe zum Industrie- und Gewerbebestandort am Hafen dient es indirekt auch den Belangen der Wirtschaft.

Durch seine nur eingeschossige Bebauung fügt sich das Gebäude in die Landschaft und das Ortsbild ein. Damit wird das Orts- und Landschaftsbild berücksichtigt. Zudem dient es hierdurch dem Umwelt- und Klimaschutz, indem es keine deutliche Barriere für die Luftzirkulation und den Luftaustausch darstellt. Durch den Bebauungsplan wird zwar eine, wenn auch geringfügige Erweiterung des Gebäudes nach Norden zugelassen, da sie jedoch gleichfalls eingeschossig sein soll, wird sich die Erweiterung gleichfalls einfügen. Die Folgen für die Luftzirkulation werden nur geringfügig sein. Damit wird der Klimaschutz berücksichtigt.

Die Erschließung über die Weseler Straße ist vorhanden, so dass keine neue Erschließung gebaut werden muss. Dies berücksichtigt die verkehrlichen Belange. Das vorhandene Straßennetz verbindet über die Weseler Straße den Standort mit dem Ortsteil Spellen sowie den Hafen und den Ortsteil Friedrichsfeld. Es kann die Verkehrsbewegungen problemlos aufnehmen.

Durch die Festsetzung von Baugrenzen wird die Größe der baulichen Anlage begrenzt. Dies ist städtebaulich (für das Ortsbild) und ökologisch sinnvoll und ist zugleich positiv im Hinblick auf den Klimaschutz. Dabei werden die Baugrenzen so festgelegt, dass die vorhandenen Hecken und Bäume am Rand des Plangebietes und in dessen Zentrum erhalten werden.

Das Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden. Der jetzt geplante Anbau nach Norden erfolgt auf einer Fläche, die bereits jetzt als Zufahrt zu Stellplätzen genutzt wird und damit versiegelt ist. Die geplanten Baugrenzen ermöglichen jedoch eine weitere Erweiterung nach Norden und Osten. Diese Flächen sind versiegelt. Die vorhandene Grünfläche im Zentrum des Gebietes mit ihren 4 Einzelbäumen nordöstlich des vorhandenen Gebäudes bleibt möglichst erhalten. Gleiches gilt für die das Plangebiet im Norden, Westen und Süden umgebenden Hecken mit Einzelbäumen. Auch diese Strukturen bleiben vollständig erhalten. Ein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt nicht, so dass auch kein ökologischer Ausgleich erforderlich wird. Die Erhaltung der vorhandenen Grünstrukturen und die Vermeidung einer zusätzlichen Versiegelung ist ein Beitrag zum Umweltschutz.

Das nicht verschmutzte Niederschlagswasser wird über die belebte Bodenzone über eine Flächenversickerung sowie über eine Versickerungsmulde vor Ort versickert. Diese Maßnahme dient gleichfalls dem Umweltschutz.

1.1 Verhältnis zum Flächennutzungsplan und Bezeichnung des Planes

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Bereich des Bebauungsplanes, für den Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt werden soll, „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Der Bebauungsplan ist insoweit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Es wird damit dessen Änderung erforderlich.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 145 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“. Da es sich nicht um die Änderung eines Planes handelt, da in dem Plangebiet kein Planrecht besteht, ist eine neue Nummer zu vergeben.

1.2 Inanspruchnahme von Freiraum (§ 1a Abs. 2 BauGB)

Es gibt zwei Abwägungsdirektiven im Baugesetzbuch, die bei der Bauleitplanung beachtet werden müssen: Die Bodenschutzklausel mit der Maßgabe des Schutzes von Boden und die sogenannte Umwidmungssperrklausel mit dem Ziel, Flächen für die Landwirtschaft, Wald oder Wohnflächen nur im notwendigen Umfang umzuwidmen.

Abwägungsdirektive 1:

Es soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer ähnlicher Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Es soll zukünftig, so der Gesetzgeber, zu einer Verringerung der Inanspruchnahme von Fläche durch bauliche Nutzungen kommen. Sparsam ist als geringer oder wenig Verbrauch an Fläche, schonend als ein pfleglicher Umgang mit Fläche bzw. Boden zu verstehen. Bodenversiegelung und damit Inanspruchnahme von Fläche soll auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Dabei kann sich im Einzelfall ein Konflikt zwischen einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch eine verdichtet angestrebte Bebauung und einem schonenden Umgang durch eine locker angestrebte Bebauung ergeben.

Im gegebenen Fall soll mit einer GRZ von 0,4 ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden erfolgen. Zugleich wird schonend mit dem Boden umgegangen, indem für den vorgesehenen baulichen Anbau und ggf. weitere spätere bauliche Erweiterungen Flächen in Anspruch genommen werden, die bereits jetzt versiegelt sind. Damit wird durch den Bebauungsplan keine zusätzliche Fläche versiegelt oder zusätzlich Boden in Anspruch genommen. Es wird durch die zulässigen baulichen Erweiterungen der ohnehin schon versiegelte Bereich verdichtet, was indirekt zu einer Ersparnis von Freifläche beiträgt.

Es wird festgesetzt, dass unter Anwendung von § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO durch Stellplätze, Garagen, ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen die festgelegte GRZ auf 0,75 überschritten werden darf. Dies entspricht der heute bereits vorhandenen Versiegelung der Fläche des Feuerwehrgerätehauses. Weitere Fläche soll durch die baulichen Erweiterungen oder Nebenanlagen u.ä. nicht versiegelt werden.

Durch den Bebauungsplan wird kein Freiraum in Form von Außenbereich in Anspruch genommen, da das Feuerwehrgerätehaus bereits an dem Standort vorhanden ist. Der derzeitige Zustand wird lediglich planungsrechtlich nachvollzogen und abgesichert.

Die äußere Erschließung ist in Form der Weseler Straße bereits vorhanden, so dass der Bereich leicht und ohne zusätzlich Fläche etwa für Straßen zu verbrauchen, erschlossen werden kann. Dies ist ein Beitrag zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Das Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden. Der Bebauungsplan orientiert sich weitestgehend am derzeitigen Zustand der Bebauung des Grundstücks. Durch Festlegung entsprechender Baugrenzen soll eine Erweiterung der baulichen Anlagen auf den bereits befestigten Flächen nach Norden und Osten möglich sein. Eine Erweiterung nach Süden und Westen würde freie Landschaft und landwirtschaftliche Fläche in Anspruch nehmen und wird daher nicht vorgesehen. Diese umweltschädlichere Variante wird daher nicht umgesetzt. Eine Erweiterung nach Süden und Westen soll daher nicht möglich sein.

Abwägungsdirektive 2:

Landwirtschaftlich, als Wald oder zu Wohnzwecken genutzte Flächen sollen nur in einem notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden.

Die Bezeichnung „Landwirtschaftlich“ nimmt Bezug auf § 201 BauGB, Wald auf das Bundeswaldgesetz sowie die Waldgesetze der Länder. Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden.

Es besteht eine Begründungs- und Abwägungspflicht gemäß § 1a Abs. 2 BauGB bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche im Sinne von § 201 BauGB (Begriff der Landwirtschaft). In diesem Zusammenhang ist die tatsächlich ausgeübte Nutzung zu betrachten. Im Rahmen der erforderlichen Alternativprüfungen geht es darum, die städtebauliche Notwendigkeit für die Entwicklung der dieser Planung zu Grunde liegende Standortwahl zu begründen. Erst dann kann im Wege der Abwägung die Umwidmungssperre überwunden werden. Die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen ist für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe von grundlegender Bedeutung. Deshalb soll die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, um Beeinträchtigungen der Landwirtschaft so weit wie möglich zu vermeiden. Die Belange der Landwirtschaft sind in der Abwägung explizit zu berücksichtigen. Hierbei ist darzulegen, welche Auswirkungen damit verbunden sind, Fläche für die Landwirtschaft zugunsten anderer Nutzungen unwiederbringlich aufzugeben und warum die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisiert werden kann.

Die Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft oder Wald wird durch die Planung nicht vorgenommen. Zwar war ursprünglich das Flurstück landwirtschaftlich genutzt, ist jedoch inzwischen in seinem jetzt zu überplanenden Teil weitestgehend bebaut bzw. versiegelt. Die derzeit angedachte Erweiterung des Gebäudes soll kurzfristig innerhalb des versiegelten Bereichs stattfinden, so dass auch hierfür Fläche für die Landwirtschaft nicht benötigt wird. Auch weitere bauliche Erweiterungen sind durch Festlegung entsprechender Baugrenzen nur auf bereits jetzt versiegelten Flächen möglich, so dass eine Umnutzung von landwirtschaftlicher Fläche nicht in Betracht kommt.

Es wird darüber hinaus weder Wald noch zu Wohnbebauung genutzte Flächen umgewandelt.

2. Städtebauliche Rahmenbedingungen

2.1 Nutzungen und Struktur

Das Feuerwehrgerätehaus Spellen liegt auf dem östlichen Teil des Flurstücks Gemarkung Spellen, Flur 17, Nr. 187. Es befindet sich westlich der Weseler Straße nördlich der Bebauung von Spellen.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Die Fläche wird bereits jetzt durch das Feuerwehrgerätehaus Spellen genutzt und ist entsprechend bebaut. Sie soll kurzfristig um einen Anbau erweitert werden. Auch sollen weitere Erweiterungsmöglichkeiten für die bauliche Entwicklung auf seiner derzeitigen Fläche durch die Bauleitplanung geschaffen werden.

Es ist mit Ausnahme der Zufahrtsseite Osten durch Hecken bepflanzt.

In der direkten Umgebung liegt landwirtschaftliche Fläche sowie vereinzelte Wohnbebauung, die nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen ist. Nordwestlich schließt sich in einer Entfernung von ca. 150 m ein großes Industrie- und Gewerbegebiet an, das nach Süden stark eingegrünt ist.

Verkehrlich an das bestehende Straßennetz angebunden wird das Gebiet über die Weseler Straße.

Das Plangebiet soll so abgegrenzt werden, dass der derzeit durch die Feuerwehr genutzte Bereich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt. Eine weitere Flächeninanspruchnahme ist nicht erforderlich.



2.2 Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte

2.2.1 Gebietsentwicklungsplan und Entwurf des Regionalplanes Ruhr

Der Gebietsentwicklungsplan GEP 99 beinhaltet für das Plangebiet „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ sowie Regionaler Grünzug sowie als weitere Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Die östlich angrenzende Weseler Straße ist als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt.

Der zurzeit im Entwurf vorliegende Regionalplan Ruhr sieht für das Gebiet „Allgemeiner Siedlungs- und Agrarbereich“ sowie Regionaler Grünzug vor. Die Darstellung der Weseler Straße soll unverändert als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt bleiben.

Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“, 6. Spiegelstrich, der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können nunmehr ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.

Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.

Die Bauleitplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine bauliche Anlage der Stadt Voerde (Ndrh.). Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt. Auch schließt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsraum an, so dass auch der 1. Spiegelstrich Berücksichtigung finden kann.

Mit Schreiben vom 09.04.2021 stellte der Regionalverband Ruhr im Zuge der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW die Zulassung der Bauleitplanung in Aussicht.



Abbildung: Auszug aus dem Gebietsentwicklungsplan GEP 99

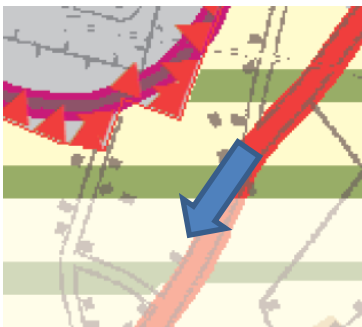


Abbildung: Auszug aus dem Entwurf des Regionalplanes Ruhr

Legende:



c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:



a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche



a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)



dc) Regionale Grünzüge



db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr



ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

2.2.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dar, für die Weseler Straße „Fläche für den überörtlichen Verkehr“.

Er wird im Rahmen der 79. Änderung „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ geändert.



Legende:



Gewerbliche Bauflächen



Flächen für den Gemeinbedarf



Schule



Straßenverkehrsflächen



Flächen für die Landwirtschaft

2.2.3 Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

Nordwestlich grenzt in einer Entfernung von ca. 150 m ein Industriegebiet an, dass durch den Bebauungsplan Nr. 39 „Am Schied / Weseler Straße“ geregelt wird.

2.2.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet und dessen Umgebung liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel. Er hat in seiner Entwicklungskarte, die die Entwicklungsziele für die Landschaft darstellt, die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen zum Inhalt.

Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturalmen Offenlandbereich“ für ortsungebundene Maßnahmen. Er wird als Maßnahmenraum M5 (Niederterrasse nördlich, östlich und südlich Spellen) bezeichnet. Als Entwicklungsmaßnahmen gelten die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen, die Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen, die Anlage von Streuobstwiesen und die Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

Damit widerspricht der Landschaftsplan den o.g. planerischen Zielsetzungen.

Eine förmliche Änderung wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.

Im Zuge der Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat diese dem Bebauungsplan nicht widersprochen.

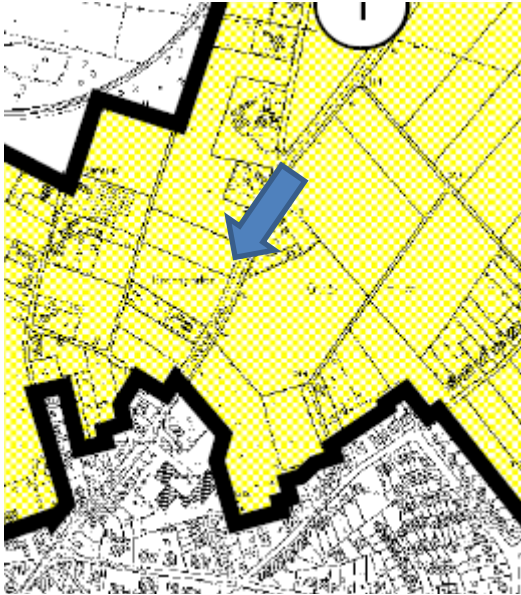
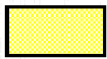


Abbildung: Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes



Anreicherung

Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

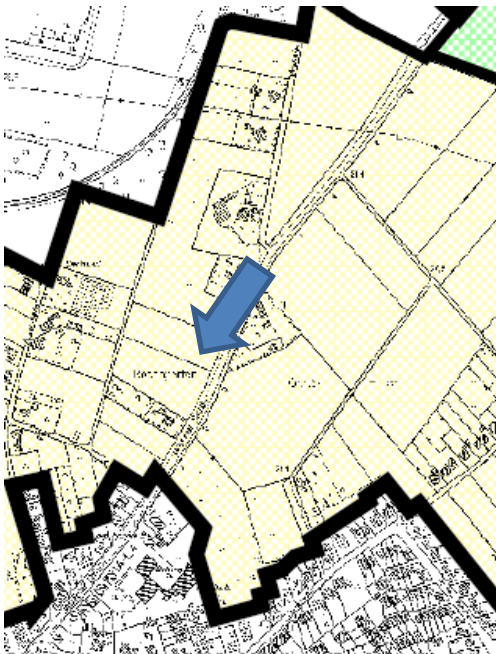


Abbildung: Festsetzungskarte Teil 2 des Landschaftsplanes (Maßnahmenräume/ Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen)

Maßnahmenräume (für ortsungebundene Maßnahmen)



Strukturarme Offenlandbereiche

2.2.5 Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von rechtsverbindlichen oder geplanten Wasserschutzzonen.

2.2.6 Leitungen

Unmittelbar südlich des Plangebietes verlaufen zwei unterirdische Erdgaspipelines mit ihren Schutzstreifen. Sie ragen jedoch nicht in das Gebiet hinein.

2.2.6 Einzelhandelskonzept

Mit Datum vom 21.03.2017 beschloss der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) das Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes. Dieses ist somit gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als Entwicklungskonzept bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Da jedoch eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt werden soll und Einzelhandel hiervon nicht betroffen ist, ist es nicht erforderlich, hierauf näher einzugehen.

2.3 Vorhandene städtebauliche Probleme

Durch Einsatzfahrten vom Feuerwehrgerätehaus Spellen aus können Lärmbeeinträchtigungen für die benachbarte Wohnbebauung ausgehen. Dies ist bereits bisher der Fall und jetzt und zukünftig nicht zu vermeiden. Da es sich bei dem Feuerwehrgerätehaus nur um eine kleine Anlage mit wenigen Fahrzeugen handelt, geht es nur um eine sehr begrenzte Anzahl von Einsatzfahrten. Insoweit handelt es sich um eine nicht sehr häufige Lärmbelastung. Auch liegt das Feuerwehrgerätehaus nicht im Ortskern von Spellen, so dass nur wenige Anwohner direkt betroffen sind, wenn die Einsatzfahrten über die Weseler Straße nach Norden führen. Durch die geplante bauliche Erweiterung wird sich die Zahl der Fahrten wenn überhaupt, nur unwesentlich vergrößern, so dass auch die Lärmbelastung nicht wesentlich zunehmen wird.

Unmittelbar südlich des Plangebietes verlaufen zwei unterirdische Erdgasfernleitungen mit ihrem Schutzstreifen. Hier kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass es bei Beschädigungen der Leitungen in seltenen Fällen zu Gefahren für die Anwohner kommen kann.

Nordwestlich des Plangebietes ist durch den Bebauungsplan Nr. 39 Industriegebiet festgesetzt. Hier kann es zu Immissionen durch Lärm und Schadstoffe zu Belastungen für die Wohnbebauung kommen. Da das Feuerwehrgerätehaus selbst nicht zu den störepfindlichen Nutzungen gehört, wird es nicht negativ durch mögliche Immissionen betroffen.

Bei dem Freiraum handelt es sich um ein Gebiet, das für die Luftzirkulation von Bedeutung sein kann. Dabei stellt bereits das Feuerwehrgerätehaus selbst, aber auch die benachbarte vorhandene Wohnbebauung potentielle Hindernisse dar. Durch die geplante, wenn auch sehr geringfügige bauliche Erweiterung nach Norden wird das Gebäude als Hindernis für den Luftaustausch vergrößert. Damit vergrößern sich auch die potentiellen negativen Auswirkungen auf das Klima. Das Gebäude ist jedoch zurzeit nur eingeschossig und soll auch nur als maximal eingeschossiger Baukörper festgesetzt werden, so dass die diesbezüglichen Folgen sehr gering sein werden.

Durch den Bebauungsplan entsteht kein Eingriff in Natur und Landschaft. Das Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden und dessen beabsichtigte Erweiterung findet auf einer Fläche statt, die bereits jetzt versiegelt ist. Gleiches gilt für ggf. weitere, zukünftige Erweiterungen. Die hierfür erforderlichen Baugrenzen werden so festgesetzt, dass auch dann Eingriffe in Natur und Landschaft nicht entstehen.

3. Umweltbericht

Nach § 2a Satz 3 BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung. Er ist nach Anlage 1 des BauGB zu erstellen.

Von der Definition her beschreibt der Begriff Umwelt im Grunde genommen den Raum, in dem menschliches Handeln stattfindet; die Umweltbedingungen sind ebenso Voraussetzung menschlichen Lebens wie auf der anderen Seite jedes menschliche Wirken die Umweltsituation beeinflusst. Die Bedingungen, die wir vorfinden, haben ein hohes Maß an Selbstregulierungskräften entwickelt, die in der Lage sind, Beeinträchtigungen auszugleichen und sich an Veränderungen anzupassen. Ohne diese Selbstregulierungskräfte wäre Leben nicht möglich.

Es gibt jedoch Eingriffe, die die Selbstregulierungskräfte überfordern. Ihre Ausübung hat zur Folge, dass sich die künftigen Lebensbedingungen verschlechtern und die Handlungsmöglichkeiten der Menschen zukünftig eingeschränkt werden. Hier ist die Verantwortung der heutigen Akteure gefragt, die diese Eingriffe erkennen, möglichst vermeiden, ihre negativen Auswirkungen kompensieren oder im schlechtesten Fall Ersatz schaffen müssen, um die Funktionsfähigkeit des gesamten Umweltsystems nicht zu gefährden. Mit der Möglichkeit solcher Eingriffe beschäftigt sich der Umweltbericht.

Daher geht es nur um erhebliche Einwirkungen, das heißt um solche Einwirkungen, die zu einer nachhaltigen Verschlechterung der Umweltsituation bzw. des ökologischen Systems führen. Bloße Einwirkungen oder Veränderungen, die mit jeder Art menschlichen Handelns einhergehen, sind nicht Gegenstand dieser Prüfung. Um die Beurteilung der komplexen Umweltbedingungen überhaupt zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber bestimmte Kategorien geschaffen, die sog. "Umweltschutzgüter", die die wesentlichen Funktionen der natürlichen Umwelt beschreiben. Demnach geht es darum, Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erkennen und zu bewerten, bevor eine Entscheidung über eine Planung getroffen wird (§1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB). Der Gesetzgeber hat in unterschiedlicher Weise für eine Reihe dieser Umweltschutzgüter Standards, Schutzvorschriften und Ziele vorgegeben. Dieses Dreiecksverhältnis - Planung - gesetzliche Anforderungen - konkrete Auswirkungen gibt die Gliederung der nachfolgenden Abschnitte vor. Zunächst wird das Plankonzept erläutert und anschließend die relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen, bevor in dem ausführlichen Abschnitt 3.3 die möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter dargestellt werden.

3.1 Das Plankonzept

3.1.1. Umsetzung der Planungsziele

Durch die Planung kann das Feuerwehrgerätehaus im Hinblick auf seinen Bestand und auf seine Erweiterung planungsrechtlich abgesichert werden.

Der Bebauungsplan dient vor allem der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. Durch die Absicherung des derzeitigen Standortes und die Möglichkeit einer baulichen Erweiterung wird dieses Planungsziel erreicht. Auf Grund seiner Nähe zum Industrie- und Gewerbestandort am Hafen dient es indirekt auch den Belangen der Wirtschaft.

Durch seine nur eingeschossige Bebauung fügt sich das Gebäude in die Landschaft und das Ortsbild ein. Zudem dient es hierdurch dem Umwelt- und Klimaschutz, indem es keine deutliche Barriere für die Luftzirkulation und den Luftaustausch darstellt. Durch den Bebauungsplan wird zwar eine Erweiterung des Gebäudes zugelassen, da sie jedoch gleichfalls eingeschossig sein soll, wird sich die Erweiterung gleichfalls einfügen. Das Planungsziel des Schutzes der Landschaft und des Ortsbildes wird durch den Bebauungsplan erreicht.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Das Ziel der Berücksichtigung der verkehrlichen Belange durch eine sparsame Erschließung wird Rechnung getragen, da sie bereits vorhanden ist und das vorhandene Straßennetz den Verkehr aufnehmen kann.

Durch die Festsetzung von Baugrenzen wird die Größe der baulichen Anlage begrenzt. Dies ist städtebaulich (für das Ortsbild) und ökologisch sinnvoll und ist zugleich positiv im Hinblick auf den Klimaschutz. Dabei werden die Baugrenzen so festgelegt, dass die vorhandenen Hecken und Bäume am Rand des Plangebietes und möglichst auch in dessen Zentrum erhalten werden. Damit werden die Planungsziele des Schutzes des Landschaftsbildes und das Ziel des Klimaschutzes berücksichtigt.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt nicht. Hierdurch werden die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt.

Das nicht verschmutzte Niederschlagswasser wird derzeit und zukünftig über Flächenversickerung und eine Versickerungsmulde über die belebte Bodenzone vor Ort versickert. Diese Maßnahme dient zusätzlich dem Umweltschutz.

3.1.2 Planvarianten

Der derzeitige Standort liegt zentral zwischen dem Ortsteil Spellen und dem Gewerbe- und Industriegebiet um den Hafen Emmelsum. Darüber hinaus ist Friedrichsfeld schnell erreichbar. Zudem liegt es sehr verkehrsgünstig an der Weseler Straße. Das Feuerwehrgerätehaus ist daher ein bedeutsamer Baustein zum Brandschutz für diese Wohn- und Gewerbegebiete.

Ein alternativer Standort müsste kurzfristig und in ausreichender Größe verfügbar sein und sich in ähnlicher zentraler Lage befinden. Auch müsste er im Hinblick auf den Umweltschutz, insbesondere den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild sowie die Flächeninanspruchnahme für bauliche Anlagen, als günstiger zu bewerten sein.

Ein derartiger Alternativstandort ist nicht vorhanden. Es ist keine Fläche vorhanden, die in erforderlicher Größe und mit der entsprechenden Lage vorhanden und kurzfristig verfügbar wäre.

Auch ist anzufügen, dass das Feuerwehrgerätehaus bereits vorhanden ist und die geplante Erweiterung nur geringfügig ist. Eine Verwirklichung an einem alternativen Standort hätte den Abbruch am derzeitigen Standort zur Folge. Ein derartiger Wechsel ist nicht wünschenswert.

Damit scheidet die Variante einer Verwirklichung der Maßnahme an einem Alternativstandort aus.

Anlass für die Planung ist die vorgesehene geringfügige Erweiterung des Gebäudes um ca. 90 qm nach Norden. Zu dieser Erweiterung gibt es keine Alternative. Sie ist erforderlich. Die Nullvariante, das heißt ein Verzicht auf die Bauleitplanung, würde bedeuten, dass das Gerätehaus nicht erweitert werden könnte. Dies würde zu Einschränkungen für die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr in Spellen führen.

Denkbar wäre, durch Baugrenzen lediglich das vorhandene Gebäude und den jetzt geplanten Anbau zu umfassen und keinen weiteren Spielraum für weitere zukünftige Erweiterungen zu geben. Bei weiterem Erweiterungsbedarf wäre eine solche Lösung jedoch nicht flexibel und damit nicht wünschenswert.

Alternativ zu einer Festlegung der Baugrenzen über derzeit unbebaute, aber versiegelte Flächen im Norden und Osten des vorhandenen Geländes hinaus wäre eine Ausweitung der Baugrenzen nach Süden und Westen denkbar. Damit würden sich mögliche Erweiterungen jedoch in den Freiraum verschieben. Dies hätte größere Auswirkungen auf das Landschaftsbild, auf

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

den Freiraum- und Freiflächenverbrauch und auf die Umweltmedien insgesamt. Es würde in diesem Fall jedoch landwirtschaftliche Fläche umgenutzt und damit die Umwidmungssperrklausel berührt. Auch würde es zu einem größeren Eingriff in Boden, Natur und Landschaft kommen. Aus diesem Grund scheidet die Variante einer eventuell zukünftigen Erweiterung des Gebäudes nach Süden und Westen aus.

3.1.3 Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt der ökologische Ausgleich durch geeignete Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

Die Baugrenzen werden so festgelegt, dass zum einen das vorhandene Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegt, dass aber zudem weitere Erweiterungen nach Norden und Osten möglich sind. Da diese Erweiterungsflächen derzeit vollständig versiegelt sind, findet eine zusätzliche Versiegelung nicht statt. Daher kommt es nicht zu einem Eingriff in Natur und Landschaft. Ein ökologischer Ausgleich ist daher nicht erforderlich.

Die Festsetzung einer Verkehrsfläche für eine Erschließung ist nicht notwendig, da die Erschließung über die vorhandene Weseler Straße erfolgt.

Das Niederschlagswasser im Plangebiet wird derzeit im Wesentlichen über eine Versickerungsmulde vor Ort versickert. Auch das zukünftige Dachflächenwasser soll zukünftig über diese Anlage versickert werden. Damit wird den negativen Folgen der Versiegelung auf die Grundwasserneubildungsrate entgegengewirkt.

Die Grundflächenzahl wird auf 0,4 festgelegt, da es das Ziel ist, sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Damit können zukünftig 40 % der Fläche durch das Gebäude bedeckt werden. Dies ist ein Beitrag zum Boden- und Flächenschutz. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO die Flächen u.a. von Stellplätzen mit ihren Zufahrten mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche dürfte durch diese Anlagen die Grundfläche bis zu 50 % überschritten werden. Diese GRZ inklusive Stellplätze u.ä. gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO läge demnach bei 0,6. Die vorhandenen Stellplätze und ihre Zufahrten sollen jedoch erhalten und planungsrechtlich abgesichert werden. Aus diesem Grund wird unter Anwendung von § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO eine diesbezügliche GRZ von 0,75 festgesetzt.

Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse soll auf maximal eins begrenzt werden. Damit wird wie bereits jetzt das Gebäude nur ein geringes Hindernis für die Luftzirkulation darstellen.

Damit können und sollen die vorhandenen Grünstrukturen (Hecken entlang der Nord-, West- und Südseite des Standortes mit Einzelbäumen, Grünstreifen mit 4 Einzelbäumen im Zentrum des Gebietes nördlich des vorhandenen Gebäudes) erhalten bleiben. Durch die Festsetzung der Baugrenzen wird sichergestellt, dass diese nicht überbaut werden dürfen. Durch eine Erhaltungsfestsetzung werden die entlang der Grenze des Standortes bestehenden Grünstrukturen gesichert. Sollten die Flächen der 4 Bäume im Zentrum des Plangebietes zukünftig baulich genutzt werden sollen, sind sie durch das Anpflanzen von 6 neuen Bäumen zu ersetzen. Dies ist insgesamt ein Beitrag zum Schutz von Tieren und Pflanzen, zum Landschaftsschutz, zum Bodenschutz und zum Klimaschutz.

Zudem wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass Fassaden- und Dachbegrünung wünschenswert ist sowie ggf. die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Gebäudes.

3.1.4 Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung

Die Bundesrepublik beteiligt sich mit einem eigenen, nationalen Klimaschutzprogramm und einer Klimagesetzgebung an globalen Maßnahmen, die das Ziel haben, die festgestellte und

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

sich noch stets beschleunigende Veränderung des Weltklimas zu verlangsamen. Die Umsetzung kann zu einem erheblichen Teil nur lokal vor Ort, also in den Gemeinden erfolgen. Dies stellt neue Anforderungen an die städtebauliche Planung.

Auf nationaler Ebene sind langfristige Klimaschutzziele unter anderem im Energiekonzept der Bundesregierung aus dem September 2010, im Aktionsplan Klimaschutz vom Dezember 2014 und im Klimaschutzplan 2050 verankert. Zum nationalen Energie- und Klimaschutzrecht gehören unter anderem das Treibhausgas-Emissions-Handelsgesetz, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie das Energiewirtschaftsgesetz.

Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber vor allem mit der Energieeinsparverordnung (ENEV), dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) Regelungen getroffen bzw. Maßstäbe gesetzt, die das einzelne Gebäude betreffen und somit eine unmittelbare Wirkung vor Ort hervorrufen. Mit der Umsetzung dieser Vorschriften werden im Bereich der Neubauten bereits erhebliche Fortschritte erzielt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Versorgung mit Energie grundsätzlich dem Marktgeschehen unterliegt. Dagegen ist ein Bebauungsplan als kommunale Satzung eher statisch angelegt; seine Aufgabe ist nicht die Steuerung des Verbraucherverhaltens, sondern die Regelung der Bodennutzung. Eine Festlegung auf gerade aktuell interessante Energieformen könnte bereits nach wenigen Jahren überholt sein und dem weiteren Fortschritt im Wege stehen.

Insofern ist der Gestaltungsrahmen für die Bauleitplanung begrenzt und umfasst

- Festsetzungen hinsichtlich der Gebäudeformen, insbesondere kompakte Bauformen mit einem günstigen Verhältnis von Außenfläche zu Volumen (A/V),
- Festsetzungen hinsichtlich der Stellung der Gebäude, damit ein möglichst hoher Anteil solarer Energie genutzt werden kann (sowohl passiv durch direkte Erwärmung des Gebäudes als auch aktiv durch technische Vorrichtungen zur Gewinnung von Solarwärme oder Solarstrom),
- durch die Schaffung einer kompakten Siedlungsstruktur mit integrierter Versorgungsstrukturen, kurzen Wegen und attraktiven Fuß-/Radweg-Verbindungen zum Zwecke der Vermeidung unnötigen motorisierten Verkehrs; dies bedeutet auch eine vorrangige Entwicklung des Innenbereichs vor einer Ausdehnung der Siedlungen in die Landschaft,
- durch die Freihaltung von Flächen und Leitungstrassen in Baugebieten, in denen sich eine gemeinsame Wärme- oder Energieversorgung für mehrere Häuser oder Hausgruppen anbietet,
- durch die Festsetzung von Doppelnutzungen geeigneter Wand- oder Dachflächen einschließlich solcher im öffentlichen Raum, wie z.B. Lärmschutzwände für die Gewinnung von Solarenergie sowie die Freihaltung solcher Flächen von Verschattung.

Dadurch können mit Hilfe des Bebauungsplans gute Voraussetzungen für die Energieeinsparung sowie für den Einsatz erneuerbarer Energien geschaffen werden.

Davon zu unterscheiden sind Planungen und Maßnahmen, mit denen ein verbesserter Umgang mit den Folgen des Klimawandels erreicht wird (Klimawandel-Anpassung). Dazu gehören unter anderem

- die Beschränkung der Bodenversiegelung und die Verbesserung der Retentionsfähigkeit des Bodens in Bezug auf vermehrt auftretende Starkregenereignisse;
- der Hochwasserschutz;
- die Gewährleistung der Durchlüftung von Baugebieten, die Vermeidung großer, Wärmespeichernder Flächen und die Beschattung öffentlicher Räume in Bezug auf vermehrt auftretende Hitzetage;
- die Schaffung oder Sicherung von Grün- und Freiflächen.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

3.2 Allgemeine Umweltschutzziele, Landschaftspläne und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

3.2.1 Landschaftsplan

Für Flächen außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB gilt im Gebiet der Stadt Voerde (NdrRh.) westlich der Bundesstraße 8 der Landschaftsplan des Kreises Wesel für den Raum Dinslaken – Voerde; östlich der B 8 der Landschaftsplan Raum Hünxe. Die Landschaftspläne enthalten im allgemeinen Entwicklungsziele als abwägungsbedeutsame Belange sowie verbindliche Festsetzungen.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Ausführlich wird hierzu in Kapitel 2.2.4 eingegangen.

3.2.2 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete; Verträglichkeitsprüfung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie ist europaweit ein Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem (also EU-weitem) Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB bezeichnet als zu beachtende Belange die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete. Das bedeutet, dass soweit ein derartiges Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, die Vorschriften des BNatSchG und der FFH-Richtlinie über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden sind (§ 1a Abs. 4 BauGB). Die Natura 2000-Gebiete setzen sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-(VSG) Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat (FFH) Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).

In der Regel ist eine Darstellung im Flächennutzungsplan, die einem FFH- oder Vogelschutzgebiet widerspricht, rechtlich nicht möglich. Dies gilt etwa für die Darstellung von gewerblichen Bauflächen mit zu erwartenden Immissionen für den Bereich des Gebietes selbst wie für dessen unmittelbarer Umgebung. Bei der Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verträglichkeit der dargestellten Grundnutzungen mit den Europäischen Schutzgebieten nachzuweisen. Lediglich in bestimmten Einzelfällen, bei denen die Fernwirkungen von außerhalb der Schutzgebiete liegenden Baugebieten so stark sind, dass sie den Schutzzweck solcher Gebiete beeinflussen könnten, ist eine gesonderte Verträglichkeitsprüfung bei der Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich.

Das ist bei der mit diesem Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung nicht der Fall.

Die Schutzgebiete zielen auf die Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Hauptziel ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei wirtschaftliche, soziale und kulturelle Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Die EG-Vogelschutzrichtlinie bezweckt die Erhaltung der im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten wildlebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, ihre Nester und Lebensräume.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Für das Gebiet der Stadt Voerde ist in erster Linie das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ von Bedeutung. In seiner Gesamtheit erstreckt sich dieses Feuchtgebiet beiderseits des Rheines von der zu Duisburg / Dinslaken gehörenden Rheinaue Walsum im Süden bis zur Staatsgrenze zu den Niederlanden im Norden. Es umfasst in Voerde die überflutete Rheinaue sowie den westlichen und nördlichen Teil der Mommniederung. Das Feuchtgebiet soll aufgrund seiner Bedeutung als einzigartige sowie historisch bedeutsame Auen- und Kulturlandschaft, als Lebensraum für bedrohte Tiere und Pflanzen sowie als Lebensstätte für Wat- und Wasservogel erhalten und geschützt werden.

Das Plangebiet befindet sich in einem Abstand von ca. 800 m zu diesem Feuchtgebiet. Durch die möglichen zukünftigen Erweiterungen des Feuerwehrgerätehauses wird dieses Gebiet nicht beeinträchtigt. Das vorhandene Gebäude ist eingeschossig und auch die jetzt geplante Erweiterung nach Norden soll in eingeschossiger Bauweise ausgeführt werden. Zudem werden auch zukünftige Erweiterungen, die innerhalb der festgesetzten Baugrenzen erfolgen können, nur eingeschossig sein. Dies setzt der Bebauungsplan fest. Insoweit wird der Überflug von Vögeln über das Gebäude, der in Zusammenhang mit dem Feuchtgebiet steht, nicht beeinträchtigt. Da zudem ausschließlich versiegelte Fläche für die bauliche Erweiterung in Anspruch genommen wird, werden auch keine Futterplätze von Vögeln umgewandelt, die in dem Feuchtgebiet brüten. Ausführlich auf den Artenschutz wird in Kapitel 3.3.1 „Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt, Artenschutz“ eingegangen. Hierbei werden auch Querbeziehungen zu in dem nahen Feuchtgebiet zu erwartenden Tierarten hergestellt. Insgesamt hat die Baumaßnahme auf Grund ihrer geringen Dimensionierung keine Auswirkungen.

Darüber hinaus erfolgen derzeit von dem Feuerwehrgerätehaus Einsatzfahrten auch mit Sirenen, so dass Lärmeinwirkungen auf das FFH-Gebiet bereits heute nicht ausgeschlossen werden können. Durch die möglichen baulichen Erweiterungen wird sich die Zahl der Einsatzfahrten mit Signal nicht wesentlich erhöhen, so dass sich an der jetzigen Situation nicht viel ändern wird. Allerdings kann es zu einer, wenn auch geringfügigen Erhöhung der Anzahl der Einsatzfahrten kommen. Der Abstand von ca. 800 m ist darüber hinaus so groß, dass auch bei Einsatzfahrten mit Signalhorn Auswirkungen auf die Tierwelt, etwa durch Verschreckung von Vögeln, nicht zu erwarten sind.

Von dem Feuerwehrgerätehaus gehen zudem keine Belastungen der Luft durch Schadstoffe wie etwa aus einem Industrie- oder Gewerbegebiet aus.

Ein gemeldetes Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 1992, Richtlinie 92/43/EWG) befindet sich im Bereich des Rheinstroms. Diese Teilfläche des FFH-Gebiets „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ befindet sich auf Rheinberger Gebiet auf der gegenüberliegenden Rheinseite zwischen Mehrum und Walsum. Der Rhein soll durch die Unterschutzstellung als Durchzugsschiene für wandernde Fischarten – z.B. Lachs, Schnepel und Maifisch – und als Lebensraum für stationäre Arten – z.B. Groppen, Steinbeißer und Larven der Neunaugen - erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Ein weiteres FFH-Gebiet liegt im Nordosten an der Stadtgrenze auf Hünxer Gebiet; es ist als Naturschutzgebiet „Kaninchenberge“ festgesetzt. Dessen Entfernung zum Plangebiet ist zu groß, als dass von diesem Auswirkungen hierauf ausgehen könnten.

Insgesamt ist mit nennenswerten Auswirkungen auf die Schutzgebiete nicht zu rechnen.

3.2.3 Regelungen zum Artenschutz sowie allgemeine und sonstige Umweltschutzziele

§ 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) formuliert die grundlegenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Demnach sind Natur und Landschaft im besiedelten

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

und unbesiedelten Raum so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt darüber hinaus den Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und hier insbesondere derjenigen Arten, die für die Aufrechterhaltung der ökologischen Vielfalt und Entwicklung in der Europäischen Union von besonderer Bedeutung sind. Diese Arten werden in § 7 BNatSchG definiert; § 44 benennt eine Reihe von Verboten, die unter anderem diese Arten betreffen (Absatz 1) und beschreibt im Absatz 5 das Verhältnis zur Bauleitplanung.

Demnach ist es verboten die in § 7 BNatSchG definierten besonders geschützten und streng geschützten Arten

- zu fangen, zu töten und Ähnliches (Nr. 1),
- ihre Habitate zu zerstören (Nr. 3) und
- streng oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Standorte zu zerstören (Nr. 4).

Für die Bauleitplanung regelt § 44 Absatz 5 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BNatSchG, dass auch der Artenschutz grundsätzlich nach der Eingriffsregelung im Baugesetzbuch behandelt werden muss. Für eine bestimmte Auswahl aus den besonders oder streng geschützten Arten (nämlich die durch europäisches Recht geschützten Arten) Arten gelten jedoch die Verbote aus § 44 Absatz 1 BNatSchG fort. Soweit sie in Nordrhein-Westfalen vorkommen, werden sie im Land als "Planungsrelevante Arten" bezeichnet.

Im Rahmen der Bauleitplanung können von diesen Verboten Ausnahmen gemacht werden,

- wenn Ausgleichslebensräume gleicher oder ähnlicher Art wie die in Anspruch genommenen im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind;
- oder wenn im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen solche Ausweichlebensräume geschaffen werden; das kann im Einzelfall bedeuten, dass die Ausweichlebensräume vor Durchführung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Maßnahmen für die Umsiedlung betroffener Arten zur Verfügung stehen müssen.

Hinsichtlich des Verbots Nr. 1 (fangen, töten) gilt die Ausnahme nur bei Unvermeidbarkeit.

Da die Verbote des § 44 BNatSchG unmittelbar und für jedermann gelten, bleibt die Verantwortung des Eingriffsverursachers so lange bestehen, wie durch einen Bebauungsplan nichts Anderes geregelt ist. Keine Ausnahmemöglichkeit eröffnet das Gesetz dagegen für die sog. Störungsverbote (§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG), wonach erhebliche Störungen in einer Reihe von Lebensphasen der jeweiligen Arten verboten sind. Als erheblich gilt eine solche Störung dann, wenn der Erhaltungszustand der Art in dem jeweiligen Raum ("lokale Art") gefährdet ist, das heißt, wenn durch die Störungen mit einer Abnahme der Population zu rechnen ist. Die Pflicht zur Vermeidung solcher Störungen verbleibt daher bei demjenigen, der letztlich den

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Eingriff verursacht. Im Rahmen der Bauleitplanung muss allerdings geprüft werden, ob solche Störungen bei Umsetzung der Planung überhaupt vermeidbar sind - anderenfalls wäre die Planung nicht umsetzbar und damit unzulässig -; weiterhin sollten Erkenntnisse über das mögliche Vorhandensein solcher Arten und über geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen in Form von Hinweisen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Übergeordnetes Ziel der Wasserwirtschaft ist der integrierte Gewässerschutz, der den Schutz von Grundwasser, Oberflächenwasser und aquatischen Lebensgemeinschaften umfasst. Die Ziele der Wasserwirtschaft gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umfassen somit nicht mehr nur die Erreichung einer guten Gewässerqualität, sondern fordern darüber hinaus eine verstärkte Einbeziehung gewässerökologischer Fragestellungen. Bei einer ganzheitlichen Betrachtung von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der angrenzenden Landökosysteme soll für alle Gewässer ein guter Zustand erreicht werden, der nur geringfügig vom natürlichen Zustand des jeweiligen Gewässertyps abweicht.

Das Grundwasser ist gemäß Wasserhaushaltsgesetz so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Eine ausgewogene Bilanz zwischen Grundwasserentnahme und natürlicher Grundwasserneubildung ist zu gewährleisten. Die signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten sollen umgekehrt werden.

Zur Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Ziele wurden Gebietseinheiten gebildet. Das Stadtgebiet von Voerde (NdrRh.) liegt in der Flussgebietseinheit Rhein, in der Berichtseinheit Niederrhein und dem Arbeitsgebiet Rheingraben-Nord. Für jede Flussgebietseinheit ist ein Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm zu erstellen.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz regelt durch bislang mehr als 30 Rechtsverordnungen den Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und beugt dem Entstehen solcher Einwirkungen vor, u.a. durch die Vermeidung und Verminderung schädlicher Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Zweck des Bundesbodenschutzgesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Weitere umweltrelevante Ziele sind im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) sowie im sich in Aufstellung befindlichen Regionalplan für den Regionalverband Ruhr enthalten; sie legen in Anlehnung an § 14 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) und des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest.

In der Regel werden diese Ziele auf den nachfolgenden Planungsebenen (Landschaftsplan, Flächennutzungsplan) konkretisiert; unmittelbare Bedeutung haben folgende Aussagen:

- In den Freiraum- und Agrarbereichen soll die Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere solche mit hoher Bodenqualität, erhalten werden.
- Wald ist zu schützen und zu vermehren.

- In den regionalen Grünzügen, die weite Teile des Stadtgebiets überdecken, ist beschädigte Natur wiederherzustellen und der regionale Biotopverbund zu entwickeln.
- Die Landschaft ist insbesondere entlang der Gewässerläufe erlebbar zu machen, soweit nicht Belange des Naturschutzes entgegenstehen.
- Einengungen bzw. Verriegelungen klimaökologischer Ausgleichsräume (Ventilations-schneisen, Luftaustauschgebiete) sollen verhindert werden.

3.2.4 Zusammenfassung: Wesentliche Ziele für den Planbereich

Der Gebietsentwicklungsplan GEP 99 beinhaltet für das Plangebiet „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ sowie Regionaler Grünzug sowie als weitere Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Die östlich angrenzende Weseler Straße ist als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt.

Der zurzeit im Entwurf vorliegende Regionalplan Ruhr sieht für das Gebiet „Allgemeiner Siedlungs- und Agrarbereich“ sowie Regionaler Grünzug vor. Die Darstellung der Weseler Straße soll unverändert als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt bleiben.

Das Plangebiet und angrenzende Bereiche liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wesel, Teilbereich Dinslaken / Voerde.

Er hat in seiner Entwicklungskarte, die die Entwicklungsziele für die Landschaft darstellt, die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen zum Inhalt.

Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturalarmen Offenlandbereich“ für ortsungebundene Maßnahmen. Er wird als Maßnahmenraum M5 (Niederterrasse nördlich, östlich und südlich Spellen) bezeichnet. Als Entwicklungsmaßnahmen gelten die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen, die Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen, die Anlage von Streuobstwiesen und die Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

Seltene Arten von Tieren und Pflanzen sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu schützen. Ihre Lebensräume sind zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen gemäß Bundesbodenschutzgesetz Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht so weit wie möglich vermieden werden.

Bei einer ganzheitlichen Betrachtung von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der angrenzenden Landökosysteme soll für alle Gewässer ein guter Zustand erreicht werden, der nur geringfügig vom natürlichen Zustand des jeweiligen Gewässertyps abweicht.

Es soll gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz zu einer Vermeidung und Verminderung schädlicher Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft kommen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Neben diesen, sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergebenden Vorgaben sind folgende Zielsetzungen für den Planbereich zu nennen:

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Der Bebauungsplan dient vor allem der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. Das Feuerwehrgerätehaus ist ein wichtiger Standort für die Feuerwehr zur Abdeckung des Brand-schutzes in der Ortschaft Spellen und den Industrie- und Gewerbebereichen am Hafen.

Durch seine nur eingeschossige Bebauung fügt sich das Gebäude in die Landschaft und das Ortsbild ein. Damit wird das Orts- und Landschaftsbild berücksichtigt. Zudem dient es hier-durch dem Umwelt- und Klimaschutz, indem es keine deutliche Barriere für die Luftzirkulation und den Luftaustausch darstellt.

Die Erschließung über die Weseler Straße ist vorhanden, so dass keine neue Erschließung gebaut werden muss. Dies berücksichtigt die verkehrlichen Belange.

Durch die Festsetzung von Baugrenzen wird die Größe der baulichen Anlage begrenzt. Dies ist städtebaulich (für das Ortsbild) und ökologisch sinnvoll und ist zugleich positiv im Hinblick auf den Klimaschutz.

Das Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden. Der jetzt geplante Anbau nach Norden erfolgt auf einer Fläche, die bereits jetzt als Zufahrt zu Stellplätzen genutzt wird und damit versiegelt ist. Die geplanten Baugrenzen ermöglichen jedoch eine weitere Erweiterung nach Nordosten und Osten. Diese Erweiterung erfolgt jedoch auf bereits jetzt versiegelten Flächen, so dass sich ein Eingriff in Natur und Landschaft nicht ergibt. Dies ist ein Beitrag zum Umwelt- und zum Klimaschutz.

3.3 Ermittlung des derzeitigen Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die vorgesehene und im Abschnitt 3.1 beschriebene Planung bezieht sich auf eine Fläche, die bereits heute bebaut oder versiegelt ist.

Im Folgenden sollen die wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt dargestellt werden.

3.3.1 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt, Artenschutz (§1 (6) Nr. 7a BauGB, § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG)

Das Gebiet der Stadt Voerde ist naturräumlich Bestandteil der Großlandschaft "Niederrheini-sches Tiefland" und liegt im Bereich der Kleinlandschaftstypen "Rheinberg - Weseler Rhein-aeue" mit der Mommniederung und den Auenbereichen westlich von Spellen sowie "Dinslake-ner Rheinebene" im nordöstlichen, höher gelegenen Abschnitt.

Die Kennzeichen der Kleinlandschaftstypen sind:

"Rheinberg-Weseler-Rheinaue":

Die durch die Wasserführung des Rheines geprägte naturräumliche Einheit ist ursprünglich durch teilweise noch gut in der Landschaft erkennbare Erosionsränder zur Niederterrasse hin abgegrenzt. Durch den Bau der Hochwasserschutzdeiche kam es später zu einer Aufteilung in die überflutete und die nicht überflutete Rheinaue.

In den auch heute noch periodisch überfluteten Taluebereichen des Rheines (z.B. südwest-lich Mehrum) würde sich bei Ausbleiben menschlichen Einflusses je nach der Häufigkeit der Überflutung ein Silberweidenwald bzw. Hartholzauenwald als potenzielle natürliche Vegetation herausbilden.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Die heutige reale Vegetation ist in den letzten Jahrhunderten im Wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzung als Weideland entstanden, wobei zur Abgrenzung der Weideflächen, als Erosionsschutz und als Brennholzquelle Hecken und Kopfbaumreihen angelegt wurden, die das heutige Bild der so entstandenen Kulturlandschaft prägen. Im Randbereich der (wenigen) Siedlungen kamen Obstwiesen bzw. -weiden hinzu, die das Landschaftsbild ebenfalls stark bestimmen. Mit Ausnahme einzelner kleiner Auewaldbestände im überfluteten Rheinvorland ist Wald aus diesem Teilraum praktisch vollständig verschwunden.

"Dinslakener Rheinebene":

Diese naturräumliche Einheit gehört zur Niederterrasse und schließt sich der Rheinaue in nordöstlicher Richtung an. Ihre westliche Grenze bilden die Siedlungsränder der Ortslagen Spellen und Voerde, die Nord- und Ostkante der Mommniederung sowie die Ortschaft Möllen mit dem Kraftwerksstandort. Die durchschnittlich 4-6 km breite Rheinebene ist durch die Ausdehnung der Siedlungen im Stadtgebiet Voerde und Dinslaken nachhaltig verändert.

Durch frühe Drainagemassnahmen, durch die Eindeichung des Rheins sowie später teilweise durch bergbaubedingte Eingriffe in den Wasserhaushalt ist es zu Grundwasserabsenkungen sowie zum technischen Ausbau der Gewässer als "Vorfluter" gekommen, in deren Folge z.T. Ackerbau anstelle der ansonsten grünlandgeprägten landwirtschaftlichen Nutzung möglich geworden ist.

Die potenziell-natürliche Vegetation auf der Niederterrasse wäre der Flattergras-Buchenwald. Die reale Vegetation richtete sich im Wesentlichen nach den Boden(-feuchte-) –Verhältnissen. Während sich in den sandig-trockenen Bereichen zwischen Mommbogen und Lippe Heidestrukturen herausbildeten, die später Anlass für eine Nutzung als Truppenübungsplatz und noch später als Siedlungsfläche für Industrie und Wohnen gaben, wurden die eher feuchten Bereiche im Voerder Bruch sowie östlich der B8 mit unterschiedlichem Erfolg durch Gräben drainiert, so dass günstigenfalls Acker-, teilweise Weideflächen gewonnen werden konnten, während fleckenweise Waldbestände erhalten blieben. Diese abwechslungsreiche Landschaft ist für den nordöstlichen Teil des Stadtgebiets und vor allem für den Bereich zwischen Friedrichsfeld und Voerde bestimmend, soweit nicht die Ausdehnung der Besiedlung in jüngster Zeit eine neuerliche anthropogene Überprägung der Landschaft verursacht hat. Die nicht genutzten Bereiche der ehemaligen Heide wurden vor einigen Jahrzehnten mit Kiefernwald aufgeforstet.

Für die so entstandene Kulturlandschaft im Stadtgebiet Voerde sind demnach die folgenden Biotoptypen kennzeichnend:

Kennzeichnende Biotoptypen im Stadtgebiet Voerde:

| Biotoptyp: | Bevorzugtes Habitat für folgende Tierarten: |
|--------------|---|
| Feuchtweiden | Rast- Äsungs- und Schlafplatz für Wintergäste wie z.B. Saat-, Bläss- und Graugans, zahlreiche Wat- und Wasservogel z.B. Bach- und Schafstelze, Rot-schenkel , Austernfischer, Uferschnepfe, Bekas-sine, Krickente, Knäkente, Rot- und Schwarzmi-lan, Wachtel, Schwalbe, Kiebitz, Feldlerche, Ku-ckuck sowie wertvoll als Libellen-und Amphibien-Lebensraum, Kreuzkröte, Wasserfrosch , Schmetterlinge wie Tagpfauenauge |

| | |
|---|--|
| Biotoptyp: | Bevorzugtes Habitat für folgende Tierarten: |
| Fettweiden | Wildkaninchen, Krähe , Dohle, Ringeltaube, Feldsperling , Fasan, Kiebitz , Schmetterlinge, wiesenbrütende Vogelarten, Insekten, Mäuse, Mäusebussard |
| Kopfbaumreihen aus Weiden, Eschen und Pappeln | Höhlenbrüter, Steinkauz , Saatkrähe , Fledermäuse , Dohle, Schafstelze, Hohltaube, Weidenmeise, Hummeln, Käfer, Insekten |
| Hecken- und Gehölzstreifen sowie Gehölzstrukturen an Grünflächen insbesondere mit Gehölzen wie Weißdorn, Holunder, Hartriegel, Hasel, Schlehe, Hainbuche, Schneeball, Kornelkirsche, Weide, Pfaffenhütchen, | Feld- und Haussperling, Zilpzalp, Zaunkönig, Fitis, Buchfink, Pirol , Mönchsgrasmücke, Meisen, Rabenkrähe, Dohle, Fasan, Kiebitz , Eidechsen, Amsel, Wildkaninchen, Heupferd, Insekten, Fuchs, Igel, Spitzmäuse, Amphibien wie Grasfrosch und Erdkröte, Wildbienen und Hummeln, |
| Obstweiden und –gärten, z.T. verwildert | Höhlenbrüter, Steinkauz , Gartenrotschwanz , Dohle, Dorngrasmücke, Hohltaube, Nachtigall , Siebenschläfer, Admiral, Insekten, Grashüpfer |
| Buchen- und Eichenmischwälder auf meist feuchten Standorten | Habicht , Hohltaube, Schwarz- und Grünspecht, Schleiereule , Eichelhäher, Buchfink, Kernbeisser, Bussard , Zilpzalp, Fitis, Zaunkönig, Eichhörnchen, Insekten, Grashüpfer, Waldeidechse, Fuchs |
| Heidereste, meist mit Birkenvegetation oder im Stadium der Verbuschung | Schmetterlinge wie Bläulingsarten , Zilpzap, Grashüpfer, Waldeidechse |
| Kiefernforste auf trocken-sandigen Standorten | Eichhörnchen, Amseln, Insekten, Spechte |
| Ackerflächen mit wechselnder Fruchtfolge | Feldhase, Feldmaus |
| Brachen | Laufkäfer, Grünes Heupferd, wertvoll für Insekten- und Schmetterlingsfauna, Goldammer, Zauneidechse , Wildkaninchen, Nachtigall , Fuchs |
| Übliche siedlungstypische Biotope wie Gärten, Parkanlagen, Abstandsstreifen | Amsel, Gartenrotschwanz , Meise, Zaunkönig, Igel, Maulwurf, Eichhörnchen, Specht |

Fettgedruckt: planungsrelevante Arten

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Ein Teil der in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Arten ist auch in der "Roten Liste" der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Arten enthalten. Es handelt sich aber durchweg um solche, die nur einen geringen Gefährdungsgrad aufweisen (3 oder besser).

Das Vorkommen und die Entwicklungsmöglichkeiten von Tieren sind in aller Regel an die Existenz geeigneter Lebensräume gebunden. Städtebauliche Maßnahmen wirken demgegenüber selten direkt auf Tiere ein, sondern beeinträchtigen deren Lebensbedingungen durch die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung ihrer Lebensräume. Dies gilt grundsätzlich auch für die sogenannten "planungsrelevanten Arten", die unter dem besonderen Schutz des Europäischen Rechts stehen (vgl. zur Rechtslage Abschnitt 3.2.3). Das bedeutet, dass solche Arten grundsätzlich gefährdet werden, wenn ihre Lebensräume in Anspruch genommen werden und Ersatzlebensräume nicht vorhanden sind und auch nicht durch Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden.

Aus diesem Grund muss der Untersuchungsraum im Hinblick auf Belange des Artenschutzes so groß gewählt werden, dass Aussagen über die Existenz geeigneter Ausweichlebensräume gemacht werden können. Dabei ist der Betrachtungsraum hinsichtlich Vögel und größerer Säugetiere (Wild) naturgemäß eher großräumig, während bei Amphibien und Insekten nur die nähere Umgebung zu betrachten ist.

Das Plangebiet ist bereits derzeit durch das Feuerwehrgerätehaus bebaut. Ein Teil der Freiflächen wird als Fahrbahn oder als Stellplätze genutzt und ist versiegelt. Im Zentrum des Gebietes befindet sich ein mit Einzelbäumen bepflanzter Grünstreifen. Darüber hinaus ist entlang der Nord-, Ost- und Südseite des Plangebietes eine Begrünung durch Hecken und Einzelbäume vorhanden.

Ziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Absicherung des Standortes und die Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für das Feuerwehrgerätehaus. Diese baulichen Erweiterungen sollen auf Flächen erfolgen, die bereits jetzt versiegelt sind, so dass hierdurch die vorhandenen Grünflächen nicht verkleinert und Gehölze wie Hecken oder Bäume auf keinen Fall beseitigt werden.

In der näheren Umgebung des Plangebietes befindet sich landwirtschaftlich intensiv genutzter strukturarmer Freiraum, der teilweise durch Gehölzstreifen unterbrochen und gegliedert wird sowie einzelne Gebäude. In einer Entfernung von ca. 150 m liegt der nördliche Rand der Bebauung des Voerder Ortsteiles Spellen.

Gepflasterte Flächen wie Zufahrten oder Stellplätze haben für Insekten eine nur untergeordnete Bedeutung, da sie keine Verstecke bieten und kein Kontakt zum Mutterboden vorhanden ist. Entsprechend finden Vögel hier bis auf von den Bäumen fallende Samen hier relativ wenig Nahrung. Durch die Erweiterung der Bebauung fällt somit für Vögel und Insekten kein wertvoller Lebensraum weg. Für sie verändert sich die Fläche lediglich dahingehend, dass er von der Ebene Null auf die Ebene 1 angehoben würde.

Es ist auch zukünftig nur eine eingeschossige Bebauung zulässig, die von Fledermäusen in der Regel gut überflogen wird. Insoweit wird auch für Fledermäuse keine wesentliche Barriere entstehen.

Durch die umzusetzende Planungsvariante wird damit gegenüber dem derzeitigen Zustand nur äußerst gering in Lebensräume eingewirkt.

Das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die falls erforderlich im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (Artenschutzrechtliche Prüfung/ ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) in der Fassung vom 06.06.2016).

Im Fachinformationssystem des Landes NRW (FIS) sind für den durch die Planung betroffenen Messtischquadranten (MTB) 4305-4 für die Lebensraumtypen „Äcker, Gärten-Parkanlagen-Siedlungsbrachen“ sowie „Gebäude“ an gefährdeten Säugetieren die Fledermausart Großes Mausohr genannt, an Amphibien und Reptilien sind keine bedrohten Tierarten benannt und an Vögeln 31 Arten genannt, die als besonders gefährdet oder als gefährdet eingestuft werden. Als besonders gefährdete Vogelarten werden der Wiesenpieper, der Flussregenpfeifer, der Wachtelkönig, der Zwergschwan, der Singschwan, das Rebhuhn, der Goldregenpfeifer und der Kiebitz aufgeführt, als gefährdete Arten der Habicht, die Feldlerche, die Waldohreule, der Steinkauz, der Bluthänfling, die Wachtel, der Kuckuck, die Mehlschwalbe, der Kleinspecht, die Rauchschwalbe, die Silbermöwe, die Sturmmöwe, der Feldschwirl, die Nachtigall, der große Brachvogel, der Feldsperling, der Kampfläufer, der Gartenrotschwanz, die Uferschwalbe, der Star und der Grünschenkel.

Darüber hinaus können gemäß Messtischblatt als nicht gefährdete Arten an Säugetieren die Teichfledermaus, die Wasserfledermaus, die Kleine Bartfledermaus, die Fransenfledermaus, der Abendsegler und das Braune Langohr vorkommen.

Amphibien sind im Bereich des Messtischblattes nicht bekannt. An Reptilien wurde zudem die Zauneidechse nachgewiesen.

Die nicht gefährdeten Tierarten sind nicht im Besonderen zu untersuchen. Bei einem Vorkommen im Plangebiet können sie problemlos auf benachbarte Flächen ausweichen.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Artenlisten auf dem Messtischblättern insbesondere bzgl. der vorkommenden Fledermausarten unvollständig sind. Dies ist in der Regel auf Erfassungslücken zurückzuführen.

| | |
|--|--|
| <p>Großes Mausohr</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p> | <p>Der Lebensraum besteht vor allem in offenem Gelände, wie Wiesen, Feldern und offenen Waldrändern, aber auch in menschlichen Siedlungen. Sommerquartiere liegen in Dachstühlen und Kirchtürmen. Isoliert von den Weibchen sind die Männchen im Sommer in sogenannten Männchenquartieren anzutreffen. Als Quartiere dienen Dachböden, Brücken aber auch Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Als Winterquartiere dienen Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen oder Keller.</p> <p>Es ist nicht zu erwarten, dass das Große Mausohr im Plangebiet ein Quartier haben könnte. Jedoch kann der nahe Ortsteil Spellen als Quartier dienen. Das Plangebiet könnte zur Jagd überflogen werden.</p> <p>Durch die Erweiterung des vorhandenen Gebäudes kann ein Hindernis vergrößert werden. Da das vorhandene Gebäude wie dessen potentielle Anbauten nur eingeschossig sein dürfen, handelt es sich nicht um ein bedeutsames Hindernis. Es kann von Fledermäusen leicht überflogen werden. Zugleich ist das Plangebiet selbst sehr klein im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Umgebung, so dass die Auswirkungen durch die Baumaßnahme sehr gering sein wird.</p> |
| <p>Wiesenpieper</p> | <p>Der Wiesenpieper ist ein Zugvogel, der den Winter in Südwesteuropa verbringt. Sein Lebensraum besteht aus offenen, baum- und</p> |

| | |
|--|--|
| Gefährdungsgrad: rot | <p>straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten. Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber auch nicht zu dicht und zu hoch sein. Das Nest wird am Boden oftmals in Graben- oder Wegrändern angelegt.</p> <p>Der Wiesenpieper kann im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommen. Da zukünftig hier jedoch nur bereits versiegelte Flächen zur Bebauung genutzt werden, geht für ihn kein Lebensraum verloren. Auch könnte er in Nachbarquartiere ausweichen.</p> |
| Flussregenpfeifer Gefährdungsgrad: rot | <p>Er lebt auf Schlamm-, Sand- und Kiesflächen und an Baggerseen. Auch im Bereich des Rheinvorlandes kann er vorkommen. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für den Flussregenpfeifer dar.</p> |
| Wachtelkönig Gefährdungsgrad: rot | <p>Der Wachtelkönig ist vor allem in Lebensräumen mit Frühjahrs- oder Winterhochwasser verbreitet. Er benötigt deckungsreiche Vegetation mit mindestens 35 cm Wuchshöhe. Er siedelt auch auf extensiv genutzten Ackerflächen. Neststandorte sind häufig Vegetationsinseln mit dichtem Bewuchs. Der Wachtelkönig sucht seine Nahrung ausschließlich am Boden.</p> <p>Er kann im Plangebiet vorkommen, sowohl zum Brüten als auch zur Nahrungssuche.</p> <p>Durch die Baumaßnahme wird sein Lebensraum dort nicht reduziert. Vorübergehend kann es im Zuge der Baumaßnahmen zu Störungen kommen. Dann ist jedoch ein Ausweichen auf benachbarte Lebensräume möglich.</p> |
| Zwergschwan Gefährdungsgrad: rot | <p>Die Vögel erscheinen ab Anfang November, und ziehen Ende Februar wieder ab. Als Rast- und Überwinterungsgebiete nutzt er Niederungen großer Flussläufe mit größeren Stillgewässern und ausgedehnten ruhigen Grünland- und Ackerflächen. Zur Nahrungssuche werden vegetationsreiche Gewässer und gewässernahes Grünland genutzt. Als Rast- und Schlafgewässer dienen größere Wasserflächen.</p> <p>Da der Untersuchungsraum ca. 1.300 m vom Rhein und damit vom nächsten Gewässer entfernt liegt und das Gebiet stark vom Menschen genutzt wird und deshalb nicht ruhig ist, wird er hier nicht vorkommen.</p> |
| Singschwan Gefährdungsgrad: rot | <p>Er ist Wintergast und Durchzügler. Als Überwinterungsgebiete nutzt er die Niederungen großer Flussläufe mit größeren Stillgewässern und ausgedehnten Grünland- und Ackerflächen. Zur Nahrungssuche werden vegetationsreiche Gewässer und gewässernahes Grünland im Deichvorland bevorzugt.</p> <p>Da der Untersuchungsraum ca. 1.300 m vom Rhein und damit vom nächsten Gewässer entfernt liegt und das Gebiet stark vom Menschen genutzt wird und deshalb nicht ruhig ist, wird er hier nicht vorkommen.</p> |
| Rebhuhn Gefährdungsgrad: rot | <p>Er kommt als Standvogel das ganze Jahr über vor. Es besiedelt offene, gern auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften wie Ackerflächen, Brachen und Grünflächen. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Felldränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege.</p> <p>Das Rebhuhn kann im Plangebiet und im Untersuchungsraum vorkommen. Befestigte Flächen scheiden jedoch als wertvoller Lebensraum für das Rebhuhn aus. Da die baulichen Erweiterungen auf befestigten Flächen stattfinden, geht für das Rebhuhn kein Lebensraum verloren. Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p> |

| | |
|---|--|
| Goldregenpfeifer Gefährdungsgrad: rot | Der Goldregenpfeifer ist ein Brutvogel der Moore und Sumpflandschaften, rastet aber im Winter häufig auf Feldern. Insoweit kann er in der Umgebung des Plangebietes vorkommen. Im Plangebiet selbst ist ein Vorkommen eher unwahrscheinlich. Da im Umfeld des Gebietes ausreichend Raum vorhanden ist, entsteht durch das Planvorhaben auch für ihn und seinen Lebensraum keine Gefährdung. |
| Kiebitz Gefährdungsgrad: rot | Kiebitze leben in offenem und flachem Dauergrünland, auf Wiesen, Weiden oder Überschwemmungsflächen. Sie haben ihr Brutgebiet auf Feuchtwiesen, in Flussniederungen oder auf Äckern. Durch entsprechende Lebensräume z.B. in der Rheinniederung kommt der Kiebitz in Voerde definitiv vor. Auf den benachbarten Äckern können Kiebitze ihr Brutrevier haben, im Plangebiet ist dies weitestgehend ausgeschlossen. Durch die Baumaßnahme wird der Lebensraum des Kiebitz nicht verringert oder eingeschränkt. |
| Habicht Gefährdungsgrad: gelb | Für das Vorkommen des Habichts zwingend erforderlich ist ein für die Horstlage geeigneter, ca. 60 Jahre alter Baumbestand und ein ausreichendes Angebot an mittelgroßen Vögeln und Säugetieren. Da das Territorium sehr groß ist, ist ein Vorkommen auch im Plangebiet und dessen Umgebung zeitlich begrenzt möglich. Durch die Baumaßnahme wird nicht in den Lebensraum des Habichts eingegriffen. |
| Feldlerche Gefährdungsgrad: gelb | Die Feldlerche brütet in offenem Gelände mit freiem Horizont auf trockenen oder wechselfeuchten Böden. Sie favorisiert niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen. Außerhalb der Brutzeit findet man die Feldlerche auf abgeernteten Feldern oder im Winter im Randbereich von Siedlungen. Auf Grund dieses Lebensraumes ist es eher unwahrscheinlich, dass sie im Plangebiet vorkommt. Durch die Bebauung bereits versiegelter Flächen und dem Verzicht auf den Wegfall von Gehölzen wird ihr Lebensraum nicht beeinträchtigt. |
| Waldohreule Gefährdungsgrad: gelb | Sie benötigt offenes Gelände mit niedrigem Pflanzenwuchs. Sie ist häufig auf Dauergrünflächen und Mooren zu finden. Zur Brut nutzt die Waldohreule bevorzugt Nester von Greifvögeln und Krähen. Sie kann im Plangebiet vorkommen. Noch sind die Bäume dort relativ jung, aber in einigen Jahren könnten Krähen in ihnen brüten, denen Waldohreulen folgen könnten. Durch die Baumaßnahme wird ihr Lebensraum im Plangebiet nicht verringert, lediglich durch Lärm und menschliche Nähe im Zuge der Baumaßnahmen könnte dieser vorübergehend nicht zur Verfügung stehen. Die Vögel können dann jedoch auf die Umgebung ausweichen. |
| Steinkauz Gefährdungsgrad: gelb | Der Steinkauz bevorzugt offenes, reich strukturiertes Gelände mit einem großen Angebot an Bruthöhlen. Er kann im Plangebiet vereinzelt vorkommen, allerdings fehlen geeignete Brutplätze hier. Es ist jedoch möglich, dass er in dem angrenzenden Freiraum anzutreffen ist. Durch die Baumaßnahme wird sein potentieller Jagdbereich verringert, er wird jedoch bei der Brut nicht gestört, da kein Altholz vorhanden ist und kann zum Jagen auf andere Bereiche der Umgebung ausweichen. |
| Bluthänfling Gefährdungsgrad: gelb | Der Bluthänfling bevorzugt Busch- und Heckenlandschaften, lebt aber auch in Wacholderheiden, Parks oder großen Gärten. Seine Nahrung setzt sich aus Sämereien von Wildkräutern zusammen, aber auch aus kleinen Insekten. Der Bluthänfling kann im Plangebiet vorkommen. Bei Durchführung der Baumaßnahme könnte der |

| | |
|---|---|
| | <p>Lebensraum hier durch Lärm gestört werden. Dies wäre jedoch nur vorübergehend. Insgesamt wird der Lebensraum nicht verringert, da keine Gehölze beseitigt werden.</p> |
| <p>Wachtel</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p> | <p>Die Wachtel kommt auf offenen Feld- und Wiesenflächen mit einer Deckung gebenden Krautschicht vor, aber auch auf Getreideflächen oder Brachen.</p> <p>Sie kann in der Umgebung des Plangebietes vorkommen. Im Plangebiet kann sie auf Grund der Gehölzstrukturen anzutreffen sein. Da sie jedoch trotz der Baumaßnahme erhalten bleiben, wird in den Lebensraum nicht eingegriffen. Während der Baumaßnahmen könnte sie auf die umgebenden Bereiche ausweichen.</p> |
| <p>Kuckuck</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p> | <p>In seinem Lebensraum müssen ausreichende Kleinstrukturen wie Sträucher, Hecken, vereinzelte Bäume und Ansetzmöglichkeiten vorhanden sein. Er kommt auch in den Randgebieten von Städten vor. Seine Nahrung sind ausschließlich Insekten.</p> <p>Er kann im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommen. Da jedoch durch die Baumaßnahme keine Gehölze beseitigt werden, ist mit einem dauerhaften Eingriff in seinen Lebensraum nicht zu rechnen. Während der Baumaßnahme, die zu einer Belastung etwa durch Maschinen oder Lärm führen wird, kann er ggf. auf benachbarte Lebensräume ausweichen.</p> |
| <p>Mehlschwalbe</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p> | <p>In Europa ist die Art überwiegend ein Kulturfolger, der die offene und besiedelte Kulturlandschaft als Lebensraum nutzt. Sie ist auf freie Flächen mit niedriger Vegetation angewiesen. Dies ermöglicht ihnen die Jagd, auch wenn sie bei schlechtem Wetters niedrig fliegen. Die Nähe zu größeren Gewässern ist gleichfalls erforderlich, um geeignetes Nistmaterial zu finden.</p> <p>Im Rheinvorland von Voerde kann die Mehlschwalbe vorkommen. Sie kann dabei auch das Plangebiet überfliegen. Dass die Mehlschwalbe das Gebäude für ihr Nest nutzt, ist nicht sehr wahrscheinlich, da es nur eingeschossig ist und der Standort durch den Menschen leicht gestört werden könnte.</p> <p>Durch die baulichen Erweiterungen wird das Überfliegen nicht erschwert. Ein Eingriff durch die Bauleitplanung ist nicht zu erwarten.</p> |
| <p>Kleinspecht</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p> | <p>Der Kleinspecht stellt relativ hohe Anforderungen an seinen Lebensraum. Er bevorzugt Waldgebiete und Gehölze mit einem guten Bestand an alten Laubbäumen. Pappeln, Weiden und Erlen sind wichtig. Weiterhin sind einige hohe, isoliert stehende Laubbäume wichtig für seinen Lebensraum, ebenso ein Anteil an Totholz. Bevorzugt lebt die Art in Auwaldgebieten, in Erlenbrüchen oder Eichen-Hainbuchenwäldern.</p> <p>Das Rheinvorland kann ein Lebensraum für den Kleinspecht sein. Das Plangebiet ist mit seinen relativ jungen Bäumen dagegen kein geeigneter Lebensraum.</p> <p>Ein Eingriff durch die Baumaßnahme in seinen Lebensraum ist daher nicht zu erwarten.</p> |
| <p>Rauchschwalbe</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p> | <p>Die Rauchschwalbe gilt als klassischer Kulturfolger. Sie lebt vor allem im ländlichen Raum. Sie baut innerhalb von Gebäuden ihr Nest.</p> <p>Es ist möglich, dass die Rauchschwalbe im Rheinvorland von Voerde vorkommt.</p> <p>Das Plangebiet wird sie dabei ggf. nur zum Jagen überfliegen, ein Nestbau im Feuerwehrgerätehaus ist ausgeschlossen.</p> <p>Da das Gebäude auch weiterhin eingeschossig sein wird, ist die bauliche Erweiterung für den Überflug kein Problem.</p> |

| | |
|---|---|
| | Ein Eingriff in den Lebensraum der Rauchschwalbe ist nicht zu erwarten. |
| Silbermöwe Gefährdungsgrad: gelb | Sie brütet vorwiegend an den Küsten. Ihre Brutplätze liegen in Bereichen, die vor Hochwasser und Überschwemmungen sicher sind. Brutplätze sind Sanddünen und das Deichvorland. In geringer Zahl treten sie auch an Binnengewässern im urbanen Umfeld auf. Es ist nicht zu erwarten, dass die Silbermöwe im Plangebiet oder dessen direkter Umgebung sich für längere Zeit aufhalten wird, da es größtenteils versiegelt ist. Im freien Rheinvorland kann sie aber einen Lebensraum finden. Durch die Bauleitplanung wird der Lebensraum der Silbermöwe nicht beeinträchtigt. |
| Sturmmöwe Gefährdungsgrad: gelb | Sie siedelt an den Küsten, jedoch wenn auch in geringerer Zahl, auch an Binnengewässern. Koloniestandorte müssen trocken und sicher vor Bodenfeinden sein und sollten einen niedrigen bis schüttereren Bewuchs aufweisen. Mindestens in der weiteren Umgebung sollten Nahrungsvorkommen vorhanden sein. Es ist möglich, dass die Sturmmöwe im Rheinvorland von Voerde vorkommt. Im Plangebiet wird sie jedoch nicht anzutreffen sein. |
| Feldschwirl Gefährdungsgrad: gelb | Der Feldschwirl lebt in offenen Landschaften, feuchten Wiesen, an Flussufern oder in Heiden. Er benötigt eine ca. 30 cm hohe Krautschicht und höhere Warten wie Stauden, Sträucher oder kleine Bäume. Er kommt an trockenen und feuchten Standorten vor. Sein Nest baut er gut versteckt in dichter Vegetation auf dem Boden. Das Plangebiet stellt eher keinen Lebensraum für den Feldschwirl dar. Insoweit haben die Baumaßnahmen keine Auswirkungen auf seinen Fortbestand. |
| Nachtigall Gefährdungsgrad: gelb | Nachtigallen besiedeln dichtes Gebüsch, oft am Waldrand und in feuchtem Gelände, aber auch in Feldgehölzen. Sie bauen ihre Nester häufig am Buschrand oder an Wegrändern im Krautsaum direkt am Boden. Brutzeit ist von Mitte April bis Mitte Juni. Die Eier werden ca. 14 Tage bebrütet. Nach 12 Tagen verlassen die Jungen das Nest. Es erscheint möglich, dass sie im Plangebiet vorkommen. Da jedoch die vorhandenen Hecken und Baumstrukturen hier vollständig erhalten bleiben, wird ihr Lebensraum nicht wesentlich verändert. Durch Bauarbeiten bei Erweiterung des Gebäudes könnte sie bei der Brut gestört werden. Ein entsprechender Hinweis, dass vor Baubeginn geprüft werden muss, inwieweit sich Nester von geschützten Arten im Plangebiet befinden, wird in den Bebauungsplan aufgenommen. |
| Großer Brachvogel Gefährdungsgrad: gelb | Sein bevorzugtes Habitat sind großflächige Regenmoore, aber auch Feuchtgrünland oder Äcker, wenn sich diese in der Nähe von Grünland befinden. Im Winter leben die Vögel an der Küste oder im Watt, aber auch auf Feldern und Feuchtwiesen. Sein Nest besteht aus einer flachen Mulde am Boden. Es ist möglich, dass der Große Brachvogel in der Umgebung des Plangebietes vorkommt. Im Plangebiet selbst ist dies eher unwahrscheinlich. |
| Feldsperling Gefährdungsgrad: gelb | Lebensraum sind Waldränder, Feldränder, Hecken, Gärten oder der Randbereich von Siedlungen. Der Feldsperling brütet in Gehölzen, Obstgärten, Alleen und Gärten in der Nähe von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Siedlungen. Seine Nahrung besteht aus |

| | |
|--|---|
| | <p>Samen von Gräsern und Kräutern. Das Nest befindet sich in Baumhöhlen, Mauernischen oder zwischen Kletterpflanzen an Mauern oder unter Dächern.</p> <p>Der Feldsperling kann im Plangebiet vorkommen zwecks Futtersuche. Mangels Nistmöglichkeiten wird er hier jedoch nicht brüten.</p> <p>Der Lebensraum des Vogels wird durch die Erweiterung des Gebäudes nicht beeinträchtigt.</p> |
| <p>Kampfläufer</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p> | <p>Der Kampfläufer ist ein Brutvogel feuchter Niederungswiesen. Er hält sich aber auch auf feuchten Wiesen und Äckern auf. Seine Nahrungsplätze befinden sich am Wasser oder auf feuchtem Untergrund.</p> <p>Insgesamt ist nicht anzunehmen, dass der Kampfläufer im Plangebiet vorkommt. Wahrscheinlich ist jedoch ein Vorkommen am Rhein und im unmittelbaren Rheinvorland.</p> |
| <p>Gartenrotschwanz</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p> | <p>Der Vogel ist als Höhlenbrüter stark an altem Baumbestand gebunden. Er besiedelt lichte und trockene Laubwälder, Lichtungen und Waldränder. Häufig ist er auch in Siedlungsnähe anzutreffen, so in Parks mit lockerem Baumbestand, Dorfrändern und Obstgärten. Die Nahrung besteht aus Insekten und wird vor allem am Boden gesucht, jedoch auch in der oberen Baum- und Strauchschicht.</p> <p>Der Gartenrotschwanz kann im Plangebiet zwecks Futtersuche vorkommen. Der Lebensraum hierfür bleibt erhalten. Da alter Baumbestand fehlt, besteht hier jedoch keine Möglichkeit zu brüten.</p> |
| <p>Uferschwalbe</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p> | <p>Uferschwalben benötigen lehmige oder festsandige Steilufer und Abbruchkanten zur Anlage ihrer Brutröhren. Sie besiedeln zur Brutzeit auch Flussufer.</p> <p>Die Uferschwalbe wird, wenn überhaupt, nur auf Futtersuche durch Überfliegen im Plangebiet vorkommen.</p> <p>Ihr Lebensraum wird durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt.</p> |
| <p>Star</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p> | <p>Der Star ist in Europa flächendeckend verbreitet. Er fehlt nur in geschlossenen Waldgebieten und in völlig ausgeräumten Kulturlandschaften.</p> <p>Sein Nest baut er in den unterschiedlichsten Arten von Höhlen wie Baumhöhlen, Felsspalten oder Hohlräumen an Gebäuden.</p> <p>Der Star wird auch im Plangebiet vorkommen. Da jedoch keine Möglichkeiten zum Brüten vorhanden sind, wird er nur zur Futtersuche das Plangebiet besiedeln.</p> <p>Bei der Durchführung von Baumaßnahmen kann es zu Störungen kommen. Er kann dann jedoch leicht auf benachbarte Lebensräume ausweichen.</p> |
| <p>Grünschenkel</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p> | <p>Er ist ein Zugvogel. Ab Anfang April ist er in Mitteleuropa zu beobachten. Er lebt hauptsächlich an flachen Gewässern wie Mooren, Tümpeln und Flüssen. Er hält sich dabei sowohl an den Küsten als auch im Binnenland auf. Der Grünschenkel bevorzugt offenes Gelände an seichten Wasserstellen. Häufig ist er auf Überschwemmungswiesen zu beobachten.</p> <p>Er ernährt sich von Würmern, Krebsen, Insekten und Larven.</p> <p>Das Nest ist eine flache Bodenmulde, die mit Pflanzenteilen ausgelegt wird. Sie befindet sich häufig in der Nähe eines markanten Felsens, eines Baumstumpfes oder eines Holzstücks.</p> |

| | |
|--|---|
| | Es ist möglich, dass der Grünschenkel im Rheinvorland von Voerde vorkommt. Auch im Plangebiet könnte er im Einzelfall im Bereich der Hecken anzutreffen sein. Bei Durchführung der Baumaßnahmen kann er jedoch auf die Umgebung ausweichen. |
|--|---|

Für ein Vorkommen weiterer nach Anhang IV der FFH-RL geschützter Arten gibt es keine Hinweise, da Vorkommen dieser Arten aufgrund der Habitatstrukturen weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Die Prüfung der einzelnen Arten auf der Grundlage der Messtischblätter hat ergeben, dass der Wiesenpieper, der Wachtelkönig, das Rebhuhn, der Habicht, die Waldohreule, der Bluthänfling, die Wachtel, der Kuckuck, die Silbermöwe, die Nachtigall, der Feldsperling, der Gartenrotschwanz, der Star und der Grünschenkel mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit als planungsrelevante Vogelarten im Plangebiet vorkommen könnten, sei es, um zu nisten, sei es lediglich zur Futtersuche. Jede dieser Vogelarten kann jedoch bei Störungen durch die Baumaßnahmen im Plangebiet auf die benachbarten Flächen ausweichen. Da die vorhandenen Grünanlagen nicht verkleinert werden, wird auch der Lebensraum dieser Vogelarten nicht verringert, so dass sie nach Beendigung der Störung dorthin zurückkehren könnten. Von Revierverlusten ist daher nicht auszugehen.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass gefährdete planungsrelevante Arten sowie nicht planungsrelevante Arten während der Baumaßnahmen im Plangebiet brüten. Um Gelege und Jungvögel zu schützen und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass im Zeitraum vom 28.02. bis 01.10. (während der Brutzeit von Vögeln) vor Baubeginn zu prüfen ist, inwieweit sich Nester von geschützten Vogelarten im Plangebiet befinden. Die Brut von geschützten Vogelarten darf demnach in einem solchen Fall durch die Bauarbeiten nicht gestört werden.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind bei Einhaltung der im Bebauungsplan enthaltenen Artenschutzhinweise keine starken negativen Auswirkungen im Hinblick auf eine Gefährdung lokaler Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist dann die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Da eine erhebliche Gefährdung nur vorliegt, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population gefährdet wird - das bedeutet, dass maßnahmenbedingt mit einer dauerhaften Abnahme der Population gerechnet werden müsste -, wird davon ausgegangen, dass eine erhebliche Gefährdung bei Arten, deren Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen als gut beurteilt wird, mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu befürchten ist.

Es wird deutlich, dass das Plangebiet und die Umgebung keine besonderen Strukturen (außergewöhnliche Böden, spezielle Gebäude, Ruinen oder ungewöhnliche Pflanzengesellschaften usw.) aufweist, die für bestimmte Arten als alleiniges Habitat geeignet wären. Mit einer isolierten lokalen Population, die auf Lebensstätten gerade in dem Plangebiet oder dessen Umgebung angewiesen wäre, ist daher nicht zu rechnen.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen entlang der Nord-, West- und Südseite bleiben vollständig erhalten. Gleiches gilt möglichst auch für die 4 vorhandenen Bäume im Zentrum des Plangebietes. Diese sind bei einer Beseitigung durch 6 neue Bäume zu ersetzen.

Die Nullvariante, d.h. ein Verzicht auf die Planung, würde den Lebensraum für Tiere und Pflanzen vollständig erhalten. Es entstünden keine möglichen Überflughindernisse. Insgesamt wäre sie aber nur geringfügig verträglicher für Tiere und Pflanzen als die geplante Variante.

Die Variante, durch Baugrenzen lediglich das vorhandene Gebäude und den jetzt geplanten Anbau zu umfassen und keinen weiteren Spielraum für weitere zukünftige Erweiterungen zu geben, hätte gleichfalls keine Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt. Damit hätte die Feuerwehr zukünftig jedoch keine Entwicklungsperspektive.

Bei einer Ausweitung der Baugrenzen nach Süden und Westen würden sich mögliche Erweiterungen in den Freiraum verschieben. Landwirtschaftliche Fläche würde umgenutzt und die vorhandenen Grünstreifen entlang des Grundstücks müssten beseitigt werden. Hierdurch würde Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren gehen. Im Hinblick auf die Tierwelt gilt dies insbesondere für Vögel und Insekten, aber auch für Nagetiere. Für Fledermäuse würde entsprechend Fläche zum Jagen wegfallen, auf denen sich zur Zeit Insekten als deren Nahrungsquelle aufhalten. Auch Lebensraum für Pflanzenarten würde durch die Versiegelung von Flächen wegfallen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen sind, die auf die Tierwelt des Plangebietes einwirken.

Die baubedingten Auswirkungen sind Lärm, Fahrzeug- und Maschinenbewegungen und das Betreten von Menschen auf der Fläche. Die zu erwartenden Immissionen sowie die Fahrzeug- und Maschinenbewegungen können Tiere aus dem Plangebiet, aber auch aus dessen direkter Umgebung verdrängen. Diese Störungen sind jedoch nicht nachhaltig und die verdrängten Tiere werden die angrenzenden Lebensräume neu besiedeln. Die anlagenbedingten Störungen sind bereits oben ausführlich beschrieben worden. Betriebsbedingte Wirkungen können durch Lärm entstehen. Da das Gebiet und dessen Umgebung bereits durch das vorhandene Feuerwehrgerätehaus lärmvorbelastet sind, ist mit wesentlichen Auswirkungen von betriebsbedingtem Lärm und damit mit Störungen der Tierwelt nicht zu rechnen. Luftverunreinigungen werden gehen von der Feuerwehr nicht aus, so dass Folgen für die Tier- und Pflanzenwelt nicht hervorgerufen werden.

3.3.2 Schutzgut Landschaftsbild (§1 (6) Nr.5 und 7 a BauGB)

Die landschaftlichen Raumeinheiten, die das Gebiet der Stadt Voerde prägen, wurden bereits zu Beginn des Abschnitts 3.3.1 beschrieben. Die mit den einzelnen, darin vorkommenden Biotoptypen verbundene Vegetation ist für das Landschaftsbild bestimmend. Von besonderer Bedeutung ist jedoch die geringe Reliefenergie, das heißt die Tatsache, dass das Gelände im Stadtgebiet ausgesprochen flach ist. Dies hat zur Folge,

- dass bereits eine schwache Geländemorphologie als außerordentlich belebend und interessant wahrgenommen wird;
- dass vertikale Vegetationselemente, also insbesondere Bäume, eine herausragende Bedeutung bekommen und
- dass Gebäude bzw. Anlagen, die höher als zwei Geschosse sind, bereits weiträumige Auswirkungen haben können.

Das Plangebiet selbst ist mit 2.343 qm klein. Es wird geprägt durch das eingeschossige Gebäude des Feuerwehrgerätehauses. Das Gelände ist durch eine Hecke mit Einzelbäumen nach Norden, Westen und Süden eingefasst. Östlich und nördlich des Gebäudes ist das Grundstück im Wesentlichen durch Verbundsteinpflaster gepflastert und wird als Stellplatzan-

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

lage mit ihrer Zufahrt sowie als Übungsfläche genutzt. Unmittelbar nordöstlich des Gerätehauses ist ein Grünstreifen vorhanden, der aus Rasenfläche und 4 jungen Einzelbäumen gebildet wird. Während diese Bäume auf Grund ihrer Lage zum Gebäude und ihrer geringen Größe nicht landschaftlich prägend sind, stellt die die Gesamtfläche einfassende Hecke und die dort vorhandenen jungen Bäume bereits ein ortsbildprägendes Element dar.

Der die Fläche der Feuerwehr umgebende Raum wird bestimmt durch einen Wechsel aus landwirtschaftlichen Flächen und einzelnen Gebäuden. Dabei sind die Gebäude ein- bis zweigeschossig. Besonders hervorzuheben ist dabei das gewerblich genutzte Gebäude des Rosenweges 26 sowie die sich nördlich daran anschließenden Treibhäuser. Im direkten Umfeld der die Feuerwehr umgebenden Gebäude ist die Landschaft durch Bäume und Sträucher gegliedert. Entlang der Ostseite der Weseler Straße ist eine Baumreihe vorhanden.

Durch den Bebauungsplan wird das Feuerwehrgerätehaus als eingeschossiges Gebäude festgelegt. Dies gilt damit auch für den derzeit geplanten Anbau und ggf. weitere zukünftige Erweiterungen. Das Gebäude fügt sich damit auch zukünftig in das Landschaftsbild ein. Dazu trägt auch die die Fläche umgebende Einfriedung bei.

Durch die Ausweitung der Baugrenzen nach Osten und Norden über das vorhandene Gebäude und die jetzt vorgesehene Erweiterung hinaus kann das Gebäude auf derzeit weitere versiegelte Fläche erweitert werden. Da auch diese Erweiterung eingeschossig sein wird, wird auch hierdurch das Landschaftsbild nicht oder nur sehr unwesentlich beeinträchtigt.

Der Landschaftsplan hat für den Bereich der Feuerwehr und dessen Umgebung die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen zum Inhalt. Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsungebundene Maßnahmen. Er wird als Maßnahmenraum M5 (Niederterrasse nördlich, östlich und südlich Spellen) bezeichnet. Als Entwicklungsmaßnahmen gelten die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen, die Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen, die Anlage von Streuobstwiesen und die Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

Insgesamt wird jedoch durch die geplante Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses das Landschaftsbild, wenn auch geringfügig, verändert.

Die Landschaft dient auch der Erholung der Bevölkerung. Durch Eingriffe in die Landschaft wird in der Regel ihre Erholungsqualität vermindert. Der angrenzende Freiraum hat durch seine abwechslungsreiche Struktur eine Bedeutung für die Naherholung. Auch ist er durch einen Gehweg entlang der Weseler Straße und den Weg westlich des Feuerwehrgerätehauses für Erholungssuchende erschlossen. Bauliche Maßnahmen hätten insoweit negative Auswirkungen auf seine Qualität. Im gegebenen Fall findet die bauliche Erweiterung jedoch auf der derzeitigen, bereits als Feuerwehr genutzten Fläche statt. Fläche für die Erholung fällt damit nicht weg. Da das Gebäude stark zur Landschaft abgeschirmt ist, wird auch die Freiraumqualität des umgebenden Gebietes nicht verschlechtert.

Im Hinblick auf die verbleibenden Beeinträchtigungen ist festzustellen, dass das erweiterte Gebäude, zwar abgeschirmt durch die vorhandenen Bepflanzungen, aus der Entfernung in begrenztem Umfang sichtbar sein wird. Es wird sich jedoch in die bereits vorhandene Bebauung einfügen und das Landschaftsbild insoweit nicht stören.

Bei der Nullvariante, das heißt einem Verzicht auf die Bebauungsplanung, könnte das Feuerwehrgerätehaus nicht erweitert werden. Das Landschaftsbild bliebe unverändert. Dies wäre als positiv zu beurteilen.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Die Variante, durch Baugrenzen lediglich das vorhandene Gebäude und den jetzt geplanten Anbau zu umfassen und keinen weiteren Spielraum für weitere zukünftige Erweiterungen zu geben, hätte geringere Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Damit hätte die Feuerwehr zukünftig jedoch keine Entwicklungsperspektive.

Bei einer Ausweitung der Baugrenzen nach Süden und Westen würden sich mögliche Erweiterungen in den Freiraum verschieben. Dies hätte größere Auswirkungen auf das Landschaftsbild, auf den Freiraum- und Freiflächenverbrauch und auf die Umweltmedien insgesamt. Auch würde es zu einem größeren Eingriff in Boden, Natur und Landschaft kommen.

Baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild können sich durch den Einsatz großer Maschinen bei der Errichtung von Anbauten ergeben. Diese Auswirkungen sind jedoch nur vorübergehend und nicht nachhaltig. Betriebsbedingte Folgen für das Landschaftsbild ergeben sich nicht.

3.3.3 Schutzgut Boden (§ 1 a (2) und § 1 (6) Nr. 7a BauGB)

Böden stellen naturwissenschaftlich Naturkörper dar, die als vierdimensionale (Raum, der einer zeitlichen Entwicklung unterliegt) Ausschnitte aus der Erdkruste Ort einer Durchdringung von Gestein, Wasser, Luft und Lebewesen sind. Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) nennt die folgenden Bodenfunktionen:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
- Abbau-, Ausgleichs- Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Das Stadtgebiet mit seiner ausgeprägten Niederungslandschaft unterlag bis zu seiner heutigen Erscheinung mehrfach verändernden erdgeschichtlichen Prozessen. Zunächst bestimmten vor allem tektonische Vorgänge sowie das wiederholte Vordringen des Meeres die Entwicklung des Raumes. Nachdem sich das Meer vor mehreren 100 Mio. Jahren zurückzog, folgten festländische Ablagerungen von Mergelkalk - Konkretionen.

Die Terrassenbildung und Ablagerungen durch Inlandeis im Eiszeitalter (Pleistozän) waren weitere, das heutige Erscheinungsbild prägende Ereignisse. Die Ausbildung der Terrassen erfolgte durch den Wechsel von sehr kalten Eiszeiten und Zwischeneiszeiten. In dieser Zeit schüttete der Rhein einen Schwemmfächer (heutige Hauptterrasse) auf, in den sich in den folgenden wärmeren Zeiten der Fluss eingrub und Terrassen ausformte.

Die Gletscher der Saale-Eiszeit hinterließen Geschiebesande und -lehme. Über das Niederterrassenmaterial legte sich in der erdgeschichtlichen Folge eine stark reliefausgleichende Flugsanddecke, die lediglich im Bereich von Fluss- oder Bachläufen unterbrochen wird.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Der Rheinauenbereich ist aus kalkhaltigem Auenlehm über Sand und Kies aufgebaut, woraus sich braune Auenböden mit hoher Basensättigung entwickelt haben. Auf den Terrassensanden und -kiesen ist eine bis zu 2 m mächtige Hochflut-Lehmdecke anzutreffen, die zur Bildung von Braunerden und Parabraunerden, in Rinnen und Senken auch zu Gleyen geführt hat.

Rechtlich wird der Schutz des Bodens in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und in § 1a Abs. 2 BauGB geregelt. Demnach ist er ein zu schützender Umweltbelang. Mit ihm soll sparsam und schonend umgegangen werden. Sparsam ist als geringer oder wenig Verbrauch an Boden, schonend als ein pfleglicher Umgang mit Boden zu verstehen. Bodenversiegelung und damit Inanspruchnahme von Fläche soll auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Dabei kann sich im Einzelfall ein Konflikt zwischen einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch eine verdichtet angestrebte Bebauung und einem schonenden Umgang durch eine locker angestrebte Bebauung ergeben.

Auf die Bodenschutzklausel und den Bodenschutz wird in Kapitel 1.2 ausführlich eingegangen.

Im Plangebiet befinden sich Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit. Mit Ausnahme des Grünstreifens im Zentrum des Plangebietes und denen im Norden, Westen und Süden des Gebietes ist dieser Boden bereits heute durch Pflasterung versiegelt. Dabei ist das Pflaster im Bereich der Zufahrten relativ eng, im Bereich der Stellplätze relativ offen verlegt. Durch den jetzt vorgesehenen Anbau nach Norden wird kein weiterer, offen daliegender Mutterboden in Anspruch genommen. Die Baugrenzen und damit die mögliche zukünftige bauliche Entwicklung gehen jedoch über diesen jetzt geplanten Anbau hinaus. Bei diesen möglichen zukünftigen Erweiterungen wird gleichfalls kein offener Mutterboden in Anspruch genommen und versiegelt.

Mit einer Grundflächenzahl von 0,4 wird bei der Bebauung der Fläche schonend mit Grund und Boden umgegangen. Ziel ist jedoch auch ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden. Die GRZ inklusive Stellplätze u.ä. gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird auf 0,75 festgelegt, das heißt, durch Stellplätze, Garagen, ihre Zufahrten und Nebenanlagen darf die GRZ auf maximal 0,75 überschritten werden. Dies entspricht der heutigen Situation. Eine zusätzliche Versiegelung erfolgt nicht. Damit wird der Boden sparsam und zugleich schonend behandelt.

Die unversiegelten Teile der Plangebietsfläche sollen gemäß Landesbauordnung begrünt werden bzw. begrünt bleiben. Dies ist zugleich ein Beitrag zum Bodenschutz, aber auch zum Naturschutz, insbesondere auf den Belang Tiere und Pflanzen.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort versickert. Dies geschieht über eine Flächenversickerung sowie über eine Versickerungsmulde und die Grünflächen über die belebte Bodenzone. Insoweit wird die Filterfunktion des Bodens zur Reinigung des Wassers genutzt. Dies ist ein Beitrag dazu, die Grundwasserneubildungsrate im Gleichgewicht zu halten.

Durch die Planung wird auch bei ihrer maximalen Realisierung kein Boden beseitigt, versiegelt und verdichtet, was bedeutet, dass es zu keinem Verlust seiner Funktionen als Biotopfläche, Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie seinen natürlichen Filterfunktionen für das Niederschlagswasser kommt.

Grundsätzlich geht Boden aufgrund seiner Bedeutung für die Biotopentwicklung, die Bodentiere (Pflanzen/Tiere), als Schadstoffsene und Grundwasserfilter Wechselwirkungen ein. Da kein Boden zusätzlich in Anspruch genommen wird, treten auch keine Wechselwirkungen auf.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Durch die Baumaßnahmen selbst, nämlich durch den Einsatz schwerer Maschinen und Baugeräte, wird der Boden verdichtet und beschädigt. Diese Folgen lassen sich bei der Umsetzung der Planung nicht vollständig vermeiden, sind im gegebenen Fall jedoch relativ gering, da die Fläche bereits versiegelt ist. Das Betreiben der Feuerwehr hat selbst keine Auswirkungen auf den Boden. Unfälle durch den Betrieb der Feuerwehr sind nicht zu erwarten.

Der Eingriff in den Boden ist zudem vertretbar, da das Gebäude des Feuerwehrgerätehauses nicht unterkellert ist und dies auch für die zukünftigen Anbauten nicht vorgesehen ist.

Bei der Nullvariante, das heißt einem vollständigen Verzicht auf die Bebauungsplanung, könnte das Feuerwehrgerätehaus nicht erweitert werden. Der Boden bliebe vollkommen unverändert. Dies wäre als positiv zu beurteilen.

Die Variante, durch Baugrenzen lediglich das vorhandene Gebäude und den jetzt geplanten Anbau zu umfassen und keinen weiteren Spielraum für weitere zukünftige Erweiterungen zu geben, hätte gleichfalls keine geringeren Auswirkungen auf den Boden. Damit hätte die Feuerwehr zukünftig jedoch keine Entwicklungsperspektive.

Bei einer Ausweitung der Baugrenzen nach Süden und Westen würden sich mögliche Erweiterungen in den Freiraum verschieben. Dies hätte größere Auswirkungen auf den Boden und auf die Umweltmedien insgesamt, dadurch dass eine größere Fläche an unversiegeltem, offenem Mutterboden in Anspruch genommen und versiegelt würde. Dies wäre insoweit für das Umweltmedium Boden als sehr negativ zu beurteilen.

Zielkonforme Planalternativen würden nur dann zu geringeren Auswirkungen auf das Schutzgut Boden führen, wenn bereits versiegelte, jedoch nicht mehr benötigte Flächen hierfür in Anspruch genommen würden. Derartige Flächen sind jedoch im Stadtgebiet von Voerde nur in geringem Umfang vorhanden.

Denkbar wäre auch eine Entsiegelung von Boden an anderer Stelle. Diesbezüglich wird in Voerde dauerhaft, jedoch in kleinem Umfang, Bodenentsiegelung betrieben.

Letztendlich kommt es nicht zu einem Verlust von natürlichen Böden.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf den Boden ergaben sich auf Grund der Ungewissheit, inwieweit in weiterer Zukunft das Feuerwehrgerätehaus überhaupt erweitert werden soll und mit welchen Maschinen und Fahrzeugen die Erweiterungen erbaut werden. Daraus ergibt sich jedoch die Bodeninanspruchnahme während der Bauphase. Darüber hinaus ist nicht bestimmbar, wie hoch der nach einer Bebauung tatsächliche Anteil an versiegelter Fläche und damit an Bodeninanspruchnahme sein wird. Die GRZ von 0,4 und die GRZ inklusive Stellplätze u.ä. von 0,75 gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO setzen diesbezüglich nur eine Obergrenze fest.

3.3.4 Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1a Abs. 2 BauGB)

Entsprechend der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und den Umweltzielen der Bundesregierung soll der Flächenverbrauch auf kommunaler Ebene insbesondere für Siedlung und Verkehr deutlich gesenkt werden. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz ist die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrsflächen zu verringern, insbesondere durch Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potentiale zur Innenentwicklung. Der Landesentwicklungsplan führt hierzu aus, dass angesichts der Siedlungsdynamik mit einem unverminderten Verbrauch von Fläche für Siedlungen und Verkehr die Sicherung von unverbautem und unversiegeltem Raum eine unverzichtbare landesplanerische Aufgabe ist. Diese Zielsetzung ist gemäß dem Entwurf des Regionalplanes Ruhr für das Ruhrgebiet besonders wichtig, weil sich hier in besonderem Maß

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

erhebliche Konkurrenzen für die Nutzungen ergeben. Des Weiteren leiste eine flächensparende und verkehrsvermeidende Siedlungsentwicklung einen Beitrag zum Klimaschutz.

Das Stadtgebiet von Voerde umfasst eine Fläche von ca. 5.350 ha. Dabei ist das Relief flach mit Höhenunterschieden von nur wenigen Metern. Von der Gesamtfläche entfallen auf Flächen für den Wohnungsbau ca. 670 ha, auf Gewerbe- und Industrieflächen ca. 200 ha, auf Wasserwege und Gewässer ca. 410 ha, auf Grünflächen, Flächen für die Naherholung sowie auf Flächen für die Land- und Forstwirtschaft 3.630 ha und auf Verkehrs- und sonstige Flächen 440 ha. Dabei gibt es nur in geringem Umfang Waldflächen. Die Nutzungen verteilen sich unterschiedlich im Stadtgebiet. Während bauliche Nutzungen vor allem im Norden und im Osten des Stadtgebietes mit den großen Ortschaften Voerde und Friedrichsfeld vorhanden sind, befinden sich die Flächen des Freiraumes insbesondere mit der Mommniederung und dem Rheinvorland im Westen.

Die Auswirkungen der Bauleitplanung führen im Allgemeinen zur Inanspruchnahme von Flächen für städtebauliche Zwecke, insbesondere für die bauliche und sonstige Nutzung. Das Schutzgut „Fläche“ ist dabei als natürliche Ressource zu berücksichtigen und nachhaltig zu schützen.

Die Inanspruchnahme von Flächen erfolgt im Hinblick auf den Flächenverbrauch durch die Ausweisung von Flächen für bauliche und sonstige Nutzungen. Darüber hinaus kommt es zur Zerschneidung von Flächen durch die Ausweisung von Verkehrsflächen und z.B. Flächen für Bahnanlagen.

Die Auswirkungen auf die „Fläche“ sind in § 1 BauGB in Form eines Planungsgrundsatzes aufgeführt. Des Weiteren sind sie in § 1a BauGB in besonderem Maß als Abwägungsdirektiven geregelt und müssen bei der Aufstellung eines Bauleitplanes umfassend berücksichtigt werden. Darüber hinaus enthält § 1 Abs. 5 BNatSchG die Forderung, dass die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im Innenbereich Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich hat. Auf diese Forderungen und Vorgaben des Gesetzgebers wird in Kapitel 1.2 ausführlich eingegangen.

Im gegebenen Fall wird bei voller Ausnutzung der zulässigen GRZ und der Baugrenzen neue Fläche durch Gebäude in Anspruch genommen. Diese ist jedoch bereits versiegelt. Damit wird keine unverbrauchte Fläche durch den Bebauungsplan umgenutzt. Der Planungsleitsatz des BauGB, nach Möglichkeit keine Fläche des Außenbereichs für eine bauliche Nutzung zu nutzen, wird umgesetzt. Jedoch wird durch den Bebauungsplan ein derzeit nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilendes Gebiet planungsrechtlich abgesichert. Da das Feuerwehrgerätehaus jedoch bereits vorhanden ist, wird durch die Bauleitplanung keine Außenbereichsfläche im eigentlichen Sinn entwickelt.

Durch die Festsetzung einer GRZ von 0,4 wird schonend mit der Fläche umgegangen.

Auf mögliche Alternativen zur Entwicklung der vorgesehenen Fläche wird in Kapitel 3.1.2 eingegangen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 2.343 qm. Davon entfallen ca. 450 qm auf den derzeitigen Baukörper. Derzeit ist vorgesehen, diesen um ca. 90 qm zu erweitern. Eine weitere bauliche Erweiterung ist gemäß den festgesetzten Baugrenzen und der festgelegten GRZ möglich.

Besondere bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Wechselwirkungen durch die Inanspruchnahme von Fläche mit anderen Schutzgütern bestehen im Hinblick auf das Schutzgut Boden und das Schutzgut Wasser. Durch die zulässigen Erweiterungen der vorhandenen Baulichkeiten wird Boden überbaut. Jedoch ist dieser Boden bereits jetzt versiegelt, so dass kein Mutterboden verbraucht wird. Durch die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort können Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, insbesondere auf den des Grundwassers, vermieden werden.

Bei der Nullvariante, das heißt einem vollständigen Verzicht auf die Bebauungsplanung, könnte das Feuerwehrgerätehaus nicht erweitert werden. Die durch bauliche Anlagen ausgenutzte Fläche bliebe unverändert.

Die Variante, durch Baugrenzen lediglich das vorhandene Gebäude und den jetzt geplanten Anbau zu umfassen und keinen weiteren Spielraum für weitere zukünftige Erweiterungen zu geben, hätte gleichfalls geringere Auswirkungen auf das Umweltmedium Fläche im Hinblick auf die bebaute Fläche, nicht jedoch auf die versiegelte Fläche. Damit hätte die Feuerwehr zukünftig jedoch keine Entwicklungsperspektive.

Bei einer Ausweitung der Baugrenzen nach Süden und Westen würden sich mögliche Erweiterungen in den Freiraum verschieben. Dies hätte größere Auswirkungen auf die Fläche und auf die Umweltmedien insgesamt, dadurch dass eine größere, unversiegelte Fläche in Anspruch genommen und versiegelt würde. Dies wäre insoweit für das Umweltmedium als sehr negativ zu beurteilen.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche haben sich nicht ergeben. Nicht voraussehen ist jedoch der Umfang zukünftiger baulicher Erweiterungen innerhalb der festgelegten Baugrenzen. Da diese Erweiterungen jedoch auf bereits genutzter Fläche stattfinden werden, kann diese Ungewissheit vernachlässigt werden.

3.3.5 Schutzgut Wasser (§ 1 (6) Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB)

Wasser ist ein abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes. Es nimmt in verschiedenen Formen am natürlichen Wasserhaushalt teil und erfüllt wesentliche Funktionen wie

- Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen,
- Transportmedium für Nährstoffe,
- Belebendes und gliederndes Landschaftselement.

Neben diesen ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Existenzgrundlage für den Menschen, zum Beispiel zur Gewinnung von Trink- und Nutzwasser, für die Fischerei, für Erholungszwecke sowie als Vorfluter für die Entwässerung.

Das Schutzgut Wasser lässt sich in die Teilschutzgüter "Grundwasser" und "Oberflächengewässer" unterteilen; Oberflächengewässer bestehen wiederum aus Fließgewässern und stehenden Gewässern.

Die Grundwassersituation im Gebiet der Stadt Voerde ist im Wesentlichen geprägt von der Existenz mächtiger, wasserdurchlässiger quartärer Bodenschichten, die mehr oder weniger vollständig wassergesättigt sind (Porengrundwasserleiter). Die regionale Hauptgrundwasserströmung folgt dem Rheinlauf; auf Grund des Gefälles von den Hängen der Mittelterrasse ist die Grundwasserströmung in Voerde auf den Rhein bzw. teilweise auf die Lippe hin gerichtet.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Die Grundwasserflurabstände sind im Bereich der alten Bruchlandschaften, im Wesentlichen im Bereich der Ortsteile Voerde und Möllen, sehr gering (2-3 m). Die in früheren Zeiten ebenfalls geringen Flurabstände im Bereich der Rheinaue (Mommniederung) werden durch die Sümpfungen, die aufgrund von Bergsenkungen notwendig geworden sind, künstlich niedrig gehalten. Dadurch ist in den Siedlungsgebieten der Rheindörfer der Grundwasserflurabstand außergewöhnlich groß (5-8 m, in Mehrum sogar bis zu 10 m). Ähnlich sind die Flurabstände im Bereich der trockenen Niederterrasse, also in den Stadtteilen Spellen (10-15 m) und Friedrichsfeld (um 6 m).

Die Grundwasserflurabstände können im Bereich der Auen- und Bruchlandschaften, also im Gebiet der Rheindörfer und der Ortsteile Voerde und Möllen, sehr gering sein (1,5 bis 2 m), sind aber stark von der mittelfristigen Wasserführung des Rheins abhängig, so dass die Schwankungsbreite besonders in den rheinnahen Gebieten bis zu 5 m betragen kann. Im Bereich der trockenen Niederterrasse, also in den Stadtteilen Spellen und Friedrichsfeld ist der Mindestflurabstand deutlich größer (5-6 m), während die Schwankungsbreite wegen des größeren Abstands zum Rhein geringer ausfällt (meist um 1 m).

Der Grundwasserleiter wird durch Bergsenkungen des Steinkohlebergbaus beeinflusst. Nach der Einstellung des Bergbaus im Juni 2008 ist der Senkungsvorgang im Wesentlichen abgeschlossen. Die erforderlichen flurabstandsregulierenden Maßnahmen müssen dauerhaft durchgeführt werden; sie führen insbesondere in den (Grundwasser-stromauf-) gelegenen Gebieten zu deutlichen Vergrößerungen des Flurabstands.

Der Grundwasserleiter wird für die Trinkwasser- und Wirtschaftswassergewinnung genutzt. Die Schutzzone III A des Wasserwerkes Löhnen erstreckt sich vom Rhein praktisch über die gesamte Mommniederung bis zur Mitte der Ortschaft Spellen. Östlich schließt die Schutzzone III B an, die den gesamten Ortsteil Voerde umfasst und erst östlich der B 8 im Bereich der Abtragungsgewässer am Tenderingsweg endet. Die Schutzzone III A des Wasserwerks Bucholtwelen schließt sich in etwa nordöstlich an und überdeckt das Gebiet zwischen der Stadtgrenze zu Hünxe und der Bundesstraße 8.

Wichtigstes Fließgewässer im Stadtgebiet ist der Rhein. Er gehört zum Fließwassertyp „sandgeprägter Strom“. Dieser Gewässertyp weist eine große Artenvielfalt auf. Kennzeichnend sind die vielfältigen Austauschbewegungen zwischen Hauptstrom und Auengewässern. Trotz der starken Veränderungen auf Grund der Sicherstellung der Schiffbarkeit, großer Abgrabungsflächen, teilweise intensiver Landwirtschaft und insbesondere der mehr oder weniger ufernahen Eindeichung aufgrund des erforderlichen Hochwasserschutzes hat der Rhein im Stadtgebiet Voerde noch viel von seinem natürlichen Charakter bewahrt. Bezüglich der Gewässergüte ist der Rhein mäßig belastet.

Für Natura 2000 nimmt der Rhein mit seinen Nebengewässern eine herausragende Funktion als Verbundachse mit einer Vielzahl von Kernflächen für verschiedenste wassergebundene Arten und Lebensraumtypen wahr. Hierbei stehen der Erhalt und die Wiederherstellung des Lebensraumspektrums naturnaher Fließgewässer und Auen im Vordergrund.

Der Rhein ist auch verantwortlich für die im ganzen Stadtgebiet vorhandenen Hochwassergefahren. Für die Bemessung der Deichhöhen hat die Bezirksregierung Düsseldorf auf Grundlage eines bestimmten Abflussquerschnitts eine Bemessungshöhe festgelegt, mit deren Überschreitung nur alle 500 Jahre gerechnet zu werden braucht. Unter Berücksichtigung dieses Maßes ist im Wesentlichen die Mommniederung von Hochwasser bedroht, wenn die sie schützenden Deichanlagen versagen.

Als weitere Fließgewässer finden sich in Voerde der Mombach und der Neue Mombach mit den Nebenläufen Voerder Leitgraben, Möllener Leitgraben und Langenhorster Leitgraben.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Dabei ist beim Mommbach eine Wasserführung nur abschnittsweise gegeben, der Neue Mommbach und seine Nebenläufe weisen kaum Wasserführung auf. Der Neue Mommbach und seine Nebengewässer sind zum Teil stark verbaut oder sogar verrohrt.

Durch die industrielle Gewinnung von Kies- und Sandvorkommen sind verschiedene Abtragungsgewässer entstanden. In der Gemeinde Hünxe befindet sich am Tenderingsweg ein größerer Abgrabungskomplex, der sich teilweise auf das Gebiet der Stadt Voerde erstreckt. Zwischen Mehrum und Götterswickerhamm liegen landseitig des Deiches zwei Abgrabungsseen, die mit ihrer Tiefe von mehr als 10 Metern eine direkte Verbindung zum Grundwasserleiter aufweisen und somit starken Schwankungen in der Wasserspiegellhöhe unterliegen. Zwei weitere Gewässer im Rheinvorland bei Emmelsum und Mehrum werden vom Rheinwasser gespeist. Während die landseitigen Abgrabungsseen eine permanente Wasserführung aufweisen, fallen die Gewässer im Rheinvorland bei niedrigen Rheinwasserständen teilweise trocken.

Das Plangebiet liegt außerhalb einer rechtskräftigen oder geplanten Wasserschutzzone.

Im Planbereich werden Oberflächengewässer oder Einleitungen in Oberflächengewässer sowie das Maß der möglichen Bodenversiegelung durch die Planung nur geringfügig verändert. Mit Ausnahme des Grundwassers sind im Plangebiet oder dessen Umgebung keine Oberflächengewässer vorhanden.

Das Plangebiet ist zu großen Teilen bereits jetzt versiegelt. Lediglich entlang seines nördlichen, westlichen und südlichen Randes sind Grünstreifen vorhanden. Durch die baulichen Maßnahmen bei einer maximalen Ausnutzung der Baugrenzen nur in geringem Umfang in den natürlichen Wasserhaushalt eingegriffen, da lediglich Bereiche des Plangebietes in Anspruch genommen werden sollen, die bereits versiegelt sind. Dabei ist die Fläche der Fahrbahnen engmaschig gepflastert, die der Stellplätze grobmaschig.

Durch die geplante Nutzung wird die Versiegelung durch das Gebäude bei einer Grundflächenzahl von 0,4 liegen. Auf Grund der festgelegten GRZ inklusive Stellplätze u.ä. gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO von 0,75 wird die zulässige Versiegelung insgesamt relativ hoch liegen, so dass der Aspekt der Grundwasserneubildung berührt würde. Aber auch bisher wird das komplett auf der Fläche anfallende Niederschlagswasser versickert. Dies soll beibehalten werden. Aus diesem Grund soll das Wasser auch zukünftig über eine Versickerungsmulde oder durch eine Flächenversickerung über die belebte Bodenzone versickert werden. Dies gilt sowohl für das Niederschlagswasser der Dachflächen wie das der befestigten Stellplatzflächen und deren Zufahrten. Insoweit wird eine Versickerungssituation beibehalten und abgesichert, die bereits derzeit schon besteht. Es ist in diesem Zusammenhang jedoch möglich, dass sich durch die Vergrößerung des Baukörpers der Anteil des gesammelten und in der Versickerungsmulde zu versickernden Wassers sich gegenüber dem der Flächenversickerung erhöht, da bei einer Bebauung gepflasterte Fläche wegfallen und Gebäudefläche zunehmen würde. Die Erarbeitung eines Versickerungsgutachtens ist jedoch nicht erforderlich.

Durch den Bodenaufschluss kann es während der Bauphase zu Unfällen mit den Baufahrzeugen und Baumaschinen kommen. Dabei kann es im Einzelfall auch zu Verunreinigungen des Erdreichs und ggf. des Grundwassers kommen. Dies kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser durch Unfälle können ausgeschlossen werden.

Wechselwirkungen weist das Schutzgut Wasser grundsätzlich durch seine Bedeutung für die Biotopentwicklung im Boden sowie für Pflanzen und Tiere allgemein auf. Durch die Versiegelung generell ist unter den betroffenen Flächen die Wasserzufuhr abgeschnitten, was Auswirkungen auf die dort lebenden Organismen hat. Zugleich erhöht sich an den Stellen, an denen

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

gezielt versickert wird, die Wassermenge, so dass die dort lebenden Organismen ggf. ausgespült werden. Zudem hat die Zufuhr von Niederschlagswasser Auswirkungen auf die Menge des Grundwassers und somit des Trinkwassers. Dies ist jedoch hier zu vernachlässigen, da das Plangebiet nicht im Bereich einer Trinkwasserschutzzone liegt. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden, so dass Folgen hierfür und ggf. für die Erholungsfunktion nicht gegeben sind.

Bei der Nullvariante, das heißt einem vollständigen Verzicht auf die Bebauungsplanung, könnte das Feuerwehrgerätehaus nicht erweitert werden. Die Situation für das Grundwasser bliebe unverändert. Das in dem Gebiet anfallende Niederschlagswasser würde wie bisher komplett versickert. An der Situation würde sich gegenüber der bei der geplanten Variante nichts ändern.

Die Variante, durch Baugrenzen lediglich das vorhandene Gebäude und den jetzt geplanten Anbau zu umfassen und keinen weiteren Spielraum für weitere zukünftige Erweiterungen zu geben, hätte gleichfalls keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Damit hätte die Feuerwehr zukünftig jedoch keine Entwicklungsperspektive.

Bei einer Ausweitung der Baugrenzen nach Süden und Westen würden sich mögliche Erweiterungen in den Freiraum verschieben. Dies hätte größere Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und auf die Umweltmedien insgesamt, dadurch dass eine größere Fläche an unversiegeltem, Boden in Anspruch genommen und versiegelt würde. Hierdurch würde eine größere Fläche ihr Niederschlagswasser konzentriert an einer Stelle (der Versickerungsmulde) in das Grundwasser einleiten, was eine größere Menge an Wasser bedeuten würde mit der Folge, dass die Auswirkungen etwa für lebende Organismen im Boden an der betreffenden Stelle vergrößert würde.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergaben sich nicht.

Es konnte jedoch nicht ermittelt werden, wie hoch der Anteil der verdunstenden Menge des Niederschlags an deren Gesamtmenge ist und wie hoch der tatsächlich zu versickernde Anteil sein wird.

3.3.6 Schutzgut Klima und Luft (§ 1 (5), (6) Nr. 7 a, e, g, h BauGB)

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB dazu beitragen, insbesondere den Klimaschutz und die Klimaanpassung in der Stadtentwicklung zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Dabei ist demnach dieser Grundsatz in der Abwägung bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen in besonderem Maß zu berücksichtigen und entsprechend in der Begründung darzustellen. Klimaschutz bedeutet dabei den Schutz des Klimas vor nachteiligen Veränderungen. Da der Klimawandel vor allem auf die Erhöhung des Anteils von CO₂ in der Atmosphäre zurückgeführt wird, soll die Bauleitplanung dazu beitragen, den CO₂-Ausstoß zu verringern oder zu vermeiden. Der Begriff Klimaschutz umfasst des Weiteren den Schutz des örtlichen Klimas. Klimaanpassung bedeutet Anpassung an die Veränderungen, die der Klimawandel zur Folge hat.

Darüber hinaus hat die Stadt Voerde mit Ratsbeschluss vom 09.07.2019 den Klimanotstand erklärt. Demnach hat sich der Rat der Stadt Voerde verpflichtet, die Auswirkungen auf das Klima bei jeglichen Entscheidungen zu berücksichtigen und Lösungen zu bevorzugen, die sich positiv auf Klima-, Umwelt- und Artenschutz auswirken. Die Erklärung dient u.a. dazu, alle Kräfte aus Politik und Bevölkerung zu bündeln, um gemeinsam sofortige und entschlossene Anstrengungen zum Klimaschutz zu leisten.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Das Stadtgebiet von Voerde ist aufgrund seiner baulichen Struktur verhältnismäßig gut durchlüftet und zeichnet sich durch ein ausgeglichenes Klima aus. Es ist geprägt von milden Wintern und verhältnismäßig kühlen Sommern.

Die Sonnenscheindauer und die Niederschlagsintensität sind verhältnismäßig gering.

Die überwiegenden Flächen liegen in der Wuchsklimastufe „ziemlich mild“. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur entspricht 8,5 bis 9,0 °C. Die besiedelten Gebiete der Stadt Voerde sowie der Ortsteile Spellen und Friedrichsfeld (überwiegend locker bebaute durchgrünte Wohngebiete) befinden sich mit einer Jahresmitteltemperatur von 9,0 bis 9,5 °C in der Wuchsklimastufe „mild“. Die geringfügigen Unterschiede in der Lufttemperatur zwischen unbebauter und bebauter Fläche werden sowohl durch die relativ geringe Verdichtung des Raumes als auch durch den sehr guten Luftmassen- und Temperatúraustausch bewirkt.

Die Untersuchung der Vorbelastungssituation im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bauungsplans Nr. 109 „Kraftwerk Voerde“ zeigte, dass bestimmte einzelne Schadstoffe im hiesigen Raum bereits Konzentrationswerte erreicht haben, die die genannten Umweltstandards z.T. deutlich überschreiten. Es handelt sich im Wesentlichen um bestimmte Schwermetalle wie Blei und Zink; hinsichtlich der Belastung der Luft durch Stickoxide werden die anzustrebenden Vorsorgestandards teilweise erreicht oder knapp überschritten. Neben den industriellen Emissionen ist allerdings der Kraftfahrzeugverkehr Hauptemittent für Stickoxide. Ebenfalls relativ hoch ist nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen die Belastung des Raums zwischen Duisburg und Wesel mit chlorierten Kohlenwasserstoffen.

Die Vorsorgestandards für Stickoxyde werden in Voerde erreicht oder knapp überschritten. Da der Kfz-Verkehr Hauptemittent von Stickoxyden ist, werden die Werte durch das Plangebiet nicht wesentlich erhöht.

Das Planvorhaben wird keine wesentlichen Veränderungen der Konzentration von Schadstoffen in der Luft haben, da von der Feuerwehr keine Auswirkungen hierauf ausgehen. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es jedoch durch den Einsatz von Baumaschinen zu einer wenn auch nur vorübergehenden Veränderung der Schadstoffkonzentration in der Luft kommen.

Negative Auswirkungen auf die Konzentration von Schadstoffen in der Luft sind insgesamt nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf das Klima allgemein, die Luftzirkulation und die Temperatur bewirken die Gewerbe- und Industrieflächen, insbesondere der Kraftwerksstandort, die Gewerbe- und Industrieflächen im Ortsteil Friedrichsfeld und das Industriegebiet der Aluminiumhütte, aufgrund der starken Flächenversiegelung eine zusätzliche Aufheizung und aufgrund der Gebäudestruktur eine Änderung der Windverhältnisse. Die Waldfläche (Wohnungswald) zwischen dem Ortsteil Möllen und der Stadt Dinslaken filtert Luftschadstoffe.

Nachts verursachen die Wasserflächen des Rheins, die sich tagsüber nur gering erwärmen und nachts nur geringfügig abkühlen, eine Erhöhung der Lufttemperatur.

Die Hauptwindrichtung ist Südwest, untergeordnet auch Nordost.

Das Feuerwehrgerätehaus Spellen ist vorhanden. Es liegt in einem Regionalen Grünzug und in einem größeren zusammenhängenden Freiraumsystem, das auch für den Luftaustausch von Relevanz sein kann. Eine Beseitigung des Gebäudes würde den Planungszielen entgegenstehen (siehe Kapitel Varianten). Diese Variante kommt daher nicht in Betracht.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Derzeit vorgesehen ist jedoch eine Erweiterung des Gebäudes um eine Fläche von ca. 90 qm nach Norden. Durch diese Maßnahme würde der Abstand zwischen dem Gebäude des Feuerwehrrätehauses und dem sich nördlich anschließenden Gebäude Weseler Straße 51 weiter verringert. Derzeit beträgt der Abstand zwischen den Gebäuden ca. 90 m. Auf Grund der geringen Ausdehnung des geplanten Anbaus und des relativ großen Abstandes ist dies jedoch nur als geringfügig anzusehen. Dennoch ist es ein, wenn auch geringer Eingriff in den Freiraum und in die Qualität des Luftaustausches in diesem Bereich. Darüber hinaus sollen die Baugrenzen im Bebauungsplan so festgelegt werden, dass eine weitere bauliche Erweiterung nach Norden und Osten möglich ist. Diese potentielle Erweiterung führt jedoch nicht zu einer weiteren Verringerung des Abstandes zum Gebäude Weseler Straße 51 und damit nicht zu einer weiteren Verkleinerung der möglichen Frischluftbahn.

Da das Gebäude derzeit lediglich eingeschossig ist und auch zukünftig maximal eingeschossig sein darf, sind Auswirkungen auf die Frischluftbahn als sehr geringfügig anzusehen.

Durch die bauliche Erweiterung des Gebäudes wird zudem Fläche in Anspruch genommen. Diese ist bereits heute durch Stellplätze oder Zufahrten versiegelt. Durch den jetzt geplanten Anbau wird keine neue Fläche versiegelt. Die Grünflächen bleiben vollständig und unverändert erhalten. Dadurch, dass keine zusätzliche Fläche versiegelt wird, kommt es diesbezüglich nicht zu einer Erhöhung der Temperatur oder einer Veränderung des Mikroklimas.

Die beschriebenen, geringfügigen Auswirkungen lassen sich bei einer Verwirklichung des Bebauungsplanes nicht vermeiden.

Denkbar ist eine Fassadenbegrünung, eine Dachbegrünung oder die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach zur Gewinnung von Solarenergie. Derartige Maßnahmen sollen jedoch nicht vorgeschrieben, sondern lediglich durch einen Hinweis im Bebauungsplan empfohlen werden.

Durch eine Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse wird indirekt die Gebäudehöhe begrenzt. Auch dies ist vor dem Hintergrund einer freien Luftzirkulation und dem Luftaustausch ein Beitrag zum Klimaschutz.

Im Hinblick auf die Klimafolgenanpassung wird das auf der Fläche, also auf den befestigten Flächen und den Dachflächen, anfallende Niederschlagswasser gesammelt und über eine Versickerungsanlage in Form einer Versickerungsmulde auf dem Grundstück bzw. über Grünflächen versickert. Diese können auch Starkregen aufnehmen.

Ansonsten wird die mögliche Versorgung mit Wärmeenergie zunächst durch die auf dem Markt tätigen Energieversorger gewährleistet. Eine Festlegung auf den Bezug von Fernwärme wäre aus Klimaschutzgründen sinnvoll, ist aber mit den Instrumenten der Bauleitplanung nicht zu leisten und darf insoweit nicht vorgeschrieben werden. Im Übrigen werden die Anforderungen an den Klimaschutz wesentlich durch die heutigen und künftigen gesetzlichen Vorgaben bestimmt. Die darin verankerten technischen Anforderungen zur Reduzierung des Energiebedarfs eines Gebäudes sowie die Verwendung erneuerbarer Energien leisten den entscheidenden Beitrag zur Verbesserung der CO₂-Bilanz.

Im Hinblick auf die Verringerung der Folgen des Klimawandels sollen die Auswirkungen von Starkregen gemindert werden. So nehmen eine Versickerungsmulde und –flächen das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen und der sonstigen versiegelten Flächen auf. Die Versickerungsflächen und –anlagen müssen insoweit ausreichend groß dimensioniert sein, um tatsächlich auch die Niederschläge bei Starkregenereignissen aufnehmen zu können.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Baubedingte Auswirkungen auf das Klima sind nicht zu erwarten. Der Einsatz der Baumaschinen während der Bauphase kann zu Schadstoffbelastungen in der Luft führen. Diese sind jedoch nicht nachhaltig. Während der Betriebsphase können Unfälle weitestgehend ausgeschlossen werden.

Bei der Nullvariante, das heißt einem Verzicht auf die Bebauungsplanung, könnte das Feuerwehrgerätehaus nicht erweitert werden. Die Situation für das Klima bliebe unverändert. Dies wäre hierfür als positiv zu beurteilen.

Die Variante, durch Baugrenzen lediglich das vorhandene Gebäude und den jetzt geplanten Anbau zu umfassen und keinen weiteren Spielraum für weitere zukünftige Erweiterungen zu geben, hätte etwas geringere Auswirkungen auf das Klima, indem die baulichen Erweiterungen geringfügiger wären. Bei dieser Variante hätte die Feuerwehr zukünftig jedoch keine Entwicklungsperspektive.

Bei einer Ausweitung der Baugrenzen nach Süden und Westen würden sich mögliche Erweiterungen in den Freiraum vorschieben. Dies hätte größere Auswirkungen auf den Klimaschutz und auf die Umweltmedien insgesamt, da zusätzliche Fläche versiegelt würde mit der Folge, dass sich das Kleinklima durch eine Erhöhung der Temperatur verändern würde. Auch würde das Gebäude als Frischluftbahnhindernis vergrößert werden.

Wechselwirkungen des Schutzgutes Klima ergeben sich mit dem des Schutzgutes Wasser. So hat eine stärkere Verdunstung von Niederschlagswasser Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Diese Folge kann jedoch auf Grund ihrer Geringfügigkeit vernachlässigt werden.

Insgesamt ist durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes mit sehr geringfügigen Eingriffen in das Schutzgut zu rechnen.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen ergaben sich bei der Abschätzung der gegenwärtigen Konzentration von Schadstoffen in der Luft. Auch ist nicht absehbar, inwieweit es zu einer baulichen Erweiterung des Gebäudes über die jetzt geplante Erweiterung hinauskommen wird.

3.3.7 Schutzgut Mensch (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)

Die Situation des und die Auswirkungen auf den Menschen werden an dieser Stelle behandelt, weil die vorher genannten Schutzgüter auch die für die Lebensqualität der Menschen maßgebende Umwelt wesentlich bestimmen; die Einordnung in die Gliederung stellt selbstverständlich keine Rangordnung der Schutzgüter dar.

Die jeweilige komplexe Umweltsituation beeinflusst den einzelnen Menschen über bestimmte „Wirkungspfade“: Unmittelbar bewirkt von anderen Menschen z.B. durch Lärm und Erschütterungen, indirekt über die Luft durch Luftschadstoffe oder klimatische Auswirkungen, über das Wasser durch Hochwasser- oder sonstige Überschwemmungsgefahren, über den Boden hinsichtlich Altlasten und über Natur und Landschaft, was die Aspekte der Erholung in der Natur betrifft. Schließlich können durch die Umsetzung der Planung auch Nutzungen beseitigt oder beeinträchtigt werden, die für die Bevölkerung bisher eine positive Bedeutung hatten.

3.3.7.1 Lärm (durch Verkehr und Gewerbe) und Erschütterungen

Lärm kann durch Gewerbe- und Industrieanlagen sowie durch den Verkehr entstehen. Durch diese Nutzungen können auch Erschütterungen hervorgerufen werden.

Das Feuerwehrgerätehaus kann durch den verursachten Lärm Auswirkungen auf die in der Nachbarschaft wohnenden Menschen haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Gebäude

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

zum einen bereits jetzt vorhanden ist und genutzt wird, und zum anderen, dass bei Einsatzfahrten nach Norden in Richtung Friedrichsfeld nur wenige Anwohner wirklich durch Lärm betroffen werden. Auch entsteht Lärm zwar auch durch den Einsatz des Martinshorns, da jedoch nicht zwingend unmittelbar am Feuerwehrgerätehaus dieses zum Einsatz kommt, ist die Belastung der Anwohner hierdurch eher geringfügig. Insgesamt ist diese Lärmbelastung als sozialadäquat anzusehen.

Darüber hinaus entsteht Verkehr durch die Feuerwehrfahrzeuge selbst, aber auch durch Fahrten von Kfz, etwa der Bediensteten von und nach dem Standort.

Durch die geringfügige Erweiterung des Gebäudes, wie derzeit vorgesehen, wenige zusätzlichen Fahrten. Bei einer zukünftigen, noch nicht absehbaren weiteren Erweiterung, die der Bebauungsplan ermöglicht, kann es ggf. zu zusätzlichen Fahrten der Feuerwehr selbst, aber auch des Personals kommen. Diese zusätzlichen Fahrten sind jedoch vertretbar und werden die Lärmbelastung für die Anwohner nicht wesentlich erhöhen.

Die Weseler Straße kann die zusätzlichen Verkehre problemlos bewältigen und aufnehmen.

Erschütterungen sind bei einem normalen Betrieb des Feuerwehrgerätehauses nicht zu erwarten.

Erschütterungen sind im Zuge der Bauphase zu erwarten.

Lärm entsteht während der Bauphase durch den Einsatz von Baumaschinen und Baustellenverkehr. Hiervon sind auch die das Plangebiet äußerlich erschließenden Straßen und damit deren Anwohner betroffen.

Bei der Nullvariante, das heißt einem Verzicht auf die Bebauungsplanung, könnte das Feuerwehrgerätehaus nicht erweitert werden. Die Lärmsituation bliebe unverändert. Dies wäre als positiv zu beurteilen.

Die Variante, durch Baugrenzen lediglich das vorhandene Gebäude und den jetzt geplanten Anbau zu umfassen und keinen weiteren Spielraum für weitere zukünftige Erweiterungen zu geben, hätte gleichfalls nur eine geringe Veränderung auf die Anzahl der Fahrten und damit des Lärms für die Anwohner zur Folge.

Die Ausweitung der Baugrenzen nach Süden und Westen anstatt wie vorgesehen nach Norden und Westen hätte vermutlich einen höheren Anstieg der Fahrten und damit der Lärmbelastung zur Folge.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen durch Lärm und Erschütterungen ergaben sich dadurch, dass nicht vorhersehbar ist, in welchem Umfang in weiterer Zukunft das Feuerwehrgerätehaus erweitert werden soll. Damit verbunden ist die Frage, welche Verkehre zu erwarten sind und damit welche Immissionen durch den Verkehr entstehen werden.

3.3.7.2 Lufthygiene und Klima

Die Vorbelastungssituation sowie die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Klima und Luft sind bereits in dem entsprechenden Kapitel 3.3.6 behandelt worden. Insoweit wird darauf verwiesen.

3.3.7.3 Elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Felder treten im Zusammenhang mit starken Strömen und hohen Spannungen (Hochspannungsfreileitungen) und bei Antennenanlagen auf. Im Stadtgebiet sind Sendestationen für den Mobilfunk an zahlreichen Stellen vorhanden. Für deren Zulassung ist ein gesondertes Verfahren erforderlich, das sicherstellt, dass nachteilige Auswirkungen auf die

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Wohnbevölkerung vermieden werden. Insofern ist eine Regelung im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Obwohl schädigende Auswirkungen elektromagnetischer Felder bei Hochspannungsleitungen bisher nicht nachgewiesen sind, sollten Wohnungen im unmittelbaren Auswirkungsbereich aus Gründen der Vorsorge möglichst vermieden werden.

Über das Plangebiet oder in dessen Umgebung verlaufen keine Hochspannungsfreileitungen, so dass elektromagnetische Felder und Auswirkungen hierdurch nicht entstehen können.

Auf mögliche Varianten oder Schwierigkeiten bei der Ermittlung braucht an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

3.3.7.4. Altlasten

Altlasten oder Altablagerungen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Die Digitale Bodenbelastungskarte für den Kreis Wesel stellt für das Plangebiet wie praktisch die gesamte größere Umgebung geringe Belastungen an Arsen, Benzo-a-pyren, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Thallium, Nickel, Zink, PAK16, und PCB6 dar. Die Werte liegen für die überwiegenden Stoffe auf der jeweils niedrigsten messbaren Stufe. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

3.3.7.5 Schutzgut Hochwasserschutz und –vorsorge, insbesondere Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)

§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB, der die Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung regelt, ist eine eigenständige bodenrechtliche Regelung. Sie beinhaltet, bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Hochwasserschutzes nach den allgemeinen Grundsätzen zu berücksichtigen, d.h. unter Berücksichtigung der mit der jeweiligen Planung verfolgten Ziele und örtlichen Gegebenheiten in die Abwägung einzubeziehen.

Zu den Belangen des Hochwasserschutzes gehören insbesondere der Rückhalt von Hochwasser, der schadlose Hochwasserabfluss und der Schutz vor Hochwasserschäden.

Hochwasser ist gemäß § 72 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz eine zeitlich befristete Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land, insbesondere durch oberirdische Gewässer oder durch Meerwasser. Diese beispielhafte Aufzählung ist für Baugebiete zu ergänzen um Überschwemmungen, die auf Starkregen im Baugebiet zurückzuführen sind und die sich auf das Baugebiet negativ auswirken. Die katastrophalen Folgen von Hochwasserereignissen entstehen durch die Besiedlung von Flächen, die der natürlichen Überflutung dienen. Technische Schutzmaßnahmen dieser besiedelten Flächen bringen nur scheinbare Sicherheit, denn sie schützen nur bis zu einem Bemessungshochwasser. Wird dieses Hochwasser überschritten, sind die Schäden hinter den überfluteten Deichen oft sehr hoch.

Gewässer mit einem Hochwasserrisiko für Voerde sind die Emscher, der Lohberger Entwässerungsgraben, der Rhein und der Rotbach.

Förmliche Überschwemmungsgebiete sind durch Rechtsverordnung festgelegte Gebiete, zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz sind durch die Bezirksregierung (www.brd.nrw.de) für den Rhein durch Verordnung, in Kraft getreten am 07.09.2017, für den Lohberger Wassergraben durch Verordnung, in Kraft getreten am 15.01.2015 und für den Rotbach durch Verordnung, in Kraft getreten am 12.04.2012, festgelegt worden. In keiner dieser Verordnungen sind größere Flächen in Voerde oder gar Gebäude betroffen.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Für die als Risiko eingestuft Abschnitte des Rheins wurden durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 74 Wasserhaushaltsgesetz Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt (www.flussgebiete.nrw.de; www.uvo.nrw.de). Die Hochwassergefahrenkarten informieren dabei über die mögliche Ausdehnung und Tiefe der Überflutung, bezogen auf Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder Szenarien für Extremereignisse, für Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (statistisch alle 100 Jahre) und Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit. Die Hochwasserrisikokarten zeigen für die drei vorgenannten Hochwasserszenarien auf, wo Einwohner oder Schutzgebiete betroffen wären, wo Kulturobjekte gefährdet wären und wo Gefahrenquellen für Industrieanlagen vorliegen.

Ein Teil des Rheinvorlandes liegt demnach in Flächen, die bis zu einem gewissen Hochwasserstand durch Deiche und andere Anlagen geschützt sind.

Aus den o.g. Gewässern sind bei einem Hochwasser hoher Wahrscheinlichkeit Überschwemmungen in den Ortslagen Götterswickerhamm und Möllen mit einer Betroffenheit von weniger als 100 Einwohnern zu erwarten, wenn die Deichanlagen brechen sollten. Bei einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit vergrößern sich dann die potentiell überschwemmten Bereiche.

Ggf. reichen bei seltenen Extremhochwassern die Schutzanlagen nicht aus.

Bei einem Extremhochwasser wären demnach Wohnnutzungen sowie Gewerbe- und Industrieanlagen betroffen (Risikogebiete im Sinne des § 78d Abs. 1 WHG). Dabei sind unter einem Extremhochwasser solche Szenarien zu verstehen, die beispielsweise ein Versagen von Hochwasserschutzanlagen oder eine ungünstige Kombination seltener Hochwasserereignisse und Abflussbeeinträchtigungen baulicher und sonstiger Art wie beispielsweise Bauwerksversagen darstellen.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden könnte (HQ extrem). Besondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz gegenüber dem Rhein sind nicht erforderlich, da vor einem Extremhochwasser die Feuerwehrgewerkschaften und die übrigen Gerätschaften in Sicherheit gebracht werden könnten und somit Schäden hieran nicht zu befürchten sind.

Es wird jedoch gemäß § 9 Abs. 6a BauGB eine nachrichtliche Übernahme in den Plan aufgenommen, dass der Bereich des Plangebietes in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78d Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz liegt.

Im Hinblick auf Starkregenereignisse wird das Plangebiet weder bei einem 100-jährigen Modellregen noch bei einem 90mm-Blockregen überflutet. Es ist in dieser Hinsicht nicht gefährdet.

Eine Variantenprüfung ist hier nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen ergaben sich nicht. Im Hinblick auf eine Überschwemmung durch das Hochwasser des Rheins kann nicht vorhergesagt werden, wie stark das Wasser ansteigen würde und inwieweit es zu Schäden durch Deichbrüche oder andere Probleme im Hinblick auf Hochwasserschutzmaßnahmen kommen kann.

3.3.7.6 Erholung

Die Landschaft als Teil der natürlichen Umwelt dient zugleich dem Menschen als Erholungsraum. Dabei umfasst der Begriff Erholung aus räumlicher Sicht unterschiedliche Bereiche: Für die tägliche "Feierabenderholung" ist das unmittelbare Wohnumfeld mit den ohne großen Aufwand fußläufig erreichbaren Bereichen von Bedeutung. Größere Spaziergänge oder Fahrradausflüge erschließen weitere Räume am Wochenende. Besonders attraktive Gebiete wie z.B.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

die Mommniederung, der Wohnungswald oder angrenzend auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe die Auskiesungsseen am Tenderingsweg oder die Kaninchenberge sind dagegen Ziel auch vieler Menschen aus anderen Gemeinden; sie haben eine regionale Bedeutung.

Neue Baugebiete müssen daher zunächst daraufhin überprüft werden, ob sie wichtige Erholungsbereiche in Anspruch nehmen oder beeinträchtigen; handelt es sich um Wohngebiete, muss gleichzeitig sichergestellt werden, dass auch Gelegenheit zur Naherholung geboten wird.

Das Feuerwehrgerätehaus Spellen liegt in einem Bereich, der für die Naherholung insbesondere der Spellener Bevölkerung attraktiv ist. Er ist im Wesentlichen landwirtschaftlich geprägt. Dies gilt auch für den westlichen, unbebauten Teil des Flurstücks 187, auf dem sich das Feuerwehrgerätehaus befindet. Durch den Fußweg entlang der Weseler Straße und den selbständigen Fußweg westlich der Feuerwehr ist der Freiraum entsprechend erschlossen.

Der Feuerwehrstandort ist vorhanden, dessen Fläche durch das Gebäude bebaut. Aufgrund von Hecken und Einzelbäumen, die ihn umgeben, fügt er sich gut in den Naherholungsbereich des Freiraumes ein. Er wirkt dabei nicht als Fremdkörper und beeinträchtigt die Naherholungsqualität nicht.

Durch den Bebauungsplan wird der Feuerwehrstandort nicht neu geplant, sondern es wird lediglich der vorhandene Zustand planungsrechtlich abgesichert. Insoweit wird durch die Planung nicht in die Erholungsqualität eingegriffen.

Richtig ist jedoch, dass der Bebauungsplan die Möglichkeit schaffen soll, das bereits vorhandene Gebäude zu erweitern. Diese Erweiterungen geschehen jedoch auf dem Gelände des derzeitigen Standortes. Die Eingeschossigkeit bleibt bestehen. Die diesen umgebenden Gehölze bleiben erhalten. Insoweit werden auch die möglichen Erweiterungen sich in den Naherholungsbereich einfügen und diesen nicht beeinträchtigen.

Durch die Baumaßnahmen bei einer Erweiterung des Gebäudes ist mit geringfügigem Lärm und Abgasen durch die Baufahrzeuge zu rechnen. Dies hat Auswirkungen auf die Erholungs- und Freiraumqualität des angrenzenden Freiraums. Diese negativen Folgen sind jedoch vertretbar, da sie nur vorübergehend sind und nur ein geringes Ausmaß erreichen werden.

Die Nullvariante bedeutet einen Verzicht auf die Bauleitplanung. Dabei bliebe das Feuerwehrgerätehaus in seinem derzeitigen Zustand erhalten und würde nicht erweitert. Die optischen Auswirkungen des Gebäudes auf die umgebende Landschaft wären geringfügig geringer. Auch bliebe eine Belastung des Erholungsraumes durch Baulärm und –erschütterungen aus. Dagegen könnten jedoch die an das Feuerwehrgerätehaus gestellten Anforderungen nicht vollständig erfüllt werden. Vor dem Hintergrund dieser Abwägung scheidet die Nullvariante aus.

Die Variante, durch Baugrenzen lediglich das vorhandene Gebäude und den jetzt geplanten Anbau im Norden des Gebäudes zu umfassen und keinen weiteren Spielraum für weitere zukünftige Erweiterungen zu geben, hätten nahezu die gleichen Auswirkungen wie die Nullvariante zur Folge. Auch bei dieser Variante wären die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und damit der Naherholungsqualität geringer als bei der hier umgesetzten Variante, da das Volumen des Baukörpers nur geringfügig vergrößert würde. Auch wären die Belastungen durch Baulärm geringer. Wie bei der Nullvariante könnte jedoch mittel- und langfristig das Feuerwehrgerätehaus möglicherweise seine Aufgaben nicht mehr in vollem Umfang erfüllen. Auf Grund dieser Perspektive scheidet auch diese Variante aus.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Die Ausweitung der Baugrenzen nach Süden und Westen anstatt wie vorgesehen nach Norden und Osten hätte zur Folge, dass die Grenzen des heutigen Standortes überschritten würden. Das würde auch bedeuten, dass die hier vorhandenen Hecken und Einzelbäume beseitigt werden müssten. Eine derartige Erweiterung würde die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit auf die Erholungsqualität erheblich steigern. Aus diesem Grund scheidet auch diese Variante aus.

Bei der Betrachtung der Folgen der Bauleitplanung für die Erholung spielt der Aspekt des Landschaftsbildes und der Landschaft allgemein eine bedeutsame Rolle. Je stärker durch eine Maßnahme in die Landschaft eingegriffen wird, umso stärker ist auch ihr Eingriff in die Qualität der Umgebung für die Naherholung. Durch die vorgesehene Planung wird lediglich durch eine mögliche Erweiterung des eingeschossigen Gebäudes in das Landschaftsbild eingegriffen. Die das Gebäude umgebenden Gehölzstrukturen bleiben vollständig erhalten. Die Wahrnehmung des Standortes von außerhalb wird so gut wie nicht verändert.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Erholung ergaben sich nicht.

3.3.7.7 Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Die Auswirkungen auf die Belange von Mensch und Umwelt, die auf Grund der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sein könnten, sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB bei der Planung zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob das Störfallrecht des Bundesimmissionsschutzgesetzes anzuwenden ist.

Betriebe, die unter die Störfallverordnung fallen, liegen in Voerde im Wesentlichen im Norden im Bereich des Hafens und in dessen Umgebung, an einzelnen Standorten im Rheinvorland sowie im Süden in der Umgebung des ehemaligen Kraftwerksstandortes. Weitere Betriebe befinden sich in Hünxe, Wesel und Dinslaken in der Nähe zur Stadtgrenze von Voerde.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen oder von schweren Unfällen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete oder unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermeiden werden. Diese Abwägungsdirektive ist bei der Bauleitplanung umfassend in der Abwägung zu berücksichtigen. Von der Störfall-Kommission beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wurden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG) herausgegeben (www.kas.bmu.de). Darin enthalten sind Abstandsempfehlungen.

Im Plangebiet selbst sind keine Anlagen vorhanden oder zulässig, die Unfälle oder Katastrophen wie Explosionen oder starke Brände hervorrufen können. In der Umgebung innerhalb des Hafens und in dem ihn umgebenden Industriegebiet sind jedoch Störfallbetriebe vorhanden. Da das Feuerwehrgerätehaus jedoch nicht zum ständigen Aufenthalt von Menschen vorgesehen und geeignet ist, ist diese Nähe unproblematisch. Auch ist der Abstand so groß, dass Feuer nicht überspringen können, so dass Sachschaden im Katastrophenfall nicht zu erwarten ist.

Denkbar wäre, dass die Gerätschaften, etwa Fahrzeuge, selbst in Brand geraten können. Ein Übergreifen eines Feuers im Feuerwehrgerätehaus selbst kann jedoch auf Grund ausreichender Abstände nicht auf benachbarte Gebäude übergreifen.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Darüber hinaus ist mit Erdbeben oder Erdstößen nicht zu rechnen.

Im Hinblick auf den Katastrophenschutz ist die Planung insoweit unbedenklich.

Eine Variantenprüfung ist nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Abschätzung der Auswirkungen ergaben sich nicht.

3.3.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteile des landschaftlichen kulturellen Erbes in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen nicht zwangsläufig einem spezifischen Schutzstatus, so dass die Auswirkungen eines Planvorhabens auf die historischen Kulturlandschaften insgesamt und auf ihre wertgebenden Merkmale ermittelt werden müssen.

Verschiedene Gesetze schützen das Schutzgut. So müssen gemäß Baugesetzbuch die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der der erhaltenen Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Berücksichtigung finden. Das Bundesnaturschutzgesetz fordert die Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen. Aus dem Landesdenkmalschutzgesetz ergibt sich, Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen, bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Zudem enthalten das Raumordnungsgesetz, das Bundesbodenschutzgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Bundesfernstraßengesetz, das Wasserhaushaltsgesetz, das Bundesberggesetz und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Regelungen zum kulturellen Erbe.

Kulturelles Erbe im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind dabei Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen.

Der hiesige Raum gilt - wegen der Nähe zum Fluss und wegen der ertragreichen Böden des Schwemmlandes - schon seit vorgeschichtlicher Zeit als guter Siedlungsraum. Auf der anderen Seite sind Siedlungen im Flachland Raubzügen und kriegerischen Ereignissen viel stärker ausgeliefert als Orte im Mittelgebirgsraum (bis in heutige Zeit z.B. beim Übergang der Alliierten über den Rhein bei Mehrum am Ende des Zweiten Weltkriegs). Hinzu kommt die Bedrohung durch das Hochwasser des Flusses. Im Ergebnis gibt es zahlreiche archäologische Fundstellen, aber wenig historische Bausubstanz. Das bedeutet aber auch, dass verbliebene historische Gebäude einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Die Besonderheiten der landwirtschaftlichen Entwicklung im Auenbereich des Rheins haben daneben zu spezifischen Formen der Kulturlandschaft geführt, die in der von Hecken durchzogenen und mit Kopfbäumen bestandenen Mommniederung einen fast einzigartigen Ausdruck gefunden haben.

Unter dem Begriff Kulturgut sind zusammengefasst:

- schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler
- historische Kulturlandschaften
- Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Weitere Objekte, die geschichtlich bedeutsam oder prägend für das Ortsbild sind, eine Bedeutung für andere Schutzgüter haben (wie z.B. Ruinen als Lebensraum für bestimmte Tiere) oder bei deren Beeinträchtigung nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter zu erwarten sind, zählen zu den „sonstigen Sachgütern“.

Die Bestandserhebung der historischen Kulturlandschaft bzw. Kulturlandschaftsbestandteile im Hinblick auf das kulturelle Erbe erfolgt anhand der Kriterien Zeugniswert bäuerlicher Kulturlandschaft, Erhaltungswert / -zustand, regionaltypischer Wert und optische Wahrnehmbarkeit.

Der Zeugniswert bäuerlicher Kulturlandschaft orientiert sich am Alter des Elements und seiner Aussagekraft für die Entstehungszeit. Hierbei müssen Umgestaltungen berücksichtigt werden, die als Teil des historischen Entwicklungsprozesses zu betrachten sind.

Bei der Bewertung des Erhaltungszustandes und der dazugehörigen Funktionalität ist zu berücksichtigen, dass Veränderungen, Erweiterungen und Umgestaltungen ebenfalls einen historischen Zeugniswert besitzen können.

Der regionaltypische Wert gibt an, inwieweit ein Element für eine Region als typisch zu beurteilen ist und ob es deshalb auch einen identitätsstiftenden Wert hat.

Historische Kulturlandschaftselemente prägen in vielen Regionen maßgeblich die visuell erfassbare Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft. Von Bedeutung Elemente und Strukturen, die im optischen und / oder funktionalen Bezugssystem miteinander in Verbindung stehen.

Schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler werden durch die Planung nicht betroffen.

Es befinden sich keine historisch wertvollen Gebäude im Plangebiet oder dessen Umgebung. Eine spezielle Überprüfung des Plangebietes auf Bodendenkmäler war nicht erforderlich.

Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege gibt für das Untersuchungsgebiet keine Bodendenkmäler an. Fundstellen bzw. Funderwartungsbereiche sind nach Angaben des Landschaftsverbandes Rheinland nicht bekannt bzw. zu erwarten.

Die Fläche ist Teil einer historischen Kulturlandschaft. Für den Freiraum prägend sind die Gehölzstreifen zwischen den landwirtschaftlichen Flächen der Umgebung. Sie sind aus kulturhistorischer Sicht wertvoll als Zeugnisse landwirtschaftlicher Entwicklungsgeschichte. Durch das vorhandene Feuerwehrgerätehaus und benachbarte Bebauung ist die Kulturlandschaft beeinträchtigt und vorbelastet. Insoweit handelt es sich um einen Bereich, der durch Freiraum mit einzelnen Gehölzstrukturen zum einen, durch einzelne freistehende Bebauung andererseits geprägt ist. In diese Strukturen wird durch den Bebauungsplan nicht eingegriffen. Die geplanten baulichen, durch den Bebauungsplan zukünftig möglichen Erweiterungen fügen sich in diese gemischte Struktur ein. Auch bleiben die vorhandenen Gehölze im Plangebiet, die das Feuerwehrgerätehaus zur Landschaft hin abschirmen, vollumfänglich erhalten.

Sonstige Sachgüter werden nicht negativ berührt. Das Feuerwehrgerätehaus, das als einziges Gebäude im Plangebiet vorhanden ist, bleibt erhalten und soll erweitert werden. Negative Beeinträchtigungen ergeben sich damit nicht.

Insgesamt werden durch die Planung kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht negativ betroffen.

Wechselwirkungen ergeben sich im gegebenen Fall insbesondere zum Aspekt des Landschaftsbildes. Die Landschaft ist Teil des kulturellen Erbes. Da jedoch in das Landschaftsbild

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

durch die baulichen Erweiterungen des Gebäudes nur sehr unwesentlich eingegriffen wird, sind diese zu vernachlässigen.

Eine Variantenprüfung ist nicht erforderlich. Die Null-Variante ist nicht als günstiger zu bewerten als die vorgesehene Lösung.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter ergaben sich nicht.

3.3.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind, soweit sie im gegebenen Fall Bedeutung haben, bereits bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter untersucht worden.

In bestimmten Fällen, insbesondere bei großen und alten, wenig anthropogen beeinflussten Biotopkomplexen kann jedoch die wechselseitige Abhängigkeit ein solches Maß an Komplexität annehmen, dass die Folgen eines Eingriffs nicht ohne weiteres im Vorhinein erkannt und richtig bewertet werden können. Mit Relevanz für das Stadtgebiet handelt es sich um folgende Biotopkomplexe:

- Auenkomplexe sowie naturnahe Bach- und Flusstäler (dazu gehören die Mommniederung, die Rheinvorländer und der Rotbachlauf),
- Binnendünenkomplexe (dazu gehören die Spellener Dünen, die Heidegebiet südlich Babcock und der Ostteil des Babcockgeländes),
- Naturnahe Wälder (dazu gehören der Wohnungswald und die Waldstücke im Bereich Grenzstraße / Babcock).

Durch das Planvorhaben werden diese wertvollen Biotopkomplexe nicht berührt.

Die einzelnen Wechselwirkungen wurden bereits bei der Betrachtung der einzelnen Umweltschutzgüter mit untersucht. Eine weitere Darstellung ist hier nicht erforderlich.

3.3.10 Zusammenfassende Bewertung

Da sich die möglichen baulichen Erweiterungen, die durch die Bauleitplanung geschaffen werden, innerhalb des derzeitigen Standortes des Feuerwehrgerätehauses befinden, geht keine zusätzliche Fläche verloren. Es wird keine landwirtschaftliche Fläche oder Wald umgewandelt.

Besonders schützenswerte Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet und in dessen unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden, so dass diesbezüglich keine Folgen zu erwarten sind. Es geht durch die Maßnahme auch kein Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten verloren, da die zur Erweiterung der Baulichkeiten anstehenden Flächen bereits jetzt versiegelt sind.

Es wird auch nicht in den Wasserhaushalt eingegriffen. Bereits jetzt wird das auf dem Gelände anfallende Niederschlagswasser gesammelt und vor Ort versickert. An diesem System ändert auch die Bauleitplanung nichts. Zusätzliche Flächen werden nicht versiegelt. Der Anteil des zu verdunstenden Niederschlagswassers wird unverändert bleiben.

Überschwemmungsgefahren sind durch Rheinhochwasser gegeben. Diesbezüglich wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Das Plangebiet liegt außerhalb einer Wasserschutzzone.

Durch die Inanspruchnahme von Boden wird dieser verdichtet und dort, wo gebaut wird, in seinen oberen Schichten zerstört. Dies hat Folgen für die dort lebenden Mikroorganismen. Dieser Eingriff ist nicht zu vermeiden, ist jedoch als gering anzusehen, da die Flächen, auf denen bauliche Erweiterungen zukünftig stattfinden können, bereits jetzt durch Stellplätze und

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

ihre Zufahrten in Form einer Pflasterung versiegelt sind. Zusätzliche Fläche wird nicht versiegelt. Auch ist der Eingriff in den Boden vertretbar, da das Gebäude nicht unterkellert ist und dies auch für die zukünftigen Anbauten nicht vorgesehen ist.

Da keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden, wird es durch die baulichen Erweiterungen nicht zu einem Anstieg der Temperatur kommen. Da jedoch eine bauliche Erweiterung nach Norden ermöglicht wird und damit der Abstand zum benachbarten Gebäude Weseler Straße 51 verringert wird, kann es zu einem wenn auch geringfügigen Eingriff in die Luftzirkulation und damit zu einer Verringerung des Luftaustausches in diesem Bereich kommen. Diese negativen Folgen werden jedoch nur geringfügig sein, da das Gebäude eingeschossig bleibt.

Das Landschaftsbild wird durch die Erweiterung des Gebäudes verändert. Da die Erweiterungen jedoch relativ geringfügig sind und es sich nur um eine eingeschossige Bebauung handelt, die zudem noch durch Hecken und Einzelbäume eingefriedet ist, sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als sehr gering einzuschätzen.

Durch die bauliche Erweiterung des Gebäudes des Feuerwehrgerätehauses ist in nur sehr geringem Umfang mit zusätzlichem Lärm zu rechnen. Während der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen kommen.

Es geht kein Freiraum für die Erholung verloren. Die Maßnahmen der baulichen Erweiterung erfolgen auf dem derzeitigen Gelände der Feuerwehr

Störfallbetriebe sind in der weiteren Umgebung des Gebietes vorhanden. Da die Feuerwehr jedoch nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt ist, sind diesbezügliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter ergeben sich durch die Planung nicht.

3.4 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete

Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) ist ein kohärentes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ (sogenannte FFH- und VSG-Gebiete) zu errichten. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen und Habitaten für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem (d.h. europäischem) Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Lediglich in bestimmten Einzelfällen, bei denen die Fernwirkung von außerhalb der Schutzgebiete liegenden Baugebieten so stark ist, dass sie den Schutzzweck solcher Gebiete beeinflussen können, ist eine gesonderte Verträglichkeitsprüfung bei der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes erforderlich. Das ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 nicht erforderlich, da das Feuerwehrgerätehaus bereits vorhanden ist und nur geringfügige Erweiterungen vorgenommen werden sollen. Deshalb ist eine Auseinandersetzung mit diesen Schutzgebieten in diesem Planaufstellungsverfahren nicht explizit erforderlich ist.

Ausführlich wird auf die FFH- und Vogelschutzgebiete im Übrigen in Kapitel 3.2.2 eingegangen.

3.5 Energieoptimierung

Bei der städtebaulichen Planung werden keine Festsetzungen getroffen, die Energieoptimierungen (z.B. Solarenergie auf Dachflächen) ausschließen. Es wird empfohlen, auf dem Dach Sonnenkollektoren einzurichten.

Durch den Einsatz von Fassaden- und Dachbegrünung kann eine weitere Wärmedämmung bei den Gebäuden erzielt werden. Zwingende Festsetzungen diesbezüglich sollen aber nicht

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

getroffen werden. Lediglich diesbezügliche Hinweise sollen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Auf die Umweltmedien Klima und Luft wird in Kapitel 3.3.6 ausführlich eingegangen.

3.6 Konzeption zur Bewältigung der Umweltfolgen, ökologischer Ausgleich

3.6.1 Die Ausgleichsmaßnahmen

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich hat demnach durch geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich zu erfolgen. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

Die beabsichtigte Planung verursacht keine Eingriffe in das gegebene ökologische Potenzial. Soweit im Einzelfall Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vermieden werden könnten, wären Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die die Beeinträchtigungen in ihrer Wirkung weitgehend ausgleichen müssten, denn gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG wäre der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Gemäß § 18 Abs. 1 BauGB ist, wenn auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Die Stadt Voerde hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem attraktiven Wohnstandort in der Ballungsrandzone entwickelt. Ausschlaggebend dafür war neben den günstigen Verkehrsverbindungen zum Ballungskern die hohe Wohnqualität, die entscheidend von der Erlebbarkeit des vorhandenen Naturraums geprägt wird. Zur Aufrechterhaltung dieses positiven Standortfaktors ist die Stadt daher über die allgemeinen Ziele des Umweltschutzes hinaus an einer Erhaltung und Entwicklung des ökologischen Potentials interessiert. Daher sollen Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst vollständig ausgeglichen werden, soweit nicht unabweisbare höherwertige Belange entgegenstehen.

Grundlage für die Ermittlung des Ausgleichs ist zunächst eine Bilanz, bei der das ökologische Potenzial vor Realisierung der Planung und nach ihrer Verwirklichung gegenübergestellt wird. Diese Bilanz soll zumindest ausgeglichen sein.

Die Ermittlung des Potenzials erfolgt dabei auf Grundlage eines auf die örtlichen Verhältnisse, d.h. auf die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen und die üblichen Planungsfälle zugeschnittenen Berechnungsverfahrens, das sich an der Methodik der im Auftrag der Landesregierung erarbeiteten Studie der Arbeitsgemeinschaft von Adam, Nohl und Valentin von 1986 orientiert.

Im gegebenen Fall ist eine umfassende Bilanzierung nicht erforderlich.

Durch den Bebauungsplan werden die Baugrenzen um das vorhandene Gebäude des Feuerwehrgerätehauses so festgelegt, dass Erweiterungen nach Norden und Osten möglich sind. Diese Baugrenzen befinden sich auf bereits jetzt durch das Gebäude, durch Stellplätze oder deren Zufahrten versiegelten Flächen. Obwohl diese lediglich durch Pflasterung versiegelt sind und nicht asphaltiert sind, so dass ein Teil des auf ihnen anfallenden Niederschlagswassers versickern kann, sind sie ökologisch mit der Wertigkeit 0 zu beurteilen. Die baulichen Erweiterungen des Gebäudes sind gleichfalls mit der Wertigkeit 0 zu bewerten. Eine Beseitigung von

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

vorhandenen Gehölzen wie Hecken oder Einzelbäumen oder die Versiegelung begrünter Flächen erfolgt nicht. Im Ergebnis entsteht somit kein Eingriff in Natur und Landschaft.

Sollte die begrünte Fläche nördlich der nördlichen Baugrenze im Zentrum des Plangebietes für eine bauliche Nutzung in Anspruch genommen werden müssen und sollten dadurch die dort vorhandenen 4 Bäume beseitigt werden müssen, wird festgesetzt, dass diese durch 6 neue, einheimische Bäume zu ersetzen sind.

Ein ökologischer Ausgleich und eine entsprechende Bilanzierung sind nicht erforderlich.

Durch eine Artenschutzprüfung der Stufe I wurde untersucht, ob und in welchem Umfang besonders geschützte Arten an Tiere und Pflanzen durch die Planung betroffen sein können. Dabei ist generell der Artenschutz, auch derjenige in Bezug auf nicht besonders geschützte Arten, bei der Bauleitplanung zu beachten. Im Detail wird auf den Artenschutz in Kapitel 3.3.1 eingegangen.

Durch eine Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter werden im Umweltbericht die Umweltauswirkungen untersucht.

3.6.2 Sicherung der Kompensation

Wie in Kapitel 3.6.1 dargestellt, ist die Festsetzung von ökologischen Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich. Insoweit ist auch keine Sicherung der Kompensation notwendig.

3.7 Methodik der Ermittlung

Grundsätzlich ist in der Bauleitplanung das Material zu ermitteln, welches für eine sachgerechte Planungsentscheidung und insbesondere für die Abwägung über zu berücksichtigende Belange erforderlich ist. Damit wird auch die Grenze der Ermittlungstiefe definiert: Was für die planerische Entscheidungsfindung nicht erforderlich ist, braucht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch nicht ermittelt zu werden. Nach dem gleichen Grundsatz sollte Doppelarbeit vermieden werden: Was im Zusammenhang mit anderen Vorhaben oder durch andere Behörden bereits ermittelt wurde, braucht nicht erneut erhoben zu werden, wenn nicht begründete Zweifel an der Richtigkeit vorliegen oder sachliche oder zeitbedingte Veränderungen eine neue Betrachtung nahelegen.

Dies vorausgeschickt, wurden zur Ermittlung der Biotopstruktur des Plangebiets bzw. des Untersuchungsraums örtliche Begehungen durchgeführt und eine Klassifizierung der Biotoptypen vorgenommen; theoretische Grundlage bildete dafür die Ausarbeitung von Adam/Nohl/Valentin aus 1986 (siehe hierzu Abschnitt 3.6). Zusätzlich wurden die Arbeitskarten des Landschaftsplanes des Kreises Wesel beigezogen; ebenfalls bestehende Umweltverträglichkeitsstudien (A 59, Vorderbruchweg, Ortsumgehung Götterswickerhamm, Steag-B-Plan, Rahmenbetriebsplan Walsum, Mommbachkonzept), soweit diese für den Untersuchungsraum Angaben enthielten.

Für das Schutzgut Boden standen in erster Linie die landwirtschaftlichen Bodengütekarten zur Verfügung sowie das Altlastenkataster des Kreises Wesel.

Die Kenntnisse zum Wasserhaushalt, insbesondere zu den Oberflächengewässern, basieren überwiegend auf örtlichem Fachwissen; besonders zum Studium der Grundwasserverhältnisse sind darüber hinaus die Untersuchungen des Lippeverbandes im Zusammenhang mit dem Rahmenbetriebsplan Walsum sowie das in diesem Zusammenhang durchgeführte Monitoring nach Einstellung des Kohleabbaus von Interesse.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Die Angaben zum Schutzgut Klima/Luft entstammen im Wesentlichen der UVS zum Bebauungsplan 109 „Kraftwerk Voerde“, für dessen Aufstellung eine umfassende Untersuchung der lufthygienischen und klimatischen Situation erforderlich war.

Hinsichtlich der Ermittlung der Kultur- und Sachgüter wurden örtliche Aufnahmen durchgeführt; selbstverständlich wurden auch die Denkmallisten der örtlichen Denkmalbehörde zu Rate gezogen.

Schließlich hat die Verwaltung im Rahmen des Planverfahrens zu verschiedenen Schutzgütern Hinweise erhalten, denen in jedem Fall nachgegangen wurde und die zu einem Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Umweltsituation beigetragen haben.

3.8 Überwachung der Kompensation - Monitoring

Nach § 4c BauGB (Überwachung der Auswirkungen der Bauleitpläne – Monitoring –) sind die Gemeinden verpflichtet, den Vollzug der Bauleitpläne zu überwachen, und zwar in Hinblick auf die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Dabei muss im Umweltbericht die Umweltüberwachung in Form eines Monitorings vorstrukturiert werden. Die Gemeinden müssen dort die Überwachung der Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Planes entstehen, vorbereiten und ein Konzept der geplanten Überwachungsmaßnahmen darstellen, insbesondere weil es bei der Realisierung der Bebauungsplanung nach der Rechtskraft des Bebauungsplans zu Abweichungen von der prognostizierten Entwicklung kommen kann.

Das ist beispielsweise denkbar,

- wenn Kompensationsmaßnahmen durch die Bauherren nicht in der erforderlichen Qualität ausgeführt werden oder sich möglicherweise auf Grund der natürlichen Bedingungen nicht so wie vorgesehen entwickeln;
- wenn Verkehrsbelastungen auf Grund bisher nicht absehbarer Ursachen stärker zunehmen als bei der Verkehrslärmprognose berücksichtigt;
- wenn sich in der Nachbarschaft Emittenten ansiedeln, die nachteilige Auswirkungen auf das Plangebiet haben oder bei der Planung berücksichtigte Immissionen, die Schutzmaßnahmen erforderlich machen, endgültig wegfallen.

Aus diesem Grund wird die Verwaltung sicherstellen, dass die Umweltsituation im Plangebiet in regelmäßigen Abständen von etwa fünf Jahren

1. ob Veränderungen eingetreten sind, die, wenn sie zum Zeitpunkt der Abwägungsentcheidung bekannt gewesen wären, zu einer Veränderung der Planung geführt hätten,
2. ob sich die Verkehrssituation negativ verändert hat oder
3. ob sich die Immissionsschutzsituation negativ oder positiv verändert hat.

Dabei werden erforderlichenfalls die zuständigen Fachbehörden beteiligt.

Der mit dem Monitoring betrachtete räumliche Bereich soll sich dabei nach dem Bereich richten, der auch bei der Aufstellung der Planung im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet wurde.

Der zweite Baustein der Überwachung soll auf den Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB beruhen. Sie haben die Stadt Voerde zu unterrichten, sofern und soweit nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung der Bauleitplanung erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Darüber hinaus gibt es einige fachspezifische Überwachungssysteme. Anzusprechen sind hier die anlagenbezogenen Überwachungsregelungen des Immissionsschutzrechtes. Die einschlägigen Fachgesetze

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

kennen zudem einige anlassgebundene Überwachungserfordernisse. Dies gilt z.B. für den Fall der Entdeckung von Bodenverunreinigungen oder das Auffinden von Bodendenkmälern. Anzeige und daran anschließende Überwachungspflichten gelten auch für den Erdaufschluss in das Grundwasser hinein. Schließlich gelten eine Reihe fachgesetzlich vorgeschriebener Monitoringsysteme, z.B. für Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, insbesondere für FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete.

3.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

In der folgenden Tabelle werden die Umweltschutzgüter zusammenfassend aufgelistet und den Auswirkungen durch den Bebauungsplan Nr. 145 gegenübergestellt. Für erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt durch die Bauleitplanung werden, soweit erforderlich, Maßnahmen zum Ausgleich formuliert.

| Schutzgut | Beschreibung der Auswirkungen | Erhebliche Auswirkungen? | Maßnahmenvorschläge |
|---|---|---|--|
| Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt, Artenschutz | <p>Im Hinblick auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten wurde eine Artenschutzprüfung erstellt, in der geprüft wurde, inwieweit besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet oder dessen direkter Umgebung vorkommen und beeinträchtigt werden. Ergebnis ist, dass dies mit großer Wahrscheinlichkeit nicht der Fall ist.</p> <p>Da die zukünftig durch den Bebauungsplan ermöglichten Erweiterungen des Feuerwehrgerätehauses moderat sind, das Gebäude weiterhin eingeschossig sein wird und keine Gehölze oder andere Grünflächen durch den Bebauungsplan beseitigt werden, erfolgt insgesamt kein Eingriff in die Tierwelt. Vögel und Fledermäuse können weiterhin das Gebäude problemlos überfliegen. Elemente der Nahrungssuche gehen nicht verloren.</p> <p>Die vorhandenen Gehölzstrukturen entlang der Nord-, West- und Südseite bleiben vollständig erhalten. Gleiches gilt möglichst auch für die 4 vorhandenen Bäume im Zentrum des Plangebietes. Diese sind bei einer Beseitigung durch 6 neue Bäume zu ersetzen.</p> <p>Auswirkungen auf die Arterhaltung von geschützten Tieren wird es zudem deshalb nicht geben, da in der Umgebung ausreichend</p> | Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. | <p>Es wird dazu geraten, einen Teil der Fassade sowie einen Teil des Daches des Feuerwehrgerätehauses zu begrünen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Zudem wird ein Artenschutzhinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Demnach soll im Zeitraum vom 28.02. bis 01.10. (während der Brutzeit von Vögeln) vor Baubeginn geprüft werden, inwieweit sich Nester von geschützten Vogelarten im Plangebiet befinden. Die Brut von geschützten Vogelarten darf demnach durch die Bauarbeiten nicht gestört werden.</p> |

| | Lebensraum für diese Tierarten vorhanden ist. | | |
|-----------------|--|--|--|
| Landschaftsbild | <p>Das Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden. Es ist durch Hecken und Einzelbäume zur freien Landschaft hin eingegrünt und fügt sich durch seine eingeschossigkeit in seine landschaftliche Umgebung ein.</p> <p>Die zukünftig möglichen Erweiterungen nach Norden und Osten werden ebenfalls eingeschossig sein und bleiben durch die bereits jetzt vorhandenen Gehölzstrukturen eingefasst.</p> <p>Auch der vergrößerte Baukörper wird sich deshalb in die Landschaft einfügen. Deren Bild wird hierdurch nicht wesentlich negativ beeinträchtigt. Ein Ausgleich ist nicht notwendig.</p> | Es sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten. | Es sind keine besonderen Maßnahmen wie etwa Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in die Landschaft, erforderlich. |
| Boden | <p>Durch die Erweiterung des Gebäudes wird in den Boden eingegriffen.</p> <p>Es wird jedoch hierfür lediglich ein Bereich in Anspruch genommen werden, der bereits jetzt durch Stellplätze und deren Zufahrten durch Pflasterung versiegelt ist. Insoweit wird kein offener Boden zusätzlich versiegelt.</p> <p>Das vorhandene Gebäude ist nicht unterkellert, so dass bei seinem Bau der darunter befindliche Boden zu wesentlichen Teilen unbeeinträchtigt geblieben ist. Auch die baulichen Erweiterungen sind ohne die Errichtung von Kellern vorgesehen, so dass auch hier lediglich durch die Bauphase in den Boden eingegriffen wird. Der wesentliche Teil des Bodens kann unter dem Gebäude verbleiben.</p> <p>Insgesamt ist durch das Gebäude ein Flächenanteil von maximal 40 % versiegelungsfähig.</p> <p>Die Begrünung auf der Fläche des Feuerwehrgerätehauses bleibt vollständig erhalten.</p> <p>Über eine Mulden- und Flächenversickerung wird wie bereits jetzt der überwiegende Teil des</p> | Es sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten. | Es sind keine besonderen Maßnahmen zum Schutz des Bodens erforderlich. |

| | | | |
|----------------|--|---|--|
| | Niederschlagswassers vor Ort zur Versickerung gebracht. | | |
| Fläche | <p>Durch den Bebauungsplan und die damit mögliche bauliche Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses geht keine Fläche verloren, die derzeit durch andere Nutzungen belegt ist. Die baulichen Erweiterungen finden innerhalb der derzeitigen Fläche des Feuerwehrstandortes statt.</p> <p>Es wird lediglich versiegelte Fläche in bebaute Fläche umgewandelt.</p> | Es sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten. | Es sind keine Maßnahmen erforderlich. |
| Wasser | <p>Das auf dem Dach des Feuerwehrgerätehauses und den dies umgebenden Freiflächen anfallende Niederschlagswasser wird bereits zurzeit über eine Mulden- und Flächenversickerung dem Grundwasser zugeführt. Diese Nutzung des Niederschlagswassers soll auch zukünftig bestehen bleiben. An der insgesamt durch das Gebäude und die versiegelten Freiflächen baulich genutzten Fläche wird sich durch die Baumaßnahme nichts ändern.</p> <p>Ein Hinweis auf die Pflicht zur Versickerung des Niederschlagswassers wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet</p> | Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. | <p>Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird derzeit und zukünftig über die belebte Bodenzone versickert.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> |
| Klima und Luft | <p>Durch das Planvorhaben wird keine zusätzliche Fläche versiegelt. Damit kommt es nicht zu einer Erhöhung der Temperatur und damit hierdurch zu einer Veränderung des Kleinklimas.</p> <p>Durch die durch den Bebauungsplan zulässige Erweiterung des Gebäudes nach Norden wird der Abstand zum nächstliegenden Baukörper verringert. Hierdurch verringert sich auch der Raum für eine Durchlüftung des angrenzenden Freiraumes, indem das entsprechende Hindernis vergrößert wird. Hierdurch könnte sich der Luftaustausch verringern mit der Folge eines Anstiegs der Temperatur. Da der vorhandene Baukörper jedoch nur um wenige Meter nach Norden vergrößert</p> | Negative Auswirkungen sind nicht vollständig zu vermeiden, aber als gering zu beurteilen. | Negativen Auswirkungen durch die Vergrößerung des Baukörpers können ggf. durch eine Fassaden- oder Dachbegrünung vermindert werden. Alternativ zu einer Dachbegrünung ist auch eine Photovoltaik-Anlage sinnvoll. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Ein Zwang zur Dach- oder Fassadenbegrünung oder zum Einsatz von Solarenergie soll aber nicht festgesetzt werden. |

| | | | |
|---|--|--|---|
| | <p>wird und das Gebäude eingeschossig bleibt, sind dessen Auswirkungen als sehr gering einzustufen.</p> <p>Durch die Baumaßnahme werden keine Gehölze beseitigt, so dass diesbezügliche Auswirkungen auf das Kleinklima nicht entstehen werden.</p> <p>Die Vorsorgestandards für Stickoxyde werden in Voerde erreicht oder knapp überschritten. Da der Kfz-Verkehr Hauptemittent von Stickoxyden ist, werden die Werte durch das Plangebiet nicht wesentlich erhöht.</p> <p>Die Schadstoffwerte der Luft verändern sich durch die Baumaßnahme nicht.</p> | | <p>Zur Verringerung der Folgen des Klimawandels wird im Hinblick auf Starkregen das Niederschlagswasser weitestgehend auf der Fläche versickert oder in Mulden gesammelt und dort versickert.</p> |
| Mensch, Lärm und Erschütterungen | <p>Durch Einsatzfahrten der Feuerwehr vom Standort des Feuerwehrgerätehauses aus kann es bereits heute zu Lärmbeeinträchtigungen kommen. Diese können sich bei einer zukünftigen baulichen Erweiterung geringfügig erhöhen.</p> <p>Auch durch Fahrten des Personals und der Feuerwehrfahrzeuge selbst kann es zukünftig zu einer geringfügig höheren Belastung der Anwohner durch Lärm kommen. Diese Belastung ist jedoch vertretbar.</p> <p>Erschütterungen sind lediglich im Zuge der Bauphase zu erwarten.</p> | <p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> | <p>Es sind keine Maßnahmen notwendig.</p> |
| Mensch - elektromagnetische Felder | <p>Belastungen der Bevölkerung, etwa durch oberirdische Stromleitungen, in Form von elektromagnetischen Feldern sind im Plangebiet und dessen Umgebung nicht vorhanden und werden durch die Planung auch nicht hervorgerufen.</p> | <p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> | <p>Es sind keine Maßnahmen notwendig.</p> |
| Mensch, Altlasten | <p>In der Digitalen Bodenbelastungskarte des Kreises Wesel ist für das Plangebiet kein Altlastenverdacht eingetragen.</p> | <p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> | <p>Es sind keine Maßnahmen notwendig.</p> |
| Mensch, Hochwasserschutz | <p>Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden könnte (HQ extrem). Be-</p> | <p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> | <p>Es wird gemäß § 9 Abs. 6a BauGB eine nachrichtliche Übernahme in den Plan aufgenommen, dass der</p> |

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

| | | | |
|--------------------|--|--|--|
| | <p>sondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz gegenüber dem Rhein sind nicht erforderlich, da vor einem Extremhochwasser die Gerätschaften in Sicherheit gebracht werden könnten und somit Schäden hieran nicht zu befürchten sind.</p> <p>Im Hinblick auf Starkregenereignisse ist das Plangebiet nicht gefährdet.</p> | | <p>Bereich des Plangebietes in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78d Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz liegt.</p> |
| Mensch, Erholung | <p>Das Plangebiet ist Teil eines Freiraumsystems, das auch der Erholung dient. Über die Weseler Straße und den westlich verlaufenden Fußweg ist der nähere Bereich des Plangebietes hierfür erschlossen.</p> <p>Das Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden und fügt sich durch die Umpflanzung gut in die Erholungslandschaft ein.</p> <p>Die geplanten baulichen Erweiterungen werden sich auch weiterhin einfügen, da sie sich innerhalb der Gehölzabpflanzung befinden werden.</p> <p>Im Hinblick auf den Landschaftsraum wird die Erholungsfunktion daher nicht beeinträchtigt.</p> <p>Durch den von der Feuerwehr ausgehenden Lärm kann die Erholungsruhe bereits jetzt gestört werden. Diese Störung könnte sich durch die baulichen Erweiterungen geringfügig erhöhen. Dies ist jedoch als vertretbar zu beurteilen.</p> <p>Insgesamt wird in wesentlichem Umfang die Erholungsfunktion für die Bevölkerung nicht gestört.</p> | <p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> | <p>Es sind keine Maßnahmen notwendig.</p> |
| Katastrophenschutz | <p>Im Plangebiet selbst sind keine Anlagen vorhanden oder zulässig, die Unfälle oder Katastrophen wie Explosionen oder starke Brände hervorrufen können.</p> <p>In der Umgebung innerhalb des Hafens und in dem ihn umgebenden Industriegebiet sind jedoch Störfallbetriebe vorhanden.</p> <p>Da das Feuerwehrgerätehaus jedoch nicht zum ständigen Aufenthalt von Menschen vorgesehen</p> | <p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> | <p>Es sind keine Maßnahmen notwendig.</p> |

| | | | |
|---|---|---|------------------------------------|
| | <p>und geeignet ist, ist diese Nähe unproblematisch. Auch ist der Abstand so groß, dass Feuer nicht überspringen können, so dass Sachschaden im Katastrophenfall nicht zu erwarten ist.</p> <p>Denkbar wäre, dass die Gerätschaften, etwa Fahrzeuge, selbst in Brand geraten können. Ein Übergreifen eines Feuers im Feuerwehrgerätehaus selbst kann jedoch auf Grund ausreichender Abstände nicht auf benachbarte Gebäude übergreifen.</p> <p>Darüber hinaus ist mit Erdbeben oder Erdbeben nicht zu rechnen.</p> <p>Im Hinblick auf den Katastrophenschutz ist die Planung insoweit unbedenklich.</p> | | |
| Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter | Die Planung hat keine Auswirkung auf das Schutzgut, da es nicht negativ betroffen wird von der Planung. | Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. | Es sind keine Maßnahmen notwendig. |

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 hat auf die beschriebenen Schutzgüter im Wesentlichen keine negativen Auswirkungen.

Unvermeidbar sind geringfügige Einwirkungen im Hinblick auf das Kleinklima durch die Vergrößerung des Gebäudes und damit seine Erweiterung als Hindernis für die Luftzirkulation. Dies ist nicht zu vermeiden. Eine Fassaden- oder Dachbegrünung könnte den Auswirkungen wie der Erhöhung der Temperatur im näheren Umfeld, entgegenwirken. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Eine zwingende Festsetzung soll nicht erfolgen, da alternativ auf dem Dach auch eine Photovoltaik-Anlage denkbar wäre und diese nicht durch Festsetzungen verhindert werden soll.

4 Planungsrechtliche Umsetzung

4.1 Planerische Grundentscheidung

Durch den Bebauungsplan Nr. 145 wird der Standort des bereits vorhandenen Feuerwehrgerätehauses planungsrechtlich abgesichert. Zudem soll durch ihn eine bauliche Erweiterung auf dem heute genutzten Gelände ermöglicht werden. Es wird daher „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt.

Wesentliches Ziel ist es, den Belangen der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung Rechnung zu tragen. Das Feuerwehrgerätehaus ist ein wichtiger Standort für die Feuerwehr zur Abdeckung des Brandschutzes der Umgebung. Durch seinen Abstand zur sonstigen Bebauung wird diese bei Einsätzen nur teilweise durch Lärmimmissionen belastet, so dass dies ein Beitrag für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist. Auf Grund seiner Nähe zum Industrie- und Gewerbestandort am Hafen dient es indirekt auch den Belangen der Wirtschaft.

Die durch den Umweltbericht vorgenommene Bewertung der Veränderung der Umweltsituation hat ergeben, dass die gemäß § 1 BauGB zu berücksichtigenden umweltrelevanten Ziele

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung des Umweltschutzgutes „Klima und Luft“ lässt sich jedoch nicht vollständig vermeiden.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt durch den Bebauungsplan nicht, so dass auch kein ökologischer Ausgleich erforderlich wird.

Ein alternativer Standort zur Ansiedlung des Feuerwehrgerätehauses mit vergleichbaren Qualitäten ist nicht vorhanden.

Durch das vorgesehene Konzept können die Planungsziele verwirklicht werden, ohne andere Belange nennenswert zu beeinträchtigen. Insgesamt überwiegt der Nutzen des Projekts deutlich die damit verbundenen Nachteile.

Verbleibende Beeinträchtigungen müssen im Interesse der Planungsziele hingenommen werden.

4.2 Planungsinstrumente

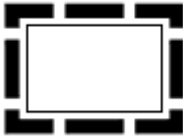
Um die genannten Ziele der Planung rechtlich verbindlich umzusetzen, müssen geeignete Planungsinstrumente zur Anwendung kommen. In erster Linie stehen die Festsetzungsmöglichkeiten des Bebauungsplanes gemäß § 9 Baugesetzbuch zur Verfügung.


Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren gemäß §§ 1 bis 4c und §§ 8 bis 10a Baugesetzbuch aufgestellt.

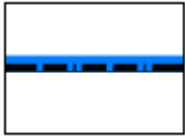
Städtebauliche Verträge oder sonstige öffentlich-rechtliche Verträge sind nicht erforderlich.

4.3 Festsetzungen und sonstige Planinhalte

Im Folgenden werden die im Bebauungsplan Nr. 141 getroffenen Festsetzungen dargestellt und begründet.

| | Planinhalt | Begründung |
|------------|--|--|
| A. | Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO | |
| 1. | Abgrenzung des Geltungsbereichs | |
| 1.1 | Plangrenze (§ 9 Abs. 7 BauGB)  | Das vorhandene Feuerwehrgerätehaus Spellen liegt auf dem östlichen Teil des Flurstücks Gemarkung Spellen, Flur 17, Nr. 187 an der Weseler Straße nördlich der Bebauung von Spellen . Das Gebäude soll in einem ersten Schritt geringfügig nach Norden und ggf. danach nach Osten erweitert werden. Dies geschieht auf dem Gelände der heutigen Feuerwehr. Aus diesem Grund ist es nicht erforderlich, einen weiteren Teil des Flurstücks 187 oder sogar andere Flurstücke dafür in Anspruch zu nehmen. |
| 2. | Nutzungsart | |

| | Planinhalt | Begründung |
|-----|---|--|
| 2.1 | <p>Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr</p> <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)</p>  | <p>An dem Standort ist das Feuerwehrgerätehaus vorhanden.</p> <p>Es soll planungsrechtlich durch den Bebauungsplan abgesichert werden. Aus diesem Grund wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt.</p> |
| 3. | <p>Maß der baulichen Nutzung und Baugrenzen</p> <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)</p> | |
| 3.1 | <p>Grundflächenzahl</p> <p>(§ 19 BauNVO)</p> <p>GRZ 0,4</p> | <p>Es soll eine GRZ von 0,4 festgesetzt werden.</p> <p>Damit kann das Gebäude, das derzeit eine Fläche von ca. 450 qm umfasst, in seiner Fläche vergrößert werden.</p> <p>Hierdurch kann das Grundstück optimal ausgenutzt und ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden sichergestellt werden.</p> |
| 3.2 | <p>Überschreitung der Grundflächenzahl</p> <p>(§19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)</p> <p>Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, 2. Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie 3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, <p>bis zu einer Grundflächenzahl von 0,75 überschritten werden.</p> | <p>Diese Festsetzung ist erforderlich, da bei einer GRZ von 0,4 diese gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO lediglich um 50 % durch Stellplätze, Garagen, ihren Zufahrten und sonstigen Nebenanlagen überschritten werden dürfte. Dies bedeutete eine GRZ inklusive Stellplätze u.ä. von 0,6. Da die Fläche bereits heute durch diese Anlagen stärker versiegelt ist, ist zu deren planungsrechtlicher Absicherung die Festlegung einer höheren GRZ inklusive Stellplätze u.ä. erforderlich. Diese wird entsprechend der derzeitigen Situation auf 0,75 festgelegt. Damit ist zugleich sichergestellt, dass die vorhandenen Grünstrukturen, die aus Hecken, Einzelbäumen und begrünten Flächen bestehen, erhalten bleiben.</p> |
| 3.3 | <p>Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß</p> <p>(§ 20 BauNVO)</p> <p>I</p> | <p>Das derzeit vorhandene Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden. Es ist eingeschossig. Dieses Gebäude soll erweitert werden. Die eingeschossigkeit bleibt dabei erhalten. Dies ergibt sich aus funktionalen Gründen der Feuerwehr, aber auch aus Gründen des Landschaftsschutzes, da der Standort durch Hecken und Einzelbäume umpflanzt ist. Ein zweigeschossiges Gebäude würde über diese Abpflanzung hinausragen und sich nicht mehr in das Landschaftsbild einfügen. Auch würde es ein stärkeres Hindernis für den Luftaustausch darstellen und somit größere negative Auswirkungen auf das Kleinklima hervorrufen.</p> |

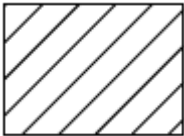
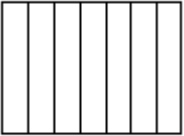


| | Planinhalt | Begründung |
|-----|--|--|
| 3.4 | Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 1 BauNVO)  | <p>Durch die Festlegung der Baugrenzen wird unter Einhaltung eines ausreichenden Spielraums die Anordnung des Baukörpers innerhalb des Planbereichs bestimmt. Die Festsetzung stellt das zentrale Element zur Regelung der städtebaulichen Gestaltung dar.</p> <p>Die Baugrenzen werden mit einem Abstand zur Straßenbegrenzungslinie und zur Flurstücksgrenze festgelegt. Damit verbleibt der Feuerwehr genügend Spielraum, um das Gebäude auf dem Grundstück zu erweitern. Zugleich wird so sichergestellt, dass am Rand im Norden, Westen und Süden Versickerungsanlagen und bepflanzte Grünflächen erhalten bleiben.</p> <p>Auch wird gewährleistet, dass die 4 Bäume mit ihrem Grünstreifen im Zentrum des Gebietes weiterhin Bestand haben.</p> <p>Stellplätze und Garagen sind auf den überbaubaren und den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dabei sollen jedoch die vorhandenen Grünstrukturen erhalten bleiben.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser vor Ort, das heißt auf diesem, zu versickern ist.</p> |
| 4. | Erhaltung von Bäumen und Sträuchern | |
| 4.1 | Entlang der Nord-, West- und Südseite des Plangebietes sind auf einer Breite von 4 m die vorhandenen Hecken und Bäume dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB) | <p>Entlang der Nord-, West- und Südseite der Fläche des Feuerwehrgerätehauses sind Bepflanzungen vorhanden. Diese bestehen aus Hecken und Einzelbäumen. Diese Gehölze sollen als zu erhalten festgesetzt werden.</p> <p>Die Festsetzung der einzelnen Bäume innerhalb dieser Gehölzstrukturen ist nicht erforderlich.</p> <p>Auch sollen die 4 vorhandenen Bäume mit ihrem Grünstreifen im Zentrum des Gebietes nordöstlich des vorhandenen Gebäudes erhalten bleiben. Daher werden sie nicht durch Baugrenzen überlagert. Auf eine Erhaltungsfestsetzung wird jedoch verzichtet, da sie noch relativ jung und noch nicht prägend für das Plangebiet sind.</p> |
| 4.2 | Die 4 vorhandenen Bäume im Zentrum des Gebietes sind möglichst zu erhalten. Bei einer Inanspruchnahme der Fläche durch eine bauliche Nutzung sind diese durch das Anpflanzen von 6 einheimischen Bäumen zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB) | <p>Es handelt sich um die 4 vorhandenen Bäume nördlich der nördlichen Baugrenze des Baukörpers im Zentrum des Plangebietes. Sie sollen möglichst erhalten werden. Sollte sich zukünftig jedoch ergeben, dass die Fläche durch eine bauliche Nutzung in Anspruch genommen werden müsste, sollen sie durch das Anpflanzen von 6 neuen, einheimischen Bäumen ersetzt werden.</p> |
| B. | Nachrichtliche Übernahmen | |

| | Planinhalt | Begründung |
|----|---|---|
| 1. | <p>Bodendenkmäler (§ 9 Abs. 6 BauGB)</p> <p>Die Entdeckung von Bodendenkmälern im Zuge von Bodenbewegungen oder Ausschachtungsarbeiten ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, Ehrenfriedstraße 19, Pulheim, gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) unverzüglich anzuzeigen. Bodendenkmal und Fundstelle sind entsprechend § 16 DSchG NRW zunächst unverändert zu erhalten.</p> | <p>Diese nachrichtliche Übernahme wird in den Plan aufgenommen, um den Anforderungen des Denkmalschutzes, insbesondere denen der Bodendenkmalpflege, zu entsprechen.</p> |
| 2. | <p>Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 6a BauGB)</p> <p>Der Bereich des Plangebietes liegt in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).</p> | <p>Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder einem Dammbrech überflutet werden kann.</p> <p>Aus diesem Grund wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> |
| C. | Hinweise | |
| 1. | <p>Artenschutz</p> <p>Zur Verhinderung eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist im Zeitraum vom 28.02. bis 01.10. (während der Brutzeit von Vögeln) vor Baubeginn zu prüfen, inwieweit sich Nester von planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet befinden. Ihre Brut darf in einem solchen Fall durch die Bauarbeiten nicht gestört werden.</p> | <p>Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze bleiben vollständig erhalten. Insoweit wird der Lebensraum planungsrelevanter Arten durch die Planung nicht verringert.</p> <p>Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass gefährdete planungsrelevante Arten sowie nicht planungsrelevante Arten während der Baumaßnahmen im Plangebiet brüten. Um Gelege und Jungvögel zu schützen und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass im Zeitraum vom 28.02. bis 01.10. (während der Brutzeit von Vögeln) vor Baubeginn zu prüfen ist, inwieweit sich Nester von geschützten Vogelarten im Plangebiet befinden. Die Brut von geschützten Vogelarten darf demnach in einem solchen Fall durch die Bauarbeiten nicht gestört werden.</p> |
| 2. | <p>Fassaden- und Dachbegrünung</p> <p>Es wird empfohlen, die nicht beweglichen Teile der Fassade sowie das Dach ganz oder teilweise durch Pflanzen zu begrünen.</p> | <p>Durch die Erweiterung des Gebäudes nach Norden verringert sich der Abstand zum nördlich gelegenen Gebäude. Damit kommt es zu einer Verkleinerung der Frischluftbahn in diesem Bereich. Dies kann, wenn auch nur geringfügig, Auswirkungen auf das Kleinklima im Hinblick auf eine Erhöhung der Temperatur haben.</p> |

| | Planinhalt | Begründung |
|----|---|--|
| | | <p>Durch eine Dach- oder Fassadenbegrünung könnte diesen Auswirkungen entgegengewirkt werden, dadurch das begrünte Flächen zu einer Verringerung der Temperatur beitragen.</p> <p>Die Maßnahme wird nicht als zwingend in Form einer Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, um zum einen eine Flexibilität zu erhalten, zum anderen, um ggf. die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach zu ermöglichen.</p> <p>Aus diesem Grund wird die Empfehlung einer Dach- oder Fassadenbegrünung lediglich als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> |
| 3. | <p>Versickerung von Niederschlagswasser</p> <p>§ 44 Abs. 1 LWG NRW</p> <p>Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone (über Flächen oder Mulden) vor Ort zu versickern.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass das Regenwasser nicht auf Nachbarflächen gelenkt wird.</p> | <p>Das Niederschlagswasser des gesamten Plangebietes ist zu versickern. Dies hat über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Denkbar ist insoweit eine Versickerung über Flächen und in Mulden.</p> <p>Hierdurch wird das Wasser auf natürlichem Weg vorgeeignet, bevor es das Grundwasser erreicht.</p> <p>Mit diesem Gebot der Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort wird § 44 Landeswassergesetz NRW Rechnung getragen.</p> |
| 4. | <p>Bodenschutz</p> <p>Bei Erdarbeiten und ähnlichen Eingriffen in den Boden sollte der Bodenabtrag so weit wie möglich minimiert werden. Es wird auf die Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes sowie hinsichtlich des Schutzes des Mutterbodens auf die DIN 19731 hingewiesen.</p> | <p>Der Hinweis soll dazu beitragen, die Erhaltung des Mutterbodens so weit wie möglich zu gewährleisten.</p> <p>Es ist dabei jedoch darauf hinzuweisen, dass vorgesehen ist, bauliche Erweiterungen des Gebäudes nur an Stellen stattfinden zu lassen, die bereits versiegelt und wo demzufolge der Boden bereits in Anspruch genommen worden ist.</p> |
| 5. | <p>Bauliche Anlagen an Landesstraßen</p> <p>Gemäß § 25 Abs. 1 StrWG NRW bedürfen außerhalb von Ortsdurchfahrten Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen jeder Art</p> <p>1.längs der Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert</p> | <p>Bei dem entlang der Ostseite des Bebauungsplangebietes verlaufenden Streckenabschnitt der Weseler Straße handelt es sich um den Streckenabschnitt der Landesstraße L 4. Insoweit greift die Vorschrift des § 25 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW. Sie wird daher als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> |

| | Planinhalt | Begründung |
|----|---|---|
| | <p>oder anders genutzt werden sollen,</p> <p>2. über Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen oder bei bereits bestehendem Anschluss erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.</p> <p>In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße</p> <p>1. dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen,</p> <p>2. sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird,</p> <p>3. bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.</p> | |
| 6. | <p>Anlagen der Außenwerbung</p> <p>Gemäß § 28 Abs. 1 StrWG NRW dürfen Anlagen der Außenwerbung außerhalb der Ortsdurchfahrten von Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Im Übrigen</p> | <p>Bei dem entlang der Ostseite des Bebauungsplangebietes verlaufenden Streckenabschnitt der Weseler Straße handelt es sich um den Streckenabschnitt der Landesstraße L 4. Insoweit greift die Vorschrift des § 28 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW. Sie wird daher als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> |

| | Planinhalt | Begründung |
|----|--|---|
| | stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 Abs. 1 und des § 27 StrWG NRW gleich. | |
| 7. | <p>Kampfmittelbeseitigung</p> <p>Es ist eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel erforderlich. Die Beantragung dieser Überprüfung hat durch die örtliche Ordnungsbehörde zu erfolgen. Das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“, welches auf der Internetpräsenz des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bereitsteht, ist dafür beim Bereich Ordnung der Stadt Voerde (Ndrhh.) einzureichen.</p> <p>In dem Antrag ist zwingend die Luftbildauswertungs-Nr. 22.5-3-5170044-188/09 anzugeben.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese für die Untersuchung bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise ist vor der Untersuchung ein Ortstermin mit dem Bereich Ordnung der Stadt Voerde (Ndrhh.) zu vereinbaren.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw., ist zusätzlich eine Sicherheitsdetektion erforderlich.</p> | <p>Luftbilder aus den Jahren 1939 bis 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe.</p> <p>Aus diesem Grund ist vor dem Beginn von Baumaßnahmen eine Überprüfung der Fläche auf Kampfmittelrückstände erforderlich.</p> <p>Im Hinblick auf Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw. ist eine Sicherheitsdetektion erforderlich. Hierzu wird durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst das „Merkblatt für Baugründeingriffe“ auf dessen Internetseite bereitgehalten.</p> <p>Weitere Informationen sind auf der Internetpräsenz des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bereitgestellt: www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</p> |
| 8. | <p>Einsichtnahme von Unterlagen</p> <p>Die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse und DIN-Vorschriften) und Untersuchungen können bei der Stadt Voerde (Ndrhh.) beim Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz im</p> | Den Bürgern wird damit ein Hinweis auf die Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung im Rahmen der Beteiligungsverfahren während des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan gegeben. |

| | Planinhalt | Begründung |
|-----------|--|--|
| | 2. OG des Rathauses - Rathausplatz 20, 46562 Voerde (NdrRh.) - eingesehen werden. | |
| D. | Kennzeichnung | |
| 1. | Bergbau Das Plangebiet unterliegt bergbaulichen Einwirkungen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie evt. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§ 110 ff. Bundesbergbaugesetz) zu den jeweiligen Bergwerksunternehmen / Feldeigentümern Kontakt aufzunehmen. | <p>Unter dem Plangebiet ging der Bergbau um. Bergbauliche Einwirkungen sind nicht auszuschließen.</p> <p>Aus diesem Grund wird eine entsprechende Kennzeichnung in den Plan aufgenommen.</p> |
| E. | Bestandsangaben | |
| 1. | Hauptgebäude  | |
| 2. | Nebengebäude  | |
| 3. | Flurstücksgrenze  | |
| 4. | Vorhandener Einzelbaum  | |

5. Versorgung und Entsorgung

5.1 Niederschlagswasser

Das im Geltungsbereich eines Bebauungsplans anfallende Niederschlagswasser sollte grundsätzlich entsprechend der Vorschrift des § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG) vor Ort versickert werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Qualität des Grundwassers nicht gefährdet wird und der Boden eine Versickerung des Niederschlagswassers ermöglicht.

Im gegebenen Fall ist vorgesehen, das komplette Niederschlagswasser des Plangebietes zu versickern. Dies geschieht für die Fläche des Feuerwehrgerätehauses bereits jetzt. So wird ein Teil des Niederschlagswassers, insbesondere das der Dachflächen des Gebäudes, gesammelt und in einer Versickerungsmulde versickert, der auf den Stellplätzen und deren Zufahrten anfallende Teil des Niederschlagswassers wird auf diesen und über Grünflächen versickert. Zukünftig soll weiterhin das Niederschlagswasser der Dachflächen einschließlich der neuen Gebäudeteile in die Versickerungsmulde geleitet werden.

Das Plangebiet liegt außerhalb von rechtsverbindlich festgelegten Wasserschutzzonen.

Zukünftig ist gemäß DWA-Arbeits- und Merkblätter 102 bei der Aufstellung von Bebauungsplänen eine Wasserhaushaltsbilanz zu erstellen. Dabei ist zu prüfen, wie hoch der Anteil des Niederschlagswassers ist, der in einem Bebauungsplangebiet versickert, verdunstet oder abgeleitet wird. Zielsetzung ist dabei, dass der Anteil des abgeleiteten Wassers über den Kanal reduziert und ein bestimmter Anteil verdunstet werden soll. Bei der Ermittlung der Fläche soll zwischen dem nicht befestigten und dem befestigten Teil unterschieden werden, wobei Letzterer noch einmal zwischen an den Kanal angeschlossenen und den nicht angeschlossenen Teil der Flächen zu unterscheiden ist. Maßgeblich ist das Referenzgebiet, das heißt ein Gebiet, das beispielhaft als Vergleichsgebiet herangezogen werden kann, weil es vom Menschen weitgehend unberührt geblieben ist.

Es ist davon auszugehen, dass maximal auf Grund der festgesetzten GRZ von 0,4 und einer GRZ inklusive Stellplätzen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO von 0,75 im gegebenen Fall eine Fläche von 1.757 qm maximal versiegelt werden kann. Auf dieser Fläche wird sich ein hoher Abfluss von Niederschlagswasser in die Versickerungsanlagen und eine relativ geringe Verdunstung ergeben.

Entlang der Nord-, West- und Südseite der Fläche der Feuerwehr Spellen sowie nordöstlich des vorhandenen Gebäudes befinden sich begrünte Flächen, die unversiegelt und mit Gehölzen bepflanzt sind. Diese Flächen sollen durch die Baumaßnahmen nicht verringert werden. Sie bleiben in ihrem jetzigen Zustand erhalten und tragen mit dazu bei, einen Teil des anfallenden Niederschlagswassers zu verdunsten und zu versickern.

Im Hinblick auf eine ggf. zukünftig zu erstellende Wasserhaushaltsbilanz ergibt sich auf Grund der vorhandenen begrünten Flächen ein relativ großer Anteil an Verdunstung des Niederschlagswassers, durch die Forderung nach einer Versickerung des gesamten, unverschmutzten Niederschlagswassers ein großer Anteil des versickerten Wassers. Insoweit würde eine ggf. zukünftig zu erstellende Wasserhaushaltsbilanz im Vergleich zu einem potentiellen Referenzgebiet die Anforderungen der DWA-Arbeits- und Merkblätter 102 an die Entsorgung des Niederschlagswassers wahrscheinlich einhalten.

5.2 Schmutzwasser

Das Schmutzwasser wird bereits heute über eine Druckrohrleitung, die in dem Fußweg, der entlang der Weseler Straße verläuft, abgeleitet. Hieran wird sich durch die Baumaßnahme nichts ändern.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

5.3 Löschwasser

Ausreichend Löschwasser kann aus den Hydranten entlang der Weseler Straße entnommen werden.

5.4 Ver- und Entsorgung durch Energieträger

Der Planbereich ist mit Wasser, Strom, Gas und Telefonleitungen ausreichend versorgt.

Die Abfallentsorgung erfolgt durch ein im Auftrag der Stadt Voerde tätiges Unternehmen. Sie ist grundsätzlich über entsprechende Satzungen der Stadt geregelt.

5.5 Städtebauliche Daten

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 ändert sich die Flächennutzung dahingehend, dass planungsrechtlich gesehen eine Fläche, auf der Bauvorhaben nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen wären, in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Feuerwehr umgewandelt wird.

Insgesamt umfasst der Plan eine Fläche von 2.343 qm.

6.Kosten

Es entstehen der Stadt Voerde (Ndrhh.) unmittelbar durch den Bebauungsplan keine Kosten.

Bei einer Erweiterung des Gebäudes des Feuerwehrgerätehauses sind die entsprechenden Baukosten zu erwarten.

Voerde, den

Nicole Johann
Erste Beigeordnete

Bebauungsplan Nr. 145 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ Flächennutzungsplanänderung Nr. 79 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“

Stellungnahmen im Rahmen der

| | |
|---|--|
| A (NG) Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB | vom 06.05.2021 |
| B (BA) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 (1) BauGB - Bürgeranhörung | vom 30.05.2021 bis einschließlich 01.07.2021 |
| C (fzB) frühzeitige Trägerbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB | vom 06.05.2021 |
| D (StB) Beteiligung der Behörden/sonstige TöB gemäß § 4 (2) BauGB | vom |
| E (öA) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB | vom |

| Nr. | Bezeichnung der Behörde / Stelle | Stellungnahme zu | Stellungnahme | Behandlung / Abwägungsvorschlag |
|--|--|------------------|--|---------------------------------|
| Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung (Öffentlichkeitsbeteiligung) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 30.05.2021 bis einschließlich 01.07.2021 | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| Stellungnahmen aus der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.05.2021 | | | | |
| 01 | Amprion GmbH Asset Management Bestandssicherung Leitungen Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund | 31.5.2021 | im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. | Kein Handlungserfordernis |

| Nr. | Bezeichnung der Behörde / Stelle | Stellungnahme zu | Stellungnahme | Behandlung / Abwägungsvorschlag |
|-----|--|------------------|--|--|
| | | | Sie gehen davon aus, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt werden. | Die zuständigen Unternehmen wurden beteiligt. Kein Handlungserfordernis |
| 02 | Bezirksregierung Arnsberg Abtlg. 6 Bergbau und Energie in NRW 65.52.1-2021-296 | | <p>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Friedrichsfeld IV“, über dem auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld „Bruckhausen 22“ sowie über einem erloschenen Bergwerksfeld. Eigentümerinnen des Bergwerksfeldes „Friedrichsfeld IV“ sind zu 62,5% die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg, zu 28,125% die TBG Bergwerkseigentum UG, c/o Gilz Reisen & Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Lindemannstraße 90-92 in 40327 Düsseldorf, zu jeweils 4,6875% die CIT Baththyány Verwaltungs GmbH, Pöseldorfer Weg 32a in 20148 Hamburg und die Familienstiftung Kaszony, c/o SEDES Treuhand Anstalt, Städtle 36 in 9490 Vaduz Lichtenstein. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Bruckhausen 22“ ist die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer/ Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen, Gele-</p> | <p>Die angegebenen Bergrechtseigentümer wurden beteiligt.</p> <p>Ein entsprechender Vermerk wird in den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 145 und in den Entwurf der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.</p> <p>Ein weiteres Handlungserfordernis besteht nicht.</p> |

| Nr. | Bezeichnung der Behörde / Stelle | Stellungnahme zu | Stellungnahme | Behandlung / Abwägungsvorschlag |
|-----|--|------------------|--|---|
| | | | genheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln. | |
| 03 | Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 Az:53.21.0.01-68+169/2021-Z Postfach 300865 40408 Düsseldorf | 21.06.21 | <p>Die Belange der Dezernate 25(Verkehr), 26 (Luftverkehr), 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung) 52 (Abfallwirtschaft Ansprechpartner: christian.stremel@brd.nrw.de) 54 (Gewässerschutz) sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4-Ansprechpartner: alexander.braun@brd.nrw.de) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich -falls nicht bereits geschehen-, den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> | <p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Der Landschaftsverband Rheinland -Amt für Denkmalpflege im Rheinland - in Pulheim und der Landschaftsverband Rheinland -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige Untere Denkmalbehörde der Stadt Vorde (Ndrh.) wurden beteiligt.</p> <p>Kein weiteres Handlungserfordernis</p> |

| Nr. | Bezeichnung der Behörde / Stelle | Stellungnahme zu | Stellungnahme | Behandlung / Abwägungsvorschlag |
|-----|----------------------------------|------------------|--|---|
| | | | <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51 Ansprechpartner: katrin.jung@brd.nrw.de) ergeht zum Flächennutzungsplan folgende Stellungnahme: Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde zuständig.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergehen folgende Stellungnahmen: Umweltüberwachung SG 53.3 georg.biermann@brd.nrw.de SG 53.4 bernhard.lemke@brd.nrw.de Es bestehen seitens des SG 53.3 und SG 53.4 keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p><u>Hinweis:</u> Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.</p> <p>Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p> | <p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p> |

Anlage 7 der Drucksache 17/208DS

| Nr. | Bezeichnung der Behörde / Stelle | Stellungnahme zu | Stellungnahme | Behandlung / Abwägungsvorschlag |
|-----|--|------------------|---|---|
| | | | <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese für die Untersuchung bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Dazu ist ebenfalls das o.g. Formular zu verwenden.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion (siehe hierzu „Merkblatt für Baugrundeingriffe“, welches ebenfalls auf der Internetpräsenz des KBD als Download bereitgehalten wird).</p> <p>Weitere Informationen werden auf der Internetpräsenz des KBD bereitgestellt: www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</p> | <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> |
| 05 | Bezirksregierung Köln Topografische Informationserhebung Abteilung 7 Geobasis.NRW | | | |
| 06 | Biologische Station im Kreis Wesel | | | |
| 07 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 45-60-00/K-III-544-21 | 14.05.21 | Durch die beschriebenen Planungen werden die Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Planung bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als TÖB keine Einwände. | Kein Handlungserfordernis |
| 08 | CIT Batthyány Verwaltungs GmbH | | | |

Anlage 7 der Drucksache 17/208DS

| Nr. | Bezeichnung der Behörde / Stelle | Stellungnahme zu | Stellungnahme | Behandlung / Abwägungsvorschlag |
|-----|---|-----------------------|--|--|
| 09 | Deutsche Telekom Technik GmbH– Technische Infrastruktur Niederlassung West, PTI Duisburg Friedrichstr. 1 46483 Wesel Team B1-213189 Klaus.Syberg@telekom.de | 11.05.21 | Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Flächennutzungsplanänderung Anlage. Lageplan | Aus dem beigefügten Lageplan geht hervor, dass die Leitungen der Telekom im Bereich des Fußweges der Weseler Straße liegen. Sie müssen daher nicht verlegt werden und stehen der Planung nicht entgegen. Kein weiteres Handlungserfordernis |
| 10 | Deutsche Telekom Technik GmbH – Technische Planung und Rollout Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth | 20.05.21/ 25.05.21 | <p>Durch das markierte Grundstück verläuft kein Richtfunk. Sie betreiben in diesem Gebiet keine Richtfunkverbindungen.</p> <p>Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> | <p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Die Firma Ericsson Services GmbH wurde beteiligt. Kein weiteres Handlungserfordernis</p> |
| 11 | Ericsson Service GmbH bauleitplanung@ericsson.com | 20.05.21 | Bei den ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. | |

Anlage 7 der Drucksache 17/208DS

| Nr. | Bezeichnung der Behörde / Stelle | Stellungnahme zu | Stellungnahme | Behandlung / Abwägungsvorschlag |
|-----|---|------------------|--|---|
| | | | Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de | Die Deutsche Telekom wurde beteiligt. Kein weiteres Handlungserfordernis |
| 12 | Emschergenossenschaft/Lippeverband | 24.06.21 | Es bestehen keine Bedenken und Anregungen | Kein Handlungserfordernis |
| 13 | Familienstiftung Kaszony c/o Sedes Treuhand Anstalt | | | |
| 14 | Fernwärmeverbund Ndrhh. | | | |
| 15 | Finanzamt Dinslaken | | | |
| 16 | Gelsenwasser Energienetze GmbH Betriebsdirektion Niederrhein | | | |
| 17 | Geologischer Dienst NRW | | | |
| 18 | Handelsverband NRW Niederrhein e.V. | | | |
| 19 | Handwerkskammer Düsseldorf | 23.06.21 | Sie sehen die Belange des Handwerks durch die Planungen derzeit nicht betroffen. Bezügl. der vorliegenden Planentwürfe werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen | Kein Handlungserfordernis |
| 20 | Kreis Wesel Kreisplanung -63-1-1 AZ.601/20046/21 | 29.06.21 | Zur g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Voerde im Verfahren gem. §4(1) BauGB bestehen seitens des Kreises Wesel keine Bedenken Zum Bebauungsplan 145 wird wie folgt Stellung genommen. <u>Wasserwirtschaft</u> | Kein Handlungserfordernis |

| Nr. | Bezeichnung der Behörde / Stelle | Stellungnahme zu | Stellungnahme | Behandlung / Abwägungsvorschlag |
|-----|--|------------------|--|---|
| | | | <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll wie bisher über eine Versickerungsmulde bzw. über eine Flächenversickerung entwässert werden. Zusätzliche Flächen sollen nicht versiegelt werden.</p> <p>Für das Einleiten des auf den Dachflächen des Feuerwehrgerätehauses anfallenden Niederschlagswassers in eine Versickerungsmulde liegt eine wasserbehördliche Erlaubnis mit Datum vom 06.10.2010 vor (Az.: 605-932-10). Sofern im weiteren Verlauf zusätzliche Flächen an die Versickerungsanlage angeschlossen werden sollen oder sich sonstige relevante Änderungen ergeben, ist ggf. eine Änderung der wasserbehördlichen Erlaubnis erforderlich und beim Kreis Wesel zu beantragen.</p> | Kein Handlungserfordernis auf der Ebene des Bebauungsplanes |
| 21 | Kreishandwerkerschaft | | | |
| 22 | Kreispolizeibehörde Wesel Kommissariat Vorbeugung | | | |
| 23 | Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Gelsenkirchen | | | |
| 24 | Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Nieder- rhein Außenstelle Wesel Abteilung 4 Planungen Dritter ludger.igel@strassen.nrw.de | 27.05.21 | <p>Die Belange der von hier betreuten Straße L 4 Abs 14 außerhalb der OD werden durch Ihre Planung berührt.</p> <p>Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.</p> | |

| Nr. | Bezeichnung der Behörde / Stelle | Stellungnahme zu | Stellungnahme | Behandlung / Abwägungsvorschlag |
|-----|----------------------------------|------------------|---|---|
| | | | <p>Unter Beachtung der allgemeinen Forderungen an Landstraßen (Anlage) und Anregungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die vorh. Zufahrt zur L 4 Weseler Straße nicht geändert wird.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p> <p>Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.</p> <p>Anlage: Allgemeine Forderungen Landesstraßen</p> <p>1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen.</p> <p>2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)</p> | <p>Inwieweit auf der Grundlage des Bebauungsplanes zukünftig die vorhandene Zufahrt zur Weseler Straße geändert wird, kann derzeit nicht festgelegt werden. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist dann ggf. eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW erforderlich. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ergibt sich keine Änderung der Zufahrt.</p> <p>Kein Handlungserfordernis auf der Ebene des Bebauungsplanes</p> <p>Lärmschutz wird nicht erforderlich. Gleiches gilt für Maßnahmen gegen eine Schadstoffausbreitung.</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Ein entsprechender textlicher Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> |

| Nr. | Bezeichnung der Behörde / Stelle | Stellungnahme zu | Stellungnahme | Behandlung / Abwägungsvorschlag |
|-----|----------------------------------|------------------|---|---|
| | | | <p>a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen.</p> <p>b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.</p> <p>c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.</p> <p>3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen.</p> | <p>Ein entsprechender textlicher Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender textlicher Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender textlicher Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender textlicher Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kein Handlungserfordernis auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens</p> <p>Kein Handlungserfordernis auf der Ebene des Bebauungsplanes</p> |

| Nr. | Bezeichnung der Behörde / Stelle | Stellungnahme zu | Stellungnahme | Behandlung / Abwägungsvorschlag |
|-----|--|------------------|---|---|
| | | | <p>6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen.</p> <p>7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p> <p>8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</p> <p>9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.</p> | <p>Kein Handlungserfordernis auf der Ebene des Bebauungsplanes</p> <p>Kein Handlungserfordernis auf der Ebene des Bebauungsplanes</p> <p>Kein Handlungserfordernis auf der Ebene des Bebauungsplanes</p> <p>Es ist kein Immissionsschutz erforderlich.</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p> |
| 25 | Landesbetrieb Wald und Holz Regionalforstamt Ndrhh. Moltkestr. 8 46483 Wesel -310-11-52.2145 Hut | 27.05.2021 | Gegen das Vorhaben bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenke, da kein Wald betroffen ist. | Kein Handlungserfordernis |
| 26 | Landesbüro Naturschutzverbände, Oberhausen | | | |
| 27 | Landschaftsverband Rheinland | 7.6.2021 | Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt | Kein Handlungserfordernis |

Anlage 7 der Drucksache 17/208DS

| Nr. | Bezeichnung der Behörde / Stelle | Stellungnahme zu | Stellungnahme | Behandlung / Abwägungsvorschlag |
|-----|---|------------------|---|---|
| | Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement Kennedy-Ufer 2 50679 Köln | | und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland - in Pulheim und das LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen. | Die Behörden wurden beteiligt. Kein Handlungserfordernis |
| 28 | Landwirtschaftskammer | | | |
| 29 | LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland | | | |
| 30 | Mingas Power Essen | | | |
| 31 | N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij | | | |
| 32 | Niederrheinische Industrie- und Handelskammer II.4/MSe Mercatorstr. 22-24 47051 Duisburg | 24.06.21 | Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und Erweiterung des bestehenden Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Spellen geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird die Darstellung des Flächennutzungsplanes geändert von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“. Im Bebauungsplan wird eine entsprechende Gemeinbedarfsfläche festgesetzt. Gegen die Planung bestehen seitens der IHK keine Bedenken. | Kein Handlungserfordernis |
| 33 | Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG Geschäftsbereich ÖPNV | | | |
| 34 | Ortsbauernschaft Voerde | | | |
| 35 | PVG GmbH Resources Services und Management | | | |
| 36 | RAG Aktiengesellschaft | | | |

Anlage 7 der Drucksache 17/208DS

| Nr. | Bezeichnung der Behörde / Stelle | Stellungnahme zu | Stellungnahme | Behandlung / Abwägungsvorschlag |
|-----|--|------------------|---|---|
| 37 | Regionalverband Ruhr FB Landschaftsentwicklung und Umwelt | | | |
| 38 | Regionalverband Ruhr Regionalplanung | | | |
| 39 | Regionalverband Ruhr - Wasserbau, Bergbau, Ver- kehr, Immissionsschutz, Landschaftsplanung, Abgra- bungen, Aufschüttung, Ein- zelhandel | | | |
| 40 | Regionalverkehr Niederrhein GmbH – Regiocenter Wesel | | | |
| 41 | Rhein- Main- Rohrleitungs- gesellschaft mbH Köln | 4.5.2021 | <p>Von der Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR –GmbH sowie der Mainline VerwaltungsGmbH betroffen.</p> <p>Falls die Maßnahme einen Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft erfordert, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.</p> <p>Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p> | <p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p> |
| 42 | Rheinischer Landwirt- schaftsverband e.V. | | | |
| 43 | LVR - Amt für Denkmal- pflege im Rheinland | | | |
| 44 | Stadt Dinslaken | | | |
| 45 | Stadt Wesel | | | |

Anlage 7 der Drucksache 17/208DS

| Nr. | Bezeichnung der Behörde / Stelle | Stellungnahme zu | Stellungnahme | Behandlung / Abwägungsvorschlag |
|-----|--|-------------------------------|--|--|
| 46 | Stadtwerke Voerde GmbH | 20.7.21 Eingang: 2.8.21 | <p>In den genannten Bereichen befinden sich Wasserleitungen des Unternehmens. Sollten Flurstücke in die Bereiche, in die Wasserleitungen verlegt sind, veräußert werden, so wird die grundbuchliche Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit erforderlich. Es bestehen ihrerseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit der Wasserleitungen gefährden.</p> <p>Sie weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich ihrer Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeiten beeinträchtigt werden. Sie bitten um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW125 (M) über „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle.“</p> <p>Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit ihnen abzustimmen. –Anlage :Netzplan-</p> | <p>Die Wasserleitungen befinden sich gemäß beige-fügtem Plan in der Weseler Straße. Sie werden durch die Planung nicht berührt.</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p> |
| 47 | Stadtwerke Dinslaken GmbH | | | |
| 48 | Steag GmbH | 17.5.2021 | Es werden keine Anregungen vorgebracht. | Kein Handlungserfordernis |
| 49 | TBG Berkswerkeigentum UG Düsseldorf | | | |
| 50 | Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Düsseldorf | | | |
| 51 | Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13 44137 Dortmund | 10.06.21 | <p>Durch die o.g. Maßnahme werden keine Thyssengas GmbH betreuten Gasleitungen betroffen.</p> <p>Neuverlegungen in diesem Bereich sind z.z. nicht vorgesehen.</p> | Kein Handlungserfordernis |
| 52 | Vodafone NRW GmbH Kassel | | Gegen die o.g. Planung bestehen keine Einwände. Stellungnahmen wegen Umlegung, Mit- | Kein Handlungserfordernis |

Anlage 7 der Drucksache 17/208DS

| Nr. | Bezeichnung der Behörde / Stelle | Stellungnahme zu | Stellungnahme | Behandlung / Abwägungsvorschlag |
|-----|--|------------------|---|--|
| | | | verlegung Baufeldfreimachung oder eine Abstimmung zum weiteren Vorgehen werden von Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. | |
| 53 | Verwaltungsamt im /ev. Kirchenkreis | | | |
| 54 | Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Duisburg Westdeutsche Kanäle Standort Duisburg-Meiderich Az: 3812S1-213-03/0001-303 Voerde Emmericher Str. 201 47138 Duisburg | 29.06.21 | Das Wasserstraßen – und Schifffahrtsamt Westdeutschen Kanäle ist am 26.11.2020 aus den ehemaligen Wasserstraßen und Schifffahrtsämtern Duisburg-Meiderich und Rheine hervorgegangen. Beide Standorte bleiben erhalten. Durch das Vorhaben ist die Behörde in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht betroffen. | Kein Handlungserfordernis |
| 55 | Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg- Rheine | | | |
| 56 | Westnetz GmbH Regionalzentrum Niederrhein, Netzplanung (DRW-D-DP) Reeser Landstraße 41 46483 Wesel | | Sie arbeiten als Netzbetreiber • im Bereich der Mittel-, Niederspannung <= 10 kV im Namen und für Rechnung der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG, •sowie im Bereich > 10 kV bis =110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren. Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG und der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen. Im Plangebiet des Bebauungsplans befinden sich Versorgungsleitungen der Eigentümerinnen zur öffentlichen Stromversorgung, die auch weiterhin erhalten bleiben müssen und durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht gefährdet werden dürfen. | Die Leitungen werden im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt. Kein Handlungserfordernis auf der Ebene des Bebauungsplanes. |

Anlage 7 der Drucksache 17/208DS

| Nr. | Bezeichnung der Behörde / Stelle | Stellungnahme zu | Stellungnahme | Behandlung / Abwägungsvorschlag |
|-----|--|------------------|--|--|
| | | | <p>Weitere Mitverlegungen seitens der Eigentümerinnen sind nicht geplant.</p> <p>Vor Inangriffnahme der Arbeiten sollte der Antragssteller in unserem Hause unter planauskunft-niederrhein@westnetz.de eine Planauskunft einholen, um die genauen Kabellagen feststellen zu können.</p> <p>Es bestehen somit keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.</p> | Kein Handlungserfordernis auf der Ebene des Bebauungsplanes. |
| 57 | Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM | | | |
| 58 | Zentralrendantur Kath. Kirchengemeinden | | | |
| 59 | Fachdienst 3.1 | | | |
| 60 | Stabstelle Wirtschaftsförderung und Liegenschaften | | | |
| 61 | Fachdienst 5.1 | | | |
| 62 | Fachdienst 5.2 | | | |
| 63 | Fachdienst 6.2 | | | |
| 64 | Fachdienst 6.3 | | | |
| 65 | Fachdienst 4 | | FB 4 bittet aus dem Verteiler zur Beteiligung entfernt zu werden, da erst im Streitfall eine Beteiligung erforderlich wird. | Kein Handlungserfordernis |
| 66 | Fachdienst 7.1 | | | |
| 67 | Fachdienst 7.1 | | | |
| 68 | Fachdienst 7.2 | | | |



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 17.08.2021

| | |
|-------------|---|
| Fachbereich | Stadtentwicklung und Baurecht |
| Fachdienst | Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|----------------------------|------------|--------------------------------|
| Stadtentwicklungsausschuss | 21.09.2021 | vorberatend |
| Bau- und Betriebsausschuss | 23.09.2021 | vorberatend, beschließend zu 2 |
| Haupt- und Finanzausschuss | 28.09.2021 | vorberatend |
| Stadtrat | 05.10.2021 | beschließend |

Projekt Lebendige Innenstadt - 2. Bauabschnitt Rathausplatzumbau und Umsetzung des „Integrierten Handlungskonzepts“

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) stimmt dem in der Anlage 1 der Drucksache Nr. 17/239 dargestellten aktualisierten Umsetzungsprogramm für das „Integrierte Handlungskonzept“, vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Finanzmittel in den Haushaltsplänen 2022 ff, zu.
2. Der Bau- und Betriebsausschuss stimmt der geplanten Rathausplatzumgestaltung (2. Bauabschnitt) auf Basis des in der Anlage 2 der Drucksache Nr. 17/239 vorliegenden Gestaltungsplans sowie des Vorentwurfs und der Kostenberechnung der Büros Landschaft planen + bauen NRW GmbH und BPR Essen, vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Finanzmittel in den Haushaltsplänen 2022 ff, zu.
3. Die Planung ist mit den betroffenen Eigentümern abzustimmen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

| Investitionsmaßnahmen | | | | | | | |
|---|--|-------------------------------|--------------|-------------------------------------|-------------------|-------------------------------------|-------------------|
| Produktbereich: | 54- Verkehrsflächen und -anlagen | | | | | | |
| Maßnahme: | 7100181 - Lebendige Innenstadt, Rathausplatz Ost | | | | | | |
| | Gesamtsumme | Aufteilung auf Haushaltsjahre | | | | | |
| | | Vorjahre | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | später |
| Einzahlungen/Auszahlungen der Investitionsmaßnahme: | | | | | | | |
| Einzahlungen | 895.500 € | | 0 € | 44.770 € | 223.880 € | 268.650 € | 358.200 € |
| Auszahlungen | 1.291.900 € | | 88.400 € | 460.000 € | 33.500 € | 710.000 € | |
| städt. Eigenanteil | 396.400 € | 0 € | 88.400 € | 415.230 € | -190.380 € | 441.350 € | -358.200 € |
| Maßnahme ist bereits wie folgt veranschlagt: | | | | | | | |
| Einzahlungen | 0 € | | | | | | |
| Auszahlungen | 88.400 € | | 88.400 € | | | | |
| städt. Eigenanteil | 88.400 € | 0 € | 88.400 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| Abweichung zur bisherigen Veranschlagung | | | | | | | |
| Einzahlungen | 895.500 € | 0 € | 0 € | 44.770 € | 223.880 € | 268.650 € | 358.200 € |
| Auszahlungen | 1.203.500 € | 0 € | 0 € | -460.000 € | -33.500 € | -710.000 € | 0 € |
| städt. Eigenanteil +Verbesserung / - Verschlechterung | -308.000 € | 0 € | 0 € | -415.230 € | +190.380 € | -441.350 € | +358.200 € |
| über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich | <input type="checkbox"/> | Betrag: | Deckung: | | | | |
| Folgekosten | | | | | | | |
| | Jahr der Fertigstellung | Folgejahre | Bemerkungen: | | | | |
| Folgerträge | | | | | | | |
| Folgeaufwendungen | | | | | | | |
| Zinsaufwand | 11.892 € | | | | | | |
| Abschreibungen ./.. Auflösung SoPo | 7.928 € | | | | | | |
| Summe Folgeaufwand | 19.820 € | 0 € | einmalig | <input type="checkbox"/> | jährlich | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| Folgekosten sind bereits in ausreichender Höhe veranschlagt | | | ja | <input checked="" type="checkbox"/> | nein | <input type="checkbox"/> | |
| über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich | <input type="checkbox"/> | Betrag: | Deckung: | | | | |

| Investitionsmaßnahmen | | | | | | | |
|---|---|-------------------------------|--|-------------------------------|------------------|------------|------------|
| Produktbereich: | 54- Verkehrsflächen und -anlagen | | | | | | |
| Maßnahme: | 7.100209 – Umgestaltung Bushaltestelle Rathausplatz | | | | | | |
| | Gesamtsumme | Aufteilung auf Haushaltsjahre | | | | | |
| | | Vorjahre | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | später |
| Einzahlungen/Auszahlungen der Investitionsmaßnahme: | | | | | | | |
| Einzahlungen | 335.750 € | 0 € | 0 € | 268.600 € | 67.150 € | 0 € | 0 € |
| Auszahlungen | 375.000 € | 0 € | 16.000 € | 359.000 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| städt. Eigenanteil | 39.250 € | 0 € | 16.000 € | 90.400 € | -67.150 € | 0 € | 0 € |
| Maßnahme ist bereits wie folgt veranschlagt: | | | | | | | |
| Einzahlungen | 130.000 € | 0 € | 0 € | 105.000 € | 25.000 € | 0 € | 0 € |
| Auszahlungen | 166.000 € | 0 € | 16.000 € | 150.000 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| städt. Eigenanteil | 36.000 € | 0 € | 16.000 € | 45.000 € | -25.000 € | 0 € | 0 € |
| Abweichung zur bisherigen Veranschlagung | | | | | | | |
| Einzahlungen | 205.750 € | 0 € | 0 € | 163.600 € | 42.150 € | 0 € | 0 € |
| Auszahlungen | 209.000 € | 0 € | 0 € | -209.000 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| städt. Eigenanteil +Verbesserung / - Verschlechterung | -3.250 € | 0 € | 0 € | -45.400 € | +42.150 € | 0 € | 0 € |
| über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich | <input type="checkbox"/> | Betrag: | Deckung: | | | | |
| Folgekosten | | | | | | | |
| | Jahr der Fertigstellung | Folgejahre | Bemerkungen: | | | | |
| Folgeerträge | | | | | | | |
| Folgeaufwendungen | | | | | | | |
| Zinsaufwand | 1.178 € | | | | | | |
| Abschreibungen ./.. Auflösung SoPo | 785 € | | | | | | |
| Summe Folgeaufwand | 1.963 € | 0 € | | | | | |
| Folgekosten sind bereits in ausreichender Höhe veranschlagt | | | ja <input checked="" type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> | | | |
| über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich | <input type="checkbox"/> | Betrag: | Deckung: | | | | |

Klimaschutzrelevanz:

| | | | |
|-----------------------------------|---|------------------------------------|----------------------------|
| Auswirkungen auf den Klimaschutz: | <input checked="" type="radio"/> ja, positiv* | <input type="radio"/> ja, negativ* | <input type="radio"/> nein |
| Begründung: | <p>Der 2. Bauabschnitt des Rathausplatzumbaus stellt die abschließende Maßnahme eines umfassenden Innenstadtprojekts dar. Neben der gestalterischen und funktionalen Aufwertung des Innenstadtbereichs findet auch die Anpassung an den Klimawandel Berücksichtigung. Durch die Umgestaltung und den Neubau des Zentralen Omnibus-Bahnhofes (ZOB) soll die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs gesteigert werden und Bürger dazu bewegen das eigene Auto stehen zu lassen. Der ZOB entsteht als räumlicher Anker zwischen den zentralen sozialen Einrichtungen und Nahversorgungszentren der Stadt Voerde. Durch die Aufwertung der nördlichen und südlichen Gasse wird der ZOB an den zentralen Marktplatz der Stadt angebunden. Im Übergang zum Marktplatz werden im öffentlichen Raum mehrere Abstellanlagen für Fahrräder vorgesehen. Im Umbaubereich werden 14 Neupflanzungen von Gehölzen in offenen Baumscheiben vorgesehen. Hierdurch können Teile der neu entstehenden Pflasterflächen von der Entwässerung abgekoppelt werden.</p> | | |

Sachdarstellung:**Rückblick Gesamtprojekt „Lebendige Innenstadt“**

Durch die Umsetzung der Maßnahmen des Integrierten Handlungskonzepts „Lebendige Innenstadt“ wurde das Bild der Stadt Voerde für die Bürgerinnen und Bürger sowie Besucher geschärft, die vorhandenen Potenziale für mehr Lebensqualität genutzt, die historischen Bezüge herausgearbeitet und die zentralen Strukturen der Innenstadt gestärkt. Dabei zu nennen sind u. a.

- das Freiflächenpotenzial um Haus Voerde als zentrumsnaher Erholungs- und Erlebnisraum;
- die Sichtbarkeit der historischen Wurzeln und die Lage der Stadt am Rhein auch in der Ortsmitte;
- die Verbesserung bzw. Schaffung von Räumen für urbanes Leben in der Innenstadt für verschiedene Bevölkerungsgruppen.

Die nachfolgenden Maßnahmen konnten erfolgreich umgesetzt werden:

- Parkanlage Haus Voerde (Nr. 4.12)
- Marketing und Aktivierung (Nr. 5.1)
- Öffentlichkeitsarbeit und Internet (Nr. 5.6) (fortlaufend)
- Raum für Jugendliche (Nr. 4.7)
- Teichfläche Friedrichsfelder Straße (Nr. 4.8.2)
- Passage Tillmannsweg / Verbindung Bahnhofstraße (Nr. 4.6)
- Helmut-Pakulat-Park (Nr. 4.8.1)
- Verfügungsfonds (Nr. 5.5) (fortlaufend)
- Rathausplatz Ost – Umgestaltung Marktplatz (Nr. 4.3)

Die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Innenstadt konnte durch die durchgeführten Maßnahmen gestärkt und soll durch die derzeitigen Entwicklungen rund um die Rathausplatzimmobilie (Rathausplatz 1-51) weiter ausgebaut und gefestigt werden.

Der im Jahr 2017 fertiggestellte Rathausplatz (Marktplatz) hat sich bereits zu einem Ort städtischer Aktivitäten entwickelt, wird durch die Bevölkerung angenommen und durch zahlreiche Aktionen und Feste bespielt.

Bislang wurde der Übergangsbereich zwischen Rathausplatz und der Bestandsimmobilie Rathausplatz 1-51 nicht mit ausgebaut, da die Entwicklungsoptionen für die Immobilie unklar waren. Ebenso wurden, aus selbigem Grund, die Gassen hin zur Friedrichsfelder Straße sowie der Bereich rund um das sich dort bislang bestehende Parkdeck nicht mit ausgebaut.

Ziel des nun geplanten Umbaus ist es, die Gestaltung des Marktplatzes aufzugreifen, weiterzuführen und dadurch einen stimmigen Gesamteindruck für den öffentlichen Raum des Kernbereichs der Innenstadt zu erzielen.

Aktualisiertes Umsetzungsprogramm

Das Integrierte Handlungskonzept aus dem Jahr 2009 ging noch von einer vollkommen anderen Planung für die Immobilie Rathausplatz 1-51 sowie den Bereich rund um das bisherige Parkdeck aus. Nach zahlreichen Versuchen eine Entwicklung herbeizuführen ist es nun gelungen, Investoren für die Immobilie zu finden. Die sich dadurch ergebenden Pläne für die Immobilie und den daran anschließenden 2. Bauabschnitt des Rathausplatzumbaus werden in der Anlage 1 erläutert.

Diese Aktualisierung des noch ausstehenden Maßnahmenteils des Integrierten Handlungskonzepts stellt die Basis für den bis Ende September einzureichenden Städtebauförderungsantrag dar. Da der Förderzeitraum bereits überdurchschnittlich lange dauert und die Gesamtmaßnahme bereits seit mehreren Jahren ruht, wurde mit der Bezirksregierung Düsseldorf in einem gemeinsamen Termin im Oktober 2020 der Kompromiss vereinbart, den „2. Bauabschnitt des Rathausplatzumbaus“ als letzte Maßnahme im Rahmen des Förderprogramms zu beantragen und das Projekt im Anschluss abzuschließen.

Die Gesamtkosten der Maßnahmen „2. Bauabschnitt Rathausplatzumbau“ liegen gemäß vorliegender Kostenberechnung und Planungshonoraren bei rd. 1.659.500 €¹. Für die Maßnahme werden zwei Förderanträge gestellt. Der Ausbau der Bushaltestellen zu einem Zentralen Omnibus-Bahnhof (ZOB) wird für den Fördertopf des Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (Förderquote 90 % der zuwendungsfähigen Kosten) beantragt. Der weitere Ausbau des öffentlichen Raumes über das genannte Städtebauförderungsprojekt (Förderquote 70 % der zuwendungsfähigen Kosten). Der kommunale Eigenanteil im Rahmen der Städtebauförderung liegt dementsprechend bei 30 %, im Bereich des barrierefreien Ausbaus der Bushaltestellen bei 10 %. Die Kosten für die im öffentlichen Raum herzustellenden Stellplätze sind gemäß Städtebauförderungsrichtlinien nicht förderfähig und werden ebenfalls dem kommunalen Eigenanteil zur Last fallen. Der Eigenanteil liegt bei ca. 428.300 € für das Gesamtprojekt.

Detaillierte Informationen zu der vorliegenden Kostenberechnung sind der Aktualisierung des Umsetzungsprogramms (Anlage 1 zur Drucksache) sowie der beigefügten Kostenberechnung (Anlage 2 zur Drucksache) zu entnehmen.

Abschluss des Projektes „Lebendige Innenstadt“

Aufgrund der lange unklaren Situation rund um die Rathausplatzimmobilie und das Parkdeck wurde der Förderzeitraum des Gesamtprojektes bis heute ausgeweitet. Der nun zu stellende Antrag für den „2. Bauabschnitt Rathausplatz“ bildet den Abschluss der Maßnahme. Der finanzielle Gesamtrahmen des Förderprojektes wird damit ausgeschöpft.

Einzelne, zu Beginn des Förderprojektes geplante Maßnahmen konnten nicht durchgeführt werden bzw. sind entfallen. Dabei handelt es sich um:

- Energetische Sanierung / Fassadengestaltung der Rathausplatzimmobilie (Nr. 4.1.1, 4.1.2): Die Entwicklung der Rathausplatzimmobilie erfolgt derzeit ohne den Einsatz von Städtebaufördermitteln.
- Beseitigung Parkdeck (Nr. 4.1.3): Die Beseitigung des Parkdecks wurde bereits durch den Investor der Südzeile ohne eine öffentliche Förderung ausgeführt.

¹ Für den Haushaltsansatz wird ein kleiner finanzieller „Puffer“ eingeplant, da die Maßnahme in Teilen erst im Jahr 2024 umgesetzt werden soll (Inflation, Planungsmodifikation etc.).

- Grundstückstausch (Nr. 4.1.3): Städtische Grundstücksteile rund um Immobilie und Parkdeck wurden losgelöst von der Förderung bereits durch den Investor erworben.
- Rückbau und Neuerrichtung Bushaltestelle (Nr. 4.1.4): Diese Maßnahmen werden über einen separaten Fördertopf finanziert.
- Passage Sparkasse (Nr. 4.4): Das Förderprojekt soll mit Durchführung des „2. BA Rathausplatzumbau“ abgeschlossen werden, so dass diese Maßnahme entfällt. Darüber hinaus konnte bislang keine Einigung zur Einrichtung eines dauerhaften Wegerechtes für die Öffentlichkeit erzielt werden.
- Verbindungsweg Haus Voerde (Nr. 4.9): Es konnte keine Einigung mit dem Eigentümer der benötigten Flächen erzielt werden, so dass die geplante Fuß- und Radwegverbindung nicht umgesetzt werden konnte.

Weitere langfristig zu fokussierende Maßnahmen, wie eine Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Innenstadt und Mommniederung, die Aufwertung des Freibades usw., die ebenfalls als Teil der Gesamtentwicklung im Integrierten Handlungskonzept enthalten sind, sollen auch zukünftig weiterverfolgt werden. Die Aktivierung neuer Fördermöglichkeiten wird dabei unausweichlich sein. Erste Gespräche haben auch dazu bereits mit der Bezirksregierung Düsseldorf stattgefunden.

Ausblick und weiteres Vorgehen

Der Städtebauförderungsantrag für den „2. Bauabschnitt des Rathausplatzumbaus“ ist bis zum 30.09.2021 bei der Bezirksregierung einzureichen. Die an den Umbaubereich angrenzenden Eigentümer sowie Anlieger sollen zeitnah informiert und beteiligt werden.

Die Baumaßnahme soll gemeinsam mit den bislang für die Leistungsphasen 1 bis 3 beauftragten Büros Landschaft planen + bauen NRW GmbH und BPR Essen weiter vorbereitet werden. Ebenso wird der Förderantrag für den Bau des Zentralen Omnibus-Bahnhofs auf den Weg gebracht. Bei positivem Bescheid durch die Fördermittelgeber werden die Büros weiter beauftragt, so dass die Baumaßnahmen für den 1. Teilabschnitt des Umbaus („Ausbaubereich Ost“) für das Jahr 2022 anvisiert werden. Alle weiteren Details zum geplanten Vorhaben sind in der Anlage 1 zur Drucksache enthalten.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 Aktualisiertes Umsetzungsprogramm
- (2) Anlage 2 Vorentwurf und Kostenberechnung

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

Aktualisierung Umsetzungsprogramm „Voerde 2030 - Projekt Lebendige Innenstadt Voerde“

Die Aktualisierung des Umsetzungsprogramms (Teilfortschreibung des Integrierten Handlungskonzepts „Voerde 2030 – Projekt Lebendige Innenstadt“) beinhaltet die noch nicht umgesetzten Bausteine des Integrierten Handlungskonzepts: Die Rathausplatzimmobilie sowie den noch nicht ausgebauten öffentlichen Raum im direkten Umfeld.

Bislang wurde der Übergangsbereich zwischen Rathausplatz und der Bestandsimmobilie Rathausplatz 1-51 nicht mit ausgebaut, da die Entwicklungsoptionen für die Immobilie unklar waren. Ebenso wurden, aus selbigem Grund, die Gassen hin zur Friedrichsfelder Straße sowie der Bereich rund um das sich dort bislang befindliche Parkdeck nicht mit ausgebaut.

1. Konzeption für die Immobilie Rathausplatz 1-51

Der südliche Gebäudeteil der Rathausplatzimmobilie ist bereits abgerissen. Ebenso das Parkdeck. Der Investor der Südzeile errichtet einen neuen Gebäudekomplex, in dem im Erdgeschoss der Lebensmitteldiscounter Penny sowie in dem Obergeschoss das Jobcenter untergebracht werden soll. Die südliche Gasse dient dabei als Anlieferungszone für den Lebensmitteldiscounter, die eingehaust wird. Direkt westlich der Anlieferungseinhausung wird der Haupteingang für die Besucher des Jobcenters sein.

Ausführungsplan Südzeile (Penny) sowie Stellplatzanlagen



Quelle: Schoofs Immobilien GmbH

Die bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze für die Gesamtimmobilie Rathausplatz 1-51 sollen in großen Teilen im Bereich des bisherigen Parkdecks wiederhergestellt werden.

Dieses wurde bereits abgerissen und wird nun durch eine neue, ebenerdige Stellplatzanlage ersetzt. Darüber hinaus werden weitere Stellplätze an der Nordostseite der Immobilie durch den Investor hergestellt.

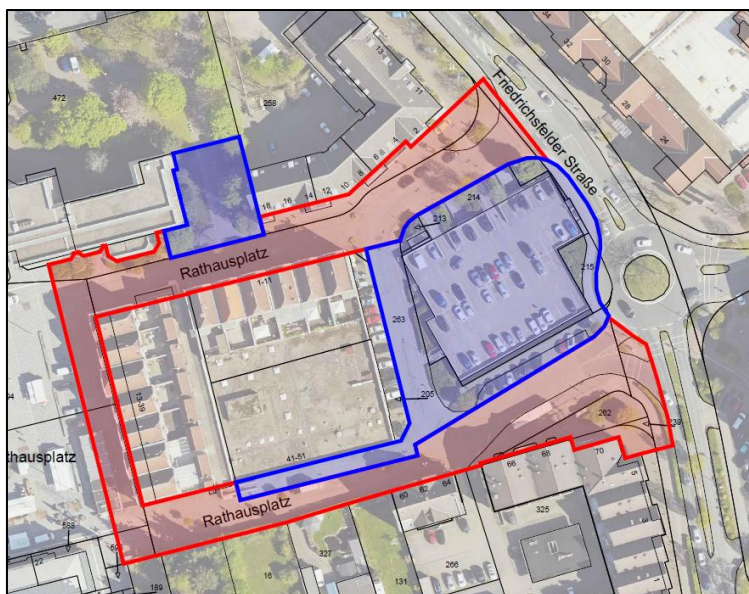
Ansichten Südzeile (Penny / Jobcenter)



Quelle: Schoofs Immobilien GmbH / Neunziggrad Hülsdonk Architekten

Die Eröffnung des Pennymarktes ist für Ende 2021 geplant. Dafür baut der Investor bereits erste Teilbereiche des öffentlichen Raumes mit aus, so dass diese nicht mehr Teil des zu beantragenden 2. Bauabschnitts sein werden.

Umbaubereich „2. Bauabschnitt Rathausplatzumbau“ inkl. Übersicht Ausbaubereich Investor (blaue Markierung)



Quelle: Stadt Voerde

Für die nördliche Bestandsbebauung (Nordzeile) liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Planungen vor.

Für die Westzeile des Bestandsgebäudes hin zum Rathausplatz liegen ebenfalls Pläne vor. Dort ist der Abriss der gesamten Häuserzeile und ein Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses vorgesehen. Im Untergeschoss des Gebäudes ist eine Tiefgarage geplant. Im Erdgeschoss sind bis zu acht Gewerbeeinheiten möglich. Diese sollen ihre Zugänge größtenteils hin zum Marktplatz erhalten, so dass die zukünftigen Gewerbeeinheiten zur weiteren Belebung des bereits neu gestalteten Marktplatzes beitragen können. Jeweils eine Gewerbeeinheit soll hin zu den Gassen des Rathausplatzes ausgerichtet sein. Diese Gassen stellen die Verbindungsmöglichkeit in Richtung Friedrichsfelder Straße dar. Somit wird ein Übergang zu

dem zukünftig dort ansässigen Lebensmitteldiscounter geschaffen und die Gassen können ebenfalls durch gewerbliche Nutzungen belebt werden.

Ansichten Neubau Wohn- und Geschäftshaus Westzeile



Quelle: architektur + ingenieurbüro Lehmann

Die drei Obergeschosse zzgl. Staffelgeschoss bieten nach derzeitigem Planungsstand insgesamt 32 Einheiten, die dem Wohnen oder auch als Büroflächen dienen sollen. Der Zugang zu den Obergeschossen erfolgt über jeweils einen Ein-/Ausgang im Erdgeschoss an Nord- und Südgasse.

Neben den insgesamt 23 geplanten Tiefgaragenstellplätzen werden weitere Stellplätze für die zukünftigen Bewohner und Gewerbetreibenden zwischen Rathaus und dem Geschäftshaus Rathausplatz 14 bis 18 vorgehalten. Dort werden 14 weitere, bauordnungsrechtlich für das Wohn- und Geschäftshaus erforderliche Stellplätze durch den Investor hergestellt. Die Ein-

und Ausfahrt erfolgt dabei über die Nordgasse (siehe Seite 1: Ausführungsplan Südzeile (Penny) sowie Stellplatzanlagen).

Für dieses Neubauvorhaben ist eine Änderung des bestehenden Bebauungsplans notwendig. Das Verfahren (Bebauungsplan Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“ läuft noch. Die Offenlage des Bebauungsplanentwurfs ist für Anfang 2022 vorgesehen.

2. Der 2. Bauabschnitt Rathausplatzumbau

Basierend auf und in enger Abstimmung mit den Planungen der Investoren der Rathausplatzimmobilie ist das Ziel des „2. Bauabschnitts des Rathausplatzumbaus, die Gestaltung des Marktplatzes aufzugreifen, weiterzuführen und dadurch einen stimmigen Gesamteindruck für den öffentlichen Raum des Kernbereichs der Innenstadt zu erzielen und gleichzeitig einen neuen Zentralen Omnibus-Bahnhof (ZOB) zu realisieren. Der durch die Büros Landschaft planen + bauen NRW GmbH und BPR Essen erarbeitete Vorentwurf, bestehend aus einem Gestaltungsplan sowie dem technischen Entwurf, ist als Anlage 2 der Drucksache Nr. 17/239 beigefügt und wird nachfolgend detailliert erläutert.

2.1 Darstellung des geplanten Durchführungszeitraums und der Teilabschnitte

Der angestrebte Baubeginn der Maßnahme ist für 2022 angesetzt. Aufgrund der unter Punkt 1. dargestellten anschließenden Hochbaumaßnahme am Rathausplatz (Neubau Wohn- und Geschäftshaus Westzeile), dessen Durchführung voraussichtlich für 2023 geplant ist, wird der Neubau des 2.BA Rathausplatz wahrscheinlich in zwei Bereiche unterteilt.

Die Möglichkeit einer klaren Trennung zwischen ÖPNV+ Verkehrsanlagen im Bereich der Umfahrt der Straße „Rathausplatz“ um den Parkplatz und den Mischverkehrsflächen in der nördlichen und südlichen Gasse zum Rathausplatz lässt eine Unterteilung in den Ausbaubereich West (Nord- & Süd-Gasse) und Ausbaubereich Ost (ÖPNV + Straßenbau) zu. Zum angestrebten Baubeginn 2022 soll zuerst der Ausbaubereich Ost realisiert werden. Um durch den Baustellenverkehr der geplanten Hochbaumaßnahme 2023 keine Schäden zu riskieren, wird der Ausbaubereich West nach Beendigung des Hochbaus im Jahr 2024 erfolgen.

2.2 Straßenraum

Die Verkehrsführung der öffentlichen Verkehrsflächen um den Parkplatz (Umfahrt der Straße „Rathausplatz“) soll, wie im Bestand, als Einbahnstraße „gegen den Uhrzeigersinn“ erfolgen. Das heißt, dass die Einfahrt über die nördlich gelegene Einmündung und die Ausfahrt über den südlich gelegenen Kreisverkehr bzw. den Bypass erfolgen soll. Dies ermöglicht eine klare und sichere Verkehrsführung entlang der ÖPNV-Anlagen; die Konfliktbereiche eines sonst möglichen Begegnungsverkehrs werden hierdurch minimiert.

Die Fahrbahn der Umfahrt wird mittels Asphaltbauweise hergestellt. Aufgrund der Fahrgeometrie des Schwerlastverkehrs variiert die Breite der Fahrbahn im nördlichen Bereich, an der engsten Stelle weist die Fahrbahn eine Breite von 3,70 m auf. Im südlichen Bereich hat die Fahrbahn eine konstante Breite von 7,20 m und ermöglicht damit einen konfliktarmen Verkehrsablauf im Bereich der Rangierflächen der Anlieferung des angrenzenden

Einzelhandels bei gleichzeitigem Busbetrieb. Zu den Gehwegen hin wird die Fahrspur durch Bordanlagen und zu den ÖPNV-Anlagen durch eine zweireihige Flussbahn begrenzt. An der nördlichen gelegenen Einfahrt von der Friedrichsfelder Straße wird der Radfahrstreifen vor bzw. nach der Querung auf Fahrbahnniveau geführt und durch farbliche Markierungen kenntlich gemacht. Der Ausbau der Fußgängerquerungen an der Einfahrt, sowie an den Ausfahrten zum Kreisverkehr und Bypass im Süden erfolgt barrierefrei mittels taktilen Elementen und Bordabsenkungen.

2.3 Neuer Zentraler Omnibus-Bahnhof (ZOB)

Gemäß den Vorgaben aus dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) müssen bis zum 01.01.2022 alle Haltestellen im Bereich des straßengebundenen ÖPNV barrierefrei ausgebaut werden. Somit ist die beantragte Maßnahme dringend umzusetzen, um die gesetzlichen Vorgaben einhalten zu können.

Der Haltepunkt „Rathausplatz“ ist die einzige Haltestelle im Stadtbereich Voerde, die alle Linien des ÖPNV (Linie 16, 25, 81, 918) sowie den Bürgerbus Hünxe bedient, somit als bedeutsamer Verknüpfungspunkt aufgrund der Bahnhofsnähe (5 Minuten Fußweg) anzusehen ist. Derzeit verfügt diese Haltestelle (vor der Immobile Rathausplatz 66 bis 68) über einen Bussteig, der aufgrund seiner Länge zur Aufnahme von drei regulären Linienbussen (12 Meter Länge) geeignet ist. Aufgrund des Schülerverkehrs werden aufgrund des erhöhten Fahrgastaufkommens morgens und nachmittags auf zwei Linien Gelenkbusse (18 Meter Länge) eingesetzt, sodass lediglich zwei Busse die Haltestelle anfahren können, obwohl die Haltestelle in diesen Zeiten von allen Linien angefahren werden.

Im Rahmen des barrierefreien Ausbaus der Haltestellen im ÖPNV, der durch den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR gefördert wird, wurde der Umbau dieses Haltepunktes inklusive vier Bussteige (drei Gelenkbusse + ein regulärer Linienbus) für den Förderkatalog 2022 angemeldet. Dabei soll die bestehende Bushaltestelle ausgeweitet und um zwei weitere Haltepunkte vor der Immobilie Rathausplatz 2-18 ergänzt werden. Die Entscheidung, welche Maßnahmen in den Förderkatalog 2022 aufgenommen werden, wird vom Verwaltungsrat des VRR in der Sitzung am 24. September 2021 getroffen.

Bedingt durch den erforderlichen Flächenbedarf eines neuen ZOB und der Notwendigkeit der Wendefahrten zur Abdeckung aller Verkehrsbeziehungen der Buslinien sollen insgesamt vier Bussteige in einer Sägezahnform ausgebildet werden. Die vier Haltestellen sind so konstruiert, dass insgesamt an drei Positionen Gelenkbusse (18m Bus) und an einer Normalbusse (12m) halten können. Diese kompakten Anlagen sind in der nördlichen und südlichen Umfahrt der Straße „Rathausplatz“ geplant. Im Norden werden die Haltepositionen über die Zufahrt der Friedrichsfelder Straße angefahren. Die Einfahrt der südlichen Haltestellen erfolgt aufgrund des Einrichtungsverkehres ebenfalls über diese Zufahrt. Aus dem südlichen Haltebereich können die Linien entweder über den Kreisverkehr nach Norden in die Friedrichsfelder Straße oder nach Osten in den Alnwicker Ring abfahren. Die Abfahrt nach Süden erfolgt über den Bypass in die Friedrichsfelder Straße.

Die Planung des ZOB soll den Fahrgastkomfort, die Anschlusssicherung und die Verknüpfung des ÖPNV in zentraler Lage der Voerder Innenstadt verbessern. Durch die Möglichkeit des

unabhängigen Ein- und Ausfahrens der Buslinien soll die Grundlage zur Schaffung eines Fahrgastfreundlichen und zeitoptimierten Linienfahrplanes ermöglicht werden. Die Busverkehrsanlagen sollen Geh- und Sehbehindertengerecht ausgebaut werden. Der Komfort wartender Fahrgäste soll durch einen Wetterschutz (Dach+ Windschutz), Sitzmöglichkeiten und dynamische Fahrgastinformationen verbessert werden. Die Anordnung der Haltestellen soll eindeutig, d.h. die Buslinien sollen einen fest zugewiesenen Halteplatz erhalten, und die Umsteigewege der ÖPNV-Kunden sicher ausgebildet werden.

Die Barrierewirkung des Parkplatzes zwischen den nördlichen und südlichen Haltebereichen soll durch den behindertengerechten Ausbau der nötigen Querungen am Kreisverkehrsarm und der nördlichen Zufahrt reduziert werden.

Die Busverkehrsflächen werden mit einer halbstarren Deckschicht hergestellt und sind mit einer Mindestbreite an der engsten Stelle von 3,00 m geplant. Zu den Wartebereichen der Fahrgäste sind die Verkehrsflächen durch eine Bushochbordanlage, mit einer Auftrithöhe von 18cm für den barrierefreien Einstieg, getrennt.

In der nördlichen Haltestelle wird eine Ausfahrt einer privatem Stellplatzanlage integriert. Im Bereich zwischen der Sägezahnordnung der Bussteige wird die Bordanlage so abgesenkt, dass an dieser Stelle die Ausfahrt der PKWs erfolgen kann.

2.4 Gassen zum Rathausplatz

Die nördliche und südliche Gasse zum Rathausplatz, sowie die Anschlussfläche zum Rathausplatz werden als Mischverkehrsflächen (Ausgeschildert als Verkehrsberuhigter Bereich oder Fußgängerzone mit der Zusatzbeschilderung Anlieger frei) geplant. Die Befahrbarkeit bis zu den geplanten Stellplätzen, der angrenzenden Parkplatzanlage im Norden sowie der Tiefgaragenzufahrt der Hochbaumaßnahme durch KFZ-Verkehr wird dabei gewährleistet. Ebenso wird die Nutzung der Verkehrsfläche für die Entsorgungsbetriebe und der Feuerwehr nicht eingeschränkt. Die beiden Gassen werden am Übergang zum Rathausplatz durch (zum Teil herausnehmbare) Pfosten/ Poller abgegrenzt. Dadurch soll eine Umfahrung der Immobilie über den Bereich des Marktplatzes lediglich für Anlieferungsverkehre, als Zu- und Abfahrt zweier Garagen, die sich angrenzend an das Gebäude Rathausplatzplatz 22 befinden, und für die Feuerwehr ermöglicht werden.

Geplant ist in der nördlichen Gasse die Anlage von fünf öffentlichen PKW-Stellplätzen und in der südlichen von zwei Stellplätzen (mit Berechtigung) plus ein Stellplatz für Menschen mit Behinderungen. Durch Letzteres soll ein Park-Such-Verkehr in der Südgasse weitestgehend vermieden werden.

2.5 Übergang privater und öffentlicher Raum

Für einen nahtlosen Übergang zwischen dem öffentlichen und dem privaten Raum ist die Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern entscheidend. Dies betrifft neben den Abstimmungen mit den Investoren der Rathausplatzimmobilie auch die Eigentümer der Immobilien Rathausplatz 2 bis 18 sowie Rathausplatz 66 bis 70. Die dort bereits heute als öffentliche Fußgängerbereiche genutzten privaten Flächen sollen im Rahmen der Umgestaltung mit ausgebaut werden. Eine erste Abstimmung mit den betroffenen

Eigentümern ist zeitnah vorgesehen. Für die Eigentümer entstehen durch den Ausbau keine Kosten. Entscheidend ist es, dass – wie bislang – die dauerhafte Nutzung der Bereiche durch die Öffentlichkeit sichergestellt wird.

Auch die weiteren durch die Planungen betroffenen (an den Umbaubereich angrenzenden) Eigentümer sollen im weiteren Verfahren über die Umbaupläne informiert werden.

Dies betrifft unter anderem auch die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke Bahnhofstraße 61 bis 69. Die Gärten der Grundstücke müssen auch zukünftig über die Südgasse anfahrbar sein. Hintergrund ist das bestehende Baurecht (12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 53), welches potenzielle Baufelder in den Gartenbereichen der Bahnhofstraße vorsieht. Hier soll eine Detailabstimmung zu den gemäß vorliegender Planung (siehe Anlage 2 zur Drucksache Nr. 17/239) vorgesehenen Baumstandorten in der Südgasse erfolgen.

2.6 Pflasterung, Fahrradstellplätze, Bänke, sonst. Möblierung, Beleuchtung

Die nördliche und südliche Gasse im Übergang zwischen Rathausplatz und neu entstehendem ZOB werden analog zum Rathausplatz mit drei unterschiedlich farbigen Pflasterarten gestaltet. Durch unterschiedliche Durchmischung der Pflasterfarben entstehen so – analog zum Rathausplatz - raumbildende Pflasterstreifen. Im Bereich der Gassen werden diese Streifen eingesetzt, um die Fahrgassen anzudeuten.

Im Übergang zum Rathausplatz werden in beiden Gassen Fahrradstellplätze inklusive Ladesäulen angeordnet. Im Verlauf der Gassen werden zudem seniorengerechte Bänke vorgesehen, die gestalterisch die auf dem Rathausplatz eingebauten Bänke ergänzen und aufgreifen.

Die Beleuchtung in den Gassen führt die Beleuchtung des Rathausplatzes sowohl in der nördlichen als auch der südlichen Gasse bis zum neu entstehenden ZOB fort.

2.7 Baumpflanzungen

Vierzehn Baumstandorte sind im Umbaubereich vorgesehen. In den Gassen werden kleinkronige Bäume eingesetzt, um den schmalen Querschnitt der Gassen zwar grundlegend zu ordnen und zu durchgrünen, gleichzeitig aber eine ausreichende Belichtung der Gassen zu gewährleisten. Auf dem Rathausplatz werden im Übergang zum schon umgebauten Platzraum an den Holländerflößen großkronige Bäume angeordnet, die den Bestand auf den Platz ergänzen, zusätzlichen Schatten spenden und die Verweilqualität erheblich verbessern.

2.8 Entwässerung

Die Entwässerung der Verkehrsflächen wird mit dem Anschluss an das bestehende Kanalnetz sichergestellt. Die Querneigung der Busverkehrsflächen soll nach außen geneigt sein, um die Fahrgäste vor Spritzwasser beim Einfahren der Busse zu schützen.

Die Querneigung der Asphaltfahrbahn wird in Anlehnung an den Bestand (insbesondere im Anschlussbereich der Verkehrsanlage) angelegt. Die Oberflächenentwässerung erfolgt über die gepflasterten Flussbahnen in die Straßenabläufe am Fahrbahnrand.

In den neuen Mischverkehrsflächen sind separate Punktabläufe und/oder Entwässerungsrinnen mit Anschluss an das bestehende Kanalnetz vorgesehen, die künftige Oberflächengestaltung wird dabei entsprechend berücksichtigt. Grundsätzlich wird auch eine umfängliche Einleitung des Niederschlagswassers in die offenen Baumscheiben vorgesehen.

2.9 Maßnahme zum Klimaschutz

Entsprechend den Vorgaben der neuen Bundesprogramme stellt der Klimaschutz eine Fördervoraussetzung dar. Es bedarf mindestens einer Maßnahme des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel.

Es werden im Zuge des „2. Bauabschnitts des Rathausplatzumbaus“ verschiedene Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel umgesetzt. Durch die Umgestaltung und den Neubau des Zentralen Omnibusbahnhofes soll die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs gesteigert werden und Bürger dazu bewegen das eigene Auto stehen zu lassen. Der ZOB entsteht als räumlicher Anker zwischen den zentralen sozialen Einrichtungen und Nahversorgungszentren der Stadt Voerde. Durch die Aufwertung der nördlichen und südlichen Gasse wird der ZOB an den zentralen Marktplatz der Stadt angebunden.

Im Übergang zum Marktplatz werden im öffentlichen Raum mehrere Abstellanlagen für Fahrräder vorgesehen.

Im Umbaubereich werden 14 Neupflanzungen von Gehölzen in offenen Baumschieben vorgesehen. Hierdurch können Teile der neu entstehenden Pflasterflächen von der Entwässerung abgekoppelt werden.

2.10 Kostenberechnung

Die Gesamtkosten der Baumaßnahmen „2. Bauabschnitt Rathausplatzumbau“ liegen gemäß vorliegender Kostenberechnung (siehe Anlage 2 Drucksache Nr. 17/239) bei rd. 1.450.000 €. Hinzu kommen die Planungshonorare in Höhe von rd. 209.550 €, dies ergibt Gesamtkosten in Höhe von 1.659.500 €.

Kostenübersicht (gemäß aktuellem Planungsstand)

| in € | ÖPNV / ZOB | Städtebauförderung |
|---------------------|----------------|--------------------|
| Baukosten | 350.000 | 1.100.000 |
| Planungskosten | 23.070 | 186.490 |
| Gesamtkosten | 373.070 | 1.286.490 |
| davon | | |
| Förderung | 335.760 | 895.500 |
| Eigenanteil | 37.310 | 390.990 |

Für die Maßnahme werden zwei Förderanträge gestellt, so dass die Kosten aufzuteilen sind. Der Ausbau der Bushaltestellen zu einem Zentralen Omnibus-Bahnhof (ZOB) wird für den Fördertopf des Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR beantragt. Der kommunale Eigenanteil liegt hier bei 10 %. Die Kostenberechnung geht von Gesamtbaukosten in Höhe von ca. 350.000 €

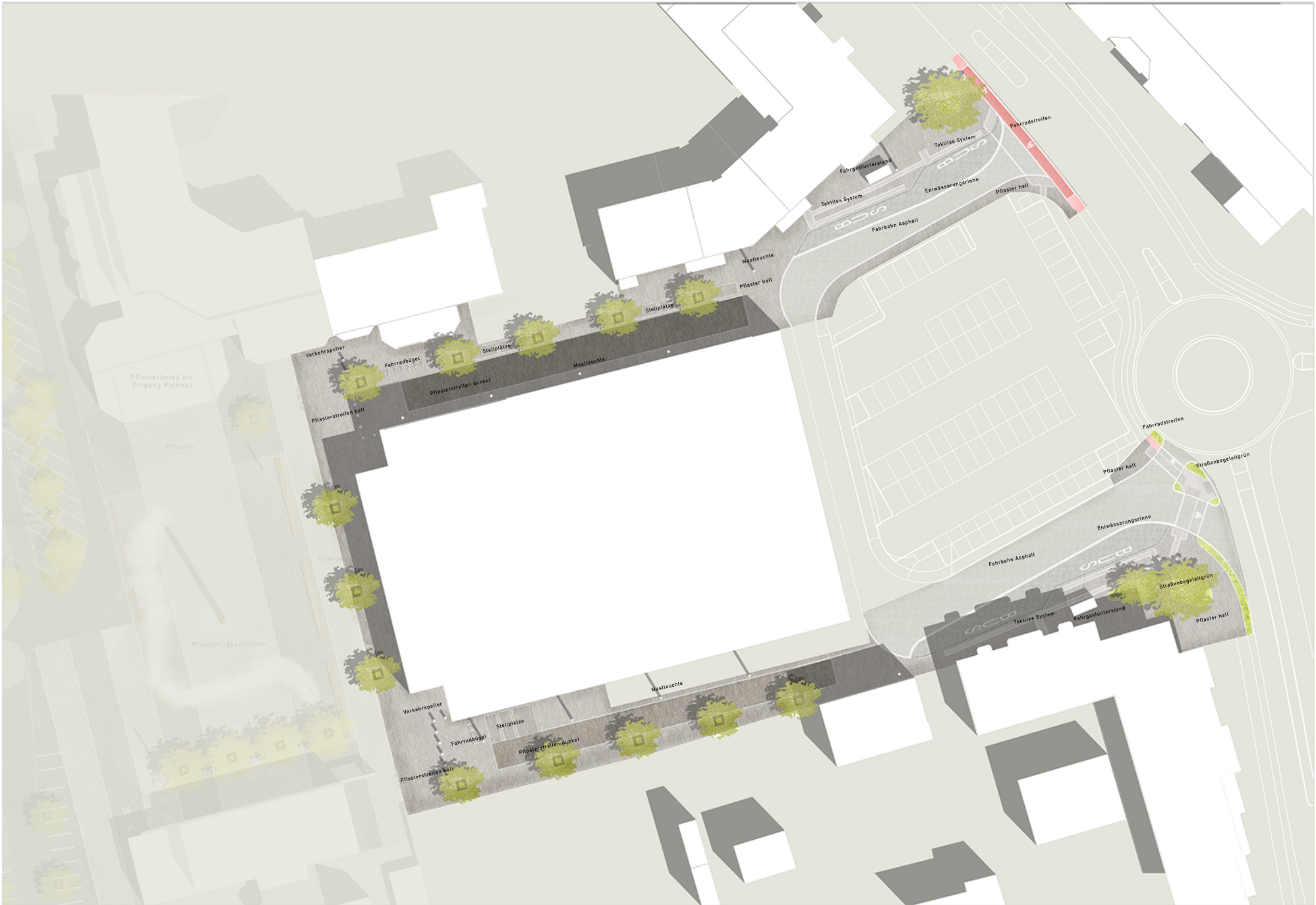
aus, hinzukommen das Planungshonorar in Höhe von rd. 23.070 €. Der Eigenanteil liegt somit bei rd. 37.310 € für die Errichtung des Zentralen Omnibus-Bahnhofs.

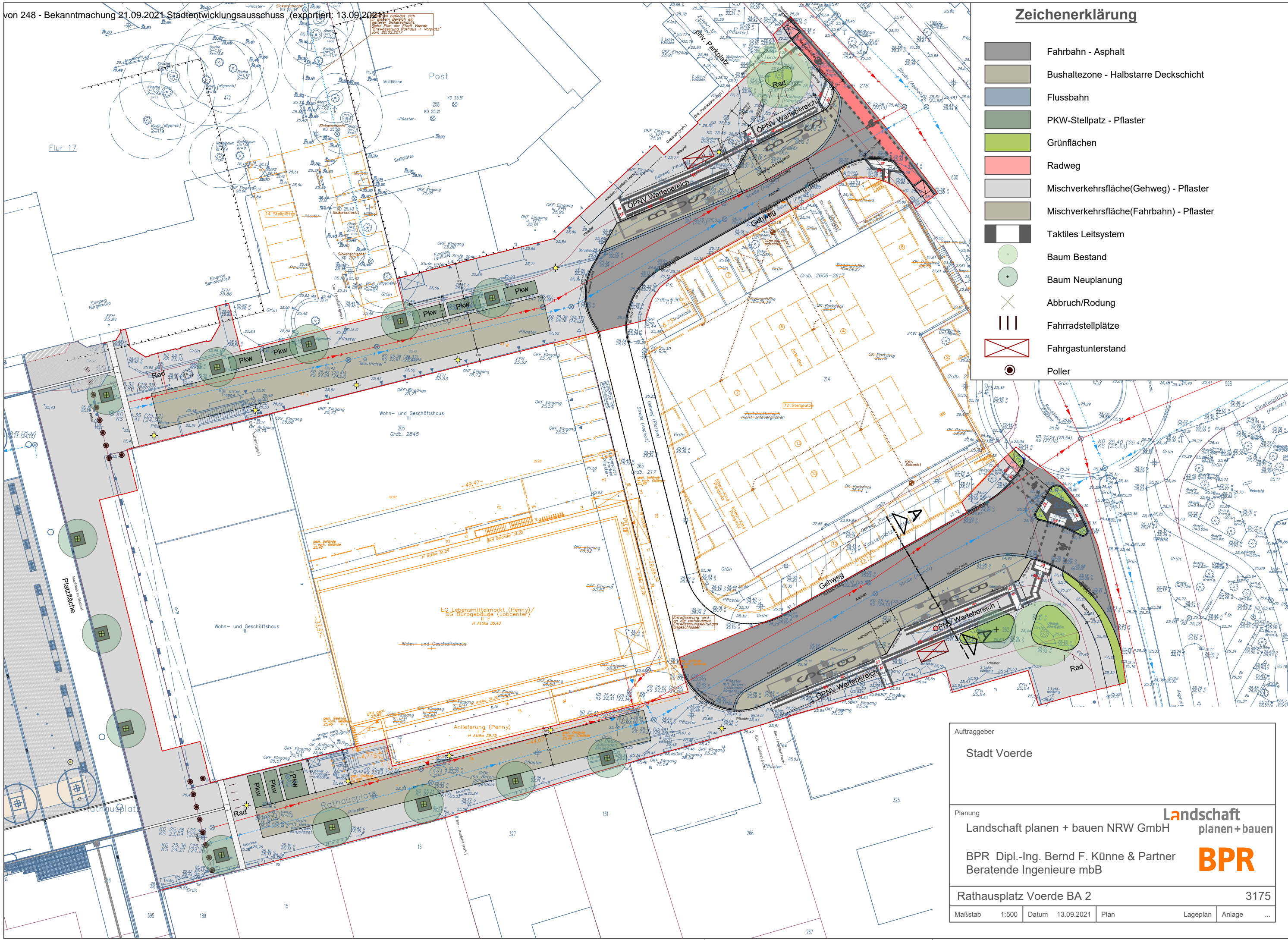
Der weitere Ausbau des öffentlichen Raumes soll über das genannte Städtebauförderungsprojekt erfolgen. Der kommunale Eigenanteil im Rahmen der Städtebauförderung liegt bei 30 %. Die Kosten für die im öffentlichen Raum herzustellenden Stellplätze sind gemäß Städtebauförderungsrichtlinien nicht förderfähig und werden ebenfalls dem kommunalen Eigenanteil zur Last fallen. Die Kostenberechnung geht von Gesamtkosten in Höhe von rd. 1.100.000 € aus, hinzu kommen die Kosten für Planung der Maßnahme in Höhe von rd. 186.490 €. Der Eigenanteil liegt (inkl. der Kosten für die Herstellung der Stellplätze in Höhe von rd. 7.200 €) bei voraussichtlich rd. 390.900 €. Im Rahmen des Städtebauförderungsantrags werden dementsprechend förderfähige Kosten in Höhe von ca. 895.500 € beantragt.

Insgesamt ergibt sich daher gemäß vorliegender Kostenberechnung voraussichtlich ein kommunaler Eigenanteil von rd. 428.300 €.

2.11 Weitere Maßnahmen des Integrierten Handlungskonzepts

Einzelne, zu Beginn des Förderprojektes geplante Maßnahmen konnten nicht durchgeführt werden bzw. sind entfallen. Die Erläuterung dazu befindet sich in der Drucksache Nr. 17/239.





Zeichenerklärung

- Fahrbahn - Asphalt
- Bushalteezone - Halbstarre Deckschicht
- Flussbahn
- PKW-Stellplatz - Pflaster
- Grünflächen
- Radweg
- Mischverkehrsfläche(Gehweg) - Pflaster
- Mischverkehrsfläche(Fahrbahn) - Pflaster
- Taktiles Leitsystem
- Baum Bestand
- Baum Neuplanung
- Abbruch/Rodung
- Fahrradstellplätze
- Fahrgastunterstand
- Poller

| | |
|---|-----------------------------------|
| Auftraggeber | |
| Stadt Voerde | |
| Planung | Landschaft planen+bauen |
| Landschaft planen + bauen NRW GmbH | |
| BPR Dipl.-Ing. Bernd F. Künne & Partner Beratende Ingenieure mbB | |
| BPR | |
| Rathausplatz Voerde BA 2 | |
| 3175 | |
| Maßstab | Datum |
| 1:500 | 13.09.2021 |
| Plan | Lageplan |
| Anlage | ... |

| | | | | Förderbereich Städtebau (West) | | | |
|----------------|---|---|--|--------------------------------|---------|---------------|--------------|
| Kostengruppen: | | | | | Einheit | Einheitspreis | Gesamtpreis |
| 2 | 0 | 0 | Vorbereitende Maßnahmen (Herrichten + Erschließen) | * | | | 137.150,00 € |
| 2 | 1 | 0 | Herrichten | * | | | 137.150,00 € |
| 2 | 1 | 2 | Abbruchmaßnahmen | * | | | 95.000,00 € |
| | | | Abbruchkosten Anteilig je Bereich (~50/ 38%/12%) | | 1 psch | 95.000,00 € | 95.000,00 € |
| | | | Bauliche Anlagen abbrennen (Mobiliar) | | 0 Stk | 100,00 € | - € |
| | | | Bauliche Anlagen abbrennen (Mauer) | | 0 m | 35,00 € | - € |
| | | | Schicht ohne Bindemittel aufnehmen, alle Arten von Baustoffgemischen | | 0 m² | 20,00 € | - € |
| | | | Asphalt fräsen | | 0 m² | 14,00 € | - € |
| | | | Asphaltbefestigung aufbrechen und aufnehmen | | 0 m² | 12,00 € | - € |
| | | | Pflaster aufnehmen und verwerten | | 0 m² | 15,00 € | - € |
| | | | Borde aufnehmen und verwerten | | 0 m | 12,00 € | - € |
| | | | Rinnen, Mulden oder Streifen aus Pflaster aufnehmen und verwerten | | 0 m | 10,00 € | - € |
| | | | Entwässerungsrinne beseitigen einschließlich Erdarbeiten | | 0 m | 15,00 € | - € |
| | | | Verkehrsschild abbauen | | 0 Stk | 80,00 € | - € |
| | | | vorhandene Straßenbeleuchtung abbauen | | 0 Stk | 150,00 € | - € |
| 2 | 1 | 3 | Altlastenbeseitigung | * | | | 40.000,00 € |
| | | | Mögliche Belastung des Oberbaus (~50/ 38%/12%) | | 1 psch | 40.000,00 € | 40.000,00 € |
| 2 | 1 | 4 | Herrichten der Geländeoberfläche | * | | | 2.150,00 € |
| | | | Grünfläche abräumen einschließlich Erdarbeiten | | 15 m² | 10,00 € | 150,00 € |
| | | | Bäume fällen und Wurzelstöcke roden | | 4 Stk | 500,00 € | 2.000,00 € |
| 3 | 0 | 0 | Bauwerk – Baukonstruktionen | * | | | 299.700,00 € |
| 3 | 7 | 0 | Infrastrukturanlagen | * | | | 296.700,00 € |
| 3 | 7 | 1 | Anlagen für den Straßenverkehr | | | | 276.700,00 € |
| | | | Fahrbahn (Asphaltbauweise) herstellen | | 0 m² | 120,00 € | - € |
| | | | Fahrbahn (Asphaltbetonbauweise) herstellen | | 0 m² | 150,00 € | - € |
| | | | Asphaltbeschichtung (farbige Radfahrstreifen) herstellen | | 0 m² | 30,00 € | - € |
| | | | Mischverkehrsfläche (Pflasterbauweise) herstellen | | 2450 m² | 110,00 € | 269.500,00 € |
| | | | Gehweg (Pflasterbauweise) herstellen | | 0 m² | 90,00 € | - € |
| | | | Parkstreifen (Pflasterbauweise) herstellen | | 80 m² | 90,00 € | 7.200,00 € |
| | | | Taktile Leiteinrichtungen herstellen | | 0 m² | 120,00 € | - € |
| | | | Hochbordsteine aus Beton setzen | | 0 m | 65,00 € | - € |
| | | | Rundbordsteine aus Beton setzen | | 0 m | 65,00 € | - € |

| | | | | Förderbereich Städtebau (West) | | |
|----------------|---|---|--|--------------------------------|---------------|-------------|
| Kostengruppen: | | | | Einheit | Einheitspreis | Gesamtpreis |
| | | | Rinnen, Mulden oder Streifen aus Pflastersteinen aus Beton | 0 m | 20,00 € | - € |
| | | | Rinnen, Mulden oder Streifen aus Pflastersteinen aus Beton | 0 m | 20,00 € | - € |
| 3 | 7 | 5 | Anlagen der Abwasserentsorgung | * | | 20.000,00 € |
| | | | Straßenabläufe/ Kastenrinnen herstellen einschließlich Aufsätze und Anschlussleitungen | 1 psch | 20.000,00 € | 20.000,00 € |
| 3 | 8 | 0 | Baukonstruktive Einbauten | * | | 3.000,00 € |
| 3 | 8 | 6 | Orientierungs- und Informationssysteme | * | | 3.000,00 € |
| | | | Verkehrsschild liefern und anbringen | 1 psch | 3.000,00 € | 3.000,00 € |
| 4 | 0 | 0 | Bauwerk – Technische Anlagen | * | | - € |
| 4 | 5 | 0 | Kommunikations-, sicherheits- und informationstechnische Anlagen | * | | - € |
| 4 | 5 | 8 | Verkehrsbeeinflussungsanlagen | * | | - € |
| | | | Fahrgastinformation (DFI), groß | 0 Stk. | 25.000,00 € | - € |
| | | | Fahrgastinformation (DFI), klein | 0 Stk. | 5.000,00 € | - € |
| | | | Fahrkartenautomaten | 0 Stk. | 25.000,00 € | - € |
| 5 | 0 | 0 | Außenanlagen und Freiflächen | * | | 99.700,00 € |
| 5 | 6 | 0 | Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen | * | | 54.200,00 € |
| 5 | 6 | 1 | Allgemeine Einbauten | * | | 54.200,00 € |
| | | | Poller setzen | 13 Stk | 200,00 € | 2.600,00 € |
| | | | Fahrgastunterstände | 0 Stk | 7.500,00 € | - € |
| | | | Bänke nördliche und südliche Gasse | 6 Stk | 2.500,00 € | 15.000,00 € |
| | | | Abfalleimer | 6 Stk | 300,00 € | 1.800,00 € |
| | | | Beleuchtungsanlagen | 9 Stk | 3.500,00 € | 31.500,00 € |
| | | | Radbügel | 11 Stk | 300,00 € | 3.300,00 € |
| 5 | 7 | 0 | Vegetationsflächen | * | | 15.500,00 € |
| 5 | 7 | 3 | Pflanzflächen | * | | 14.300,00 € |
| | | | Stadtbäume pflanzen inkl. Pflegeleistung | 13 Stk | 1.100,00 € | 14.300,00 € |
| 5 | 7 | 4 | Rasen- und Saatflächen | * | | 1.200,00 € |
| | | | Rasensaat inkl. Fertigstellungspflege | 100 m2 | 12,00 € | 1.200,00 € |
| 5 | 9 | 0 | Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen und Freiflächen | * | | 30.000,00 € |
| 5 | 9 | 1 | Baustelleneinrichtung | * | | 30.000,00 € |
| | | | Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung, Umleitung | 1 Psch | 30.000,00 € | 30.000,00 € |

| | | | | Förderbereich Städtebau (West) | | | |
|--------------------------|---|---|------------------------------|--------------------------------|---------|---------------|---------------------|
| Kostengruppen: | | | | | Einheit | Einheitspreis | Gesamtpreis |
| Zusammenstellung | | | | * | | | |
| 1 | 0 | 0 | Grundstück | * | | | - € |
| 2 | 0 | 0 | Vorbereitende Maßnahmen | * | | | 137.150,00 € |
| 3 | 0 | 0 | Bauwerk - Baukonstruktion | * | | | 299.700,00 € |
| 4 | 0 | 0 | Bauwerk - Technische Anlagen | * | | | - € |
| 5 | 0 | 0 | Außenanlagen und Freiflächen | * | | | 99.700,00 € |
| 6 | 0 | 0 | Ausstattung und Kunstwerke | * | | | - € |
| 7 | 0 | 0 | Baunebenkosten | * | | | - € |
| 8 | 0 | 0 | Finanzierung | * | | | - € |
| Summe (Netto) | | | | * | | | 536.550,00 € |
| + Mehrwertsteuer (zzt.) | | | | 19% | | | 101.944,50 € |
| Summe (Brutto) | | | | * | | | 638.494,50 € |
| Gerundet (Brutto) | | | | * | | | 640.000,00 € |

| | | | | Förderbereich Städtebau (Ost) | | | |
|----------------|---|---|--|-------------------------------|--------------------|---------------|--------------|
| Kostengruppen: | | | | | Einheit | Einheitspreis | Gesamtpreis |
| 2 | 0 | 0 | Vorbereitende Maßnahmen (Herrichten + Erschließen) | * | | | 102.000,00 € |
| 2 | 1 | 0 | Herrichten | * | | | 102.000,00 € |
| 2 | 1 | 2 | Abbruchmaßnahmen | * | | | 72.000,00 € |
| | | | Abbruchkosten Anteilig je Bereich (~50/ 38%/12%) | | 1 psch | 72.000,00 € | 72.000,00 € |
| | | | Bauliche Anlagen abbrennen (Mobiliar) | | 0 Stk | 100,00 € | - € |
| | | | Bauliche Anlagen abbrennen (Mauer) | | 0 m | 35,00 € | - € |
| | | | Schicht ohne Bindemittel aufnehmen, alle Arten von Baustoffgemischen | | 0 m ² | 20,00 € | - € |
| | | | Asphalt fräsen | | 0 m ² | 14,00 € | - € |
| | | | Asphaltbefestigung aufbrechen und aufnehmen | | 0 m ² | 12,00 € | - € |
| | | | Pflaster aufnehmen und verwerten | | 0 m ² | 15,00 € | - € |
| | | | Borde aufnehmen und verwerten | | 0 m | 12,00 € | - € |
| | | | Rinnen, Mulden oder Streifen aus Pflaster aufnehmen und verwerten | | 0 m | 10,00 € | - € |
| | | | Entwässerungsrinne beseitigen einschließlich Erdarbeiten | | 0 m | 15,00 € | - € |
| | | | Verkehrsschild abbauen | | 0 Stk | 80,00 € | - € |
| | | | vorhandene Straßenbeleuchtung abbauen | | 0 Stk | 150,00 € | - € |
| 2 | 1 | 3 | Altlastenbeseitigung | * | | | 30.000,00 € |
| | | | Mögliche Belastung des Oberbaus (~50/ 38%/12%) | | 1 psch | 30.000,00 € | 30.000,00 € |
| 2 | 1 | 4 | Herrichten der Geländeoberfläche | | | | - € |
| | | | Grünfläche abräumen einschließlich Erdarbeiten | | 0 m ² | 10,00 € | - € |
| | | | Bäume fällen und Wurzelstöcke roden | | 0 Stk | 500,00 € | - € |
| 3 | 0 | 0 | Bauwerk – Baukonstruktionen | * | | | 221.850,00 € |
| 3 | 7 | 0 | Infrastrukturanlagen | * | | | 218.850,00 € |
| 3 | 7 | 1 | Anlagen für den Straßenverkehr | * | | | 208.850,00 € |
| | | | Fahrbahn (Asphaltbauweise) herstellen | | 950 m ² | 120,00 € | 114.000,00 € |
| | | | Fahrbahn (Asphaltbetonbauweise) herstellen | | 0 m ² | 150,00 € | - € |
| | | | Asphaltbeschichtung (farbige Radfahrstreifen) herstellen | | 50 m ² | 30,00 € | 1.500,00 € |
| | | | Mischverkehrsfläche (Pflasterbauweise) herstellen | | 0 m ² | 110,00 € | - € |
| | | | Gehweg (Pflasterbauweise) herstellen | | 800 m ² | 90,00 € | 72.000,00 € |
| | | | Parkstreifen (Pflasterbauweise) herstellen | | 0 m ² | 90,00 € | - € |
| | | | Taktile Leiteinrichtungen herstellen | | 50 m ² | 120,00 € | 6.000,00 € |
| | | | Hochbordsteine aus Beton setzen | | 100 m | 65,00 € | 6.500,00 € |
| | | | Rundbordsteine aus Beton setzten | | 50 m | 65,00 € | 3.250,00 € |

| | | | | Förderbereich Städtebau (Ost) | | |
|----------------|---|---|--|-------------------------------|---------------|-------------|
| Kostengruppen: | | | | Einheit | Einheitspreis | Gesamtpreis |
| | | | Rinnen, Mulden oder Streifen aus Pflastersteinen aus Beton | 180 m | 20,00 € | 3.600,00 € |
| | | | Rinnen, Mulden oder Streifen aus Pflastersteinen aus Beton | 100 m | 20,00 € | 2.000,00 € |
| 3 | 7 | 5 | Anlagen der Abwasserentsorgung | * | | 10.000,00 € |
| | | | Straßenabläufe/ Kastenrinnen herstellen einschließlich Aufsätze und Anschlussleitungen | 1 psch | 10.000,00 € | 10.000,00 € |
| 3 | 8 | 0 | Baukonstruktive Einbauten | * | | 3.000,00 € |
| 3 | 8 | 6 | Orientierungs- und Informationssysteme | * | | 3.000,00 € |
| | | | Verkehrsschild liefern und anbringen | 1 psch | 3.000,00 € | 3.000,00 € |
| 4 | 0 | 0 | Bauwerk – Technische Anlagen | * | | - € |
| 4 | 5 | 0 | Kommunikations-, sicherheits- und informationstechnische Anlagen | * | | - € |
| 4 | 5 | 8 | Verkehrsbeeinflussungsanlagen | * | | - € |
| | | | Fahrgastinformation (DFI), groß | 0 Stk. | 25.000,00 € | - € |
| | | | Fahrgastinformation (DFI), klein | 0 Stk. | 5.000,00 € | - € |
| | | | Fahrkartenautomaten | 0 Stk. | 25.000,00 € | - € |
| 5 | 0 | 0 | Außenanlagen und Freiflächen | * | | 61.240,00 € |
| 5 | 6 | 0 | Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen | * | | 19.300,00 € |
| 5 | 6 | 1 | Allgemeine Einbauten | * | | 19.300,00 € |
| | | | Poller setzen | 0 Stk | 200,00 € | - € |
| | | | Fahrgastunterstände | 0 Stk | 7.500,00 € | - € |
| | | | Bänke nördliche und südliche Gasse | 0 Stk | 2.500,00 € | - € |
| | | | Abfalleimer | 0 Stk | 300,00 € | - € |
| | | | Beleuchtungsanlagen | 5 Stk | 3.500,00 € | 17.500,00 € |
| | | | Radbügel | 6 Stk | 300,00 € | 1.800,00 € |
| 5 | 7 | 0 | Vegetationsflächen | * | | 1.940,00 € |
| 5 | 7 | 3 | Pflanzflächen | * | | 1.100,00 € |
| | | | Stadtbäume pflanzen inkl. Pflegeleistung | 1 Stk | 1.100,00 € | 1.100,00 € |
| 5 | 7 | 4 | Rasen- und Saatflächen | * | | 840,00 € |
| | | | Rasensaat inkl. Fertigstellungspflege | 70 m2 | 12,00 € | 840,00 € |
| 5 | 9 | 0 | Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen und Freiflächen | * | | 40.000,00 € |
| 5 | 9 | 1 | Baustelleneinrichtung | * | | 40.000,00 € |
| | | | Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung, Umleitung | 1 Psch | 40.000,00 € | 40.000,00 € |

| | | | | Förderbereich Städtebau (Ost) | | | |
|--------------------------|---|---|------------------------------|-------------------------------|---------|---------------|---------------------|
| Kostengruppen: | | | | | Einheit | Einheitspreis | Gesamtpreis |
| Zusammenstellung | | | | * | | | |
| 1 | 0 | 0 | Grundstück | * | | | - € |
| 2 | 0 | 0 | Vorbereitende Maßnahmen | * | | | 102.000,00 € |
| 3 | 0 | 0 | Bauwerk - Baukonstruktion | * | | | 221.850,00 € |
| 4 | 0 | 0 | Bauwerk - Technische Anlagen | * | | | - € |
| 5 | 0 | 0 | Außenanlagen und Freiflächen | * | | | 61.240,00 € |
| 6 | 0 | 0 | Ausstattung und Kunstwerke | * | | | - € |
| 7 | 0 | 0 | Baunebenkosten | * | | | - € |
| 8 | 0 | 0 | Finanzierung | * | | | - € |
| Summe (Netto) | | | | * | | | 385.090,00 € |
| + Mehrwertsteuer (zzt.) | | | | 19% | | | 73.167,10 € |
| Summe (Brutto) | | | | * | | | 458.257,10 € |
| Gerundet (Brutto) | | | | * | | | 460.000,00 € |

| | | | | Förderbereich nach ÖPNVG (NWL) | | | |
|----------------|---|---|--|--------------------------------|---------|---------------|--------------|
| Kostengruppen: | | | | | Einheit | Einheitspreis | Gesamtpreis |
| 2 | 0 | 0 | Vorbereitende Maßnahmen (Herrichten + Erschließen) | | | | 24.800,00 € |
| 2 | 1 | 0 | Herrichten | * | | | 24.800,00 € |
| 2 | 1 | 2 | Abbruchmaßnahmen | * | | | 23.000,00 € |
| | | | Abbruchkosten Anteilig je Bereich (~50/ 38%/12%) | | 1 psch | 23.000,00 € | 23.000,00 € |
| | | | Bauliche Anlagen abbrennen (Mobiliar) | | | | - € |
| | | | Bauliche Anlagen abbrennen (Mauer) | | | | - € |
| | | | Schicht ohne Bindemittel aufnehmen, alle Arten von Baustoffgemischen | | | | - € |
| | | | Asphalt fräsen | | | | - € |
| | | | Asphaltbefestigung aufbrechen und aufnehmen | | | | - € |
| | | | Pflaster aufnehmen und verwerten | | | | - € |
| | | | Borde aufnehmen und verwerten | | | | - € |
| | | | Rinnen, Mulden oder Streifen aus Pflaster aufnehmen und verwerten | | | | - € |
| | | | Entwässerungsrinne beseitigen einschließlich Erdarbeiten | | | | - € |
| | | | Verkehrsschild abbauen | | | | - € |
| | | | vorhandene Straßenbeleuchtung abbauen | | | | - € |
| 2 | 1 | 3 | Altlastenbeseitigung | | | | - € |
| | | | Mögliche Belastung des Oberbaus (~50/ 38%/12%) | | 1 psch | 30.000,00 € | 30.000,00 € |
| 2 | 1 | 4 | Herrichten der Geländeoberfläche | * | | | 1.800,00 € |
| | | | Grünfläche abräumen einschließlich Erdarbeiten | | 30 m² | 10,00 € | 300,00 € |
| | | | Bäume fällen und Wurzelstöcke roden | | 3 Stk | 500,00 € | 1.500,00 € |
| 3 | 0 | 0 | Bauwerk – Baukonstruktionen | | | | 112.300,00 € |
| 3 | 7 | 0 | Infrastrukturanlagen | * | | | 111.300,00 € |
| 3 | 7 | 1 | Anlagen für den Straßenverkehr | * | | | 103.300,00 € |
| | | | Fahrbahn (Asphaltbauweise) herstellen | | 0 m² | 120,00 € | - € |
| | | | Fahrbahn (Asphaltbetonbauweise) herstellen | | 350 m² | 150,00 € | 52.500,00 € |
| | | | Asphaltbeschichtung (farbige Radfahrstreifen) herstellen | | 0 m² | 30,00 € | - € |
| | | | Mischverkehrsfläche (Pflasterbauweise) herstellen | | 0 m² | 120,00 € | - € |
| | | | Gehweg (Pflasterbauweise) herstellen | | 400 m² | 90,00 € | 36.000,00 € |
| | | | Parkstreifen (Pflasterbauweise) herstellen | | 0 m² | 100,00 € | - € |
| | | | Taktile Leiteinrichtungen herstellen | | 80 m² | 120,00 € | 9.600,00 € |
| | | | Hochbordsteine aus Beton setzen | | 80 m | 65,00 € | 5.200,00 € |
| | | | Rundbordsteine aus Beton setzten | | 0 m | 65,00 € | - € |

| | | | | Förderbereich nach ÖPNVG (NWL) | | |
|----------------|---|---|--|--------------------------------|---------------|--------------|
| Kostengruppen: | | | | Einheit | Einheitspreis | Gesamtpreis |
| | | | Rinnen, Mulden oder Streifen aus Pflastersteinen aus Beton | 0 m | 20,00 € | - € |
| | | | Rinnen, Mulden oder Streifen aus Pflastersteinen aus Beton | 0 m | 20,00 € | - € |
| 3 | 7 | 5 | Anlagen der Abwasserentsorgung | * | | 8.000,00 € |
| | | | Straßenabläufe/ Kastenrinnen herstellen einschließlich Aufsätze und Anschlussleitungen | 1 psch | 8.000,00 € | 8.000,00 € |
| 3 | 8 | 0 | Baukonstruktive Einbauten | * | | 1.000,00 € |
| 3 | 8 | 6 | Orientierungs- und Informationssysteme | * | | 1.000,00 € |
| | | | Verkehrsschild liefern und anbringen | 1 psch | 1.000,00 € | 1.000,00 € |
| 4 | 0 | 0 | Bauwerk – Technische Anlagen | * | | 120.000,00 € |
| 4 | 5 | 0 | Kommunikations-, sicherheits- und informationstechnische Anlagen | * | | 120.000,00 € |
| 4 | 5 | 8 | Verkehrsbeeinflussungsanlagen | * | | 120.000,00 € |
| | | | Fahrgastinformation (DFI), groß | 2 Stk. | 25.000,00 € | 50.000,00 € |
| | | | Fahrgastinformation (DFI), klein | 4 Stk. | 5.000,00 € | 20.000,00 € |
| | | | Fahrkartenautomaten | 2 Stk. | 25.000,00 € | 50.000,00 € |
| 5 | 0 | 0 | Außenanlagen und Freiflächen | * | | 36.800,00 € |
| 5 | 6 | 0 | Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen | * | | 16.800,00 € |
| 5 | 6 | 1 | Allgemeine Einbauten | * | | 16.800,00 € |
| | | | Poller setzen | 0 Stk | 200,00 € | - € |
| | | | Fahrgastunterstände | 2 Stk | 7.500,00 € | 15.000,00 € |
| | | | Bänke nördliche und südliche Gasse | 0 Stk | 2.500,00 € | - € |
| | | | Abfalleimer | 0 Stk | 300,00 € | - € |
| | | | Beleuchtungsanlagen | 0 Stk | 3.500,00 € | - € |
| | | | Radbügel | 6 Stk | 300,00 € | 1.800,00 € |
| 5 | 7 | 0 | Vegetationsflächen | | | - € |
| 5 | 7 | 3 | Pflanzflächen | | | - € |
| | | | Stadtbäume pflanzen inkl. Pflegeleistung | 0 Stk | 1.200,00 € | - € |
| 5 | 7 | 4 | Rasen- und Saatflächen | | | - € |
| | | | Rasensaat inkl. Fertigstellungspflege | 0 m2 | 12,00 € | - € |
| 5 | 9 | 0 | Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen und Freiflächen | * | | 20.000,00 € |
| 5 | 9 | 1 | Baustelleneinrichtung | * | | 20.000,00 € |
| | | | Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung, Umleitung | 1 Psch | 20.000,00 € | 20.000,00 € |

| | | | | Förderbereich nach ÖPNVG (NWL) | | | |
|--------------------------|---|---|------------------------------|--------------------------------|---------|---------------|---------------------|
| Kostengruppen: | | | | | Einheit | Einheitspreis | Gesamtpreis |
| Zusammenstellung | | | | | | | |
| 1 | 0 | 0 | Grundstück | | | | - € |
| 2 | 0 | 0 | Vorbereitende Maßnahmen | | | | 24.800,00 € |
| 3 | 0 | 0 | Bauwerk - Baukonstruktion | | | | 112.300,00 € |
| 4 | 0 | 0 | Bauwerk - Technische Anlagen | | | | 120.000,00 € |
| 5 | 0 | 0 | Außenanlagen und Freiflächen | | | | 36.800,00 € |
| 6 | 0 | 0 | Ausstattung und Kunstwerke | | | | - € |
| 7 | 0 | 0 | Baunebenkosten | | | | - € |
| 8 | 0 | 0 | Finanzierung | | | | - € |
| Summe (Netto) | | | | | | | 293.900,00 € |
| + Mehrwertsteuer (zzt.) | | | | 19% | | | 55.841,00 € |
| Summe (Brutto) | | | | | | | 349.741,00 € |
| Gerundet (Brutto) | | | | | | | 350.000,00 € |



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 07.09.2021

| | |
|-------------|---|
| Fachbereich | Stadtentwicklung und Baurecht |
| Fachdienst | Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|----------------------------|------------|-----------------|
| Stadtentwicklungsausschuss | 21.09.2021 | zur Kenntnis |
| Stadtrat | 05.10.2021 | zur Kenntnis |

Rheindorfer Konzept der Stadt Voerde (Niederrhein)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) nimmt das Rheindorfer Konzept und die damit verbundene sofortige Anwendung zur Kenntnis.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

Klimaschutzrelevanz:

| | | | |
|--|--|------------------------------------|---------------------------------------|
| Auswirkungen auf den Klimaschutz: | <input type="radio"/> ja, positiv* | <input type="radio"/> ja, negativ* | <input checked="" type="radio"/> nein |
| Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen? | <input type="radio"/> ja* | | <input type="radio"/> nein* |
| * Erläuterung siehe Begründung | | | |
| Begründung: | Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da das Rheindorfer-Konzept nur städtebaulich verträgliche Befreiungen im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung zu einem Bauvorhaben zulässt. Weiterhin wird hierdurch bei Erhaltung der planungsrechtlich festgesetzten Grünflächen die Ausnutzbarkeit im bebauten Innenbereich gefördert und der Schutz des Außenbereiches durch die Vermeidung einer Inanspruchnahme geschützt. | | |

Sachdarstellung:

Im Stadtgebiet Voerde befinden sich die Rheindorfer Götterswickerhamm, Löhnen, Mehrum und Ork. Das städtebauliche Erscheinungsbild dieser Dörfer ist durch eine lockere, mit Grün- und Freiflächen durchzogene, offene oder auch hofartige, nicht linienhafte Bebauungsstruktur wesentlich geprägt. In der Mehrzahl findet man ein- bis zweigeschossige Einzelhäuser mit Satteldach auf oft großen Grundstücken. Zur städtebaulichen Ordnung wurden die Bebauungspläne Nr. 48 mit Rechtskraft 1988 für Löhnen und die Bebauungspläne Nr. 46 und 47 für die Ortsteile Mehrum und Götterswickerhamm 1997/98 aufgestellt. Im Ortsteil Ork wurde mit einer Innenbereichssatzung gearbeitet, so dass die folgenden Regelungen nicht in den räumlichen Geltungsbereich des Konzeptes fallen.

Die erhöhte Wohnraumnachfrage zeigt sich insbesondere durch den mehrfach vorgetragenen Wunsch der Bewohner und Bewohnerinnen der Rheindörfer, eine familienbezogene Weiterentwicklung, der im eigenen Eigentum stehenden Grundstücke, vornehmen zu können. Hierbei wird neben dem separaten Neubau auch die bauliche Erweiterung der bestehenden Gebäudesubstanz in Höhe und/oder Tiefe angestrebt. Es handelt sich also nicht nur um den Wunsch der jüngeren Generation eine eigenständige Baumöglichkeit auf dem elterlichen meist großen Grundstück zu erhalten, sondern auch das Mehrgenerationswohnen unter einem Dach zu ermöglichen. Neben den finanziellen Vorteilen für die jüngere Generation bietet sich hierdurch verstärkt wieder die Möglichkeit der Betreuung der älteren Generation und insgesamt eine Verjüngung der Altersstruktur in den Rheindörfern.

Die bisherigen engen Regelungen der genannten Bebauungspläne lassen oft eine solche Entwicklung nicht zu. In der Folge muss ein Bauantrag ohne Befreiung negativ beurteilt werden. Das Instrument der Befreiung nach § 31 (2) Baugesetzbuch (BauGB) kann im Einzelfall begründet angewendet werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. In der Regel werden Befreiungen zugelassen, wenn die beantragten Tatbestände städtebaulich vertretbar sind. Hierbei sind nachbarliche Interessen zu würdigen. Beide Voraussetzungen sind im Rheindörfer-Konzept berücksichtigt.

Mit dem Baulandmobilisierungsgesetz hat der Gesetzgeber im Juni 2021 diverse Veränderungen in den planungsrechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) beschlossen. Ziel der Novellierung ist es, den Gemeinden die Mobilisierung von Bauland zu erleichtern. Um das Ziel zu erreichen, wurden im Gesetz die folgenden wesentlichen Änderungen vorgenommen:

- Einführung eines neuen Bebauungsplantyps für den Wohnungsbau
- Erweiterung der Befreiungsmöglichkeiten
- Erleichterungen für das Bauen im Innen- und Außenbereich
- Schaffung einer Grundlage für Konzepte der Innenentwicklung
- Einführung der neuen Baugebietskategorie Dörfliches Wohngebiet
- Erklärung der Obergrenzen beim Festsetzen des Maßes baulicher Nutzung in Orientierungswerte

Mit dem Konzept wird auf die Novellierung bezogen auf die Rheindörfer reagiert und somit eine Arbeitsgrundlage zum Verwaltungshandeln in der fachlich zuständigen unteren Bauordnungsbehörde der Stadt Voerde (Niederrhein) in Bezug auf bestimmte beantragte Befreiungen eingeführt. Durch die Vorgabe von bauordnungsrechtlichen und städtebaulichen Leitlinien wird ein einheitliches Handeln in Bezug auf die im Rheindörfer-Konzept genannten Befreiungstatbestände bei Erhaltung der Grundzüge der städtebaulichen Planung und planerischen Ziele sichergestellt. Bei den Tatbeständen handelt es sich um:

- Überschreitung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen
- Verschieben der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche
- Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ)
- Überschreitung der festgesetzten Anzahl der Vollgeschosse oder der Höhenbegrenzung von Gebäuden
- Über- oder Unterschreitung der festgesetzten Dachneigung

Nach Durchsicht und Überprüfung der eingegangenen Anträge und Anfragen des letzten Jahres wurden diese Befreiungstatbestände ermittelt und dabei überprüft, ob in der vorgeschlagenen Form eine städtebaulich vertretbare Lösung erzielt werden kann, ohne dabei das Erscheinungsbild der Rheindörfer oder die jeweiligen städtebaulichen Ziele negativ zu verändern. Gegenwärtig kann mit der Umsetzung des vorliegenden Konzeptes fünf Bauwilligen in den Ortsteilen Götterswickerhamm und Löhnen derart weitergeholfen werden, dass Baumöglichkeiten in gewünschter veränderter Form (z.B. durch Verlegung der überbaubaren Grundstücksfläche) ermöglicht werden oder sogar erstmalig überhaupt eine weitere Baumaßnahme positiv beurteilt werden kann. In Folge ist mit weiteren gleichgelagerten Anträgen zu rechnen. Das Rheindörfer-Konzept wird dem Rat der Stadt Voerde hiermit vor der erstmaligen Anwendung zur Kenntnis gegeben.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Leitlinien Rheindörfer Konzept

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

Rheindörper-Konzept Stadt Voerde 2021

zur behutsamen baulichen Weiterentwicklung der Rheindörper Götterswickerhamm, Löhnen und Mehrum

Zielsetzung

Die Leitlinien dienen der Vereinheitlichung der bauordnungsrechtlichen Bearbeitung von Befreiungsanträgen nach § 31 Baugesetzbuch (BauGB) in den Rheindörpern im Einzelfall. Ziel ist es, die im Rheindörper-Konzept benannten Befreiungstatbestände auf der Grundlage und Zielsetzungen der rechtsgültigen Bebauungspläne einfacher, transparenter und schneller zu ermöglichen, um auf diesem Wege eine jeweils dorfangepasste Versorgung mit Wohnraum in den Rheindörpern zu verbessern. Auslöser der Leitlinie ist der mehrfach vorgetragene Wunsch der Bewohner und Bewohnerinnen der Rheindörper eine familienbezogene Weiterentwicklung der im eigenen Eigentum stehenden Grundstücke vornehmen zu können. Das Rheindörper-Konzept stellt eine Arbeitsgrundlage zum Verwaltungshandeln in Bezug auf beantragte Befreiungen nach § 31 BauGB in Verbindung mit § 69 (2) BauO NRW dar und wird dem Rat der Stadt Voerde vor Anwendung in der Praxis zur Kenntnis gegeben. Eine Befreiung zur baulichen Erweiterung der Geltungsbereiche in den Außenbereich ist nicht vorgesehen und wird mit den Leitlinien auch nicht ermöglicht.

Räumlicher Geltungsbereich

Die Anwendung des Rheindörper-Konzepts für Befreiungen nach § 31 BauGB ist auf die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Götterswickerhamm (B-Plan Nr. 47), Löhnen (B-Plan Nr. 48) und Mehrum (B-Plan Nr. 46) beschränkt.

Inhaltlicher Geltungsbereich

Das Rheindörper-Konzept kann nur für folgende Tatbestände durch Vorlage eines begründeten Befreiungsantrages gemäß § 31 BauGB i.V.m. § 69 (2) BauO NRW angewendet werden:

- **Überschreitung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen**
- **Verschieben der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche**
- **Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ)**
- **Überschreitung der festgesetzten Anzahl der Vollgeschosse oder der Höhenbegrenzung von Gebäuden**
- **Über- oder Unterschreitung der festgesetzten Dachneigung**

Einzuhaltende Leitlinien

- 1. Die mit der Befreiung in Verbindung stehende bauliche Maßnahme muss sich städtebaulich in die dörfliche Umgebung einfügen.**
- 2. Im Bebauungsplan festgesetzte Grünflächen dürfen baulich nicht in Anspruch genommen werden.**
- 3. Die Grundflächenzahl (GRZ) darf um maximal 50 % erhöht werden und maximal 0,35 pro Grundstück betragen.**
- 4. Eine abweichende Geschossigkeit oder Höhenbegrenzung ist zulässig, wenn sich die bauliche Maßnahme in die nähere Umgebung einfügt und eine maximale Firsthöhe von 11 m nicht überschritten wird.**
- 5. Eine Unter- oder Überschreitung der Dachneigung ist zulässig, soweit es sich um ein geneigtes Dach mit einer Mindestdachneigung von 35 Grad handelt und es sich in die nähere Umgebung städtebaulich einfügt.**
- 6. Ein zusätzlich entstehender Stellplatzbedarf muss auf dem eigenen Baugrundstück nachgewiesen werden. Eine Ablösung oder Baulastsicherung auf fremden Grundstück ist nicht zulässig.**

Begründung

Das Dorfbild der Rheindörfer wird durch eine lockere mit Grün- und Freiflächen durchzogene, offene oder auch hofartige, nicht linienhafte Bebauungsstruktur wesentlich geprägt. Vorherrschend findet man ein- bis zweigeschossige Einzelhäuser mit Satteldach auf oft großen Grundstücken. Die Grundstücksgrößen sind einerseits historisch aus der dörflichen Nutzung entstanden und andererseits durch die Festlegung geringer Grundflächenzahlen (GRZ) mit in der Regel 0,2, was planerisch in den Bebauungsplänen auch so gewollt war. Entsprechend wurden die städtebaulichen Festsetzungen in den Bebauungsplänen mit Rechtskraft 1988 (BPL-Nr. 48 Löhnen) und 1997/98 für die Bebauungspläne Nr. 46 und 47 (Mehrum und Götterswickerhamm) getroffen.

Die erhöhte Wohnraumnachfrage ergibt sich hauptsächlich durch den Wunsch der jüngeren Generation eine eigenständige Baumöglichkeit auf dem elterlichen meist großen Grundstück anzustreben. Neben den finanziellen Vorteilen bietet sich hierdurch verstärkt wieder die Möglichkeit des Mehrgenerationswohnens und einer Verjüngung der Altersstruktur in den Dörfern. Alle drei Dörfer weisen in den letzten Jahren eine gleichbleibende Einwohnerzahl auf. Ein Vergleich mit der Einwohnerzahl von 2008 zeigt allerdings, dass alle drei Ortsteile seit dem rund 50 Einwohner/innen verloren haben. Dies sind hauptsächlich die Auswirkungen des demografischen Wandels, die oft auch zu vereinsamten älteren und alleinstehenden Einwohnern führen. Um ein generationenübergreifendes Wohnen auch in den Rheindörfern zu unterstützen, sollen bauliche Erweiterungen ermöglicht werden. Hierbei entsteht die Möglichkeit, dass die ältere Generation durch neuen eigenständigen, weniger großen Wohnraum auf dem bisherigen Grundstück und dann mit direktem Familienanschluss im alten Wohnhaus auf gleichem Grundstück und

gegenseitigen Unterstützungsmöglichkeiten, entlastet werden. Dies kann z.B. durch kleinere Anbauten oder eigenständige Wohneinheiten erreicht werden. Im Ergebnis wird das Mehrgenerationenwohnen bei größtmöglicher Erhaltung des Dorfbildes und der Dorfgemeinschaft gefördert sowie eine Überlastung der Infrastruktur und der Pflegeeinrichtungen vermieden. Über das Rheindörferkonzept soll eine positive aber behutsame, bedarfsorientierte Bevölkerungsentwicklung in den Rheindörfern sichergestellt werden und kein Schwerpunktbereich der Siedlungsentwicklung entstehen, was mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung auch nicht vereinbar wäre, da nur eine bedarfsgerechte Entwicklung für Ortsteile unter 2.000 Einwohner/innen vorgesehen ist.

Aufgrund des geringen möglichen Versiegelungsgrades durch die vom Stadtrat beschlossene Grundflächenzahlfestsetzung ist eine offene Gebäudestruktur mit vielen Freiflächen entstanden bzw. erhalten geblieben. Auf diese Weise wurde der besonderen Situation der Rheindörfer in Bezug auf die Lage in der ökologisch und kulturell bedeutenden Mommniederung Rechnung getragen und hierbei ein Gleichgewicht der konkurrierenden Flächenansprüche aus Landwirtschaft, Wassergewinnung, Naturschutz und Naherholung sowie der städtebaulichen Gestaltung, der Infrastruktur und des Sozialgefüges sichergestellt. Primäres Ziel einer städtebaulichen Weiterentwicklung durch das vorliegende Konzept ist es deshalb, die städtebaulichen Vorgaben so zu definieren, dass dieser gewachsene und auch von den Bewohnern und Bewohnerinnen geschätzte Dorfcharakter nicht beeinträchtigt wird.

Demgegenüber zeigt sich eine Diskrepanz zwischen der geringen Ausnutzbarkeit der Grundstücke einerseits und der Weiterentwicklung der Grundstücke durch bedarfsgerechte Baumöglichkeiten andererseits. Nach § 1 (1) BauGB ist es die Aufgabe der Bauleitplanung auf städtebauliche Veränderungen entsprechend zu reagieren und die Grundstücke durch eine Überarbeitung der Bebauungspläne zu leiten. Da es im vorliegenden Sachverhalt aber nur um einige wenige planungsrechtliche Regelungen geht, wird statt einer Überarbeitung von drei Bebauungsplänen mit einer Arbeitsanweisung für die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Voerde als Entscheidungsträgerin gearbeitet. Über alle möglichen Befreiungen steht aber die Grundforderung, dass sich jedes durch eine Befreiung ermöglichte Bauvorhaben städtebaulich in das nähere Dorfbild einfügen muss.

Die durchgeführten Bauberatungen haben gezeigt, dass ohne ein Rheindörfer-Konzept Bauwünsche meist an drei Sachverhalten scheitern. Erstens ist oft die überbaubare Grundstücksfläche zu klein für eine weitere Bebauung und/oder befindet sich an einem Standort, der nicht dem gewünschten Bauort der Bauherrschaft entspricht. Hier soll eine ortsbildverträgliche Überschreitung der Baugrenzen zugelassen werden. Die Ausnutzung des Grundstückes beschränkt sich weiterhin durch die Grundflächenzahl, so dass keine städtebaulichen Nachteile entstehen können. Bei einer vollständig anderen Standortwahl als der festgesetzte Standort, muss es unter Berücksichtigung nachbarlicher Belange zu einer öffentlich-rechtlichen Sicherung in Form einer Baulast kommen. Dadurch kann dem Bauwilligen einerseits der neue gewünschte Standort in gleicher Größe zum alten Standort zugestanden werden und andererseits wird das Baurecht am alten Standort öffentlich-rechtlich gesichert entzogen. Die Anordnung der Baukörper soll dabei insbesondere das Dorfbild stärken, so dass die im Erscheinungsbild der Rheindörfer vorherrschende offene,

von der Straße vor- und zurückgezogene und hofformartige Bebauung möglichst aufgegriffen wird. Eine wohngebietstypische gerade und gleichförmige Bebauung entlang der Straße und mit geringem Seitenabständen soll vermieden werden.

Zweitens kann die Grundflächenzahl, die in der Mehrheit 0,2 beträgt, von der Bauherrschaft in vielen Fällen nicht gehalten werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass man zu den Zeiten der Bebauungsplanerstellung davon ausgegangen ist, dass Terrassenflächen bei der Grundflächenermittlung nicht mitzurechnen sind. Eine entsprechende Rechtsrecherche hat gezeigt, dass diese Einschätzung nicht mehr zutrifft, so dass alleine durch die Erstellung von Terrassenflächen es zu Überschreitungen kommen kann.

Nach den Obergrenzen der Baunutzungsverordnung zur Bestimmung des Maßes baulicher Nutzung wäre für die hier ausgewiesenen Dorfgebiete schon bei der Bebauungsplanaufstellung eine GRZ von 0,6 möglich gewesen. Eine solche intensive Bebauung ist für enge Dorfstrukturen mit geschlossener Bauweise geeignet. Die Rheindörfer sollen dagegen ihren offenen Charakter mit den entsprechenden Freiräumen beibehalten. Deshalb wird lediglich die Möglichkeit geschaffen, die Grundflächenzahl um 50 % zu übersteigen, solange ein maximaler Wert von 0,35 nicht überschritten wird. Hieraus ergibt sich bei einem 1.000 qm großen Grundstück und der bisherigen vorherrschenden Festsetzung von 0,2 eine Erhöhung auf 0,3 und damit eine Erhöhung der überbaubaren Grundstücksfläche um 100 qm in Summe auf 300 qm. Diese Grundfläche ist dann für den Neubau oder Ausbau eines Ein- oder Zweifamilienwohnhauses ausreichend. Bei vereinzelt bereits festgesetzter höherer GRZ von 0,4 sind die maximal dorfverträglichen Versiegelungsmaße erreicht und eine Anwendung der Erleichterung nicht möglich. Die Vielzahl und Größen der festgesetzten Grünflächen sichern die aufgelockerte dörfliche Struktur, die beibehalten werden soll, um den Charakter des Dorfgebietes wie dargestellt nicht zu verändern.

Drittens werden in einer geringeren Fallzahl die Geschossigkeit, die Höhenfestsetzungen oder die Dachneigung bei neuen Bauwünschen nicht eingehalten. Grundsätzlich sind in allen drei Bebauungsplänen der Rheindörfer Bereiche mit ein- und zweigeschossiger Bauweise vorgesehen, so dass die zwei Vollgeschosse als unüberwindbare Obergrenze festgesetzt wird. Dies ermöglicht den Bauwilligen aber bei einer eingeschossigen Bauweise die Zweigeschossigkeit z.B. durch selbständige und unselbständige Dachaufbauten zu erreichen und damit Bestandsgebäude ohne weiteren Flächenverbrauch auszubauen. Die Höhenbegrenzungen des Bebauungsplanes-Nr. 46 Mehrum sind entsprechend einer Zweigeschossigkeit anzuwenden. Eine Abweichung von der eingeschossigkeit soll nur möglich sein, wenn dadurch neuer Wohnraum oder eine zusätzliche Wohneinheit entsteht. Ein Herausragen eines einzelnen Gebäudes aus einem bisher einheitlich in eingeschossiger Bauweise gestaltetem Bereich muss vermieden werden, um das ruhigere Erscheinungsbild der Baustruktur beizubehalten. Um eine höhere Bebauung weiterhin zu vermeiden, wird eine maximale Firsthöhe von 11 m bei einer Mindestdachneigung von 35 Grad festgesetzt. Die Veränderung der Dachneigung ist zudem nicht nur eine Gestaltungsfrage, da beim Verzicht auf eine Dachneigungsfestsetzung auch dorfuntypische Staffelgeschoss- und Flachdachgebäude errichtet werden könnten. Da dies nicht zum städtebauliche Erscheinungsbild der Rheindörfer passt, wurde diese Bauart mit der Anforderlichkeit einer Dachneigung in den Leitlinien ausgeschlossen.

Der durch eine bauliche Maßnahme ausgelöste zusätzliche Stellplatzbedarf muss auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen werden. Da die durch Befreiungen ermöglichten Bauvorhaben eine behutsame bauliche Erweiterung darstellen sollen, müssen die dadurch ausgelösten Stellplätze auf den Baugrundstücken selbst angelegt werden, um eine Beeinträchtigung des Dorfbildes und Überlastung des schmalen, dorfprägenden Straßenraumes zu verhindern. Weiterhin sind in diesem Zusammenhang Baulasten und Stellplatzablösungen nicht anwendbar, um eine Überausnutzung der Grundstücke in Form von Mehrfamilienhäusern zu verhindern.

In Summe stellen die somit eröffneten Befreiungsmöglichkeiten eine Grundlage zur Befriedigung des Wohnraumbedarfs in den Rheindörfern und bei Beachtung der Leitlinien eine behutsame und dorfverträgliche Entwicklung für die Zukunft dar. Die Befreiungsmöglichkeiten sind aufgrund der Leitlinien mit dem Klimaschutz und den erforderlichen Maßnahmen zur Klimawandelanpassung und der Biodiversität vereinbar. Dies wird auch in der eindeutigen Fassung des räumlichen Geltungsbereiches deutlich, da die Anwendung allein auf den Innenbereich beschränkt bleibt, so dass keine wesentlichen Auswirkungen auf den angrenzenden, ökologisch und kulturell bedeutenden Natur- und Landschaftsraum zu befürchten sind. Ferner wird der sorgsame Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen unterstützt und dabei der Boden- und Hochwasserschutzes beachtet. Denkmal- und bodendenkmalpflegerische Belange sind unabhängig von den Leitlinien dieses Rheindorfer-Konzeptes zu beachten.



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 20.07.2021

| | |
|-------------|---|
| Fachbereich | Stadtentwicklung und Baurecht |
| Fachdienst | Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|---|------------|-----------------|
| Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung | 07.09.2021 | vorberatend |
| Stadtentwicklungsausschuss | 21.09.2021 | vorberatend |
| Haupt- und Finanzausschuss | 28.09.2021 | vorberatend |
| Stadtrat | 05.10.2021 | beschließend |

Erneute Teilnahme am LEADER Wettbewerb für die Förderperiode 2023 bis 2027

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Stadt Voerde stimmt einer erneuten Teilnahme am LEADER-Wettbewerb für die Förderperiode 2023 bis 2027 (plus Ausfinanzierungszeit bis 2029) zu. Sie trägt gemeinsam mit den Kommunen Wesel, Hamminkeln, Schermbeck und Hünxe als LEADER-Region Lippe-Issel-Niederrhein e.V. (LIN), die für den LEADER-Wettbewerb anfallenden Kosten für die für den Wettbewerb zu erstellende lokale Entwicklungsstrategie (LES) mit. Sie wird alles daransetzen, die Finanzierung der Umsetzung sicherzustellen.**
- 2. Der öffentliche Mindestbeitrag zum Regionalen Bewirtschaftungsrahmen in Höhe von mindestens 60.000 € (etwa 10.000,- € pro Jahr), bei höherer Fördersumme 70.000,- € je Kommune wird in den Haushaltsjahren 2023 bis 2029 bedarfsgerecht eingeplant. Für das Haushaltsjahr 2022 werden weiterhin einmalig 5.000,- Euro für die externe Erstellung der LES eingeplant.**
- 3. Die Stadt Voerde stimmt bei erfolgreicher LEADER Bewerbung der regionalen Zusicherung über die Einrichtung eines Regionalmanagements im Umfang von mindestens 1,5 Vollzeitkräften und deren Aufrechterhaltung bis mindestens zum 31.12.2029 zu.**
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, an der gemeinsamen Bewerbung für die neue Förderperiode mitzuarbeiten.**

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

| konsumtive Aufwendungen | | | |
|---|--------------------------|-----------------|---|
| | erstes Jahr | Folgejahre | Bemerkungen: |
| Erträge | | | |
| Aufwendungen | 5.000 € | 10.000 € | |
| Haushaltsbelastung | 5.000 € | 10.000 € | einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/> |
| Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt | | | ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich | <input type="checkbox"/> | Betrag: | Deckung: |

| Investitionsmaßnahmen | | | | | | | |
|---|--------------------------|-------------------------------|-----------------------------------|------------|-----------------------------------|------------|------------|
| Produktbereich: | | | | | | | |
| Maßnahme: | | | | | | | |
| | Gesamtsumme | Aufteilung auf Haushaltsjahre | | | | | |
| | | Vorjahre | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | später |
| Einzahlungen/Auszahlungen der Investitionsmaßnahme: | | | | | | | |
| Einzahlungen | 0 € | | | | | | |
| Auszahlungen | 75.000 € | | 5.000 € | 10.000 € | 10.000 € | 10.000 € | 40.000 € |
| städt. Eigenanteil | 75.000 € | 0 € | 5.000 € | 10.000 € | 10.000 € | 10.000 € | 40.000 € |
| Maßnahme ist bereits wie folgt veranschlagt: | | | | | | | |
| Einzahlungen | 0 € | | | | | | |
| Auszahlungen | 75.000 € | | 5.000 € | 10.000 € | 10.000 € | 10.000 € | 40.000 € |
| städt. Eigenanteil | 75.000 € | 0 € | 5.000 € | 10.000 € | 10.000 € | 10.000 € | 40.000 € |
| Abweichung zur bisherigen Veranschlagung | | | | | | | |
| Einzahlungen | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| Auszahlungen | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| städt. Eigenanteil +Verbesserung / - Verschlechterung | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich | <input type="checkbox"/> | Betrag: | Deckung: | | | | |
| Folgekosten | | | | | | | |
| | Jahr der Fertigstellung | Folgejahre | Bemerkungen: | | | | |
| Folgeerträge | | | | | | | |
| Folgeaufwendungen | | | | | | | |
| Zinsaufwand | | | | | | | |
| Abschreibungen ./ . Auflösung SoPo | | | | | | | |
| Summe Folgeaufwand | 0 € | 0 € | einmalig <input type="checkbox"/> | | jährlich <input type="checkbox"/> | | |
| Folgekosten sind bereits in ausreichender Höhe veranschlagt | | | ja <input type="checkbox"/> | | nein <input type="checkbox"/> | | |
| über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich | <input type="checkbox"/> | Betrag: | 75.000 € | | | | |

Klimaschutzrelevanz:

| | | | |
|--|--|------------------------------------|--------------------------------|
| Auswirkungen auf den Klimaschutz: | <input checked="" type="radio"/> ja, positiv* | <input type="radio"/> ja, negativ* | <input type="radio"/> nein |
| Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen? | <input type="radio"/> ja* | <input type="radio"/> nein* | * Erläuterung siehe Begründung |
| Begründung: | Die LEADER Bewerbung selbst hat keine negativen Auswirkungen auf das Klima. Über sich bei Wettbewerbsgewinn ergebenden LEADER-Projekte sind aufgrund der zukunftsgerichteten Ziele der Förderung, bei denen die NRW Nachhaltigkeitsziele immer zu beachten sind, negative Klimaauswirkungen i.d.R. nicht zu befürchten. Aufgrund ganzheitlicher Herangehensweise bei den zu erwartenden LEADER-Projekten, z.B. Projekte mit Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel, Projekte zur Stärkung des Zusammenlebens, der regionalen Vermarktung, der Biodiversität, einer umweltschonenden und bedarfsgerechten ländlichen Mobilität und zur Förderung des Tourismus sowie der Wirtschafts- und Landwirtschaft kommen LEADER-Projekte den Klimazielen eher entgegen. Aufgrund dessen wird eine positive Klimabilanz prognostiziert. | | |

Sachdarstellung:

Die Stadt Voerde hat erstmals, nach gewonnenem Wettbewerb 2015, zusammen mit Wesel, Hamminkeln, Schermbeck und Hünxe als Teil der LEADER-Region Lippe-Issel-Niederrhein an der LEADER Förderperiode 2015 bis 2022 teilgenommen. Da sich daraus viele geförderte Projekte ergeben haben (siehe unten), die einen vielfältigen lokalen und auch regionalen Gewinn und insbesondere eine für die Zukunft wichtige Stärkung des sozialen Zusammenhalts ersehen lassen, wird vorgeschlagen weiterhin in der LEADER-Region zu verbleiben und sich um die neue LEADER-Förderung 2023 bis 2027 (n+2) zu bewerben.

LEADER ist eine Fördermaßnahme der Europäischen Union zur Entwicklung des ländlichen Raumes. LEADER steht dabei für „Liaison entre actions de développement de l'économie rurale“ („Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“). Das Programm ist Teil des Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER). Anlage 3 listet die bisherigen LEADER-Drucksachen der Verwaltung auf.

Die Stadt Voerde nimmt als Mitglied der Region „Lippe-Issel-Niederrhein“ zusammen mit den Kommunen Wesel (nur mit Ortsteilen unter 30.000 Einwohner), Hamminkeln, Schermbeck und Hünxe derzeit noch an der LEADER-Förderperiode 2014 bis 2020 (Ausfinanzierung bis 2022) teil. Dabei flossen bereits 2,7 Mio. € an EU- und Landesförderung in diese LEADER-Periode bis 2020. Zudem wurde unserer Region 2021 zusätzliches „frisches Geld“ in Höhe von 428.100 € zugeteilt, so dass weitere, geplante Projekte umgesetzt werden können. Das „frische“ Geld stammt aus Restgeldern des LEADER-Fördertopfes (bisher nicht verbrauchte Fördermittel anderer LEADER-Regionen). Die bisherigen, regionalen und die rein kommunalen LEADER-Projekte u. a. der Stadt Voerde und deren Kostenanteile sind in den Anlage 1 zu dieser Drucksache dargestellt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die in dieser Anlage dargestellten kommunalen Projekte zum Teil auch regional bedeutende Projekte sind, die nur kommunal getragen wurden (z.B. die Baukulturstelle Dingden oder der Dämmerwald in Schermbeck). Auch wurden sich aus der Bürgerbeteiligung ergebende LEADER-Projekte, wie z.B. das Knotenpunktsystem für Radrouten, sinnvollerweise kreisweit also vom Kreis Wesel umgesetzt. Zudem flossen LEADER-Projektergebnisse, z.B. die des erstellten Mobilitätskonzeptes, in die regionale Mobilitätsplanung des Kreises mit ein.

Für Voerde besonders erfreulich waren z.B. die mit LEADER-Mitteln umgesetzten Projekte einer Machbarkeitsstudie für den geplanten Dorfladen in Götterswickerhamm, der neue Spielplatz „grünes Klassenzimmer“ am Haus Voerde, die Geschichtsstelen des Heimatvereins Voerde, die für die

weitere Verkehrsplanung zu nutzenden Ergebnisse des Mobilitätskonzeptes, die Ausstattung des Mehrgenerationenparks Am Tannenbusch, das regionale Marketing und die Ergänzung der 3-Flüsse-Route auf dem Voerder Stadtgebiet.

Neben der oben genannten Originär-LEADER-Förderung wurden 2020 und 2021 auch Fördermittel über zwei sogenannte „LEADER-Regionalbudgets“ bereitgestellt. Mit diesen Fördergeldern wurden im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens Kleinprojekte bis zu 20.000,- € mit i.d.R. 80 % Förderquote umgesetzt bzw. werden derzeit umgesetzt. Diese Kleinprojekte, um die sich viele Vereine beworben haben, werden über eine Betreuung durch das Regionalmanagement umgesetzt und hätten sich ohne eine LEADER-Förderung nicht umsetzen lassen (vgl. Anlage 2).

Neben diesem gesamten Mittelfluss von insgesamt etwa 3,46 Mio.€ in die Region (2,7 Mio.€ LEADER-Originär, plus 428.000,- € „frisches Geld“ LEADER 2021/2022, plus 150.000,- € Kleinprojekte 2020 (davon 31.800,- € Fördersumme an Voerder Vereine), plus 180.000,- € Kleinprojekte 2021 – läuft noch, vgl. Anlage 2) sind die Vorteile einer Teilnahme am LEADER-Förderprogramm trotz des hohen Verwaltungsaufwands insbesondere in der sehr zu begrüßenden regionalen Zusammenarbeit und im Austausch in den Bereichen Tourismus, Marketing, Soziales, Ökologie, Mobilität und Wirtschaft zu sehen.

Ein neues Bewerbungsverfahren für die LEADER-Förderperiode (2023 bis 2027 - plus Ausfinanzierung bis 2029) soll noch in diesem Jahr starten. Für eine erneute Bewerbung ist ein Grundsatzbeschluss des Stadtrates erforderlich. Ebenso die Verpflichtung zur Übernahme des öffentlichen Mindestbeitrags zum regionalen Bewirtschaftungsrahmen von mindestens 60.000,- €, bei höherer Fördersumme für die Region ggf. 70.000,- €, verteilt auf die Jahre 2023 bis 2029. Ebenso die Zusage für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Regionalmanagements im Umfang von mindestens 1,5 Vollzeitärbeitskräften von 2023 bis mindestens 31.12.2029.

Bei der für die Bewerbung erforderlichen Lokale Entwicklungsstrategie der Region (LES) kann auf die bestehende LES zurückgegriffen werden, die aktualisiert und ergänzt wird. Für diese dann schlankere LES ist ein externes Fachbüro zu beauftragen und eine möglichst breite Bürgerbeteiligung durchzuführen. Die einzelnen LEADER-Förderprojekte bei vermutlich erneut 65 % Förderquote, ergeben sich insbesondere aus den Zielen der zu überarbeitenden LES, die mit fachübergreifenden Ansätzen die ländlichen Regionen sowohl wettbewerbsfähig, als auch innovativ klima- und umweltbezogen, wirtschaftlich und sozial zukunftsfest gestalten soll.

Über die Projekte entscheidet eine sogenannte LAG (Lokale Aktionsgruppe) in der die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Sozial- und Wirtschaftspartnerinnen und -partner vertreten sind. Wenn die Bewerbung der Region Lippe-Issel-Niederrhein erfolgreich ist, kann mit einem ähnlichen Finanzvolumen (2,7 Mio. €) wie in der laufenden Förderperiode gerechnet werden.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 zur DS 17_221 LEADER Budget
- (2) Anlage 2 zur DS 17 221 LEADER Regionalbudget 2020 und 2021
- (3) Anlage 3 zur DS 221 LEADER Drucksachen, Kosten

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

| | | | Summe | in Prozent |
|---|--|------------|--|--------------|
| | | | Förderanteil | |
| Gesamtsumme Projektgelder (2.142.857 € + 428.100 €) | | | 2.570.957 | 100% |
| <i>Zusage vom 06.04.2021: Aufstockung der Budgetmittel um 438.100 €</i> | | | | |
| abgeschlossene Projekte | Feines vom Land 2.0 | reg. | 7.820 | |
| | Neue Wildnis Dämmerwald | Schermbeck | 226.298 | |
| | Mehrgenerationenspielplatz Hünxe | Hünxe | 80.165 | |
| | IKEK Konzepterstellung Hamminkeln | Hamminkeln | 29.400 | |
| | Machbarkeitsstudie BauKulturStelle | Hamminkeln | 6.300 | |
| | Machbarkeitsstudie Dorfladen Götterswickerhamm | Voerde | 10.978 | |
| | Auf den Spuren der Zeit - Geschichtspfad Brünen | Hamminkeln | 2.889 | |
| | Am Tannenbusch Voerde | Voerde | 183.430 | |
| | Geschichtspfad Voerde | Voerde | 15.931 | |
| | Nahmobilität in der Region (LAG Projekt) | reg. | 17.450 | |
| Kooperationsprojekt | Klimasparbuch (LAG-Kooperationsprojekt) | reg. | 8.075 | |
| bewilligte/laufende Projekte | Weiterentwicklung Nachbarschaftsberatung (LAG Projekt) | reg. | 235.265 | |
| | Marketingkampagne touristischer Angebote (LAG Projekt) | reg. | 58.758 | |
| | Routenausbau 3-Flüsse-Route (LAG Projekt) | reg. | 39.993 | |
| | Dorf mit Zukunft - Ginderich packt's an | Wesel | 94.547 | |
| | Projektmanagement BauKulturStelle Dingden | Hamminkeln | 41.962 | |
| | Auf den Spuren der Zeit - Geschichtspfad Wertherbrunn | Hamminkeln | 6.686 | |
| | Bildungsangebot LippeUmweltBildungsOrt, Wesel | Wesel | 24.184 | |
| | Archehof Lühlerheim - Teilbewilligung | Schermbeck | 79.395 | |
| | BauKulturStelle Dingden | Hamminkeln | 618.092 | |
| vorzeitiger Maßnahmenbeginn | Archehof Lühlerheim - Restmaßnahmen | Schermbeck | 116.706 | |
| | Spielfläche Voerde - grünes Klassenzimmer | Voerde | 108.550 | |
| Zwischensumme | | | 2.012.873 | 78,3% |
| LAG-Beschluss | Ausstellung BauKulturStelle Dingden | Hamminkeln | 65.647 | |
| | Streuoobstwiesenschutz: Workshopreihe | reg. | 1.279 | |
| | Artesischer Brunnen Hünxe | Hünxe | 55.250 | |
| Zwischensumme | | | 122.176 | 4,8% |
| Weitere Projektideen | | | (geschätzte Kosten) | |
| | Spielfläche für Jugendliche - neben Haus Voerde | Voerde | 117.000 | |
| | Pilgerweg: VIA MARIA | reg. | 10.000 | |
| | Dingdener Heide Projekt: Schafstall | Hamminkeln | | |
| | LUBO Weiterführung | | | |
| | Naschmeile | | | |
| | Otto Pankok Museum - Pavillon | | | |
| Zwischensumme | | | 127.000 | |
| Ggf. andere Förderung | Bürgerhaus Bucholtswelmen | | | |
| | Dorfladen Götterswickerhamm, Umbau und Ausstattung | | | |
| | Kulturnbühne Marienthal | | | |
| Summe bewilligte Projekte (inkl. vorzeitiger Maßnahmenbeginn) | | | 2.012.873 € | |
| Summe LAG-Beschluss | | | 122.176 € | |
| Gesamt | | | 2.135.050 € | 83,0% |
| Freibleibendes Gesamtbudget | | | 435.907 € | 17,0% |
| | | | (davon 428.100 € frisches Geld) | |

| Bewilligte Projekte und beschlossene Projekte pro Kommune | | | |
|---|--|--------------|----------------------|
| | Lokale Projekte (auch externe Projektträger) | LAG-Projekte | Gesamt |
| | | - anteilig - | |
| Hamminkeln | 770.976,39 | 105.096,72 | 876.073,11 |
| Hünxe | 135.414,82 | 105.096,72 | 240.511,54 |
| Voerde | 318.888,55 | 26.675,14 | 345.563,69 |
| Schermbeck | 422.398,42 | 105.096,72 | 527.495,14 |
| Wesel | 118.731,01 | 26.675,14 | 145.406,15 |
| Stand: Mai 2021 | | | |
| | regional gesamt: | 368.640 | gesamt: 2.135.049,63 |
| Stand: Mai 2021 | | | |

Budget-Übersicht (Stand Mai 2021)

LEADER Region Lippe-Issel-Niederrhein e.V. 2015 bis 2021
(reine Projektförderung ohne Regionalmanagement-Kosten)

Regionalmanagement-Kosten inkl. Binnenmarketing je Jahr 8.370,- €/Kommune

I) Regionalbudget 2020 – 150.000 €



Stadt Voerde (Niederrhein)
Fachdienst 6.1

Sitzung PUA am 25.08.2020
Mitteilungen

7.6 Förderzusagen LEADER Regionalbudget

150.000,- € für die 5 Kommunen der Region LIN



Förderprogramm für Kleinprojekte mit förderfähigen
Gesamtkosten von max. 20.000 € bei einer Förderquote von 80%

15 Projekte von 21 Bewerbungen in der Region werden gefördert, davon 3 Projekte in Voerde mit Gesamtfördersumme von 31.810,- €

- Internet und öffentlicher Hot Spot im Dorfgemeinschaftshaus Götterswickerhamm mit Förderung 8.850,- €
- Beschallungsanlage Sportanlage Am Tannenbusch mit Förderung 16.000,- €
- Fitness für Groß und Klein im Freibad Voerde mit Förderung 6.960,- €

2 Bewerbungen haben leider keine Förderzusage erhalten, da das Programm stark überzeichnet war:
Aufsitzrasenmäher BIG Spellen und Springgeräteausstattung RV Voerde

II) Regionalbudget / Kleinprojektförderung 2021 – 180.000 €

Die Gewinner des Regionalbudget 2021 wurden in der **LAG am 28.06.2021** nach regionaler Punktebewertung anhand der LES-Ziele entschieden. Von den insgesamt 34 eingereichten Kleinprojekten in der Region sind 23 Projekte zur Förderung entschieden worden (das letzte Projekt mit noch nicht voller Förderquote). Der LAG-Beschluss wurde mit der Möglichkeit von „Nachrutschern“ gefasst, falls sich bei den konkreten Projekt-Förderanträgen zeigt, dass sich Projekte nicht durchführen lassen (z.B. Eigentümerzustimmungen nicht vorliegen) oder Kleinprojekte günstiger umgesetzt werden können.

Für Voerde sind 5 Projekte in die Förderempfehlung gekommen (davon ein Projekt mit bisher geringerer Förderquote, die sich noch erhöhen kann):

- Förderverein Gymnasium Voerde „Schulhofumgestaltung“ als schulischer und außerschulischer Quartierstreff; Projektkosten 19.871,27 € / Fördersumme 80 % = **15.897,02 €** - Förderantragsstellung über das Regionalmanagement läuft.
- TC Blau-Weiß Spellen 1979 e.V. „Verweilen im Freien“; Projektkosten 5.771,78 € / **4.617,42 €** - Förderantragsstellung läuft.
- Förderverein Voerder Bäder „Rutsche Freibad Voerde“, Rutsche in Abstimmung mit FB 8; Projektkosten 9.965,72 € / bisher sichere Förderquote von 46 % noch möglich bis **80 % = 7.972, 58 €** - Förderantragsstellung läuft.
- Reiterverein Voerde e.V. „Grüne Oase“; Projektkosten 5.880,09 € / **4.704,07 €** - Förderantragsstell. läuft
- SV 08/29 Friedrichsfeld „barrierefreie Sportterrasse“ hier werden noch alternative Angebote (Treppenlift statt Außenlift auf dem Zugang) eingeholt (alte Projektkosten 20.000,- € / **16.000,- €**).

Fünf eingereichte Projekte aus Voerde stehen tiefer in der Liste. Für 1 Projekt Hundesportverein Voerde, Rönkenstraße auf Platz Nr. 24 der Projektliste könnte sich ggf. ein Nachrutschen ergeben (Flutlichtbeleuchtung neu mit LED Licht; 6.785,11 € / 5.428,09 €).

STR 30.09.2014 DS Nr. 82 (erste DS LEADER Beschluss zur Teilnahme am Wettbewerb (mit vielen Erläuterungen).

Als erster Schritt der Bürgerbeteiligung wurde von den fünf LIN-Kommunen zunächst eine öffentliche **Auftaktveranstaltung am 23.10.2014 in Voerde** durchgeführt. Die dabei gesammelten Projektideen für die drei Handlungsschwerpunkte der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) „Energie, Klima und Umwelt“, „Demografie, Soziales und Mobilität“ und „regionale Wirtschaft und Tourismus“ fließen, u.a. neben einer Stärken- und Schwächen-Analyse, in die LES mit ein.

Am 27.10.14 wurde der Wettbewerbsaufruf des Landes vorgelegt. Aufgrund der darin dargelegten Förder- und Wettbewerbsbedingungen ergibt sich die Notwendigkeit einer geringfügigen Anpassung der Beschlusstexte der Drucksache Nr. 82.

STR 16.12.2014 DS Nr. 82 - 1. Ergänzung: LEADER 2014+ - Teilnahme am LEADER 2014+ - Wettbewerb

Seitens der Bezirksregierung wird empfohlen, sich bezüglich der erforderlichen Verpflichtungserklärung für den kommunalen Pflichtanteil von mindestens 10 % des LEADER-Budgets und zur Unterstützung des Regionalmanagement, an dem Wettbewerbsaufruf des Landes NW zu orientieren.

Dadurch ergeben sich folgende Änderungen zum Beschluss des Rates vom 30.09.14 (vgl. Drucksache Nr. 82):

- die Verpflichtung für den kommunalen Pflichtanteil von mindestens 60.000,- € (vgl. DS Nr. 82) verteilt sich auf mehr Jahre: 2015 bis 2022 (bisher 2015 bis 2020) und
- die Unterstützung des Regionalmanagements wird ausdrücklich zugesagt.

Die Verpflichtung das Regionalmanagement bis mindestens 2022 aufrecht zu erhalten, ergibt sich aus der unter Punkt 4 des Wettbewerbsaufrufes dargelegten aktiven Förderperiode LEADER 2015 bis 2020 und der darauffolgenden Durchführungs- und Ausfinanzierung bis 2023 (mindestens bis 2022).

STR 27.09.2016 DS Nr. 466 (Sachstandsbericht LEADER)

Auszüge: Wie bereits am 19.04.16 im Planungs- und Umweltausschuss mündlich mitgeteilt, können nach dem Erlass der LEADER-Förderrichtlinie NRW am 29.02.2016 inzwischen LEADER-Projektanträge gestellt bzw. Projekte entwickelt werden. Deshalb wurde seitens des Regionalmanagement in jeder der fünf Kommunen der LAG Lippe-Issel-Niederrhein (LAG LIN) über den „Start in die LEADER-Projektphase“ informiert (in Voerde am 17.05.2016) und auf die ab 14. September 2016 stattfindenden Arbeitskreise (AK) zu den vier Handlungsfeldern der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) der Region Lippe-Issel-Niederrhein hingewiesen.

Erste Projekte der LEADER-Region LIN, die ab April 2016 von der LAG zur Förderung beschlossen wurden:

- Neue Wildnis Dämmerwald in Schermbeck (Teil des REGIONALE-Projekt „Waldband“)
- Nachbarschaftsberatung (Haminkeln, Schermbeck, Hünxe)
- Feines vom Land – Marketing / Genussregion Niederrhein
- Aufbau eines Knotenpunktsystems für Radrouten (Projekt wurde vom Kreis Wesel kreisweit weitergeführt)
- Erweiterung der 3-Flüsse-Route
- Veranstaltungskalender,
- Neuauflage der Broschüre Herrensitze der Region (Gesamt-Projektübersicht s. Anlage 1 zur DS 17/221)

Startschuss in die Projektarbeit (Arbeitskreise) mit Bürgerbeteiligung: LEADER-Veranstaltung „Start in die Leader-Projektphase“ am 17.05.16 in Götterswickerhamm

- "Marketing & Öffentlichkeitsarbeit" am Mi., den 14.09.16 in Haminkeln,
- "Demografie, Soziales & Mobilität" am Do., den 22.09.16 in Wesel-Ginderich,
- "Energie, Klima, Kulturlandschaft & Ökologie" am Mo., den 26.09.16 in Schermbeck,
- "Regionale Wirtschaft, Vermarktung & Tourismus" am Do., den 29.09.16 in Voerde.

Die LAG LIN hat ein Budget von insg. 3 Mio. Euro (2,7 Mio. Euro Fördermittel und 300.000,- € Eigenanteil der Kommunen bis 2022/Verpflichtungserklärungen).

STR 21.03.2017 DS NR. 542 2017 LEADER Projekte Sachstand und Zustimmung

Im Haushaltsentwurf 2017 wurden insg. 22.375,- € für LEADER-Kosten eingestellt. Davon sind 8.371,-€ für Regionalmanagementkosten gebunden, so dass 14.000,- € für LEADER-Projektbeteiligungen der Stadt Voerde (PSP 1.100.51.10 54299000) verbleiben. Vertragliche Verpflichtungen bestehen in Form von Co-Finanzierungsvereinbarungen (10 % kommunaler Pflichtanteil).

05.10.2021 Stadtrat DS Nr. 17/2021 – neue Bewerbung der LEADER Region „Lippe-Issel-Niederrhein“

(Tabelle „LEADER-Kosten und LEADER-Förderung s. Rückseite)

Überblick LEADER-Kosten und LEADER-Förderung 2015 bis 2021 nur für die Stadt Voerde

| | | Kofinanzierung Stadt Voerde in € | | | | | Summe 2015 bis 2021 in € | 2022 / 2023 "frisches" Geld |
|--|---|----------------------------------|---------------|---------------|---------------|--------------|--------------------------|-----------------------------|
| | | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | | |
| Kosten und Fördergelder der LEADER-Region Lippe-Issel-Niederrhein bezogen auf Stadt Voerde | | FD 6.1/Gr.19.08.2021 | | | | | | |
| Mitte 2015 LEADER-Wettbewerb gewonnen; bis 2016 Projektideensammlung, Bürgerbeteiligung, AK | | | | | | | | |
| Nr. | Regionale Projekte | | | | | | | |
| 1 | Regionalmanagement (offizieller Pflichtanteil) komplett (Personal, Büro, internetauftritt) 2015: 1.400 €; ab 2016: 8.371 €/a | 8.371 | 8.371 | 8.271 | 8.371 | 8.371 | 51.626 | |
| 2 | Lokale Entwicklungsstrategie (LES) 2015 einmalig 2.500, € | | | | | | 2.500 | |
| 3 | Marketingkampagne touristischer Angebote (2016: 457 €) | 1.931 | 1.958 | 1.966 | 1.974 | 0 | 8.286 | |
| 4 | Weiterentwicklung 3-Flüsse-Route | 1.625 | 511 | 620 | 607 | 581 | 3.944 | |
| 5 | 3-Flüsse-Route Lizenzgebühren-internetauftritt | 612 | 612 | 612 | 612 | 612 | 3.366 | |
| 6 | Nahmobilität | | 1.066 | 1.008 | | | 2.074 | |
| 7 | Regionale Streuobstwiesenschutz | | 2.000 | | | | 2.000 | |
| 8 | Klimasparbuch | | 292 | | | | 292 | |
| 9 | Summe regionaler Projekte | 12.539 | 14.810 | 12.477 | 11.564 | 9.564 | 74.088 | |
| LEADER - Fördergelder für Projekte der Stadt Voerde | | | | | | | | |
| 10 | Voerde Mehrgenerationenspielflächen am Tannenbusch | | | | | | 141.050 | |
| 11 | Dorfladen Götterswickerhamm Konzept | | | | | | 7.110 | |
| 12 | Dorfladen Götterswickerhamm Bürgerbefragung | | | | | | 3.868 | |
| 13 | Geschichtsstelen Heimatverein Voerde | | | | | | 15.931 | |
| 14 | Spielflächen am Wasserschloss Voerde | | | | | | 108.550 | |
| 15 | Regionalbudget 2020 (Kleinprojekte bis 20.000 €/Vereine) | | | | | | 31.810 | |
| 16 | Regionalbudget 2021 - läuft noch | | | | | | 49.000 ca. läuft noch | |
| 17 | | | | | | | 357.319 | |
| Regionale Projekte, die auch auf Voerde wirken, jedoch ohne finanzielle Beteiligung der Stadt Voerde s. Anlage 1 zur DS 17/221 | | | | | | | | |
| 18 | LEADER-Fördergelder regionale Projekte mit Beteiligung Stadt Voerde z.B. 3-Flüsse-Route - s. Nr. 5 bis Nr. 12 | 188.124 | | | | | | |
| 19 | Mehrwert der LEADER-Teilnahme | 357.319 | zu | 74.088 | 4,8 fache | | 545.443 | |
| | | 545.443 | zu | 74.088 | 7,4 fache | | | |

Die LEADER-Kosten haben das 4,8 bis 7,4fache an Investitionen (LEADER Förderung) in die Stadt Voerde gebracht.